

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1893)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rats : Dezember

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Kreis Schreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Bern, den 4. November 1893.

Herr Großrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrate den Zusammentritt des Großen Rates auf Montag den 27. November 1893 festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwurf

Nur ersten Beratung.

Gesetz über die Einführung der obligatorischen amtlichen Inventarisierung bei allen Todesfällen. (Ernennung einer Kommission.)

Dekretsentwürfe

1. Dekret betreffend die Organisation der Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) und das Verfahren vor denselben. (Kommissionspräsident: Herr Wyß, Bern.)

2. Dekret betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise. (Kommissionspräsident: Herr Brunner, Bern.)

Tagblatt des Großen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. — 1893.

3. Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise. (Kommissionspräsident: Herr Brunner, Bern.)

4. Dekret betreffend Organisation der Bezirksbehörden des Amtes Bern. (Ernennung einer Kommission.)

Vorträge.

Des Regierungspräsidentiums.

1. Ersatzwahl in den Großen Rat.
2. Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 20. August 1893.
3. Staatsverwaltungsbericht pro 1892.

Der Justizdirektion.

1. Expropriationen.
2. Beschwerde des Friedrich Kernen von Reutigen gegen den Regierungsrat, betreffend Passation einer Vormundschaftsrechnung.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Finanz- und Domänenndirektion.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Staatsrechnung pro 1892.
3. Budget pro 1894.

Der Baudirektion.

1. Straßen- und andere Bauten.
2. Enklaven Neuligen und Schwendi; Refurs der Gemeinde Griswyl. — (Präsident der Kommission: Herr Leuch.)
3. Grenzvereinigung mit Neuenburg.

Der Forstdirektion.

Waldbläufe und -Verkäufe.

Wahlen:

1. zweier Ständeräte für das Jahr 1894.
2. des Kantonskriegskommissärs.

Anzüge und Anfragen:

1. des Herrn Jenni vom 25. Mai 1893 betreffend Sistierung der Einforderung der Amortisationsbeträge auf den durch landwirtschaftliche Grundstücke versicherten Schuldposten bei der Hypothekarkasse in Fällen von andauernden Notständen der Landwirtschaft;
2. des Herrn Jenni vom 25. Mai 1893 betreffend die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über das Hypothekarwesen, insbesondere über die Höhe des Zinsfußes und die Verpflichtung des Gläubigers zum Nachlaß am Kapitalzins bei außerordentlichen Unglücksfällen.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen der Justiz und der Finanzen auf die Tagesordnung gesetzt.

Außer obigen Traktanden liegen dem Großen Räte noch folgende Geschäfte zur Behandlung vor:

1. Das Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern; zur zweiten Beratung.
2. Das Gesetz über Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden; zur ersten Beratung.
3. Das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken; zur ersten Beratung.
4. Das Gesetz über die Schutzpockenimpfung; zur ersten Beratung.
5. Das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung; zur ersten Beratung.

Wenn diese Vorlagen zur Beratung in dieser Session nicht direkt in Aussicht genommen worden sind, so geschah es in der Annahme, daß die Session nicht länger als 8 Tage dauern und durch die Behandlung der dringenden Geschäfte, wie Staatsverwaltungsbericht, Staatsrechnung, Budget, und die zahlreichen laufenden Geschäfte in Anspruch genommen werden dürfte. Sollte dies nicht der Fall sein, oder der Große Rat beschließen, länger als 8 Tage zu sitzen, steht der Behandlung weiterer Geschäfte nichts im Wege. Der Regierungsrat beabsichtigt übrigens, zu dem Ende eine neue Session bald nach dem Neujahr zu beantragen.

Mit Hochschätzung!

Der Großenrats-Präsident
C. Wyß.

Erste Sitzung.

Montag den 27. November 1893,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 76 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Bortier, Bourquin, Brunner, Bühlmann, Burger, Choffat, Comte, Friedli, Hadorn, Hari (Abelboden), Heß, Horn, Lehmann, Marcuard, Mérat, Weber (Biel), Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, v. Allmen, Anken, Benz, Bircher, Boillat, Bos, Brand (Tavannes), Charmillot, Choquard, Choulat, Cléménçon, Coullery, Dähler, Daucourt, Etter (Maitirch), Fahrny, Fleury, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glauz, Gouvernon, Guénat, Hennemann, Hiltbrunner, Hunziker, Hüsson, Jacot, Jobin, Kaiser, Kisling, Klopner, Kohli, Kunz, Marolf, Marshall, Meier (Laufen), Nägeli, Naine, Péteut, Räh, Dr. Reber, Renfer, Robert, Rolli, Rosselet, Sahli, Scherrer, Scheidegger, Spring, Stämpfli (Bern), Sterchi, Streit, Tschannen, Zingg (Dießbach), Zingg (Ins), Zyro.

Der Präsident erklärt die Session als eröffnet.

Eine Beschwerde eines gewissen Tschabold in Burgdorf geht an den Regierungsrat zum Zwecke der Untersuchung und Berichterstattung.

Tagesordnung:

Vortrag betreffend eine seit der letzten Session stattgehabte Ersatzwahl in den Großen Rat.

Laut diesem Vortrage wurde am 29. Oktober im Wahlkreise Tavannes an Platz des ausgetretenen Herrn

Romy zum Mitglied des Großen Rates gewählt Herr August Brahier, Maire in La Tour.

Da gegen diese Ersatzwahl innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen eingelangt sind, auch kein Grund vorliegt, dieselbe von Amtes wegen zu beanstanden, so beantragt der Regierungsrat deren Genehmigung.

Die Ersatzwahl wird stillschweigend validiert, worauf Herr Brahier den verfassungsmäßigen Eid leistet.

Präsident. Seit unserer letzten Session haben wir den Tod zweier Kollegen zu beklagen gehabt. Es sind verstorben die Herren Eggimann und Biedermann. Herr Eggimann gehörte dem Großen Rate an seit 1881, Herr Biedermann seit 1884, beide ununterbrochen. Sie werden wissen, was diese Männer in ihren engern Kreisen, in ihren Familien und ihrer Gemeinde geleistet haben und wie sie von ihrer Umgebung hochgeschätzt worden sind. Sie werden den verstorbenen Kollegen ein freundliches Andenken bewahren. Ich ersuche Sie, zum Andenken an die heimgegangenen Kollegen sich von Ihren Sitzen erheben zu wollen. — (Geschieht.)

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Bevor wir auf die einzelnen Geschäfte eintreten, möge es mir erlaubt sein, Ihnen mitzuteilen, daß ich ursprünglich den Wunsch hatte, für diesen Monat eine längere Session in Aussicht zu nehmen, um die seit einiger Zeit hängigen Geschäfte wenn möglich zu erledigen. Es war dies aber deshalb nicht möglich, weil gewisse Arbeiten, die für diese Session gemacht werden mußten, noch nicht genügend weit gediehen waren, so daß bis heute gewartet werden mußte. Ich erlaube mir aber, mit Rücksicht darauf, daß die gegenwärtige Session nicht wohl länger als acht Tage wird andauern können, die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß wir anfangs oder spätestens Mitte Januar des nächsten Jahres werden zu einer längeren Session zusammentreten können, in der alle wichtigen Geschäfte, die der Erledigung harren, behandelt werden. Man kann sich nicht verhehlen, daß dieses Hinausschieben, wie es den Verhältnissen, nicht bloß dem Willen Einzelner entsprungen ist, auf die Länge keinen guten Eindruck macht.

Ich füge ferner bei, daß mir sowohl von der Regierung als der betreffenden Kommission die Mitteilung gemacht wurde, daß es außerordentlich wünschenswert wäre, daß in der Januar-session mit der Beratung des Wirtschaftsgesetzes begonnen werden könnte, da entschieden Gefahr im Verzuge liege, namentlich mit Rücksicht auf die neuen Patente, welche jetzt auszustellen sind. Ich nehme daher in Aussicht, dieses Traktandum als erstes auf die Liste zu setzen.

Was nun die diesmalige Traktandenliste betrifft, so

werden wir heute die Vorträge der einzelnen Direktionen behandeln können. In den folgenden Sitzungen kämen zur Behandlung der Staatsverwaltungsbericht, die Staatsrechnung und das Budget. Nach Erledigung dieser Traktanden könnten wir dann übergehen zur Behandlung der Dekrete und eventuell auch der Anzüge. Die Wahlen werden auf Mittwoch angelegt.

Was die Anzüge anbetrifft, so will ich gerade beifügen, daß Herr Großrat Burkhardt ein Postulat eingereicht hat, das ich Ihnen sofort vorlesen werde, nicht daß ich glaube, daß es den Charakter einer Motion hat, die die betreffende Frist auf dem Kanzleitisch aufliegen muß, sondern den Charakter eines Postulates, das nach dem Reglement in Verbindung mit dem Staatsverwaltungsbericht behandelt werden darf. Ich gebe aber dem Großen Rate schon jetzt davon Kenntnis, damit sich eventuell eine gegenteilige Auffassung geltend machen kann. Das Postulat lautet:

„Zur Abtheilung Armenwesen. Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über die Armenpflege sollen die Staatsausgaben für das Armenwesen 30 % der Staatssteuer betragen. In den Voranschlag für das Jahr 1894 soll der Gesamtausgabeposten für das Armenwesen auf Fr. 1,170,000 erhöht und eingesetzt werden.“

Burkhardt, Großrat.“

Grenzberreinigung mit Neuenburg.

Marti, Regierungspräsident. Dieses Geschäft kann nicht behandelt werden, indem der Große Rat des Kantons Neuenburg den Vertrag nicht genehmigte, sondern an eine Kommission wies. Es würde sich deshalb nicht empfehlen, von uns aus den Vertrag zu behandeln, sondern ich stelle den Antrag, diese Angelegenheit an eine Kommission von drei Mitgliedern zu weisen.

Einverstanden. Das Bureau erhält Auftrag, die Mitglieder der Dreierkommission zu ernennen.

Im übrigen gibt das Traktandenverzeichnis zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Vortrag über das Ergebnis der Volksabstimmung über das Abänderungsgesetz zum Gesetz über die Vermögenssteuer.

Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,
Herren Großräte!

Die Zusammenstellung der Protokolle der einzelnen politischen Versammlungen über die kantonale Volksabstimmung vom 20. August 1893 weist folgendes Ergebnis auf:

Das Abänderungsgesetz zum Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 wurde mit 31,853 gegen 13,744 Stimmen, also mit einem Mehr von 18,109 Stimmen angenommen.

Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel beträgt 2855.

Der Kanton Bern zählt gegenwärtig 114,288 Stimmberechtigte.

Bern, den 6. September 1893.

Im Namen der Staatskanzlei,
der Staatschreiber
Ristler.

Gemäß der obigem Vortrag beigefügten Zusammenstellung gestaltet sich das Ergebnis der Abstimmung in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	ungültig und leer.
Narberg	3,362	1,278	320	92
Narwangen	5,398	1,582	1,291	186
Bern	16,584	4,108	1,296	323
Biel	3,576	980	375	98
Büren	2,013	689	234	57
Burgdorf	5,840	1,918	730	346
Courtellary	5,216	1,170	346	113
Delsberg	3,441	923	540	40
Erlach	1,308	477	87	16
Fraubrunnen	2,825	1,116	337	89
Freibergen	2,183	482	406	23
Frutigen	2,169	441	156	10
Interlaken	5,631	1,982	1,228	360
Konolfingen	5,740	2,057	657	152
Lauten	1,385	644	256	71
Laupen	1,910	734	185	43
Münster	3,383	666	438	45
Neuenstadt	883	183	86	11
Nidau	2,908	907	302	64
Oberhasle	1,439	269	75	18
Bruntrut	6,248	1,341	1,019	59
Saanen	1,097	197	55	10
Schwarzenburg	2,156	451	189	25
Sestigen	3,818	1,070	335	49
Signau	5,089	914	452	139
Obersimmenthal	1,549	302	132	20
Niedersimmenthal	2,183	383	266	25
Thun	6,309	1,386	685	99
Trachselwald	5,127	1,269	734	146
Wangen	3,518	1,699	441	92
Militär	—	235	91	34
Zusammen	114,288	31,853	13,744	2,855

Staatsbeitrag an die Sensekorrektion.

Der Regierungsrat beantragt, an die Korrektion der Sense von der Niedburgfluh bis zur Eisenbahnbrücke zu Thörishaus auf Rubrik X B einen Staatsbeitrag von höchstens Fr. 20,700 zu bewilligen unter den üblichen Bedingungen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon im Juni 1891 ist von verschiedenen Grundbesitzern an der Sense in der Gemeinde Bümpliz ein Gesuch eingelangt, worin darauf aufmerksam gemacht wurde, daß ihr Grundbesitz durch Hochwasser der Sense in hohem Maße bedroht sei und daß sie glauben, verlangen zu dürfen, daß ihnen der Staat zur Korrektion der Sense und zum Schutze ihres Eigentums seine Hilfe angedeihen lasse. Die Sache wurde von den technischen Beamten der Baudirektion geprüft, und es ergab sich, daß wirklich an der betreffenden Stelle ganz trostlose Zustände bestehen. Das Grundeigentum, das sich in einer Breite von ungefähr 50 Meter dem Ufer nach zieht, bröckelt ab, es erfolgen Uferbrüche, und da die Eigentümer arme Leute sind, so ist vorauszusehen, daß ihr Eigentum in absehbarer Zeit total verschlungen würde. Auch ist sicher, daß sich diese Zustände dann auch weiter hinauf erstrecken würden, wenn nicht eine durchgreifende Korrektion der Sense eintritt. Zur Ausführung der dringendsten Arbeiten hat der Regierungsrat innerhalb seiner Kompetenz einen Beitrag oder vielmehr einen Vorschuß von Fr. 10,000 bewilligt, in der Meinung, es solle ein Korrektionsprojekt aufgestellt und der Bund zur Mitsubvention in Mitleidenschaft gezogen werden. Mit diesem Vorschuß ist nun das Nötigste ausgeführt worden. Mittlerweile ist ein Projekt aufgenommen worden und es hat sich gezeigt, daß auf eine Länge von ungefähr 2300 Meter eine durchgreifende Korrektion stattfinden muß, die Fr. 63,000 kosten würde. Wir haben nun an den Bund ein eindruckliches Gesuch gerichtet, er möchte eine möglichst hohe Subvention gewähren, und es hat denn auch der Bundesrat unterm 27. Oktober dieses Jahres unter den üblichen Bedingungen eine Summe von Fr. 31,500, d. h. 50 % der Gesamtkosten, bewilligt. Der Regierungsrat hat sich sofort ebenfalls mit der Angelegenheit befaßt und ist zum Schlusse gekommen, es solle der Staat an die Kosten (nach Abzug des bereits genannten Beitrags von Fr. 10,000) einen Drittel, im Maximum Fr. 17,700, beitragen. Es ist ferner dafür gesorgt worden, daß die Ausgaben das jährliche Budget nicht zu sehr belasten. Da der Bund in Aussicht nimmt, seine Subvention in Jahresraten von je Fr. 6000 zu bezahlen, was eine Dauer der Arbeiten von 5—6 Jahren voraussetzt, so wird auch hierseits angenommen, es könne die Subvention von Fr. 17,700 (respektiv Fr. 20,700, wenn man die bereits vorausgabte Summe einrechnet) auf 5—6 Jahre verteilt werden. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, das vorliegende Projekt für die Korrektion der Sense zu genehmigen und hiefür unter den üblichen Bedingungen einen Staatsbeitrag von höchstens Fr. 17,700, respektive Fr. 20,700, zu bewilligen.

Ich glaube, es bedürfe diese Angelegenheit keiner weiteren Rechtfertigung. Ich füge nur noch bei, daß wenn diese Arbeiten einmal ausgeführt sein werden, man dieselben weiter oben wird fortsetzen müssen. Dort stößt dann aber auf dem linken Ufer der Kanton Freiburg an, während am vorliegenden Korrektionsprojekt nur Bern beteiligt ist; wir werden uns daher dann mit dem Kanton Freiburg verständigen und ein gemeinschaftliches Subventionsgesuch an den Bund richten müssen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft untersucht und geht mit der Baudirektion

vollständig einig, und es ist nicht nötig, große Erläuterungen zu geben. Die Korrektur umfaßt eine Strecke von 2300 Meter. Die Gesamtkosten betragen Fr. 63,000, und es hat der Bund an diese Korrektur die höchste Subvention gesprochen, welche, so viel mir bekannt ist, bis jetzt bewilligt wurde. Der Bund übernimmt Fr. 31,500. Der Kanton würde nach Antrag der Regierung Fr. 20,700 bezahlen; mithin würde den Beteiligten nur eine Summe von Fr. 10,800 auffallen. Ich bemerke, daß die wohl-gemessene Subvention des Bundes wohl hauptsächlich daher rührt, daß das Ueberschwemmungsgebiet ein sehr kleines ist, so daß die Kosten also auf ein kleines Gebiet verteilt werden müssen. Die Ueberschwemmungsgefahr ist sehr groß, und es sind diese Bauten absolut nötig. — Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsrates einstimmig zur Genehmigung.

Genehmigt.

Rekurs der Gemeinde Griswyl betreffend Aufhebung der Enklaven Neuligen und Schwendi.

(Siehe Nr. 40 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Rate folgende Anträge:

1. Der erstinstanzliche Entscheid des Regierungsrates betreffend Aufhebung der gegenwärtig der Gemeinde Wybachengraben gehörenden Enklaven Neuligen und Schwendi und Zuteilung derselben an die Gemeinde Griswyl wird unter nachstehenden Bedingungen genehmigt:

- a) Das der Gemeinde Wybachengraben gehörende Schulhaus zu Neuligen samt Umschwung wird von dieser Gemeinde der Gemeinde Griswyl zum Eigentum abgetreten.
 - b) Die Bezahlung der Vermessungskosten der beiden Enklaven Neuligen und Schwendi fällt zu Lasten der Gemeinde Wybachengraben.
 - c) Die Entschädigungssumme, welche die Gemeinde Wybachengraben überdies der Gemeinde Griswyl für die Uebernahme der beiden Enklaven Neuligen und Schwendi zu zahlen hat, wird auf Fr. 18,000 festgesetzt.
 - d) Diese Entschädigungssumme soll dem Schulgut der Gemeinde Griswyl mit der Bestimmung einverleibt werden, daß der Zinsertrag derselben hauptsächlich zur Bestreitung der Schulbedürfnisse von Neuligen und Schwendi verwendet werden soll.
 - e) Die Aufhebung der Enklaven Neuligen und Schwendi und Zuteilung derselben an die Gemeinde Griswyl tritt auf 1. Januar 1894 in Kraft. Von diesem Termin an ist die Entschädigungssumme bis zu ihrer völligen Bezahlung zu 4 % zu verzinsen.
2. Im übrigen wird der Rekurs der Gemeinde Griswyl abgewiesen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein sehr altes Geschäft, das nun endlich

zum Abschluß kommen wird und zwar, wie ich glaube, ohne große Zuckungen, indem es der Grobstratskommission gelungen ist, mit den betreffenden Gemeinden ein Abkommen zu treffen, wonach die Differenzen nur noch ganz unbedeutend sind und daher durch einen souveränen Beschluß des Großen Rates leicht beseitigt werden können.

Das Dekret vom 11. September 1878 betreffend Bereinigung der Gemeindegrenzen sagt in Art. 1, daß Enklaven womöglich abgetrennt und derjenigen Gemeinde zugeschrieben werden sollen, zu der sie naturgemäß gehören. Infolgedessen wird bei Anlaß der Katastervermessungen von Seite des Vermessungsbureaus darauf gehalten, daß eine solche Grenzberichtigung überall stattfindet, wo es möglich ist. Kann man die betreffenden Gemeinden unter einen Hut bringen, so nimmt man an, die Sache liege in der Kompetenz des Regierungsrates. Nur da wo die Gemeinden sich nicht einigen können und auch durch regierungsrätlichen Entscheid nicht geeinigt werden können, bleibt ihnen das Recht des Rekurses an den Großen Rat. Mit einem solchen Rekurs haben wir es hier zu thun.

Ich will ganz kurz sein und es dem Herrn Kommissionspräsidenten überlassen, der sich in dieser Angelegenheit sehr viele Mühe gab und dem es zu verdanken ist, daß schließlich keine große Differenz mehr besteht, die Sache weitläufiger und gestützt auf den Augenschein und persönliche Unterhandlungen auseinanderzusetzen.

Es handelt sich um die beiden Enklaven Neuligen und Schwendi, die zur Gemeinde Wybachengraben gehören, wie Sie aus einem Ihnen ausgeteilten Rärtchen ersehen haben werden. Es haben nun längere Unterhandlungen stattgefunden, um die beiden Enklaven der Gemeinde Griswyl zuzuteilen; man ist aber bei der Gemeinde Griswyl nicht auf großes Entgegenkommen gestoßen, sondern es hat dieselbe erklärt, diese Enklaven passen, wenigstens die eine derselben, besser zu Huttwyl. Das ist aber nicht die Ansicht der Behörde; denn wenn schon von Neuligen eine gute Straße in der Richtung nach Huttwyl führt, so sind doch die Beziehungen mit der Gemeinde Griswyl intimer. Es werden nun im Falle der Uebernahme einer solchen Enklave die Mehrkosten, welche einer Gemeinde zu Gunsten der andern erwachsen, rechnungsmäßig ausgemittelt. Dieselben können sich beziehen sowohl auf einen bestehenden Burgernutzen als namentlich auf die Lasten für das Schulwesen. Was den Burgernutzen betrifft, so beziehen die Einwohner der Enklaven Neuligen und Schwendi keinen solchen. Es handelt sich also nur darum, die Lasten für das Schulwesen auszumitteln, die die eine Gemeinde gegenüber der andern übernehmen muß. Man hat nun ausgemittelt, daß die Mehrkosten für das Schulwesen, welche Griswyl zu übernehmen hätte, sich auf Fr. 937. 35 belaufen, was, kapitalisiert, einer Summe von Fr. 23,433. 75 entspricht. Daher hat auch der Regierungsrat beschlossen, es habe die Gemeinde Wybachengraben der Gemeinde Griswyl eine Summe von Fr. 23,433 zu vergüten. Eine fernere Differenz lag darin, daß die Katasterkosten von der Gemeinde Griswyl übernommen werden sollten. Auch dessen hat sie sich geweigert, indem sie sagte, sie habe ihr Vermessungswerk abgeschlossen und finde sich nicht veranlaßt, nachträglich die Vermessungskosten der beiden Enklaven zu übernehmen.

Dies sind die beiden Hauptdifferenzen. Nun hat die Gemeinde Griswyl zwar immer daran festgehalten, man solle sie mit der Zuteilung verschonen, doch weigert sie

sich nicht absolut, eine Zuteilung anzuerkennen, wenn man sie besser entschädige. Sie verlangte eine Summe von Fr. 32,934, welche sie auf Fr. 29,430 reduzieren zu wollen erklärte, wenn man ihr das Schulhaus zu Neuligen unentgeltlich abtrete. Das betreffende Schulhaus ist für Fr. 6000 brandversichert und muß von der Gemeinde Grismühl, wenigstens einstweilen, zum Schulbesuch benutzt werden. Die Regierung glaubte anfänglich, man könne dieses Schulhaus nicht ohne weiters der Gemeinde Grismühl zuteilen, namentlich nicht unentgeltlich. Damit aber darüber nicht wieder ein Rechnungstreit entstehe, so hat die Regierung beschlossen, Grismühl solle das Schulhaus unentgeltlich benutzen können; wenn aber vielleicht später die Schulkinder von Neuligen die Schule in Grismühl besuchen müssen, so solle das Schulhaus wieder als Privatbesitz an die Gemeinde Wybachengraben zurückfallen. Die Differenz war also doch noch eine ziemlich große. In einer Privatbesprechung zwischen der Großratskommission, dem Kantonsgeometer und den Gemeindeabgeordneten hat sich nun gezeigt, daß einerseits Grismühl seine Entschädigungsforderung etwas ermäßigen, anderseits Wybachengraben seine Offerte etwas erhöhen würde. Die Großratskommission hat auch gefunden, es sei zweckmäßig, wenn der Gemeinde Grismühl das Schulhaus zu Neuligen unentgeltlich zum Eigentum überlassen werde, indem dadurch eine viel klarere Situation geschaffen wird. Und in Bezug auf die Vermessungskosten fand sie, daß dieselben der Gemeinde Wybachengraben auffallen sollen. So wird denn folgender Antrag gestellt, der bei den betreffenden Gemeinden voraussichtlich auf keine weitere Opposition stoßen wird: (Redner verliest den eingangs abgedruckten Antrag.) — Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Vaudirektors nicht viel beizufügen. Aus den Verhandlungen, welche die Kommission mit den Abgeordneten von Grismühl und Wybachengraben gepflogen hat, will ich nur bemerken, daß Wybachengraben Fr. 16,000 offerierte, während Grismühl Fr. 20,000 verlangte. Was die Vermessungskosten betrifft, so betonte die Gemeinde Grismühl ausdrücklich, sie bezahle dieselben nicht, und wir fanden, es sei dieses Begehren begründet. Grismühl hat seine Gemeindevermessung vollständig durchgeführt und bezahlt; Neuligen und Schwendi sind auch vermessen und sie haben ihren Beitrag nach Wybachengraben bezahlt, nicht nach Grismühl. Die Vermessungskosten von Neuligen und Schwendi betragen rund Fr. 1900. Da nun eine Entschädigung von Fr. 20,000, wie Grismühl verlangte, nach unserm Dafürhalten etwas zu hoch gewesen wäre, so haben wir die Vermessungskosten davon in Abzug gebracht und sind auf diese Art zu dem Antrage gelangt, der Ihnen mitgeteilt worden ist.

Ich glaubte, es werde dem Großen Räte der mit einem Rätchen versehene ausführliche Bericht des Regierungsrates ausgeteilt werden, und ich wollte mich in meinen Ausführungen auf diese gedruckte Vorlage beziehen. Zu meinem Erstaunen habe ich gesehen, daß dieser Bericht nicht ausgeteilt worden ist. Ich kann mich daher nicht auf denselben beziehen und halte mich kurz an das, was der Herr Vaudirektor bereits mitgeteilt hat.

Wir fanden, auf die von uns vorgeschlagene Art könne der Konflikt zwischen den Gemeinden Grismühl und Wybachengraben am besten gelöst werden. Der Grund,

weshalb wir fanden, die Entschädigungssumme solle ins Schulgut fallen, ist der, daß die Entschädigung ihren Grund hauptsächlich in der Vermehrung der Schullasten hat, und da wir wünschen, daß die Bewohner von Neuligen und Schwendi in ihren Schulverhältnissen nicht verkürzt werden, wird ferner gesagt, daß der Zinsertrag hauptsächlich zur Bestreitung der Schulbedürfnisse von Neuligen und Schwendi verwendet werden solle. Ich empfehle Ihnen die Anträge, wie sie vom Herrn Vaudirektor verlesen worden sind, zur Annahme.

Angenommen.

Das Präsidium teilt mit, daß die Kommission betreffend Grenzberichtigung mit Neuenburg vom Bureau bestellt worden sei aus den Herren:

Großrat Probst (Emil), Präsident.

" Meier (Biel).

" Jmer.

Expropriationsrechtsverteilung an die Einwohnergemeinde Bern.

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Bern, behufs Erwerbung desjenigen Stückes des Philosophenweges, welches sich zwischen Ziegler- und Belpstraße befindet, sowie der an dieses Stück anstoßenden Hälfte des Philosophenbaches, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Gemeinde Bern hat vor einiger Zeit für das Terrain, das sie zur Erstellung der Zieglerstraße im Mattenhof nötig hatte, das Expropriationsrecht erhalten. Nach Vollendung der Zieglerstraße hat sich das Bedürfnis ergeben, zwischen ihr und der Belpstraße eine Verbindung herzustellen. Auf dem betreffenden kurzen Stück besteht schon jetzt ein Verbindungsweg. Aber das Land, auf dem er sich befindet, ist Privateigentum. Von den beiden Eigentümern hat der eine erklärt, er trete seinen Teil der Gemeinde unentgeltlich ab, während der andere ziemlich hohe, jedenfalls nicht angemessene Ansprüche stellt. Das betreffende Landstücklein kann ihm zu nichts anderem, weder als Bauplatz noch zur Kultur dienen, und er hätte es deshalb der Gemeinde zu einem anständigen Preis überlassen dürfen. Die Gemeinde sucht nun um Erteilung des Expropriationsrechtes nach, um durch Schätzer die Ansprüche auf den richtigen Betrag zurückführen zu lassen. Der betreffende Eigentümer widersetzt sich der Expropriation grundsätzlich nicht. Er sagt, es sei ihm nur um die Entschädigung zu thun; er habe das betreffende Stück auch bezahlen müssen und wolle daher für dasselbe entschädigt sein. Immerhin hat sich für die vorberatenden Behörden die Frage erhoben, ob das Geschäft nicht dennoch zurückzuweisen, beziehungsweise das Begehren abzuweisen sei, da die Gemeinde Bern neben

dem in Frage fallenden Stück eigenes Terrain besitzt, über das der Verbindungsweg auch geführt werden könnte. Allein bei näherer Prüfung hat sich gezeigt, daß man neben dem neu zu erstellenden Weg ein Stücklein Land, das schon jetzt als Weg dient und nur dafür verwendet werden kann, in Privatbesitz belassen und vom Terrain der Gemeinde ein Stück wegnehmen müßte, wodurch dasselbe für andere Zwecke ungeeigneter würde. Man fand deshalb, wenn die Gemeinde sich auf den Boden stelle, es bestehe ein öffentliches Interesse, daß der Verbindungsweg über das Terrain des Herrn Ramsperger geleitet werde, so sei dieser Standpunkt gutzuheißen. Ich empfehle Ihnen daher, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Genehmigt.

Beschwerde des Friedrich Kern in Reutigen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Friedrich Kern, Schuhmacher in Reutigen, der dem Großen Rat von verschiedenen frühern Beschwerden her bestens bekannt ist, wie auch dem Regierungsrat und dem Obergericht und allen Behörden, welche irgendwie mit ihm in Berührung kommen können — dieser Friedrich Kern stand unter Vormundschaft und zwar war nur eine kleine Bagatellsache zu verwalten, wie der Bezug des Burgernuzens. Die ganze Vogtsrechnung, wegen welcher er bis vor Ihr Forum gelangt, weist einen einzigen Posten auf von Fr. 14. 25. Die Vogtsrechnung wurde nach deren Prüfung durch den Gemeinderat dem Kern zur Anbringung von Bemerkungen unterbreitet, und er hat von seinem Rechte reichlich Gebrauch gemacht. Einzelnen Bemerkungen hat der Regierungsratthalter Rechnung getragen, andern nicht. Nun hat aber der Regierungsratthalter den Kapus begangen, daß er den Kern, der bereits Gelegenheit genug gehabt hatte, sich über die Rechnung zu äußern, nicht zur Passation eingeladen hat. Kern benutzte nun diesen Umstand, um Aufhebung der Passation zu verlangen; er hat aber seine Beschwerde dem Regierungsrat zu spät eingereicht, nämlich nach Ablauf der 30tägigen Frist, welche das Gesetz vom Jahre 1860 vorsieht. Der Regierungsrat ist deshalb darauf nicht eingetreten, und gegen diesen Entscheid richtet sich nun die heutige Beschwerde. Da der Regierungsrat in dieser Sache gesetzliche Kompetenz hat und das Verhalten des Kern auch materiell ungerechtfertigt ist, so wird beantragt, auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ich habe nur noch beizufügen, daß die 30tägige Frist von dem Datum an berechnet wird, wo der Gemeindefreiber dem Kern von der Rechnungspassation Kenntnis geben wollte. Kern hat sich geweigert, davon Kenntnis zu nehmen; er hat dem Gemeindefreiber „wüß“ gesagt und über den Regierungsratthalter geschimpft, derselbe sei ein Lumpenhund (Heiterkeit) u., und so erhielt er von der Passation nicht Kenntnis. Er hat das aber sich selber zuzuschreiben und kann nicht behaupten, es habe keine Eröffnung stattgefunden. Wer eine Eröffnung zurückweist, wird so behandelt, wie wenn die Eröffnung stattgefunden hätte.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat die Akten eingehend geprüft und ist aus den bereits angeführten Gründen zu dem nämlichen Schlusse gekommen, wie die Regierung. Kern ist ein alter bekannter Klient des Großen Rates, was uns aber nicht hinderte, der Sache die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Wir halten aber dafür, daß die Regierung kompetent war, endgültig zu entscheiden, weshalb nach unserer Ansicht der Große Rat über diese Beschwerde zur Tagesordnung schreiten soll.

Der Antrag, über die Beschwerde des Kern zur Tagesordnung zu schreiten, wird stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Abtretungsvertrag mit der Kirchgemeinde Bolligen.

Der Regierungsrat beantragt, dem Abtretungsvertrag, wonach die Kirchgemeinde Bolligen das gesamte dortige Pfrundgut gegen eine Entschädigung von Fr. 3000 seitens des Staates zum Unterhalt übernimmt, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es handelt sich hier um die Abtretung des gesamten Pfrundgutes, wie ähnliche Verträge schon mit verschiedenen Kirchgemeinden zu Stande gekommen sind. Durch den Vertrag wird der Kirchgemeinde abgetreten: Das Pfarrhaus, das Ofenhaus, die Pfrundscheune, der Pfrundbrunnen, die umliegende Hofstatt mit Hausplatz und ein Stück Mattland, alles im halt von 3 Hektaren, 72 Aren, 97 Quadratmeter. Die Brandversicherungsschätzung beträgt Fr. 25,900, die gesamte Grundsteuerschätzung Fr. 29,660, wobei allerdings die eigentlichen abträglichen Liegenschaften nur Fr. 12,600 ausmachen. Der Verkauf wurde zu den nämlichen Bedingungen abgeschlossen, wie derjenige mit andern Kirchgemeinden, nachdem der Große Rat vor circa 2 Jahren in dem Abtretungsvertrag mit der Kirchgemeinde Thierachern einen Mustervertrag genehmigt hat, der bei solchen Abtretungen zur Anwendung kommen soll.

Im vorliegenden Falle erfolgt die Abtretung nicht, wie an den meisten andern Orten, unentgeltlich, in der Weise, daß sich die Kirchgemeinde mit der Abtretung der Domäne gegen Uebernahme der damit verbundenen Pflichten gegenüber dem Pfarrer begnügt, sondern es mußte der Kirchgemeinde noch eine Varentschädigung im Betrage von Fr. 3000 zugesichert werden. Es mußte dies geschehen, weil das Pfarrhaus in einem schlechtern Zustand sich befindet, als dies im allgemeinen der Fall ist. Es datiert nicht, wie die meisten Pfarrhäuser, aus dem vorigen Jahrhundert, sondern ist mehrere hundert Jahre alt. Es hat infolgedessen auch alte Einrichtungen, ist verhältnismäßig sehr klein und sehr reparaturbedürftig. Während einer langen Reihe von Jahren wurde keine eigentliche, bedeutendere Reparatur durchgeführt, weil der frühere Pfarrer, ein sehr alter Herr, aus begreiflichen Gründen nicht wünschte, durch umfassende Reparaturen gestört zu werden und während Wochen und Monaten die

Bauerei im Hause zu haben. Es ist deshalb hier ausnahmsweise der Fall, daß der Staat außer der Abtretung der ganzen Pfrunddomäne noch eine Entschädigung von Fr. 3000 hinzulegt. Der Regierungsrat glaubt, daß die Kirchgemeinde Bolligen damit nicht bevorzugt sei, sondern daß nur den speziellen Verhältnissen Rechnung getragen werde. Da der Staat kein Interesse daran haben kann, bei einem solchen Uebergehen von Pfrundgütern an die Kirchgemeinden diese letztern zu kurz zu halten, ihnen die Mittel nicht an die Hand zu geben, welche sie in den Stand stellen, für alle Zukunft ihre Pflichten zu erfüllen, so nahm der Regierungsrat keinen Anstand, im vorliegenden Falle der Kirchgemeinde eine Varentschädigung zuzusichern. Der Regierungsrat beantragt, es möchte dieser Abtretungsvertrag genehmigt werden.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates bei, obgleich Bolligen hier unbedingt kein schlechtes Geschenk übernimmt. Die Grundsteuerschätzung der abzutretenden Objekte beläuft sich auf Fr. 29,660, wovon Fr. 12,660 auf gutes Land entfallen. Der Staat übergibt also im ganzen der Kirchgemeinde Bolligen eine Summe von rund Fr. 16,000, um in Zukunft das Pfarrhaus zu unterhalten. Man kann deshalb unbedingt behaupten, daß diese Abtretung für Bolligen eine sehr günstige ist. Gleichwohl empfiehlt die Staatswirtschaftskommission deren Genehmigung mit Rücksicht darauf, daß sich das Pfarrhaus in einem sehr schlechten baulichen Zustand befindet. Die Grundsteuerschätzung desselben beträgt nur Fr. 9000, während es für Fr. 15,200 brandversichert ist, so daß die Gemeinde möglicherweise bei einem Brande ein ganz gutes Geschäft machen würde. (Heiterkeit.) — Ich empfehle Ihnen den Vertrag zur Genehmigung.

Genehmigt.

Abtretungsvertrag mit der Kirchgemeinde Sigriswyl.

Der Regierungsrat beantragt, dem mit der Kirchgemeinde Sigriswyl abgeschlossenen Abtretungsvertrage, wonach dieselbe das gesammte dortige Pfrundgut nebst Kirchenchor zum Eigentum und Unterhalt übernimmt und dem Staate eine Entschädigung von Fr. 3000 ausrichtet, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft unterscheidet sich von dem soeben behandelten nur dadurch, daß es sich dabei auch um eine Summe von Fr. 3000 handelt, aber im umgekehrten Sinne, indem nämlich die Kirchgemeinde dem Staate Fr. 3000 herausbezahlt. Es wird Grundeigentum im Gesamtschätzungswert von Fr. 54,570 abgetreten, während im vorhin behandelten Fall die Grundsteuerschätzung sich nur auf Fr. 29,660 belief. Das eigentliche Kulturland ist geschätzt auf Fr. 16,620 und hält 4 ha. 42 a. 15 m². Dasselbe ist teilweise sehr gutes Land, teilweise ist es weniger wert, befindet sich aber in präch-

voller Lage, so daß es jedenfalls einen Zukunftswert besitzt. Wenn sich Sigriswyl, was sehr wahrscheinlich ist, zu einem Kurort entwickelt, so ist gerade dieses Terrain dasjenige, auf dem Neubauten erstellt werden könnten, in welchem Falle es einen bedeutend größeren Wert erhielte. Ein anderer Unterschied betrifft den Zustand des Pfarrhauses. Während dasjenige in Bolligen eine Schätzung von Fr. 9000 aufweist, die dem Objekt mit Rücksicht auf seine Beschaffenheit durchaus angemessen erscheint, hat dasjenige von Sigriswyl eine Schätzung von Fr. 23,000, es ist neuer, weniger reparaturbedürftig und namentlich enthält es auch vielmehr Platz. Beide Parteien haben deshalb gefunden, der Wert der Grundstücke, welche der Staat der Kirchgemeinde abtrete, übersteige die Leistungen und Pflichten, welche Sigriswyl zu übernehmen hat. Die Kirchgemeinde hat sich denn auch nicht geweigert, eine Entschädigung zu bezahlen und zwar einigte man sich auf eine solche von Fr. 3000. Im übrigen sind die Bestimmungen des Vertrags die gleichen, wie in allen andern solchen Verträgen. Auch im vorliegenden Falle wird Genehmigung beantragt.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch diesen Abtretungsvertrag empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission zur Annahme. Außer dem Pfrundgut wird auch das Kirchenchor abgetreten, das bei Bolligen schon früher abgetreten worden war. Die ganze Schätzung beträgt Fr. 54,570. Hier haben wir nun ein Pfarrhaus vor uns, das in sehr gutem baulichem Zustande sein muß. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 23,000, die Brandassuranzsumme dagegen nur Fr. 17,800. Aus den beiden Beispielen von Bolligen und Sigriswyl ergibt sich, welche Differenzen zwischen Grundsteuer- und Brandassuranzschätzung vorkommen. Es sind das Schätzungen, die einem wirklich sehr stutzig machen, was da für ein Schätzungssystem eingeführt sein muß, wenn an einen Ort die Brandversicherungsschätzung bedeutend über der Grundsteuerschätzung steht, während sie an einem andern Ort kaum die Hälfte derselben erreicht. Das nur beiläufig! Diejenigen Bestandteile, welche der Kirchgemeinde in Form fruchtbarer Landes abgetreten werden, gewissermaßen als Kaufpreis, haben eine Grundsteuerschätzung von Fr. 16,600. Allerdings muß die Kirchgemeinde noch Fr. 3000 herausbezahlen. Es bleiben also noch Fr. 13,600, während im Falle Bolligen der Wert des abgetretenen Kulturlandes Fr. 12,600 beträgt. Die Differenz von Fr. 1000 läßt sich dadurch rechtfertigen, daß im vorliegenden Falle auch das Kirchenchor zur Unterhaltung an die Kirchgemeinde abgetreten wird. — Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen auch diesem Abtretungsvertrag zur Genehmigung.

Genehmigt.

Das Bureau wird beauftragt, Kommissionen zu wählen zur Vorberatung:

1. des Gesetzes über die Einführung der obligatorischen amtlichen Inventarisierung bei allen Todesfällen (9 Mitglieder);

2. des Dekrets betreffend Organisation der Bezirksbehörden des Amtes Bern (5 Mitglieder).

Zweite Sitzung.

Dienstag den 28. November 1893,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyß.

Das Präsidium teilt mit, daß eine Petition des Kantonalvorstandes der bernischen Grütlivereine eingelangt sei, welche mit dem Begehren schließt: „Derfelbe (der Große Rat) wolle in das neue Wirtschaftsgezet Bestimmungen aufnehmen dahin gehend, daß die Zahl der Tanzgelegenheiten im Verhältnis zum bisherigen Zustande wenigstens um die Hälfte vermindert und die Taxen für Tanzbewilligungen mindestens verdoppelt werden.“

Die Petition wird der Direktion des Innern übermittelt, um bei Behandlung des Wirtschaftsgezetes entsprechende Berücksichtigung zu finden.

Präsident. Es ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte in dieser Session auch das Ehrenfolgenrecht behandelt werden. Um Mißverständnissen vorzubeugen, will ich mitteilen, daß nach Erledigung der drei Haupttraktanden, Staatsverwaltungsbericht, Staatsrechnung und Budget, der Anlaß gegeben sein wird, sich über diesen Punkt auszusprechen.

Herr Großrat L. v. Wattenwyl in Nidhagen erklärt den Austritt aus dem Großen Räte.

Der Namensaufruf verzeigt 225 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42, wovon mit Entschuldigung die Herren: Nebi, Bourquin, Burger, Choffat, Choquard, Friedli, Häberli (Narberg), Hari (Adelboden), Heß, Horn, Lehmann, Mérat, Schlatter, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bircher, Boß, Charmillot, Daucourt, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gläus, Grandjean, Grieb, Hunziker, Hufon, Jacot, Meyer (Laufen), Morgenthaler (Leimiswyl), Moser (Biel), Nägeli, Naine, Rätz, Dr. Reber, Renfer, Sahli, Dr. Schent, Schneeberger (Schoren), Stämpfli (Bern), Sterchi, Walther (Oberburg), Wüthrich, Zingg (Dießbach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung um 3³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Das Präsidium teilt mit, daß das Bureau die nachgenannten Kommissionen wie folgt bestellt habe:

Kommission für das Gesetz betreffend Einführung der obligatorischen amtlichen Inventarisierung bei allen Todesfällen:

Herr Großrat Schmid (Karl), Präsident.
" " Heller.
" " Wätsli.
" " Burkhardt.
" " Dr. Michel.
" " Marshall.
" " Schlatter.
" " Marschand.
" " Stucki (Niederhünigen).

Kommission für das Dekret betreffend
Organisation der Bezirksbehörden des
Amtes Bern:

Herr Großrat Müller (Ed., Bern), Präsident.

" " Lenz.

" " Will.

" " Etter (Jegitofen).

" " Moschard.

Präsident. Es ist folgendes

Postulat

eingelangt:

„Unterzeichneter beantragt, das Dekret betreffend Herabsetzung des Salzpreises vom 23. Dezember 1891 in dem Sinne abzuändern, daß speziell für denaturiertes Rochsalz für gewerbliche Zwecke der Preis auf 7 Rp. pro Rilo anzusetzen sei.

Kurt Demme, Großrat.“

Herr Demme wünscht, daß dieses Postulat mit dem Budget behandelt werde. Ich teile Ihnen den Wortlaut jetzt schon mit und lege das Postulat auf den Kanzleisch, damit es als Motion oder als Postulat behandelt werden kann, wie es dem Großen Räte besser behagt.

Präsident. Der Bericht der Staatswirtschaftskommission betreffend den Staatsverwaltungsbericht enthält im Abschnitt „Obergericht und Generalprokurator“ eine Bemerkung, die sich auf den Verlauf der Untersuchung betreffend die Arbeiterunruhen in Bern bezieht. Es hat sich nun die Anklagekammer des Kantons Bern veranlaßt gesehen, gegenüber dieser Bemerkung folgendes Schreiben an den Großen Rat zu richten:

Herr Präsident,

Herren Großräte!

Der Bericht der Staatswirtschaftskommission vom November dieses Jahres, der uns erst heute zu Gesicht kommt, bemerkt unter dem Abschnitt „Obergericht und Generalprokurator“ folgendes: „Die Untersuchung betreffend die Arbeiterunruhen in Bern zieht sich so sehr in die Länge, daß, wie man vernimmt, die mündlichen Verhandlungen vor den Assisen voraussichtlich ins künftige Jahr fallen werden. Wenn wir auch zugeben müssen, daß an diesem schleppenden Geschäftsgange die bezüglichen Bestimmungen unseres Strafprozeßverfahrens die Hauptschuld tragen, halten wir doch dafür, daß eine raschere Abwicklung dieser Angelegenheit nicht nur sehr wünschenswert, sondern auch möglich gewesen wäre.“

Wir halten den in diesem Passus enthaltenen Vorwurf, sowohl was uns, als auch den Generalprokurator und den außerordentlichen Untersuchungsrichter anbetrifft, für durchaus unbegründet und weisen denselben mit aller Entschiedenheit von der Hand. Da nach eingezogenen Erkundigungen die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes

pro 1892 schon Morgen beginnt, so beschränken wir uns für heute darauf, der Staatswirtschaftskommission zu bestreiten, daß die von ihr geübte Kritik auf Sachkenntnis beruhe. Denn einerseits haben ihr die Akten nicht vorgelegen, andererseits hat sie von uns keinerlei Aufschluß über den Gang und Verlauf der Untersuchung verlangt.

Bei dieser Sachlage ersuchen wir Sie, Herr Präsident, Herren Großräte, dem Abschnitt „Obergericht und Generalprokurator“ des Berichts der Staatswirtschaftskommission in seiner jetzigen Fassung die Genehmigung auf so lange zu verweigern, bis die Angelegenheit gründlich untersucht worden ist.

Wir scheuen, falls sie der Große Rat für nötig erachten sollte, eine solche Untersuchung durchaus nicht; sie könnte uns gegenteils nur erwünscht sein.

Mit Hochachtung!

Namens der Anklagekammer des Kantons Bern,
der Präsident

Leuscher,

der Sekretär

Stalder, Notar.

Ich übermittle dieses Schreiben dem Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission über den betreffenden Abschnitt des Staatsverwaltungsberichts, Herrn Müller.

Präsident. Ich habe Ihnen ferner mitzuteilen, daß Herr Hirter, Präsident der Kommission für das Ehrenfolgenrecht, mir den Wunsch ausgedrückt hat, es möchte der Große Rat schon jetzt definitiv beschließen, es solle dieses Gesetz noch in dieser Session zur Beratung gelangen. Ich erteile Herrn Hirter das Wort, um seinen Wunsch zu begründen.

Hirter. Ich habe diesen Wunsch geäußert im Auftrage der Kommission. Das Gesetz hat bereits mehrfache Verschiebungen erlitten, und es wird von verschiedenen Seiten energisch darauf gedrungen, daß wenigstens die erste Beratung statfinde, damit genug Zeit bleibe, um zwischen der ersten und zweiten Beratung in denjenigen Kreisen, welche sich dafür interessieren, die nötigen Besprechungen veranstalten zu können. Auch wird gewünscht, das Gesetz möchte in einem Zeitpunkt behandelt werden, wo der Große Rat noch möglichst vollständig versammelt ist, damit nicht, wie das letzte Mal, die Beratung wegen mangelnden Besuchs der Sitzung nochmals verschoben werden muß.

Präsident. Ich möchte nur beifügen, daß die Sache unter allen Umständen den Sinn hat, daß zuerst die drei Haupttraktanden Staatsverwaltungsbericht, Staatsrechnung und Budget abgewickelt werden müssen. Sollten Sie die Behandlung des Ehrenfolgenrechts beschließen, so würde ich daselbe dann unmittelbar nach den genannten drei Haupttraktanden auf die Tagesordnung setzen.

Der Antrag des Herrn Hirter, in dem vom Präsidium ausgeführten Sinne, wird stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Tagesordnung:**Staatsverwaltungsbericht****für das Jahr 1892.**

(Siehe den Bericht der Staatswirtschaftskommission betreffend den Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung pro 1892 unter Nr. 41 der Beilagen des Tagblattes des Großen Rates.)

Präsident. Die Staatswirtschaftskommission stellt am Schlusse ihres Berichts drei Postulate auf, die nach ihrem Inhalt nicht alle zum Staatsverwaltungsbericht passen. Ich möchte vorschlagen, das erste Postulat mit der Staatsrechnung, die beiden andern bei den betreffenden Abschnitten des Staatsverwaltungsberichts zu behandeln.

Einverstanden.

Präsidentialbericht.

Matti, Regierungspräsident. Ich habe zu diesem Abschnitt nichts zu bemerken. Nur muß ich mit einem Wort auf die Bemerkungen zu sprechen kommen, welche die Staatswirtschaftskommission zu diesem Abschnitt gemacht hat. Dieselben sind in erster Linie allgemeiner Natur. Es wird vom Regierungsrat Bericht gewärtigt über verschiedene Motionen. Es sind jedoch die Motionen nicht genannt, über die man speziell Bericht wünscht. Ich muß daher gewärtigen, daß die Staatswirtschaftskommission diejenigen bezeichne, über die sie weitere Auskunft wünscht. Im allgemeinen aber kann ich darauf hinweisen, daß über die Motionen, die im Jahre 1892 gestellt worden sind, der Bericht auf pag. 2 und 3 des Staatsverwaltungsberichtes erteilt ist. Nun sind allerdings noch frühere Motionen hängig — es hört ja nie auf mit den Motionen — und in Bezug auf diese habe ich nur darauf aufmerksam zu machen, daß im Staatsverwaltungsbericht von 1891 eine Gesamtübersicht dieser rückständigen Motionen vorhanden ist. Nun sind aber alle diese Motionen regelmäßig behandelt worden. Sie wurden vom Regierungsrat an die betreffenden Direktionen gewiesen, und es wird der Große Rat in den Berichten der resp. Direktionen auf diese Motionen eine Antwort finden. Sollte eine Lücke sein — einzelne Motionen konnten noch nicht an die Hand genommen werden — so wird die Regierung, wenn ihr die betreffenden Motionen bezeichnet werden, schon Antwort geben können.

Eine bestimmte Anfrage ist gestellt, wie es stehe mit dem Bericht über Erweiterung oder Verlegung des Staatsarchivs. In dieser Beziehung ist folgendes zu bemerken. Die betreffende Motion wurde bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts pro 1890, am 10. November 1891, erheblich erklärt und lautet wie folgt: „Der Regierungsrat wird eingeladen: a) die nötigen Vorlagen zu einer vollständigen Reorganisation des Staatsarchivs unter selbständiger Leitung und im

Sinne der Einführung periodischer Ablieferungen des Aktenmaterials der Direktionen nach bestimmten Regeln zu machen; b) bei Anlaß der Erstellung eines neuen Justizgebäudes für die Schaffung der nötigen Räumlichkeiten für eine zweckmäßige und praktische Unterbringung des Archivs besorgt zu sein.“ Wie aus diesem Wortlaut hervorgeht, wurde die Reorganisation des Staatsarchivs mit dem Bau eines Justizgebäudes in enge Verbindung gebracht, und es kann allerdings, bevor diese Frage gelöst ist, von einer Reorganisation des Staatsarchivs nicht wohl die Rede sein; denn die gegenwärtigen Lokalitäten sind so beschränkt, daß neue Räumlichkeiten nicht geschaffen werden können, bevor die Justiz, die gegenwärtig im Rathause untergebracht ist, ein anderes Gebäude bezieht. Bei diesem Anlasse wird man dann die nötigen Räume für das Staatsarchiv schaffen können; denn ich denke, es werde nicht in der Absicht der Staatswirtschaftskommission liegen, daß der Kanton Bern ein neues, selbständiges Archivgebäude baue, sondern ich denke, er wird es so meinen, daß das Archiv da, wo es sich jetzt befindet, zweckmäßig eingerichtet werden soll.

Was nun aber das neue Justizgebäude betrifft, so muß ich bemerken, daß ein solches noch in sehr weitem Felde liegt. Zwar wurde von der Regierung die Sache sofort an die Hand genommen, in dem Sinne, daß man zu diesem Zwecke den Umbau der Strafanstalt in Aussicht nahm. Vom Kantonsbauamt wurden 3, 4 verschiedene Projekte ausgearbeitet, welche aber nicht befriedigten. Hierauf wurde eine große Expertenkommission niedergesetzt, welche ihrerseits — ich glaube durch Herrn Tiedche — ebenfalls ein Projekt ausarbeitete, das aber wieder nicht befriedigte. Gegenwärtig ist ein sechstes Projekt in Arbeit. Schon aus diesen Ergebnissen der technischen Untersuchung geht hervor, daß die Frage eine außerordentlich schwierige ist, durch Umbau des Zuchthauses ein neues Justizgebäude innert dem Rahmen, den unsere Finanzen vorschreiben, und in welchem die verschiedenen Zwecke vereinigt werden können, zu schaffen. Man geht von dem Gedanken aus, es solle in dem Gebäude nicht nur das Obergericht und die Assisen untergebracht werden, sondern auch die ganze Bezirksverwaltung — Gerichtspräsident, Untersuchungsrichter, Regierungstatthalter u. — sowie sogar die regierungsrätlichen Direktionen der Polizei und der Justiz. Ferner muß am gleichen Orte das Untersuchungsgefängnis bleiben, wo es ist. Man nimmt an, man habe Raum nötig für 150 Untersuchungsgefangene und man werde den Rüstturm für die Unterbringung solcher Gefangener nicht mehr lange benützen können. Endlich befindet sich im alten Zuchthaus noch die Arbeitsanstalt für Weiber, die auch ungefähr 100—150 Häftlinge umfaßt. Ich fürchte deshalb, daß eine Kombination für alle diese verschiedenen Zwecke und Bedürfnisse wahrscheinlich an den technischen Schwierigkeiten und jedenfalls an den finanziellen Schwierigkeiten scheitern wird. Der betreffende Platz wird von den Experten auf nahezu eine Million geschätzt; ein befriedigender Umbau des Zuchthauses wird wenigstens 1½ Millionen kosten, und unsere Mittel gestatten uns wohl nicht, für ein Justizgebäude 2½ Millionen auszuwerfen. So sind wir da angelangt, daß wir Zweifel haben, ob in dieser Richtung eine richtige Lösung gefunden werden könne und ob wir nicht besser thun, das Terrain zu verkaufen und aus dem Erlös ein bescheidenes Justizgebäude zu bauen, das allen Anforderungen entsprechen kann, ohne

daß die Staatsfinanzen übermäßig in Anspruch genommen werden. Wenn ich Ihnen das sage, so beruht das nicht auf einem Beschluß der Regierung oder einem definitiven Abschluß der Voruntersuchung; ich kann nur sagen, daß sich die Baudirektion — wenigstens seit ich derselben vorstehe — unausgesetzt mit dieser Frage befaßt, sie aber noch nicht einmal in technischer, geschweige denn in finanzieller Beziehung zum Abschluß gebracht hat. Es wird deshalb diese Motion betreffend das Staatsarchiv bis zu dem Momente zurückgelegt werden müssen, wo die Frage der Erstellung eines Justizgebäudes in richtiger Form zur Lösung vorgelegt werden kann.

Damit glaube ich die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission zum Präsidialbericht beantwortet zu haben.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte vor allem aus noch einige allgemeine Bemerkungen anbringen. Vorerst habe ich mitzuteilen, daß es Herrn Bühlmann, als Mitglied der nationalrätlichen Budgetkommission, nicht möglich war, an den Verhandlungen der Staatswirtschaftskommission über den Staatsverwaltungsbericht und das Budget teilzunehmen; er hatte sogar die Absicht, um sich frei bewegen zu können, die Entlassung als Mitglied der Staatswirtschaftskommission einzugeben. Die Staatswirtschaftskommission ersuchte ihn, davon abzustehen, was er auch that unter der Bedingung, daß wir ihn für dies Jahr von der Mitwirkung bei Beratung des Staatsverwaltungsberichts und des Budgets entlasten. Ich habe geglaubt, dies hier kurz mitteilen zu sollen.

Ferner habe ich den Auftrag, bei diesem Anlaß Sie darauf aufmerksam zu machen, daß vor circa 10 Tagen in der „Tagwacht“ über die Verhandlungen der Staatswirtschaftskommission eine Notiz erschienen ist, worin gesagt wurde, die Staatswirtschaftskommission habe den Beschluß gefaßt, es sollen Schritte gethan werden, damit die Inhaftierten vom Berner Krawall sofort entlassen werden. Ich bin überzeugt, daß alle von Ihnen, welche das gelesen haben, sofort gefunden haben, daß kein wahres Wort daran sein könne. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit dieser Frage nicht befaßt — es lag das nicht in ihrer Aufgabe — sie hat sich nur insoweit mit der Sache befaßt, als sie beim Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators die Bemerkung anbrachte, gegen welche der Präsident der Anklagekammer Protest erhebt. Man mag also machen, was man will, so wird von jeder Seite Protest erhoben. Wie gesagt, die Notiz der „Tagwacht“ ist vom ersten bis zum letzten Wort eine erfundene.

Was den Staatsverwaltungsbericht als solchen betrifft, so bemerken Sie, daß Sie einen furchtbar dicken Folioband vor sich haben und daß es ungemein schwer hält, sich darin zu orientieren, weil unterlassen wurde, den Bericht fortlaufend zu paginieren, wie es bisher immer der Fall war. Das große Volumen rührt allerdings hauptsächlich davon her, daß am Schluß eine große Zugabe beigebrucht wurde, wie solche gewöhnlich nicht aufgenommen werden. Allein der Bericht ist dadurch so unhandlich geworden, daß die Staatswirtschaftskommission fand, es wäre wünschenswert, daß der Bericht nicht mehr so voluminös würde.

Was nun den Präsidialbericht anbelangt, so hat allerdings die Staatswirtschaftskommission zwei kurze Be-

merkungen gemacht, aber nicht ganz in dem Sinne, wie sie vom Herrn Regierungspräsidenten aufgefaßt worden sind. Sie finden auf Seite 2 die im Laufe des Jahres 1892 gestellten Motionen und darunter mehrere, die noch nicht erledigt sind, so z. B. die erste Motion: „Der Regierungsrat wird eingeladen, baldmöglichst über die zur Wahrung der eisenbahnpolitischen Interessen des Kantons Bern zu treffenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.“ Es wird dazu bemerkt, der Bericht über die Ausführung dieser Motion werde im Bericht der Finanzdirektion zu finden sein; ich habe dort nachgesehen, aber nichts gefunden. Ferner haben Sie die Motion Leuch und Affolter betreffend Erlass eines Flurgesetzes, die Motion Hirter betreffend Stellung der Sparkassen u. unter staatliche Aufsicht, die Motion Raymond und Genossen betreffend obligatorische Mobiliarversicherung. Ueber alle diese Motionen habe ich in den betreffenden Verwaltungsberichten nichts gefunden, und Vorlagen darüber sind dem Großen Räte nicht gemacht worden. Es wird deshalb beiläufig in dem Bericht der Staatswirtschaftskommission bemerkt, daß man über die unerledigten Motionen seinerzeit den Bericht der betreffenden Behörden, denen sie zugewiesen wurden, erwarte.

Was das Staatsarchiv anbelangt, so gab der Bericht selbst Veranlassung, in dieser Beziehung eine kurze Mahnung einfließen zu lassen. Sie finden auf Seite 4 den Passus: „Die Militärdirektion lieferte am 24. August ihre sämtlichen bis zum Jahre 1880 reichenden Akten ab. Dieselben waren in einem feuchten Keller des Zeughauses untergebracht und hatten dort so gelitten, daß manches ganz oder zum Teil verfault war und weggeschafft werden mußte. Aus Mangel an andern Lokalitäten mußte dieses noch sehr umfangreiche Militärarchiv in einem wenig geeigneten Raume neben der Tribüne des Großen Rats saales aufgestellt werden.“ Es wird also im Staatsverwaltungsbericht selbst darauf aufmerksam gemacht, daß die Räume des Archivs absolut ungenügend seien. Ich glaube deshalb, die Staatswirtschaftskommission habe mit Grund an das Postulat von 1890 erinnert, wonach die Behörden eingeladen wurden, sie möchten Bericht erstatten, wie das Staatsarchiv verbessert werden könnte. Allerdings sah man damals vor, daß dasselbe im neuen Gerichtsgebäude untergebracht werden könne. Wenn aber die Erstellung eines solchen so verschoben werden muß, so ist es unbedingt nötig, daß man schon vorher für die Sicherstellung des Archivs Sorge trägt.

Zum Schlusse hat die Staatswirtschaftskommission hier noch eine kurze Bemerkung einfließen lassen, die beim Bericht des Regierungspräsidenten eingereicht wurde, weil in demselben auch die Verhandlungen des Großen Rates berührt werden. Es ist Ihnen bekannt, daß schon vor zwei Jahren die Motion erheblich erklärt wurde, es solle ein neues Großenratsreglement entworfen und vorgelegt werden. Die hiefür bestellte Kommission fand dann aber, es sei zweckmäßig, die Verfassungsrevision abzuwarten, da vielleicht verschiedene Änderungen in der Verfassung auch ein anderes Großenratsreglement, beziehungsweise Änderungen des bestehenden Reglements wünschenswert und nötig machen. Nachdem nun die Verfassungsrevision unter Dach ist, hat die Staatswirtschaftskommission geglaubt, es wäre wünschenswert, daß die Kommission ihre Arbeit an die Hand nehmen würde, um das Großenratsreglement wenn möglich vor der nächsten Gesamt-

erneuerung des Großen Rates definitiv feststellen zu können. Besonders mit Rücksicht auf die Reduktion der Mitgliederzahl des Großen Rates wäre es wünschenswert, wenn das neue Reglement mit der neuen Amtsperiode des Großen Rates in Kraft treten könnte. Es ist dies ein Wunsch, mit dem auch der Herr Präsident der Kommission einverstanden ist. Derselbe hat die Absicht, im Januar die Kommission einzuberufen, um die Arbeit an die Hand zu nehmen.

Marti, Regierungspräsident. Ich habe nur in Bezug auf die Form des Staatsverwaltungsberichts ein Wort zu erwidern. Ich anerkenne, daß der Bericht allerdings nicht handlich und übersichtlich ist. Der Grund für diesen Uebelstand ist darin zu suchen, daß die Staatswirtschaftskommission seinerzeit verlangt hat, daß die Berichte der einzelnen Direktionen in der Reihenfolge erscheinen, wie es hier der Fall ist. Allein bei der Regierung laufen die Direktionsberichte nicht in dieser Reihenfolge ein, sondern in einer ganz andern, indem einzelne Direktionen, namentlich die Finanz- und die Militärdirektion, genötigt sind, auf viele Abschlüsse zu warten, bis sie ihre Berichte einschicken können. Es kann aber mit dem Druck der einzelnen Berichte nicht gewartet werden, und es giebt jede Direktion ihren Bericht, sobald er fertig gestellt ist, in Druck, damit der Regierungsrat denselben durchberaten kann. Dabei werden die einzelnen Berichte für sich paginiert, eine durchgehende Paginierung dagegen kann nicht abgewartet werden, weil die Druckerei erklärt, sie könne den Satz der ersten Direktion nicht stehen lassen, bis auch der Bericht der letzten Direktion erschienen sei. Wir wollen prüfen, wie sich die Sache ändern läßt; es wird kaum anders gehen, als daß man den Staatsverwaltungsbericht in der Reihenfolge druckt, wie die Berichte von den Direktionen eingeschickt werden.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

Meier (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zu diesem Bericht keine besondern Bemerkungen zu machen. Die Prüfung durch die Delegierten hat ergeben, daß die Verwaltung eine geordnete ist und alle Geschäfte, bis auf einige wenige, erledigt worden sind. Dagegen hat sich die Staatswirtschaftskommission veranlaßt gesehen, eine Bemerkung zu machen über die Gesundheitspflege, speziell im Jura. In der Sitzung der Staatswirtschaftskommission wurde von Seite der Herren Offiziere, welche letzten Herbst den Truppenzusammenzug im Jura mitmachten, bemerkt, es lasse der Jura punkto Gesundheitspflege an vielen Orten viel zu wünschen übrig; es sei dies auch der Grund gewesen, weshalb circa 75 bis 80 Militärs an Typhus erkrankten. Es sei ferner konstatiert worden, daß in vielen Gemeinden der Typhus regiert habe und infolgedessen auf die Militärs übertragen worden sei. Die Bemerkungen, welche gemacht wurden, gingen namentlich dahin, es seien die Cisternen,

die Sodbrunnen, nicht gehörig unterhalten, sie liegen zum Teil nahe bei den Düngerhaufen und Jauchekästen, so daß dazwischen eine Cirkulation stattfindet, wodurch das Wasser verdorben werde. Man mußte allerdings sagen, die Sache sei deswegen einigermaßen entschuldbar, weil der letzte Sommer ein sehr trockener war und der Jura so wie so ein wasserarmer Landesheil sei. Nichtsdestoweniger fand sich die Staatswirtschaftskommission veranlaßt, dem Großen Rate den Antrag zu stellen, man möchte auf die Gesundheitspflege im Jura und, wo es nötig ist, auch im übrigen Kanton ein größeres Augenmerk richten, und wenn die gegenwärtigen Vorschriften punkto Maßnahmen gegen Typhus und ähnliche Krankheiten nicht genügen, so möchte der Regierungsrat eingeladen werden, sachbezügliche Gesetzesvorschriften aufzustellen. Im übrigen stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, es sei der Bericht der Direktion des Innern — sowohl Abteilung Volkswirtschaft, als Abteilung Gesundheitswesen — zu genehmigen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich glaube, es sei angezeigt, auf die Anregung der Staatswirtschaftskommission hin, daß ich über die vom Herrn Berichterstatter berührten Verhältnisse einige Auskunft gebe.

Veranlassung zu den Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission haben die Erfahrungen gegeben, die anlässlich des letzten Truppenzusammenzuges gemacht wurden. Die Direktion des Innern wurde in den ersten Tagen der Manöver, noch bevor die Divisionsmanöver begannen, davon in Kenntnis gesetzt, der Chefarzt des 2. Armeekorps habe durch einen aargauischen Arzt erfahren, daß sich in Delsberg zwei Typhuskranken aus dem Kanton Aargau befunden haben und in einem dortigen Gasthaus untergebracht gewesen seien, daß von diesem Umstande weder der kantonalen Behörde, noch den Militärbehörden Kenntnis gegeben worden sei, daß überhaupt kurze Zeit vor dem Truppenzusammenzug in der Umgebung von Delsberg mehrere Fälle von Typhus vorgekommen seien. Die Direktion des Innern war von diesen Mitteilungen nicht angenehm berührt, indem sie konstatieren mußte, daß von keinem Arzte der dortigen Gegend an sie eine Mitteilung gelangt war, so daß da jedenfalls eine Unterlassungssünde vorlag, welche jahraus jahrein hier und da vorkommt, die aber gerade bei Anlaß der Ansammlung größerer Truppenmassen um so befremdender war und um so mehr bemühen mußte, da die Befürchtung nahelag, daß infolge der Verheimlichung, wenn auch nur weniger Fälle, die Gesundheit einer großen Zahl von Militärs gefährdet werden könne. Bei diesem Anlasse hat der eidgenössische Oberfeldarzt eine genauere Untersuchung der sanitarischen Verhältnisse von Delsberg vorgenommen und uns über das Resultat ebenfalls verständigt. Er hat sich beklagt, einzelne Abteilungen des Militärs seien in ganz widerwärtigen und ungesunden Lokalen untergebracht worden. Er spricht von einem Falle, daß er eine Abteilung kantonniert fand im Souterrain der Mühle in einem dunklen Keller, „dessen Seitenwände von dem daneben herablaufenden Kloakenbach von Abtrittjauche völlig imprägniert und naß waren,“ so daß er genötigt war, sofort die Dislozierung dieser Mannschaft anzubefehlen. Des fernern hat sich der Armeekorpsarzt, Dr. Bircher, über die allgemeinen Reinlichkeitszustände in Delsberg ausgesprochen. Er sagt u. a., nachdem er über die Desinfektion in dem erwähnten Gasthof und in an-

bern Häusern berichtet hat, folgendes: „Bei der besonders merkwürdigen Anlage der Abtritte hat sich dieses Verfahren (der Desinfektion) als ungenügend erwiesen. Es stellte sich nämlich bei genauerer Nachforschung heraus, daß die wenigsten Häuser der Altstadt eigene Abtrittgruben besitzen, sondern ein System von sogenannten „Gassen“ und Kanälen besteht, in welche die hölzernen Fallrohre der Abtritte frei, zum Teil sogar in erheblichem Höhenabstände, einmünden. — Die Bauart der Häuser ist nämlich derart, daß die Hinterhäuser zwischen sich eine circa 1 Meter breite Gasse belassen, in welche sämtliche Abtritte, aber auch Fenster von Küchen und Wohnräumen münden. Diese Gassen, deren Boden auf gleicher Höhe mit dem Parterre der Häuser sich befindet, sind teils cementiert, teils fließt in ihrer Mitte eine kleine Wassergrinne, teils stellen sie auch Wege aus Macadam vor; in ihnen sammelt sich der Kot vom Abtritt und das Abfließwasser der Küche zc. Bei der trockenen Witterung dieses Jahres bleibt nun die erwünschte Wegschwemmung dieses Kotes durch Regenwasser und Brunnenabläufe fast ganz aus; künstliche Schwemmung und Räumung findet aber, wie mir Anwohner versichern, nur alle zwei Monate einmal statt. Der Gestank in diesen Gassen ist den Verhältnissen entsprechend.“ Es erklärt sich, daß infolge dieser Entdeckungen bei den obersten militärischen Behörden ein äußerst scharfer Unwille über diese Zustände und Vorgänge sich kundgegeben hat, und namentlich hat man es schwer empfunden, daß die vorgekommenen Typhusfälle den militärischen Behörden verheimlicht wurden.

Die Direktion des Innern hat nicht unterlassen, die erhaltenen Berichte in der Weise zu verwerten, daß wir dem Gemeinderat von Delsberg von allen Ausfahrungen Kenntnis gaben, unsere eigene Verwunderung nicht verschweigend sowohl gegenüber dem Stillschweigen der Ärzte, von denen keiner uns benachrichtigte, als auch gegenüber dem Verhalten der Ortspolizeibehörde. Vor wenigen Tagen hat nun der Gemeinderat von Delsberg eine Antwort eingesandt, worin er die Verechtigung der meisten Vorwürfe bestreitet und gegen die verschiedenen Zulagen, die ihm von Seite der Militärärzte gemacht worden sind, protestiert. Er protestiert dagegen, im Auftrag der delsbergischen Ärzte, daß eine absichtliche Verheimlichung der Typhusfälle stattfand. Es will keiner der Ärzte diese Fälle behandelt haben, was allerdings merkwürdig ist; denn daß sie nicht behandelt wurden, ist doch schwer zu glauben. Ferner wird gesagt, daß der Typhus in Delsberg nicht epidemisch sei, wie der Oberfeldarzt behaupte, sondern Delsberg im ganzen sich sehr gesunder Verhältnisse erfreue. Der Gemeinderat bestreitet die Unreinlichkeit, ohne zwar widerlegen zu können, daß die Einrichtungen so seien, wie behauptet wird, und sagt, es sei in den letzten Jahren viel gethan worden, es sei im ganzen eine Summe von Fr. 50,000 zur Verbesserung der sanitarischen Verhältnisse ausgegeben worden. So viel ich weiß, war letzteres namentlich der Fall hinsichtlich der Beschaffung von Wasser.

Dies sind die Zustände, auf die wir aufmerksam gemacht worden sind, und was nun die Folgen betrifft, die aus dem Truppenzusammenzug in sanitärischer Hinsicht sich ergeben haben, so scheint es allerdings Thatsache zu sein, daß 60—70 Erkrankungen, teils in den letzten Tagen des Truppenzusammenzuges, teils kurz nachher, aufgetreten sind und daß sogar mehrere Todesfälle vorkamen. Woher alle diese Erkrankungen kamen, darüber

waltet die Untersuchung noch fort. Es sind durchaus nicht alle auf Delsberg zurückzuführen. Es weist im Gegenteil die größere Zahl der Fälle auf andere Gemeinden hin: Reconvillier, Péry zc. Es ist auch nicht zu übersehen, daß wir unrecht thäten, zu behaupten, das Auftreten von Typhus in dieser oder jener Gemeinde sei ausschließlich den öffentlichen sanitarischen Einrichtungen der Gemeinde zur Last zu legen. Wenn man weiß, wie unvorsichtig vielfach die Militärs sich während der Übungszeiten benehmen, wie es trotz allem Abmahnungen immer solche giebt, die aus jeder Pfütze ihren Durst zu löschen suchen, und daß es gerade in jenen Gegenden allerdings sehr viel unreinliches und ungesundes Wasser giebt, so wird man sagen müssen: bei einem solchen Verhalten der Militärs würden auch bei bessern Einrichtungen in den Gemeinden Typhusfälle vorkommen. Ich erwähne dies, damit wir nicht ungerecht seien und nicht alles den jurassischen Gemeinden zur Last legen.

Aber wir acceptieren gleichwohl den Antrag der Staatswirtschaftskommission, die Regierung möchte darüber beraten, wie in Zukunft solchen Vorkommnissen vorzubeugen sei. Es ist wahr, daß wir in unserer Gesetzgebung eigentlich wenig Bestimmungen besitzen, die in gewöhnlichen Zeiten der Regierung Kompetenz geben, den Gemeinden gewisse Maßregeln vorzuschreiben, sondern daß wir nur in Zeiten besonderer, momentaner Gefahr das thun können. So sagt z. B. Art. 39 der Verfassung, der dem Art. 40, wenn ich nicht irre, der alten Verfassung nachgebildet ist: „Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er (der Regierungsrat) die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen.“ Auf diesen Satz hat man sich jeweilen gestützt, wenn in Zeiten von Epidemien mehr oder weniger strenge Vorschriften aufgestellt und erlassen werden mußten. Wir haben ferner Kompetenzen auf Grund des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, sofern es sich um Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber (Kriegs-, Hungertyphus zc.) oder Pest handelt. Der gewöhnliche Typhus ist diesem Bundesgesetze nicht unterstellt. Das erwähnte Bundesgesetz verlangt, daß bei Herannahen der Cholera eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, und so hat der Bundesrat jedes Jahr beim Herannahen der Cholera ein Kreis Schreiben erlassen, worin er bestimmte Maßregeln zur Durchführung empfohlen hat. Es ergingen in den letzten Jahren jeweilen sofort an alle Gemeindebehörden in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörden diesbezügliche Weisungen. Unter denselben befindet sich auch eine solche betreffend die Reinigung der Straßen, die Einrichtung der Abwasserleitungen, der Abtritte zc. Ganz speziell wurde in dem Kreis Schreiben des Bundesrates empfohlen, den Abtrittgruben große Aufmerksamkeit zu schenken und alle Ableitungen, die nicht genügen, in stand zu stellen. Nun machen wir leider die Erfahrung, daß eine sehr große Zahl von Gemeindebehörden solchen Mahnungen gegenüber sich ziemlich gleichgültig verhalten; man ist gewöhnt, zu denken: zu uns kommt die Cholera ja doch nicht, und man beurteilt die Vorsichtsmaßregeln der eidgenössischen und kantonalen Behörden vielfach als von übertriebener Angst eingegeben. Es ist auch leider zu konstatieren, daß wir nicht überall an den Regierungsstatthaltern diejenige Hilfe finden, welche in solchen Dingen unbedingt wünschbar wäre; denn dem Regierungstatthalter läge es am nächsten, die öffentlichen sanitarischen

Verhältnisse in den Gemeinden zu kennen und da, wo Gefahr vorhanden ist, rechtzeitig auf Abhülfe zu dringen. Der Regierungstatthalter, der am betreffenden Orte wohnt und mit den Leuten verkehrt, wird viel mehr erreichen, als wenn man alle paar Monate von Bern aus ein Kreisschreiben erläßt, das man liest und nachher auf die Seite legt oder vielleicht auch nicht liest.

Ich habe geglaubt, Ihnen diese Auskunft erteilen zu sollen, um Ihnen einen Einblick zu verschaffen in die schwierige Lage, in der sich die obere Behörden befinden, indem wir, von momentanen Gefahren abgesehen, eigentlich keine Kompetenz haben, den Gemeinden etwas vorzuschreiben, sondern uns darauf beschränken müssen, Uebelstände aufzudecken und den Gemeinden die Abhülfe zu empfehlen, an ihren gefunden Verstand zu appellieren. Wir werden nicht unterlassen, auch in Zukunft unserer Pflicht nachzukommen, und wir werden auch auf Mittel und Wege finnen, um es gegenüber solchen Gemeindebehörden, die nicht von selbst ihre Pflicht einsehen, in nachdrücklicherer Weise thun zu können, als es bisher an Hand der bestehenden Bestimmungen der Fall war.

Hirter. Seit Einreichung meiner Motion betreffend die Sparkassen sind wieder zwei Fälle vorgekommen, welche uns in dieser Sache zum Aufsehen mahnen: Der Fall der Caisse d'épargne in St. Immer und in Luzern der Fall der Kasse am Neumarkt. Ich glaube, es liegt darin Begründung genug, daß wir dieser Sache alle Aufmerksamkeit schenken sollen. Ich will nicht wiederholen, was ich bei der Begründung meiner Motion sagte, sondern nur den Wunsch aussprechen, es möchte bald ein Gesetz vorgelegt werden, das die Entgegennahme von Spargeldern ungefähr an folgende Bedingungen knüpfen würde: 1. Öffentliche Auflage der Rechnung nach einheitlichem Schema, woraus leicht ersichtlich ist, was für Verpflichtungen die Kasse hat und über welche Mittel sie verfügt. 2. Genaue Angabe der Garantie auf allen Empfang- und Sparscheinen. Wir haben im Kanton Bern und in der ganzen Schweiz eine Anzahl Kassen, welche Firmen führen, die auf Garantien schließen lassen, die sie gar nicht bieten. Es giebt sogenannte Amtersparniskassen, wo nur ein Reservefonds vorhanden ist. Es ist nicht gesagt, daß diese Kassen nicht solid seien; aber es ist am Platz, daß derjenige, welcher Geld einlegt, weiß, welche Garantie er hat. 3. Eine Vorschrift betreffend die Anlage der Spargelder. Ich würde vorschreiben, es sollen 65 % in Hypothekentiteln und 35 % in leicht verwertbaren Staatspapieren angelegt werden. 4. Einführung einer Inspektion. Damit sie nicht den Charakter bekäme, als könnten durch sie Indiskretionen begangen, oder als könnte sie zu Steuerzwecken ausgenutzt werden, könnte die Wahl des Inspektors den Kassen überlassen werden, unter Vorbehalt des Bestätigungsrechts des Regierungsrates. 5. Verbot der Spekulation der Beamten. Nicht, daß ich glaube, es werde dann kein Beamter mehr spekulieren; aber die Bankhäuser würden sich mehr hüten, mit ihnen in Verkehr zu treten, weil sie nachher nicht auf den guten Glauben Anspruch machen könnten.

Sollte es nicht belieben, ein solches Gesetz zu erlassen, so möchte ich die Direktion des Innern einladen, den Versuch zu machen, unter den bestehenden Sparinstituten einen Verband zu gründen, ein Kontordat abzuschließen, wie ein solches seinerzeit unter den Emissionsbanken bestanden hat und wie ein solches gegenwärtig in Sachsen besteht, wo es mit gutem Erfolge arbeitet.

Präsident. Ich möchte Herrn Hirter nur darauf aufmerksam machen, daß seine Motion der Finanzdirektion überwiesen wurde und daß es daher meines Erachtens logischer ist, diesen Punkt bei der Finanzdirektion zu behandeln.

Marti, Regierungspräsident. Herr Hirter hat wahrscheinlich übersehen, daß im Staatsverwaltungsbericht gesagt ist, seine Motion sei der Finanzdirektion überwiesen worden, sonst würde er seine Bemerkungen nicht hier vorgebracht haben. Der Herr Finanzdirektor ist nun zwar nicht anwesend, aber ich glaube gleichwohl, es sei nicht nötig, bei dem Berichte der Finanzdirektion die Sache nochmals zu behandeln. Was Herr Hirter sagte, erscheint ja in den Großratsverhandlungen; der Herr Finanzdirektor wird davon Notiz nehmen und sich in seiner Vorlage, die bevorsteht, darüber aussprechen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Indem ich das eben Gesagte bestätige, erkläre ich, daß wahrscheinlich die Direktion des Innern auch zur Mitwirkung Anlaß haben wird. Wir werden gerne von den Vorschlägen des Herrn Hirter, in Gewärtigung eines später vielleicht zu erlassenden Gesetzes, Kenntnis nehmen, ebenso von dem Vorschlag, daß man, wenn der Erlaß eines Gesetzes nicht möglich erscheinen sollte, eine Art Kontordat unter den Sparinstituten herbeizuführen suchen sollte. Soweit es die Direktion des Innern betrifft, werde ich bereitwillig auf diese Anregung eintreten.

Hirter. Ich bin befriedigt.

Dr. Schwab. Letztes Jahr wurde in den Postulaten der Staatswirtschaftskommission die Revision des Beschlusses über die Verwendung des Alkoholzehntels verlangt. Es wurde über dieses Postulat nicht abgestimmt, sondern man hat sich mit den Erklärungen zufrieden gegeben, die von einzelnen Direktionen — Direktion des Armenwesens und Direktion des Innern — gemacht worden sind. Man hat von ihnen vernommen, daß man bald zur Revision des Beschlusses schreiten werde, daß man aber vorher noch einzelne Erfahrungen machen möchte. Seither ist ein Jahr verstrichen und seit Fassung des Beschlusses im Großen Räte sind drei Jahre vorübergegangen. Man hat also in unserm Kanton und in der ganzen Schweiz Erfahrungen machen können. Der Bundesrat hat sich schon wiederholt über diese Materie ausgesprochen und ich habe diesen Morgen seine letzte bezügliche Botschaft gelesen, eine sehr interessante Botschaft, in welcher viel von den Verhältnissen im Kanton Bern die Rede ist und zwar in einer Weise, die mich sehr freut hat. Die Aufklärungen, welche gegeben werden, sind ganz trefflich. Aber wenn wir aus einem Beschluß ein Dekret machen wollen, so müssen wir die Sache an die Hand nehmen. Ich gebe zu, daß es vor einem oder zwei Jahren noch schwer gewesen wäre, ein Dekret auszuarbeiten; aber jetzt sollte es möglich sein. Ich stelle deshalb den Antrag, der Regierungsrat werde eingeladen, beförderlichst den Beschluß des Großen Rates vom 8. April 1891 über die Verwendung des Alkoholzehntels einer Revision zu unterwerfen und ein definitives Dekret über diesen Gegenstand vorzubereiten.

Ich denke, daß die Direktionen, welche sich mit der Verteilung des Alkoholzehntels zu beschäftigen haben, nichts dagegen haben werden. Die nötige Zeit werden

sie haben müssen; aber etwas muß gehen, um so mehr, als man, entgegen dem Beschluß, bereits etwas gemacht hat, was dem Wortlaut des Beschlusses entgegen ist. Man legt immer mehr Gewicht auf die Verhütung der Trunksucht, und zwar mit Recht, und legt besonderes Gewicht auf eine bessere Erziehung, beziehungsweise Erziehung der verwahrlosten, bössartigen Kinder. Als man den Beschluß faßte, glaubte man, in der Beziehung eine Schranke setzen zu sollen, daß der Beitrag aus dem Alkoholzehntel nur den Kindern von Alkoholikern gegeben werde und ferner nur denjenigen, deren Eltern ihre väterlichen Rechte verloren haben. Man hat nun sofort eingesehen, daß dies nicht vom Guten ist. Es kamen Gesuche, z. B. von der Gotthelfstiftung, und man mußte anerkennen, daß diese Bedingungen wegfallen müssen; es handelt sich darum, zu verhüten, und da darf man nicht eng, sondern muß large sein. Das ist ein Fehler des Beschlusses von 1891. Ferner wäre es vom Guten, wenn nur ein Mitglied der Regierung über diese Verteilung wachen würde. Gegenwärtig befassen sich vier Direktionen damit. Es liegt darin insofern eine Gefahr, als jeder Direktor eine bestimmte Summe zu seiner Verfügung hat und dafür sorgen muß, daß nicht darüber hinausgegangen wird. Er weiß nicht, was in den andern Direktionen geht und doch sieht der Beschluß vor, daß man eine andere Verteilung vornehmen könne, was aber schwierig ist, wenn sich die Sache in den Händen von vier Personen befindet.

Ich will mich nicht weiter über diesen Gegenstand verbreiten; ich denke, es stehe meinem Antrag nichts entgegen.

Präsident. Ich fasse den Antrag des Herrn Dr. Schwab als Motion im Sinne des Art. 61 des Reglements auf, wonach es bei Beratung des Staatsverwaltungsberichts gestattet ist, auch mündliche Anträge zu stellen, welche den Charakter einer Motion haben, über die nur in der Weise beraten werden kann, daß sich der Rat über die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit ausspricht.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich will mich materiell nicht weitläufig über den Antrag des Herrn Dr. Schwab aussprechen. Aber angesichts der Wichtigkeit desselben muß ich verlangen, daß heute nicht darüber abgestimmt werde, auch nicht über die Erheblichkeit. Die Tragweite des Antrages des Herrn Dr. Schwab ist eine sehr große. Er wünscht den Erlass eines bleibenden Dekrets; denn ein Dekret wird der Große Rat nicht schon in einem oder in zwei Jahren wieder abändern. Es würde also die Verwendungsart des Alkoholzehntels auf eine Anzahl Jahre festgenagelt, während gegenwärtig ein anderes System befolgt wird. Der Große Rat setzt Jahr für Jahr bei Beratung des Budgets für die einzelnen Zwecke diejenige Summe ein, welche er für nötig hält. Er hat also jedes Jahr freie Hand, dieses oder jenes Bedürfnis mehr zu berücksichtigen, einem neuen Zwecke etwas zuzuwenden, hingegen etwas, das sich als weniger dringlich erwiesen hat, in den Hintergrund zu stellen — kurz, der Große Rat hat jedes Jahr freie Hand. Ich will nun nicht sagen, daß dies einzig das richtige System sei und daß nicht viele Gründe dafür sprechen, die Hauptsachen bleibend zu ordnen. Ich will damit nur zeigen, daß es eine sehr wichtige Frage ist, die durch den Antrag des Herrn Dr. Schwab aufs Tapet gebracht wird. Ich

glaube daher namens des Regierungsrates verlangen zu sollen, daß darüber nicht heute abgestimmt wird, damit der Regierungsrat Gelegenheit erhält, sich über die Frage auch auszusprechen.

Dr. Schwab. Ich bin damit einverstanden, nur wünsche ich, daß der Antrag noch in dieser Session erledigt werde.

Präsident. Vielleicht kann dies am besten bei der Beratung des Budgets geschehen.

Dr. Schwab. Der Antrag hat keinen Bezug auf das Budget. Wir verfügen im ganzen über Fr. 107,000; über diese Summe hinaus kann nicht gegangen werden.

Präsident. So werden wir den Antrag zwischen-
hinein, wenn sich Zeit findet, behandeln.

Dr. Schwab. Einverstanden!

Der Bericht der Direktion des Innern wird im Sinne der von der Staatswirtschaftskommission gemachten Bemerkungen genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Verwaltungsbericht der Justizdirektion hat die Staatswirtschaftskommission keine wesentlichen Bemerkungen zu machen und namentlich keine Anträge zu stellen. Die Delegierten der Staatswirtschaftskommission haben den Verwaltungsbericht mit dem Herrn Justizdirektor durchbesprochen und die Geschäftsführung geprüft. Sie haben sich dabei überzeugt, daß die Justizdirektion sehr stark beschäftigt ist, ein reichhaltiges und wertvolles Material für eine Reihe neuer, sehr wichtiger und teilweise sehr dringender Erlasse zu sammeln, wie z. B. für eine Revision des Verantwortlichkeitsgesetzes, für eine neue Hypothekarordnung, für eine Revision der Vorschriften über das Notariat und eine teilweise Revision des Zivilrechts, namentlich des Personenrechts. Es ist begreiflich und sehr leicht erklärlich, daß der Herr Justizdirektor keine große Lust verspürt, diese Entwürfe auszuarbeiten und dem Regierungsrat und dem Großen Räte zur Beratung vorzulegen, namentlich so lange ältere, hängige Vorlagen, wie das Ehrenfolgenrecht, das Dekret über Einführung gewerblicher Schiedsgerichte, nicht definitiv beraten und erledigt sind. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß der Große Rat diese Vorlagen demnächst erledigen wird; sobald dies geschehen ist, wird die Justizdirektion mit neuen dringenden Vorlagen vor den Rat treten.

Wie wichtig und dringend es z. B. ist, daß eine neue Grundbuchordnung geschaffen wird, davon konnten sich die Delegierten bei Besprechung der Frage überzeugen, ob und welche Maßnahmen für eine feuersichere Unterbringung der Grundbücher in den Bezirken getroffen wurden. Sie erinnern sich, daß vor einem Jahre bei

Prüfung des Geschäftsberichts die Anregung gemacht wurde, es sollte untersucht werden, ob nicht in einzelnen Bezirken die Grundbücher feuerficher untergebracht werden könnten. Es wurde diese Anregung gemacht gestützt auf bittere Erfahrungen in Meiringen, wo ein großer Teil der Grundbücher zerstört wurde. Es hat sich nun bei der Untersuchung herausgestellt, daß es nicht so leicht ist, in den einzelnen Bezirken die Archive so einzurichten, daß die Grundbücher feuerficher untergebracht werden können. Die Justizdirektion mußte sich damit begnügen, in einzelnen Bezirken, wo es absolut nötig war, provisorische Maßnahmen anzuordnen; dabei mußte sie sich gleichzeitig überzeugen, daß die gegenwärtige Grundbuchführung und Grundbuchordnung auf die Länge nicht mehr fortbauern kann. Von Jahr zu Jahr nimmt die Zahl der Grundbücher zu und wird die Unterbringung und eine richtige Nachschlagung schwieriger. Es ist deshalb absolut nötig, daß das jetzige schwerfällige Grundbuchsystem durch ein übersichtlicheres und praktischeres ersetzt wird.

Schon seit vielen Jahren ist das Postulat Reorganisation des Obergerichts anhängig. Die Staatswirtschaftskommission hat vor einigen Jahren dieses Postulat eingebracht; es wurde vom Großen Räte erheblich erklärt, aber bis jetzt noch nicht erledigt. Aus dem Bericht des Obergerichts ist ersichtlich, daß es in Bezug auf diese Angelegenheit einen eingehenden Bericht erstattet und Anträge gestellt hat. Es hat verschiedenen Maßnahmen gerufen, welche teilweise eine Reorganisation des bestehenden Gerichtsorganisationsgesetzes, teilweise neue Dekrete erfordern würden. Wie wir vernommen haben, hat die Regierung in dieser Angelegenheit noch nicht Beschluß gefaßt; aber es wäre wünschenswert, daß die Justizdirektion sich heute darüber aussprechen würde, in welchem Stadium sich diese Angelegenheit zur Stunde befindet.

Aus dem Verwaltungsbericht der Justizdirektion ist ersichtlich, daß die Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen im Berichtsjahre sehr wesentlich zurückgegangen ist, daß somit die verschiedenen Mahnungen der Staatswirtschaftskommission gute Früchte getragen haben. Es ist dies hauptsächlich den energischen Maßnahmen zu verdanken, welche die Justizdirektion ergriffen hat. Sie ergeben aus der tabellarischen Zusammenstellung, daß z. B. im Oberland die Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen von 274 auf 108 sich reduzierte und daß im ganzen die Zahl der ausstehenden Vogtsrechnungen von 344 auf 129 zurückging. Es erweist sich in dieser Beziehung namentlich das neugegründete Institut des ständigen Amts- und Gerichtsschreiberei-Inspektorates als ein sehr nützliches. Es ist dem Inspektor zur Pflicht gemacht worden, bei seinen Besuchen auch bei den Regierungsstatthaltern Nachschau zu halten, wie es mit diesen Rückständen aussehe und auf möglichste Reduktion zu dringen. Es ist bestimmt zu erwarten, daß bis zum nächsten Berichtsjahre die Zahl der ausstehenden Vogtsrechnungen sich noch bedeutend vermindern wird.

Sie wissen, daß im Einführungsgezet zum Betreibungs- und Konkursgezet ein Passus enthalten ist, nach welchem in Zukunft die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien direkt vom Staate besoldet werden sollen. Es ist dies eine Angelegenheit, die reifliche Prüfung erfordert. Man hat uns versichert, daß die meisten Vorarbeiten besorgt seien und demnächst bezügliche Vorlagen eingebracht werden können. Es wird diese direkte Besoldung ganz natürlich eine Mehrbelastung des Budgets

erfordern; denn der Staat wird, wenn diese Angestellten direkt besoldet sind, einem Aktuar des Richteramts nicht mehr die bescheidene Besoldung von Fr. 1000 ausrichten können, sondern es werden diese Besoldungen angemessen erhöht werden müssen.

Dies sind die einzigen Bemerkungen, die zum Bericht der Justizdirektion anzubringen sind. Es wird derselbe zur Genehmigung empfohlen.

Sienhard, Justizdirektor. Was die Frage der feuerfichern Verwahrung der Grundbücher betrifft, so hat die Justizdirektion darüber dem Regierungsrat einen eingehenden Bericht erstattet, aus welchem hervorgeht, daß die Frage durchaus keine einfache ist. Es handelt sich nicht um Schriften oder Bücher, die man in ein festes Archiv verwahren kann und die man selten braucht, sondern um Bücher, die jeden Tag in Gebrauch sind, die immer hervorgeholt und wieder versorgt werden müssen. Nach den bestehenden Vorschriften liegt dem Amtsschreiber die Verpflichtung ob, und es ist dies eine schwere Verpflichtung, die seine Verantwortlichkeit in außerordentlicher Weise vermehrt, die Grundbücher in jedem Falle bis zum Jahre 1803 nachzuschlagen. Der Amtsschreiber darf sich nicht etwa auf die Zeugnisse verlassen, welche der Vorgänger ausstellte und die im Nachschlagungsmanual eingetragen sind. Erst kürzlich kam ein Fall vor, daß ein Amtsschreiber, der sich auf ein Zeugnis verließ, das sich nachher als unrichtig herausstellte, gegenüber der geschädigten Partei einstehen mußte. Dieses Nachschlagen bedingt, daß die alten Grundbücher immer wieder zur Hand genommen werden müssen und nicht definitiv an einem sichern Ort verwahrt werden können. Nun wäre die beste Methode, um im Falle eines Brandes oder einer Ueberschwemmung absolute Sicherheit zu schaffen, die, daß man die Bücher verdoppeln und die Abschrift in einem Archiv verwahren würde. Allein es stellen sich dem geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Einzig auf der Amtsschreiberei Bern befinden sich nicht weniger als 523 große Folianten mit circa 300,000 Seiten. Das Abschreiben würde daher einen ganz ungeheuren Kostenaufwand zur Folge haben. Auch die Verwahrung in feuerfesten Räumen genügt nicht; denn auch wenn eine Amtsschreiberei, wie z. B. Narwangen, feuerfest erstellt ist, wenigstens der Raum, wo die Nachschlagungen vorgenommen werden, so ist doch keine absolute Sicherheit vorhanden; es ist nur Sicherheit in Bezug auf Feuer von Außen geschaffen, es kann aber ein Brand im Innern entstehen. Man dachte auch an feuerfeste Schränke; allein solche kosten schwer Geld. Eine approximative Berechnung hat ergeben, daß mindestens Fr. 100,000 ausgelegt werden müßten, um auch nur die nötigsten derartigen Schränke zu beschaffen. Ich habe nun geglaubt, kurz vor einer Revision der Grundbuchordnung, die sich von allen Seiten als nötig erweist und in kurzer Zeit durchgeführt werden muß, solle man nicht eine so große Ausgabe machen. Es hat mich dann ein Amtsschreiber auf eine andere Lösung aufmerksam gemacht, die wenigstens für die am stärksten gefährdeten Bezirke provisorisch dienen könnte. Er schlug vor, Auszüge zu machen, aus welchen die Namen der Vertragsparteien, der Vertragsgegenstand und einige andere der wichtigsten Punkte zu ersehen seien; er möchte dann diese Auszüge an Stelle vollständiger Abschriften verwahren. Es würde an Hand dieser Auszüge möglich werden, im Falle der Zerstörung

der Grundbücher alle beteiligten Personen einzuladen, sich bei der Rekonstruktion zu beteiligen, ohne daß man nötig hätte, wie bei Meiringen, ein Gesetz zu machen und auf Grund desselben die Rechtssicherheit wieder herzustellen. Ich kann übrigens mitteilen, daß in Meiringen die Sache wieder vollständig in Ordnung ist und mit verhältnismäßig geringen Kosten — Fr. 5—6000, außer den Kosten, welche die Gesetzesvorlage verursachte — durchgeführt werden konnte. Es ist noch kein Fall von Schwierigkeiten oder Reklamationen vorgekommen; Nachschlagszeugnisse können wieder mit voller Sicherheit ausgestellt werden.

Was nun die Frage der Reorganisation der Obergerichtskanzlei anbetrifft, so hat man sich überzeugt, daß mit einer bloß administrativen Reorganisation nicht viel gewonnen wird. Man kann die alten Schreiber, welche da sind und zum Teil mit einem Grund bilden, daß mitunter über die Obergerichtskanzlei geklagt wird, nicht von einem Tag auf den andern auf die Gasse stellen und durch junge Kräfte ersetzen. In jeder Verwaltung, namentlich in einem Staatswesen, das die Pensionierung älterer Staatsdiener nicht kennt, wird man Leute, die 30, 40 Jahre im gleichen Dienst zubrachten, so lange behalten, als denselben ihre Kräfte erlauben, in gewissem Maße den Dienst zu versehen.

Eine Reorganisation kann in anderer Richtung versucht werden: in der Lostrennung einzelner Teile, in der Selbständigstellung des Aktuariats der Polizeikammer, der Kriminal- und Anklagekammer und desjenigen der Civilabteilung und des gesamten Obergerichts. Das Obergericht hat wirklich Ende des letzten Jahres einen dahingehenden Vorschlag eingereicht. Bei Einreichung desselben täuschte es sich jedoch darin, daß es glaubte, es könne diese Reorganisation ohne Gesetzesänderung erfolgen; es über sah, daß die gegenwärtige Organisation im Gerichtsorganisationsgesetz festgenagelt ist und daher vorerst dieses Gesetz abgeändert werden muß. Sein Vorschlag hatte auch in finanzieller Richtung gewisse Seiten, die der nähern Prüfung bedurften. Es wäre keine Entlastung der Staatskasse eingetreten, wie sie als Voraussetzung einer Reorganisation namentlich von Seite der Finanzdirektion immer postuliert worden ist. Ich habe deshalb dieses Projekt der Finanzdirektion zuweisen müssen, und es ist dieselbe mit ihren bezüglichen Arbeiten noch nicht fertig geworden. Sobald ich das Projekt zurück-erhalte, werde ich sehen, wie man es weiter verfolgen kann. Indessen glaube ich nicht, daß man bloß wegen dieser Reorganisation ein Gesetz aufstellen wird, das die Gerichtsorganisation ändert; denn diese Gerichtsorganisation bedarf auch in allen andern Richtungen der Aenderung. Wir verlangen im Civilprozeß ein besseres, rascheres, wohlfeileres Verfahren; wir verlangen auch im Strafprozeß ein rascheres, einfacheres Verfahren, und beides kann nur erlangt werden, wenn wir die Gerichtsorganisation ändern und mehr der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit nähern, wenn wir unsere höhere Rechtssprechung decentralisieren, wenn wir die alte Forderung der Bezirksgerichte durchsetzen. Ob das möglich sein wird, ist noch eine große Frage, aber eine Frage, welche wieder einmal angepackt und auf dem Wege der Partialrevision oder auf anderm Wege einmal zum Austrage wird gebracht werden müssen.

Daß unsere Gerichtsorganisation noch nach andern Richtungen der Reorganisation bedürftig wäre, mag

Ihnen gerade meine Stellung gegenüber den Bemerkungen in Bezug auf Obergericht und Generalprokurator zeigen und meine Stellung letztes Jahr bei Behandlung der Sollikofer-Angelegenheit. Das Prinzip der Gewaltentrennung ist in der Gerichtsorganisation von 1847 so aufgefaßt worden, daß die Administrativbehörden nichts zur Justiz zu sagen haben. Dieses Prinzip bedingt aber höchstens, daß sich die Regierung nicht in die Urteils-fällung einmischt, daß die Rechtssprechung unabhängig sei; aber es bedingt dieses Prinzip nicht, daß die Regierung und die Administrativbehörden sich nicht um den Gang der Justiz, um den Gang der Straf- und Civilprozesse interessieren und da, wo es nötig ist, Abhülfe schaffen. Gegenwärtig sind sie durch die Gerichtsorganisation einfach auf die Seite gestellt; sie haben nichts dazu zu sagen. Der Bezirksprokurator erstattet Bericht an den Generalprokurator und dieser an das Obergericht. Letzteres giebt seinen Bericht dem Staatsverwaltungsbericht bei und davon kann die Staatswirtschaftskommission Kenntnis nehmen. Wir aber haben uns darüber nicht zu äußern, und wenn wir vom Gang eines Prozesses Einsicht nehmen wollen, so müssen wir uns erkundigen, wie jeder andere Bürger. Das ist ebenfalls ein Punkt, der der Aenderung bedürftig wäre, und deshalb glaube ich nicht, daß wir nur dazu gelangen werden, die Gerichtsorganisation in einem kleinen Punkte zu verbessern, sondern wir werden sie von Grund aus anders gestalten müssen.

Was die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien betrifft, so habe ich mit allem Fleiß die erforderlichen Erhebungen betrieben und namentlich den Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien dazu verwendet, um über die Geschäftslast der einzelnen Beamten und ihre Nebenbeschäftigung, sowie über das vorhandene Personal und andere Momente Aufschluß zu erhalten. Ich habe mich namentlich auch darüber ins Klare setzen müssen, wie groß die Mehrbelastung sei; denn das ist klar, daß wenn der Staat direkt besoldet, er angemessenere Besoldungen ausrichten muß, als dies gegenwärtig der Fall ist. Um letzteres zu erleichtern, habe ich bereits in den beiden letzten Jahren gesucht, bei den Betreibungs- und Konkursämtern und den Gerichtsschreibereien etwas höhere Ansätze durchzubringen, und es ist dies auch gelungen, so daß es sich heute hauptsächlich noch um die Amtsschreibereien handelt. Als geeigneter Zeitpunkt für die Durchführung der Neuerung ist mir der erschienen, auf den die Mehrzahl der Amts- und Gerichtsschreiber neu zu wählen sind. Die sämtlichen Amts- und Gerichtsschreiber wurden im Jahre 1878 neu gewählt; davon haben gegenwärtig noch circa $\frac{3}{4}$ ihre Stellen inne und sind im Juni des nächsten Jahres neu zu wählen. Ich habe nun als Zeitpunkt für die Einführung der direkten Besoldung der Angestellten den 1. Juli in Aussicht genommen und werde in einer der nächsten Sitzungen des Großen Rates demselben meine Anträge unterbreiten. Es ist in einer frühern Session beschlossen worden, die vom Kantonalvorstand der Bureauangestellten eingereichte Petition betreffend Einführung der direkten Besoldung den Mitgliedern gedruckt auszuteilen. Ich habe diesen Auftrag nicht vergessen; ich habe die Petition drucken lassen und sie kann verteilt werden, wenn es gewünscht wird. Aber zwei Gründe haben mich bewogen, sie bis jetzt nicht zu verteilen. Erstlich weil solche Drucksachen verlegt werden und verschwinden und es daher

wirksamer ist, wenn die Petition zugleich mit der Vorlage der Behörde ausgeteilt wird. Der zweite Grund ist der, daß die Eingabe einige Unrichtigkeiten enthält, weshalb es besser ist, daß nicht zuerst die Petition mit diesen Unrichtigkeiten zur Verteilung gelangt und dann erst später die zweite Vorlage, welche die Unrichtigkeiten richtigstellt. Sollte indeffen der Wunsch bestehen, die Petition früher zu erhalten, so kann sie in einer Viertelstunde verteilt werden.

Dürrenmatt. Wenn ich schon nicht gerade im Rufe stehe, ein großer Freund der Beamtenwelt zu sein, so muß ich doch gestehen, daß die Mitteilung des Herrn Justizdirektors und des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission über die bevorstehende Aufbesserung der Befoldungen der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien mich lebhaft gefreut hat. Wir haben in den Bezirksresidenzen unter den Angestellten dieser Ämterstellen wirklich ein eigentliches Proletariat, von dem sich viele Leute gar keine Vorstellung machen. Es ist als Minimalbefoldung der Betrag von Fr. 1000 genannt worden. Es giebt aber Angestellte, welche noch tiefer stehen; es sind mir langjährige Angestellte genannt worden mit einem Monatsgehalt von Fr. 75. Wie soll es einem Familienvater bei dieser mehr als kärglichen Befoldung möglich sein, zu existieren?! Oder wenn es einen ledigen Angestellten betrifft, so kommt dazu ein gewisser Mißbrauch, indem der Prinzipal seinen Angestellten mit seinem armseligen Lohn dazu verhält, bei ihm die Kost zu nehmen. Das Kostgeld schreibt der Prinzipal vor und der Angestellte darf davon nichts abmarkten; aber von einer ausreichenden Befoldung, die ein solches Kostgeld erlaubt, ist keine Rede.

Aber nun woher die Mittel nehmen? Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat schon daran erinnert, daß hierfür ein ziemlich großer Posten werde in Aussicht genommen werden müssen. Ich glaube auch, daß man mit dem bisherigen Ansatz nicht völlig ausreichen wird; immerhin muß ich da auf ein Mißverhältnis aufmerksam machen, das meiner Ansicht nach zur Stunde existiert und bei besserer Ausgleichung vielleicht einige Mittel liefern könnte. Dieses Verhältnis betrifft die Auslagen für die neugeschaffenen Konkurs- und Betreibungsämter und die Budgetansätze für die Gerichtsschreibereien. Für die Betreibungs- und Konkursämter ist dem Staat nach der Staatsrechnung des letzten Jahres eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 232,000 erwachsen. Merkwürdigerweise — ich lasse mich aber gerne belehren, wenn ich in einem groben Irrtum befangen bin — entspricht dieser großen Mehrausgabe keineswegs die Minderausgabe auf dem Posten Gerichtsschreibereien, die früher, vor Inkrafttreten des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes, eine Nettoauslage von Fr. 200,000 bis Fr. 215,000 verlangten und die auch in der letzten Staatsrechnung noch immer mit einem Betrag von Fr. 193,000 figurieren. Nun ist doch ein sehr wesentlicher, wie ich glaube der zeitraubendste Teil der Arbeit der Gerichtsschreiber im Liquidationswesen bestanden. Diese Hauptaufgabe ist ihnen abgenommen worden und dennoch ist die zu erwartende Ersparnis nicht eingetreten! Nun frage ich mich: Ist es nicht infolge des Wegfalls des Liquidationswesens vielleicht möglich, bei den Gerichtsschreibereien eine größere Ersparnis an Personal durchzuführen, die uns, wenigstens zu einem großen Teil, die

Mittel liefern könnte, um die untern Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien auch einigermaßen anständig zu besolden. Ich nehme gerne an, daß diese Angelegenheit überhaupt noch in einem Uebergangsstadium begriffen ist. Da aber der Herr Justizdirektor die ersuchte Gehaltsaufbesserung auf den 1. Juli in Aussicht stellt, so wollte ich mir doch erlauben, darauf hinzuweisen, daß die Regelung des genannten Verhältnisses bei diesem Anlasse auch ins Auge gefaßt werden möchte.

Lienhard, Justizdirektor. Als Herr Dürrenmatt das Wort ergriff, dachte ich mir sogleich, es geschehe nicht, um mir eine Freundlichkeit zu sagen, wie er im Anfang seines Votums dergleichen that. Ich dachte, er werde schon an irgend einem Orte einen Punkt aufgegriffen haben, um mir zu nahe zu treten. Nun hat er sich aber schwer geirrt; er hätte sich besser erkundigen sollen. Die Ausgaben für die Angestellten der Gerichtsschreibereien und der Betreibungs- und Konkursämter zusammen betragen gegenwärtig etwa Fr. 130,000, während früher die Ausgaben für die Gerichtsschreibereien allein über Fr. 100,000 ausmachten. Nun ist es klar, daß für die 31 neuen Betreibungs- und Konkursämter eine bedeutende Anzahl Leute mehr angestellt werden mußten als vorher auf den Gerichtsschreibereien waren, wo sie nur die Seltstage durchzuführen hatten, nicht auch die Betreibungen. Infolgedessen mußten Mehrausgaben entstehen. Andererseits aber ist auf den Gerichtsschreibereien eine größere Reduktion eingetreten. Bei Durchsicht des bezüglichen Budgetpostens hätte Herr Dürrenmatt eine Reduktion von über Fr. 30,000 konstatieren können, und wenn er sich weiter erkundigt hätte, so würde er vernommen haben, daß wo das Betreibungs- und Konkursamt mit der Gerichtsschreiberei verbunden ist, die Kosten für dasselbe darin inbegriffen sind. Auf die übrigen Betreibungs- und Konkursämter entfällt somit nur ein Posten von etwa Fr. 50,000. Sie können hieraus entnehmen, daß die Auslagen für diese Angestelltenbefoldungen verhältnismäßig nicht zugenommen, sondern abgenommen haben, was dadurch möglich wurde, daß man mit Hilfe des neuen Organs des Inspektors die bezüglichen Kredite gerechter verteilen konnte, indem man die Geschäftslast ausmittelte. Es ist dadurch sogar möglich geworden, stellenweise höhere und den Lebensverhältnissen angemessene Befoldungen auszurichten. Ich darf versichern, daß seit meinem Amtsantritt gerade diese Angelegenheit mich mehr als irgend eine andere beschäftigt hat.

Dürrenmatt. Der Herr Justizdirektor ist absolut im Irrtum, wenn er meint, ich habe ihm zu nahe treten wollen. Ich erinnere mich wirklich nicht, daß ich seiner Thätigkeit mit einem einzigen verletzenden oder kränkenden Wort gedacht hätte; aber es scheint mir, der Herr Justizdirektor sei so in einem Vorurteil befangen, daß so oft ich mir erlaube, zur Verwaltung der Justizdirektion ein Wort zu äußern, er glaubt, es stecke eine böse Absicht dahinter. Ich kann ihn versichern, daß dies durchaus nicht der Fall ist. Ich habe die Zahlen angeführt, wie sie im Budget und der Staatsrechnung enthalten sind, und der Herr Justizdirektor hat keine derselben bestritten. Er hat gesagt, die Ausgaben seien nicht vermehrt worden; das habe ich auch nicht behauptet. Ich sagte, die Ausgaben haben früher Fr. 215,000 ausgemacht und jetzt noch immer Fr. 193,000. Ich versichere den Herrn Ju-

Justizdirektor nochmals, daß ich absolut nicht im Sinne hatte, ihn zu kränken oder zu beleidigen. Wenn ich das gewollt hätte, hätte ich nicht diesen Punkt aufgegriffen und seine Thätigkeit anerkannt, sondern hätte eher ein Wort dazu gesagt, was das Obergericht Seite 5 seines Berichtes über die Legislation im Jahre 1892 sagt, indem von ihm zwei Gesetze als verfehlt bezeichnet worden sind. Ich that das aber nicht, weil ich niemanden verlegen wollte.

Der Bericht der Justizdirektion wird genehmigt.

Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie gesehen haben, macht die Staatswirtschaftskommission einzig eine Bemerkung betreffend die lange Dauer der Untersuchung über die Arbeiterunruhen in Bern. Sie haben vernommen, daß die Anklagekammer dadurch sich veranlaßt fand, in einer Zuschrift an den Großen Rat sich über diese Bemerkung zu beklagen und deren Richtigkeit zu bestreiten. Ich glaube, es sei da ein Mißverständnis unterlaufen, und ich will mich beeilen, die Sache ins richtige Licht zu stellen. Die Staatswirtschaftskommission konnte nicht umhin, diese Frage zu erwähnen. Es ist nicht das erste mal, daß im Publikum die Meinung aufkommt, es sei der Gang unserer Strafjustiz ein langsamer und zu umständlicher und es bestehen da Uebelstände, unter denen die Rechtspflege schwer leide. Wenn man sich umsieht und hört, was man auswärts über die bernische Strafjustiz sagt, so muß man sich gestehen, daß die Urteile, welche gefällt werden, für den Kanton Bern keineswegs schmeichelhaft sind. Nun hat die Staatswirtschaftskommission in erster Linie gesagt, daß die Hauptschuld unserm bestehenden Strafprozeßverfahren zukommt. Dasselbe ist auf dem veralteten Prinzip der Schriftlichkeit aufgebaut; es wird in jedem Strafprozeß unverhältnismäßig viel Papier verbraucht, und alle diese Schreibereien haben eine große Weitläufigkeit im Gefolge. Die Voruntersuchung ist eine umständliche und lange, ebenso das Ueberweisungsverfahren und das Verfahren zur Einleitung des Hauptverfahrens. Sachen, die in andern Ländern in wenigen Wochen abgethan werden, finden bei uns ihr Ende nicht in eben so viel Monaten. Es sind dies schwere Uebelstände, unter denen das Ansehen der Justiz nicht nur leidet, sondern, was noch fast schlimmer ist, es leidet der einzelne Bürger, der von einer Strafuntersuchung betroffen ist, und dessen Familie; es leidet auch die Wirksamkeit der Justiz, weil, wenn so viel Zeit verstreicht, die Anhebung des Beweises auf Schwierigkeiten stößt; einzelne Zeugen sterben oder verschwinden, andere haben ihr Gedächtnis nicht mehr so frisch, wie im Anfang — kurz, eine richtige Beweisaufnahme wird gestört und oft fast verunmöglicht. Und hauptsächlich ist ein Strafurteil, das erst nach Jahr und Tag erfolgt, durchaus nicht von derselben Wirkung auf das öffentliche Gewissen, wie ein Urteil, das rasch und prompt erfolgt.

Alle diese Gründe, die sich noch vermehren ließen, rechtfertigen es gewiß, daß der Große Rat seine Aufmerksamkeit auf solche Erscheinungen lenkt und sich damit befaßt.

Nun weiß ich bestens, daß es kein Leichtes ist, einen neuen Strafprozeß zu machen, einen Strafprozeß, der in vermehrtem Maße auf der Mündlichkeit des Verfahrens beruhen müßte, wenn er den Anforderungen auf Promptheit und Raschheit entsprechen wollte. Es ist deshalb nicht leicht, weil die Sache wesentlich im Zusammenhang steht mit der Gerichtsorganisation und weil es im Kanton Bern bekanntlich außerordentlich schwer hält, in dieser Beziehung Aenderungen zu erreichen. Es hat deshalb die Staatswirtschaftskommission auch gesagt, sie gebe von vorneherein zu, daß die Hauptschuld an der Verzögerung der Untersuchung über die Arbeiterunruhen am Verfahren, d. h. am Gesetz liege. Sie hat aber beigefügt — und das nahm die Anklagekammer übel auf — daß sie den Eindruck habe, es hätte doch die ganze Angelegenheit möglicherweise etwas rascher abgewickelt werden können. Nun will ich von vorneherein erklären, daß mit dieser Bemerkung die Pflichttreue und Arbeitsamkeit der Mitglieder der Anklagekammer nicht im entferntesten in Zweifel gezogen werden wollte. Jeder, der die Mitglieder dieses Gerichtshofes kennt, weiß, daß ihre Pflichttreue und ihre Arbeitslust über allen Zweifel erhaben sind und daß es gut wäre, wenn dieselbe Pflichttreue und Arbeitslust überall vorhanden wäre. Allein das Gefühl, dem wir Ausdruck geben wollten, ist das, daß die Umständlichkeit des Verfahrens sich leicht auch der Umständlichkeit in der Behandlung der Sache bemächtigt und ein langames Verfahren noch länger wird, als es nötig wäre, weil es eben so angelegt ist, daß man ihm leicht unterliegt. Wir haben den Eindruck gehabt, wenn man vielleicht etwas weniger Umstände gemacht hätte, hätte man die Angelegenheit bei gleich guter Untersuchung etwas mehr fördern können. Also ein Vorwurf gegenüber der Anklagekammer oder ihren Mitgliedern soll mit dieser Bemerkung nicht gemacht werden; es soll nur der Ansicht der Staatswirtschaftskommission über die Verhältnisse, wie sie in Bezug auf das Strafverfahren im Kanton Bern vorhanden sind, Ausdruck gegeben werden. Es wären allerdings diese wiederholten Klagen über eine langsame Strafjustiz ein Grund für die gesetzgebende Behörde, eine Reform des Strafprozesses und der Gerichtsorganisation anzubahnen, und wenn man glaubt, da zu einem Ziele zu kommen, so möchte ich den vielen Aufgaben, welche der Justizdirektion sonst schon harren, gerne auch noch diese hinzufügen. Allein weil ich weiß, welchen Schwierigkeiten die Sache begegnen wird, so habe ich mich eines Antrages enthalten und stellt auch die Staatswirtschaftskommission kein diesbezügliches Postulat.

Lienhard, Justizdirektor. Ich möchte nur dem, was der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gesagt hat, noch einige Worte beifügen. Ich glaube, daß im vorliegenden Falle die Voruntersuchung nicht rascher hätte geführt werden können, als sie geführt worden ist, und daß der Fehler allerdings am Ueberweisungsverfahren und an der Vorbereitung des Hauptverfahrens liegt. Aber wie Herr Müller bereits ausgeführt hat, fällt da der kleinste Teil der Schuld den Behörden zur Last, die sich mit der Sache zu befassen hatten. Unser Strafverfahren ist seiner Zeit nach dem Muster des französischen

Strafprozesses aufgestellt worden; aber man ist in einzelnen Punkten vom französischen Verfahren abgewichen, und daß man daran nicht gut gethan hat, daß das französische Verfahren besser ist, werden Sie aus einer kurzen Gegenüberstellung der beiden Verfahren entnehmen können.

Im französischen Verfahren gelangen die Akten, nachdem die Voruntersuchung beendet ist, an den Generalprokurator, der verpflichtet ist, die Sache innert 8 Tagen der Anklagekammer zur Entscheidung vorzulegen; er erstattet derselben eingehend Bericht, und die Aktenstücke, von welchen sie Kenntnis nehmen muß, um über die Verurteilung in Anklagezustand richtig entscheiden zu können, werden ihr sofort durch Ablesen mitgeteilt. Bei uns ist die Sache anders geordnet. Vorerst erhalten die Angeklagten 10 Tage Zeit, um ein Memorial einzureichen. Dann gehen die Akten an den Generalprokurator und die drei Mitglieder der Anklagekammer und circulieren da. Nun sind diese Gerichtsmitglieder bereits stark mit andern Geschäften belastet und können nicht sofort alles aus den Händen werfen. Sie haben von früher her schon die und die Geschäfte angelegt, sie müssen die Geschäfte für die Sitzungen vorbereiten und auch die Angeklagten in diesen Fällen verdienen, daß man ihre Fälle ebenso sorgfältig und gewissenhaft behandelt, als irgendwelche andere Fälle. Daraus erklärt es sich, daß ein Aktenvolumen von mehr als 2000 Seiten von diesen 4 Gerichtsmitgliedern nicht so rasch gelesen werden konnte, wie es wünschbar gewesen wäre. Sobald die Akten gelesen sind, tritt die Anklagekammer zusammen und beschließt über die Verurteilung in den Anklagezustand. Es gab dies im vorliegenden Falle ziemlich lange Verhandlungen, angesichts der vielen Angeklagten und der schwierigen Fragen, welche schon in diesem Stadium zu lösen waren. Nachdem die Verurteilung in Anklagezustand beschlossen ist, gehen die Akten an den Bezirksprokurator. Dieser kennt dieselben, wenn er schon in der Voruntersuchung mitwirkte, nicht vollständig und muß das ganze Material lesen und eine lange schriftliche Anklageakte ausarbeiten. In Frankreich verfaßt der Generalprokurator oder sein Substitut die Anklageakte; er kennt die Akten von früheren Verhandlungen her und bereitet die Anklageakte schon vor im Moment, wo er den Antrag auf Verurteilung in Anklagezustand vorbereitet; auch vertritt er oder sein Substitut die Anklage vor den Geschwornen. Es ist also immer die gleiche Person, welche die Sache weiter verfolgt; in besonders wichtigen Fällen erscheint der Generalprokurator selbst sogar vor mittleren Gerichtsinstanzen.

Nun kommt noch ein weiterer Umstand hinzu. Die gleiche Kriminalkammer muß in 5 Kreisen abwechseln, was zur Folge hat, daß die Affisensitzungen nicht beliebig angeordnet werden können, während in Frankreich die Affisentreise nicht von einander abhängig sind.

Man glaubte, mit unsern Abweichungen vom französischen Prozeß Verbesserungen zu machen; man hat aber Verschlechterungen gemacht. Man könnte nun vielleicht an eine Revision des Strafverfahrens in der Weise denken, daß eine Abänderung von Einzelheiten in Aussicht genommen würde. Ich nehme einen solchen Auftrag gerne entgegen und ebenso einen weitergehenden Auftrag, wenn er dazu führen kann, für eine Aenderung der Gerichtsorganisation und der Strafprozeßordnung einen neuen Plan aufzustellen, in welchen Plan dann das Nötige hineingelegt werden könnte.

Sted. Ich möchte doch noch andere Gründe an-
Tagblatt des Großen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

geben, die an der langen Dauer dieser Untersuchung jedenfalls auch schuld gewesen sind. Man hat bis jetzt nur das Strafverfahren verantwortlich gemacht; ich glaube aber, man darf auch das in Betracht ziehen — und diejenigen, welche die Untersuchungsakten etwas kennen, werden mir unbedingt recht geben — daß ein wesentlicher Faktor der Verzögerung in der unvernünftigen Denunziationswut gelegen ist, welche nach dem Præfall während einigen Tagen in Bern herrschte. Es wurden Anzeigen gemacht, die weder Hand noch Fuß hatten, blindlings aus der Leidenschaft heraus, und diese haben die Untersuchung sehr aufgehalten und sind für nichts gewesen. Ich bin überzeugt, daß unter den 2000 Seiten Akten vielleicht 500 sind, welche ebenso gut hätten wegbleiben können und besser weggeblieben wären. Ich bin selber im Falle, wegen einer solchen Denunziation mit einer Strafanzeige vorzugehen.

Ein zweiter Faktor dürfte darin liegen, daß der Untersuchungsrichter, bei der in der Stadt Bern herrschenden Leidenschaft doch auch der öffentlichen Meinung folgend, das Bestreben hatte, möglichst viel herauszubringen, was eben nicht vorhanden war. Auch das hat die Untersuchung ungemein verlängert.

Ich möchte das zur Ergänzung beifügen, damit man sich nicht nur auf unser Strafverfahren beruft und darin alle Schuld sucht. Uebrigens hätte man, wie ich glaube, auch beim heutigen Strafverfahren zu einer Abkürzung kommen können, speziell in dem vorliegenden Falle. Wenn man nach Schluß der Untersuchung für die Herstellung einiger Abschriften der Untersuchungsakten gesorgt hätte — was nicht sehr lange Zeit in Anspruch genommen haben würde, sofern man mehrere Schreiber beschäftigt hätte — dann wäre es möglich gewesen, daß der Generalprokurator, die Verteidigung, die Anklagekammer u. die Untersuchungsakten gleichzeitig hätten einsehen können. Dadurch hätte ziemlich viel Zeit gewonnen werden können, indem jede dieser Stellen zum Studium der Akten eine gewisse Zeit haben muß. Daß diese Akten nicht in einer Woche, vielleicht nicht einmal in 14 Tagen durchstudiert werden können, wird jedermann begreifen, der etwas davon versteht. Ich glaube, auf diese Weise hätte man ebenfalls abkürzen können. — Das zur Ergänzung.

Dürrenmatt. Herr Sted vergißt einen andern Umstand, der vielleicht auch etwas zur Verzögerung beigetragen hat. Es sind in der Presse seiner Richtung ausführliche Mitteilungen aus den Untersuchungsakten gemacht worden. Diese Mitteilungen mußten aus den Akten excerpiert werden, und diese Auszüge werden auch einige Zeit in Anspruch genommen haben. Diese Angelegenheit gehört zwar, streng genommen, nicht gerade zur Diskussion des Staatsverwaltungsberichtes von 1892; aber da sie von der Staatswirtschaftskommission selber nun einmal aufs Tapet gebracht worden ist, so erlaube ich mir, diese Bemerkung beizufügen. Diese Veröffentlichungen aus den Untersuchungsakten sind nichts weniger als gesetzlich. Unser Strafgesetz verbietet allen Beteiligten strenge, aus der Untersuchung Mitteilungen an die Öffentlichkeit zu bringen. Wenn man einerseits von Denunziationswut spricht, so ist es billig, daß man auch an diese gesetzwidrigen Publikationen erinnert.

Sted. Ich möchte Herrn Dürrenmatt nur erwidern, daß dadurch keine Verzögerung entstanden ist, daß die Angeklagten in der Zeit, wo ihnen die Akten zur Ver-
103*

fügung stehen mußten, Auszüge machten. Sie behielten die Akten nicht länger als die gesetzliche Zeit.

Wenn Herr Dürrenmatt ferner sagt, die Veröffentlichung von Mitteilungen aus den Untersuchungsakten sei ungesetzlich, so übersieht er dabei, daß die Untersuchung nur geheim ist, bis sie abgeschlossen ist. Nachher ist die Geheimhaltung nicht mehr gesetzlich geboten.

Präsident. Die Umfrage ist geschlossen. — Ich möchte Ihnen nur noch meine Auffassung über das Schreiben der Anklagekammer mitteilen. Dieselbe verlangt, dem Bericht der Staatswirtschaftskommission die Genehmigung so lange zu verweigern, bis die Angelegenheit gründlich untersucht sei. Ich glaube, die Anklagekammer ist hier von einer etwas irrigen Auffassung ausgegangen. Der Große Rat beschließt nicht über Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Berichts der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Staatswirtschaftskommission hat nur den Charakter einer Bemerkung zur Erwägung bei dem betreffenden Traktandum. Darüber, ob der Bericht der Staatswirtschaftskommission zutreffend ist oder nicht, maßen wir uns keine Abstimmung an. Es handelt sich im vorliegenden Falle also lediglich um die Genehmigung des Berichts des Regierungsrats, womit die Bemerkung der Anklagekammer, als gegenstandslos, dahinfällt.

Der Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators wird genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es sind nicht gerade staatsumwälzende Fragen, welche beim Bericht der Staatswirtschaftskommission in Frage kommen, und ich will Ihre Geduld nicht über Gebühr in Anspruch nehmen.

Sie haben aus unserm Bericht gesehen, daß wir dem Gefangenschaftswesen einige Aufmerksamkeit schenken, und ich denke, es wird jedermann einverstanden sein, daß man der Entwicklung des Planes mit Bezug auf die Reform des gesamten Gefangenschaftswesens etwas den Lauf lassen muß. Nur sind wir speziell auf die Zustände im Bezirksgefängnis von Schloßwyl aufmerksam gemacht worden, welche es dringend wünschbar erscheinen lassen, daß dort Abhilfe geschaffen wird.

Zu dem Postulat Nr. 2, das hieher gehört, sind wir durch Einsichtnahme einer Rechnung der Anstalt Thorberg gelangt. Wir haben daraus gesehen, daß die Lebensmittel, welche die Anstalt nicht selber produziert, in auffallend kleinen Quantitäten bald da, bald dort angekauft werden und daher vermutlich auch teurer bezahlt werden müssen. Im Interesse eines richtigen, sparsamen Betriebes liegt dies nicht, und in der Diskussion wurde so nach und nach die Frage aufgeworfen, ob der Staat, mit Rücksicht auf seine vielen derartigen Anstalten, nicht besser thäte, für die Anschaffung von Kaffee, Reis u. einen einheitlichen Modus einzuführen.

Bei diesem Anlasse gelangten auch die gegenwärtigen Verhältnisse in Bezug auf die Ernährung der Untersuchungsgefangenen in den Bezirksgefängnissen — zum Teil betrifft es auch solche, welche zum Strafvollzug dort sind — zur Sprache. Gegenwärtig besteht das System, daß die Sache dem Gefangenwärter übertragen wird; wenn ich nicht irre, muß er für 70 Rp. pro Tag die Verköstigung liefern. Das mag an einigen Orten gehen, an andern Orten, namentlich in kleineren Bezirken, wo die Zahl der im Gefängnis befindlichen Personen eine geringe ist, führt dieser Modus zu erheblichen Uebelständen. Deshalb das Postulat, die Regierung möchte untersuchen, ob da nicht Wandel geschaffen werden könnte im Interesse namentlich einer richtigeren Verpflegung der Gefangenen in den Bezirksgefängnissen und andererseits eines rationelleren Haushalts in den Gefangenschaftsanstalten. — Ich will nicht weitläufiger sein; die Sache ist nicht von so großer Bedeutung, daß mehr Worte darüber nötig wären.

M. Stockmar, Directeur de la police. Je suis absolument d'accord avec la commission d'économie publique. J'ajouterai en ce qui concerne les prisons de district que toutes peuvent être considérées aujourd'hui comme suffisantes, sauf deux, suivant le rapport de M. l'inspecteur: ce sont celles de Schloßwyl et de Moutier. La Direction de la police présentera le plus tôt possible, en tout cas dans le courant de l'année prochaine, un projet de construction de nouvelles prisons.

La commission d'économie publique nous invite par un postulat à faire l'achat en gros des vivres pour les pénitenciers et prisons. Je me déclare personnellement d'accord avec la commission et d'autant plus que j'ai émis moi-même cette idée dans la dernière réunion de la société pénitentiaire suisse. Le gouvernement au reste partage notre manière de voir et accepte le postulat.

Herr Vicepräsident Weber (Biel) übernimmt den Vorsitz.

M. le Dr. Schwab. A l'occasion de l'examen de la gestion de la Direction de la police, je me permettrai d'adresser une question à M. le Directeur de ce dicastère. Cette question a trait aux maisons de travail projetées pour la partie française du canton. — Vous savez, Messieurs, que ces établissements ont en effet été prévus par la nouvelle constitution et vous savez aussi que le besoin s'en fait sentir dans le Jura; on l'a démontré ici en temps et lieu.

J'ai appris que la maison de travail pour hommes actuelle est absolument insuffisante et incapable de recevoir les 150 individus et plus qui ont été condamnés à l'internement dans cette maison. La conséquence en est que ces hommes sont dispersés dans différents établissements, les uns à Anet, les autres à St-Jean, et une catégorie plus nombreuse à Witzwyl. Ces inconvénients, je sais qu'on cherche à les faire disparaître, mais je désire qu'on n'oublie pas qu'un établissement du genre de celui dont j'ai parlé est nécessaire pour le Jura, qu'on en tienne compte en étudiant la question de transformation des établissements de travail et qu'on n'en renvoie pas indéfiniment la construction.

Je prierai donc M. le Directeur de la police de bien vouloir donner spécialement sur ce sujet des renseignements à la députation jurassienne.

M. Stockmar, Directeur de la police. Je voudrais bien pouvoir donner aujourd'hui des renseignements précis à M. Schwab sur la question de la création des maisons de travail dans le Jura; mais cela m'est tout à fait impossible, par une raison bien simple, que le rapport de la commission d'économie publique indique lui-même quand il dit qu'on ne pourra « rien faire de définitif avant que la question de la réorganisation pénitentiaire soit résolue »; « mais, ajoute le rapport, on sait qu'elle va l'être prochainement ». Ce n'est pas là une phrase banale, en effet, car nous avons l'intention de vous fournir en janvier les plans pour la construction d'un pénitencier à Witzwyl et nous ne pouvons pas nous occuper d'autres questions semblables avant que celle-ci soit tranchée.

En ce qui concerne la maison de travail pour femmes, celles-ci sont internées provisoirement dans l'ancien pénitencier et nous ne pouvons guère vous soumettre de plans avant de savoir ce que vous voulez faire de ce vieux bâtiment. Voulez-vous en faire un palais de justice, ou voulez-vous le vendre? Nous sommes obligés de le savoir.

Passons aux maisons de travail pour hommes. Ici encore, l'état de choses est provisoire. Il est vrai que, vu le grand nombre de détenus, ceux-ci sont répartis entre Anet et Witzwyl — à St-Jean, il y en a 3 ou 4 tout au plus —, mais nous ne pouvons pas procéder autrement, nous n'avons pas de place en suffisance. Le jour où l'on viendrait nous proposer de déplacer la maison de travail pour hommes à St-Jean, par exemple, Anet recevrait immédiatement une autre destination, et alors seulement la Direction de la police serait en mesure de vous procurer les plans de construction d'une ou deux — c'est une question de statistique — maisons de travail pour le Jura. Mais nous devrions en tout cas être fixés sur le nombre de pensionnaires d'Anet qui seraient transférés dans le Jura.

Il nous a semblé que ce qui devait intéresser avant tout le Jura, c'était la question des maisons de refuge. Il est plus urgent de s'occuper de l'enfance que des récidivistes; nous vous présenterons très prochainement des propositions définitives pour la création de deux refuges dans le Jura et je suis persuadé que M. le Dr Schwab attendra volontiers encore quelques mois la réalisation du désir qu'il vient d'exprimer.

M. le Dr Schwab. Je prends acte très volontiers de la déclaration que vient de faire M. le Directeur de la police, à savoir qu'il ne s'agit que de *quelques mois*. Puisse ceci arriver!

Der Bericht der Polizeidirektion wird genehmigt und das Postulat Nr. 2 der Staatswirtschaftskommission erhehlich erklärt.

Bericht der Militärdirektion.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat mit Vergnügen die seitens der Militärdirektion getroffenen Maßnahmen konstatiert, um in der Kontrollführung die etwas verloren gegangene Ordnung wieder herzustellen. Sie erinnern sich von der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts pro 1891 her, daß man damals zu ziemlich weitgehender Kritik sich veranlaßt gesehen hat. Wir haben uns überzeugt, daß mit allem Eifer daran gearbeitet wird, die Sache in Ordnung zu bringen. Wir wissen gar wohl, daß einige Jahre verstreichen werden, bis diese Ordnung völlig und sicher hergestellt ist; aber wir haben die Zuversicht, daß es gelingen wird. Es sind das Dinge, welche die Persönlichkeit des früheren Sekretärs betreffen und nicht die Direction und welche ich nicht wiederholen will.

Ein Punkt, der aus Anlaß des letzten Truppenzusammenzuges viel zu reden gab, betrifft die Art und Weise, wie speziell die Infanterie nach größeren Kursen, namentlich nach Truppenzusammenzügen, entlassen wird. Es ist zu wenig Zeit gegeben, um eine Verifikation bezüglich des Zustandes der Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung vorzunehmen. Infolgedessen fehlen viele Gegenstände, namentlich kleinere Sachen, andere sind verdorben, und es klagen die Offiziere, welche die Sache zu überwachen haben, es seien die Truppen in einem Zustand entlassen worden, der bei einer eintretenden Mobilmachung große Nachteile zur Folge haben würde, weil man mit der Ergänzung von verlorenen und der Reparatur von verdorbenen Gegenständen über Hals und Kopf zu thun hätte und für andere Arbeiten die nötigen Hände fehlen würden. Der Staat, der Kanton speziell leidet finanziell unter diesem Verhältnis. Würde der Bund finanziell darunter leiden, so sind wir überzeugt, daß man längst einen ganzen Entlassungstag bewilligt hätte. Es ist nachträglich nicht mehr möglich, zu beurteilen, ob Selbstverschulden des Mannes vorliegt und er infolgedessen angehalten werden kann, die Sache selber zu bezahlen. Wir haben nun geglaubt, es sei angezeigt, bei Behandlung des Verwaltungsberichts verschiedene Punkte anzuregen, von denen wir finden, daß sie zur Besserung führen werden. Sie finden dieselben in unserm Bericht. Es wird gewünscht: 1. es möchte die Regierung beim Bundesrate Schritte thun, um die genügende Zeit für die Entlassungsarbeiten zu erlangen; 2. die Militärdirektion möchte dafür sorgen, daß bei Truppenentlassungen der Austausch und Ersatz defekt gewordener oder abhanden gekommener Gegenstände unter Aufsicht ihrer Organe statfinde; 3. die Militärdirektion möchte die Kreiskommandanten anweisen, bei den jährlichen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen ein genaues Augenmerk auf Bekleidung und Ausrüstung zu richten und nötigenfalls geeignete Offiziere hiezu beizuziehen; an einigen Orten ist dies geschehen, aber es herrscht noch immer Ungleichheit, und wir finden es angezeigt, daß diesem Punkt vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Im weitem erwähnt der Bericht den hohen Prozentsatz der Nichteinrückenden. Wir haben uns gefragt, woher die Erscheinung komme, daß von der Infanterie der III. Division 2000 Mann mehr nicht einrückten, als von derjenigen der V., während die Kontrollbestände der beiden Divisionen ungefähr die gleichen sind. Einen

Teil der Veranlassung zu dieser höchst auffallenden und bemühenden Erscheinung wird man wohl in dem Umstand suchen müssen, daß eben während einigen Jahren das Kontrollwesen mangelhaft war und namentlich der Strafvollzug gegenüber Nichteingerückten zu wünschen übrig ließ. Ein anderer Grund ist darin zu suchen, daß die nicht im Kanton Wohnenden nicht persönlich aufgeboten werden und infolgedessen davon, daß sie Dienst thun sollten, wirklich nichts vernehmen oder die faule Ausrede brauchen, sie haben nichts gewußt; daß sie es haben wissen müssen, kann man ihnen nicht nachweisen. Es wird deshalb angeregt, es möchte für die nicht im Kanton Wohnenden ein persönliches Aufgebot vorgesehen werden.

Wir haben uns auch für die Frage interessiert, wie es mit der Errichtung besonderer Zeughäuser der bernischen Truppen der II. und IV. Division stehe. Zu unserer Genugthuung haben wir erfahren, daß diese Frage zwischen dem Militärdepartement und dem Regierungsrat in beiderseitig befriedigender Weise, so viel wir wissen, in Form einer Uebereinkunft gelöst ist, welche hier im Großen Rat noch zur Sprache kommen wird, weil der Rat die nötigen Mittel bewilligen muß, um ein Zeughaus in Tavannes zu erstellen. Ich glaube aber schon jetzt sagen zu können, daß die Uebereinkunft so abgefaßt ist, daß auch der Kanton dabei seine Rechnung findet.

Aufmerksam machen wir auf den baulichen Zustand der Kaserne Beundensfeld. Es sind zwar in diesem Jahre einige der gewünschten Verbesserungen gemacht worden, namentlich wurden die Rehrichtschächte verbessert; aber der allgemeine bauliche Unterhalt — die Staatswirtschaftskommission verfügte sich speziell zu diesem Zwecke dorthin — hat uns nicht imponiert. Wir glauben, es sei vom finanziellen Standpunkte aus nicht richtig, wenn man nicht rechtzeitig für die nötigen Reparaturen sorgt. Spezielle Berücksichtigung sollten die Arrestlokale finden, die in einem Zustand sich befinden, der nicht gerade soldatenwürdig ist — ich will diesen Ausdruck brauchen.

Sie wissen, daß im ganzen Kanton die Ausrüstung des Landsturms vollzogen ist und daß sich dieselbe durchwegs in sehr erfreulicher Weise vollzogen hat, nicht nur seitens der Mannschaft, sondern es war auch erfreulich seitens des Staates, daß die nötigen Vorräte da waren, um die Ausrüstung ohne besondere Mittel rasch zu Ende führen zu können. Wir glaubten, dies zum Schlusse noch anerkennend erwähnen zu sollen.

Dies sind die wenigen Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Militärdirektion.

M. Stockmar, Directeur des affaires militaires. Je suis bien aise que cette question ait été soulevée. Au premier abord, on pourrait croire qu'il s'agit ici de faits tout à fait insignifiants. Si l'on trouvait cependant le moyen de remédier à l'insuffisance des inspections d'aujourd'hui, on rendrait un signalé service à l'administration cantonale. Tout le mal vient du dualisme qui existe dans nos affaires militaires. Aussi longtemps que nous aurons une administration militaire faisant tout à double, nous verrons surgir bien des difficultés. Ainsi, comme l'a fait remarquer M. le rapporteur de la commission, la Confédération n'a pas intérêt à savoir si l'on n'abuse pas des effets d'équipement qui sont remis aux soldats; elle donne aux cantons des indemnités fixes pour l'entretien de ces effets, moyennant les-

quelles ils doivent se tirer d'affaire. Mais il ne me semble pas juste au premier abord qu'on fasse rembourser aux cantons les frais que nécessite le remplacement des effets perdus au service de la Confédération; c'est ce qui est arrivé cette année: la III^e division a perdu, paraît-il, une quantité incroyable de pompons; (*on rit*) — je cite le cas des pompons, il me serait facile d'en citer d'autres. Il est bien certain que si l'on avait procédé à une inspection sévère, exacte, au moment du départ des troupes, nous n'aurions pas eu à constater la perte d'un si grand nombre d'objets. Si les soldats savaient en outre qu'ils ont à subir également une inspection minutieuse à la fin des manœuvres, peut-être apporteraient-ils plus de soin à la conservation des effets qui leur sont remis et dont ils doivent du reste se sentir responsables.

Nous pensions pouvoir arriver à nous faire rembourser les frais occasionnés par le remplacement des pompons, mais nous n'avons pas réussi.

Quant à la question des arsenaux de la II^e et de la IV^e division, elle sera soumise au Grand Conseil dans la session de janvier. Je puis annoncer que le contrat entre la Confédération et le canton a été ratifié hier par le Conseil-exécutif et qu'il le sera probablement demain par le Conseil fédéral, de sorte que la solution de cette affaire est bientôt définitive.

Nous demandons un crédit pour la construction d'un arsenal à Tavannes pour les troupes de la II^e division. Quant à la IV^e, il y aura lieu d'examiner dans quelle localité il faudra en établir un, mais ce soin incombe à la Confédération.

M. Folletête. Il y a dans le rapport de la Direction des affaires militaires un passage à propos duquel je me permettrai une simple observation. Il paraît que, malgré les avis de convocation, les hommes qui ne se présentent pas pour faire leur service militaire sont en nombre assez considérable. M. le rapporteur de la commission d'économie publique a dit tout à l'heure que, dans la III^e division, on en avait compté jusqu'à deux ou trois mille, ce qui motive naturellement l'expression de vifs regrets qui seront ressentis par tous ceux qu'intéresse la prospérité des affaires militaires.

« Il faudra voir, dit la commission, si, pour les hommes qui n'habitent pas le canton, on ne ferait pas bien de réintroduire les ordres de marche personnels. »

Je voudrais aller plus loin; je voudrais qu'on rétablît les ordres de marche personnels, en règle générale, pour tous les hommes astreints au service militaire. Il peut parfaitement arriver en effet que, malgré les avis donnés pour la convocation des cours militaires, des gens habitant des endroits isolés, comme les domestiques occupés à différents travaux, sur les montagnes surtout, ne savent rien de cette convocation et ne se présentent pas. Voulez-vous les punir pour cela? Non. L'inconvénient qui résulte de l'état de choses actuel est évident, non seulement pour les soldats qui se trouvent en dehors des frontières du canton, mais aussi pour les hommes habitant le canton. Les uns et les autres n'ont pas eu connaissance des avis de la Direction militaire.

Je ne parle pas ici des circonstances extraordinaires, par exemple la mise sur pied en cas de péril national; il est alors impossible de confectionner des ordres de marche et de les adresser aux hommes; l'on doit se contenter d'une convocation faite par les journaux ou par une autre voie. Si des soldats se présentent plus tard en déclarant qu'ils n'ont pas eu connaissance à temps du jour ou de l'heure de la convocation, ils devront être accueillis sans autre. Un cas de ce genre s'est présenté en 1870, lors de la guerre franco-allemande. Le bataillon auquel j'appartenais ne fut pas convoqué à temps; moi-même, qui étais capitaine dans ce bataillon, arrivai deux jours après la date fixée; je dus de ce fait subir des observations de la part de mes chefs, auxquels il me fut facile cependant d'expliquer la cause de mon retard. Si telle chose arrivait à un officier, à combien plus forte raison ne devait-elle pas se produire quand il s'agissait d'un simple soldat?

Je dis donc qu'en règle générale, dans le cours ordinaire des choses, nous devons conserver les ordres de marche personnels, c'est-à-dire adressés à chaque militaire; mais on peut, en revanche, dans les cas exceptionnels, passer parfaitement outre sur ces formalités en utilisant les nombreux moyens de publicité qui sont mis à notre disposition, soit par les journaux, soit par les préfets, soit par les maires des communes.

Je crois que la commission d'économie publique trouvera que ces observations ont leur raison d'être et qu'elle pourra parfaitement admettre un postulat répondant au vœu dont je me suis fait ici l'interprète, et ainsi conçu:

« Le Conseil-exécutif est invité à examiner la question de savoir si l'on peut réintroduire les ordres de marche personnels, en règle générale, et dans les circonstances où il serait possible de le faire, en laissant toute latitude aux éventualités qui pourraient se produire. »

Präsident. Ich möchte Herrn Folletête darauf aufmerksam machen, daß die Staatswirtschaftskommission kein Postulat stellt. Will Herr Folletête ein solches stellen, so möchte ich ihn ersuchen, dasselbe auf den Kanzleitschiff niederzulegen, damit es dann behandelt werden kann, es sei denn, der Herr Militärdirektor wolle heute schon antworten.

M. Stockmar, Directeur des affaires militaires. Je crois aussi que M. Folletête pourrait se contenter, comme l'a fait la commission, d'une observation dont la Direction militaire tiendra compte. Dans tous les cas, la question des ordres de marche personnels sera mise à l'étude, soit pour ce qui concerne les militaires habitant le canton, soit pour ceux qui se trouvent hors du canton. La Direction militaire soumettra au plus tard dans son prochain rapport de gestion son rapport au Grand Conseil, qui pourra alors se prononcer en connaissance de cause. La proposition de M. Folletête irait cependant trop loin. Il est absolument inutile de convoquer par des ordres de marche personnels les militaires qui demeurent dans le canton, parce que tous ceux qui sont astreints

à un service militaire savent parfaitement, tout au moins, quelle année ils doivent faire leur service; ils n'ont ensuite qu'à demander les tableaux militaires qui indiquent la date de réunion, et c'est peut-être ici que l'observation de M. Folletête a sa raison d'être: on ne répand pas assez les tableaux militaires; les journaux font de louables efforts, ils les insèrent dans leurs colonnes, — sauf toutefois les journaux jurassiens qui pourraient eux aussi rendre service en reproduisant ces avis, lesquels, il ne faut pas l'oublier, sont affichés dans toutes les communes et dans la plupart des auberges.

L'extension de la publicité des avis militaires est une affaire à examiner, mais je demande à M. Folletête de ne pas faire de son observation une proposition formelle.

M. Folletête. Dès le moment que la commission d'économie publique pense que la Direction des affaires militaires s'occupera de la chose, je n'insiste pas sur l'observation que j'ai soumise au Grand Conseil et qui avait certainement sa raison d'être; le Conseil-exécutif devant examiner s'il y a lieu de changer le mode de convocation des militaires, il sera donc donné d'une certaine manière satisfaction au vœu que j'ai exprimé et je me contenterai volontiers des explications qui viennent de nous être fournies.

Der Bericht der Militärdirektion wird im Sinne der Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluß der Sitzung um 12 1/2 Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 29. November 1893,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vice-Präsident Weber (Biel).

Der Namensaufruf verzeigt 217 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50, wovon mit Entschuldigung: die Herren Arm, Bourquin, Burger, Friedli, Habegger (Zollbrück), Häberli (Marberg), Haldimann (Eggimühl), Hari (Adelboden), Heß, Hofer (Langnau), Horn, Houriet, Kohli, Lehmann, Mérat, Neuenschwander (Lauperswil), Rüeggsegger, Schweizer, Stokinger, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Belrichard, Bircher, Boß, Cuenin, Eggimann, Gerber (Steffisburg), Glaus, Haslebach, Hauser (Gurnigel), Hostettler, Homwald, Hunziker, Hufson, Lehmann, Meyer (Biel), Meyer (Laufen), Morgenthaler (Ursenbach), Nägeli, Raine, Sahli, Scheidegger, Schmalz, Stämpfli (Bern), Sterchi, Stoller, Tanner, Walther (Oberburg), Wermeille, Wolf, Wüthrich, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht

für das Jahr 1892.

Fortsetzung der Beratung (Siehe Seite 395 hievor).

Bericht der Finanzdirektion.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Delegation der Staatswirtschaftskommission hat die Verwaltung der Finanzdirektion geprüft und schickt vorerst einige allgemeine Bemerkungen voraus.

Wie vielen von Ihnen bekannt sein wird, sind in letzter Zeit wiederum in einer gewissen Presse Stimmen laut geworden, der Staatskassen sei wieder etwas zersahren, woraus man hatte entnehmen können, daß vielleicht gerade bei der Finanzdirektion, bei der Finanzverwaltung überhaupt, nicht diejenige Ordnung herrsche, wie es wünschenswert wäre. Nun ist aber die Delegation der Staatswirtschaftskommission durch eine genaue Untersuchung zur Ueberzeugung gekommen, daß die gesamte Verwaltung der Finanzdirektion eine musterhafte ist und daß die Finanzen des Kantons Bern — wenn auch momentan vielleicht ein Defizit da ist — sehr gut verwaltet werden. Es ist sehr nötig, dies zu konstatieren, damit nicht der Kredit des Staates untergraben wird. Man hat es ja erst in letzter Zeit in einem Nachbarstaate erfahren, was es heißt, wenn der Kredit eines Staates untergraben ist.

Was die einzelnen Abteilungen betrifft, so sagt der schriftliche Bericht der Finanzdirektion, daß es wünschenswert wäre, wenn einzelne Geschäfte, Entschiede über Steuerrefurse, etwas früher erledigt werden könnten. Es sind das Verhältnisse, welche nicht in der Macht der Direktion liegen und die sich vielleicht im Jahre 1892 ausnahmsweise etwas weit hinausgezogen haben. Ich werde darauf bei der Steuerverwaltung noch speziell zurückkommen.

Die Kantonsbuchhalterei, die ich letztes Jahr als musterhältig hinstellte, ist auch in diesem Berichtsjahre sehr gut verwaltet worden. Sie beschwert sich neuerdings, daß einzelne Bezugsanweisungen nicht zur richtigen Zeit ausgestellt werden, was die Kontrolle über die Kassen, namentlich der Amtschaffereien, sehr erschwere. Namentlich scheinen bei Holzverkäufen die Anweisungen nicht zur richtigen Zeit ausgestellt zu werden. Es sollte die Forstverwaltung die Bezirksförster anweisen, bei Holzsteigerungen die Bezugsanweisungen sofort auszustellen.

Im fernern macht die Kantonsbuchhalterei eine Anregung über die Verifikation der Kassen, dahingehend, es möchte ein Wechsel unter den einzelnen Kassieren eingeführt oder es möchte ein sogenannter ambulanter Kassier freiert werden, der eine Kasse für einige Zeit übernehmen würde. Wir haben im Berichtsjahre 1892 keine Unterschlagungen; es sind aber in früheren Jahren solche vorgekommen, und das wirksamste Mittel, um dem vorzubeugen, besteht in einer strengen Kontrolle. Nun glaubt auch die Staatswirtschaftskommission, es sei eine sehr wirksame Kontrolle, wenn der betreffende Kassier für einige Zeit in Urlaub geschickt wird und ein anderer Kassier die Kasse übernimmt. Es ist selbstverständlich, daß in diesem Falle derjenige, der die Kasse übernehmen muß, viel minutiöser sein wird, als wenn er nur eine vorübergehende Kontrolle vornimmt. Wenn z. B. seinerzeit der Amtschaffner in Belp zeitweilig durch einen andern Kassier ersetzt worden wäre, so würde das Defizit desselben früher entdeckt worden sein. Die Staatswirtschaftskommission ist daher mit dieser Anregung der Kantonsbuchhalterei einverstanden und empfiehlt sie der Regierung zu gutfindender Behandlung.

Die Kantonalbank zeigt im Geschäftsjahr zwar nicht eine Vermehrung des Umsatzes, aber ein bedeutend günstigeres Resultat, mit dem man sehr wohl zufrieden sein kann. Das Institut hat jedenfalls, so wie es jetzt organisiert ist, sehr gut gearbeitet, und wir hoffen, daß es auch in Zukunft gut arbeiten wird. Das Wert-

schrifteninventar, das einige Male zu Rügen Anlaß gab, weil es nicht richtig in die Bilanz eingestellt war, ist nun nach den Tageskursen eingestellt worden.

Die Hypothekarkasse weist ein etwas weniger günstiges Resultat auf als im Jahre 1891. Der Bericht sagt, der Grund hiefür liege einerseits darin, daß die Kasse ein großes Guthaben bei der Kantonskasse hatte, das ihr nur schlecht verzinst worden sei. Die Kommission faub, dieser Ausdruck sei nicht ganz richtig. Die Hypothekarkasse habe bei der Kantonskasse allerdings zeitweilig ein Guthaben, das aber besser als Depot bezeichnet würde. Wenn die Hypothekarkasse zu viel Geld hat, giebt sie es der Staatskasse in Depot, und diese wiederum giebt es der Kantonalbank, weil diese momentan überflüssiges Geld am besten verwerten kann. Nun herrschte im Jahre 1892 bei der Hypothekarkasse ein ständiger Geldzufluß, weshalb sie genötigt war, bis zu 3 Millionen der Staatskasse in Depot zu geben. Für dieses Geld hat die Staatskasse nur einen Zins von $2\frac{1}{2}\%$ vergütet, und es mag dies ein Grund sein, daß das Ergebnis ein etwas weniger günstiges ist. Im Jahre 1893 ist das Verhältnis umgekehrt. Die Hypothekarkasse mußte sich von der Kantonskasse einen ganz bedeutenden Vorschuß geben lassen. Dies ist der Grund, weshalb die Staatswirtschaftskommission zu dem Postulat No. 3 kam und Ihnen daselbe zur Genehmigung empfiehlt: „Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob allenfalls eine Erhöhung des Grundkapitals der Hypothekarkasse vorzunehmen sei.“ Die Hypothekarkasse hat beständig zugenommen und hat von Jahr zu Jahr eine größere Summe öffentlichen Geldes zu verwalten. Je größer aber die Kapitalien sind, die sie zu verwalten hat, desto größer soll auch das Stammkapital sein. Da sich nun bei Konversion der Kassenscheine zeigte, daß das Stammkapital von 13 Millionen gegenwärtig zu klein ist, so hat die Staatswirtschaftskommission geglaubt, es wäre der Anlaß da, dieses Stammkapital auf 20 Millionen zu erhöhen. Es würde dies dem Kredit der Hypothekarkasse unter keinen Umständen nachteilig sein, sondern denselben im Gegenteil noch mehr. Auch würde der Staat keine Einbuße machen; denn er würde einen ebenso großen Zins erhalten als von seinen 3% igen eidgenössischen Rententiteln. Es ist noch zu bemerken, daß der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse in letzter Zeit den Beschluß gefaßt hat, den Hypothekarzins auf $3\frac{1}{4}\%$ herabzusetzen, was im Volk jedenfalls sehr günstig aufgenommen worden ist, da es schon längst verlangt wurde.

Nicht erwähnt in unserm schriftlichen Bericht ist die Steuerverwaltung. Zur Zeit, als die Staatswirtschaftskommission ihre Prüfung vornahm, war sie über die Steuerverwaltung nicht ganz orientiert, und man hat sich dann erst bei den mündlichen Verhandlungen in Anwesenheit des Herrn Finanzdirektors etwas über die Steuerverwaltung ausgesprochen. Es ist in letzter Zeit im Volk über diese Verwaltung sehr viel geklagt worden und vielleicht nicht ganz mit Unrecht. Die Steuerverwaltung ist, wenn ein solcher überhaupt vorhanden ist, der wunde Punkt der Finanzverwaltung. Es liegt der Grund hiefür an zwei Orten: erstens in der Organisation und zweitens auch in den Personen, d. h. in den Personen, welche nicht da sind. Es zeigt sich je länger je mehr, daß es unbedingt nötig ist, daß ein Steuer-
verwalter² gewählt wird, der in allen Beziehungen seinem

Amte gewachsen ist. Die Steuerverwaltung ist eine außerordentlich schwierige und sie ist bis dahin vielleicht zu mechanisch verwaltet worden. Ich erinnere nur an die Kalamität mit den sogenannten Steuerverschlaggnissen, wo die Verwaltung immer 2, 3 Jahre im Rückstand ist. Da fehlt es absolut einerseits vielleicht am Mechanismus, andernteils daran, daß das Personal nicht in der Weise bestellt war, daß man *tabula rasa* machen konnte. Gegenwärtig nun haben wir gar keinen Steuerverwalter und man weiß nicht, wer dieses wichtige Gebiet eigentlich verwaltet. Der Finanzdirektor muß daher selber teilweise den Steuerverwalter machen, und das halten wir nicht für das richtige. Die Steuerverwaltung sollte absolut mehr selbstständig dastehen. Wenn die richtige Persönlichkeit zur Leitung derselben da wäre, so bin ich überzeugt, daß man auch mit dem gegenwärtigen Gesetz verschiedenes besser machen könnte. In erster Linie sollte die rückständige Arbeit aufgearbeitet werden, so daß man à jour wäre; dann gäbe es viel weniger Unwillen als wenn man nach 2, 3 Jahren einen Zettel wegen sogenannter Steuerverschlaggnisse erhält. Ferner sollte auch das Einschätzungswesen im allgemeinen besser geordnet werden. Und wenn Rekurse kommen, sollte dem Finanzdirektor ein Mann zur Seite stehen, der dieselben verarbeitet, so daß sie schneller erledigt werden könnten. Das alles ist gegenwärtig nicht der Fall. In letzter Zeit sind auch Klagen gekommen wegen unrichtigen Einschätzungen. Das rührt wiederum davon her, daß sich eine andere Behörde mehr oder weniger auch als Steuerverwaltung aufgethan hat; es ist dies die Centralsteuerrkommission. Es ist vielfach diskutiert worden, ob diese Kommission eine eigentliche Einschätzungsbehörde sei oder nicht. Auch das hätte, wenn eine richtige Persönlichkeit der Steuerverwaltung vorgestanden wäre, anders gemacht werden können. In einer Versammlung, der ich zufällig beizuohnte, wurde gesagt, der Präsident der Centralsteuerrkommission habe ein System erfunden, nach welchem die Kassen eingeschätzt werden sollen, und es wurde dieses System kritisiert. Nun liegt es offenbar nicht in der Kompetenz der Centralsteuerrkommission, Steuersysteme zu erfinden und zur Anwendung zu bringen. Das ist Sache der Verwaltungsbehörden; die Centralsteuerrkommission ist eine begutachtende Kommission. Ferner wurde in der letzten Zeit geklagt, es seien eine Masse Einschätzungen von Einkommen III. Klasse vorgenommen worden, die im Volke kolossalen Unwillen erregten, und es sei das Material auch nicht in richtiger Weise gesichtet worden. Auch das läßt sich wiederum auf das Nichtvorhandensein einer eigentlichen Steuerverwaltung zurückführen.

Man kann sagen, bei einem neuen Steuergesetz werde das alles verschwinden. Ich glaube, auch bei einem neuen Steuergesetz wird man eine richtige Steuerverwaltung haben müssen und nicht nur eine Maschine, die bloß mechanisch arbeitet und nicht mit dem richtigen Geist und Verständnis ihre Arbeit ausführt. Ich glaube deshalb, es wäre angezeigt, daß man darauf Bedacht nehmen würde, so bald als möglich die Steuerverwaltung richtig zu organisieren. Es kann noch lange gehen, bis wir ein neues Steuergesetz haben, und wenn ein solches kommt, so ist es um so besser, wenn wir dann schon eine richtige Steuerverwaltung haben. Ich bin überzeugt, daß man dadurch sehr vielen Reklamationen ausweichen könnte. Es sollte nach und nach in das Steuern etwas mehr Patriotismus kommen (Heiterkeit). Wir sind ein Staat,

in welchem man die Mittel für gemeinnützige Zwecke ungeheuer leicht findet. Ich begreife nicht, daß wir so schlechte Staatsbürger sein sollten, daß wir nicht auch unsere Steuern gern auf den Altar des Vaterlandes legen. Da fehlt es eben absolut an der Behandlung der Bürger; man kommt von einer Veration in die andere. Ich behaupte, daß bei einer richtigen Verwaltung unsere Leute absolut nicht so steuerfeindlich wären, wie bisher.

Bei der Salzhandlungsverwaltung sah sich die Staatswirtschaftskommission veranlaßt, auf die Bestimmungen des Dekrets vom 23. Dezember 1893 aufmerksam zu machen. Es liegt nun ein Anzug des Herrn Demme vor, der ebenfalls allfällig einer Revision des genannten Dekretes ruft. Ich will mich über diese Frage nicht aussprechen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß nach dem Dekret von 1891 der Salzpreis auf 15 Rp. festgesetzt ist und Ausnahmen nicht gestattet sind. Das Gewerbebatal ist darin nicht erwähnt, und es wird sich bei Behandlung der Motion Demme zeigen, was eigentlich Gewerbebatal ist. Ich für mich halte dafür, daß das Salz, das für das milchwirtschaftliche Gewerbe gebraucht wird, auch Gewerbebatal ist.

Die Jagd und Fischerei ist nun von der Finanzdirektion abgetrennt und dieselbe dadurch etwas entlastet worden, was sehr nötig ist, indem diese Direktion sonst schon sehr belastet ist und im Jahre 1892 die Zahl der Geschäfte noch bedeutend, um 736, zunahm.

Im übrigen hat die Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Finanzdirektion keine Bemerkungen zu machen und empfiehlt Ihnen denselben, sowie das Postulat Nr. 3, zur Annahme.

Sch e u r e r, Finanzdirektor. Die Äußerungen des Herrn Bigler zum Bericht der Finanzdirektion sind im großen ganzen richtig, und auch das Postulat ist derart, daß es vom Regierungsrat acceptiert werden kann. Ich möchte mir nur in Bezug auf die Steuerverwaltung einige Bemerkungen erlauben.

Herr Bigler hat gesagt, die Steuerverwaltung sei der wunde Punkt in der Finanzverwaltung. Er hat vollkommen recht, und ich habe nur beizufügen, daß die Steuerverwaltung die schwerste Last ist, die der Finanzdirektor zu tragen hat und schon lange zu tragen hatte und daß sie ihm mehr Ungelegenheiten verursacht, als die ganze übrige Verwaltung. Es rührt dies vielfach davon her, daß die Steuerverwaltung an und für sich eine sehr schwierige Verwaltung ist und es nur wenige Leute giebt, die sich zur richtigen Ausfüllung dieser Stellung eignen, indem dazu eine Reihe von Eigenschaften nötig sind, welche sich selten auf der gleichen Person vereinigen, und es nirgends weniger damit gemacht ist, daß der Betreffende einen großen Fonds von gutem Willen hat. Infolgedessen ist bis zum heutigen Tag die Stelle nicht neu besetzt worden, weil man bis jetzt niemand im Auge hat, von dem man glaubt, er wäre der richtige Mann. Es ist zwar ganz sicher, daß wenn man die Stelle ausschreibt, eine schöne Zahl Kandidaten sich melden werden; aber es ist nicht sicher, daß sich darunter der richtige Mann befindet. Wenn aber die Stelle ausgeschrieben ist, so muß auch eine Wahl getroffen werden; damit aber, daß überhaupt eine Wahl getroffen wird, ist dem Uebelstand noch nicht abgeholfen.

Dazu kommt noch etwas anderes. Die Steuerverwaltung muß unter der neuen Ordnung der Dinge einer

etwelchen Aenderung unterworfen werden, wenigstens in Bezug auf den Personalbestand. Bisher war sie in der Hauptsache nur eine Verwaltung für den alten Kanton, weshalb auch das Personal aus Altbüchern bestand. Der Kanton besaß für seine Kataster- und Grundsteuer eine eigene Verwaltung, einen eigenen Grundsteuerdirektor und eine Reihe von Beamten als Grundsteueraufsichter und -einnnehmer. Dieser Organismus wird nun mit 1. Januar 1894 außer Wirksamkeit treten; es giebt nach diesem Zeitpunkt nur noch eine einzige kantonale Steuerverwaltung, und es muß ein neues Vollziehungsdekret zum Vermögenssteuergesetz von 1856 erlassen werden. Es ist nun gar wohl möglich, daß unter dem bisherigen Steuerpersonal des Kantons Leute sind, welche sich für eine höhere Stellung in der Steuerverwaltung eignen, und wird man dann die Wahl eines neuen Steuerverwalters vornehmen können.

Was die gerügten sogenannten Steuerverschlagnisse anbetrifft, die nur dem Namen nach Steuerverschlagnisse sind, so war die Sache von jeher so, daß die bezügliche sehr große Arbeit nicht sofort gemacht werden kann. Die Vergleichung zwischen dem Schuldenabzugs- und dem Kapitalsteuerregister ist eine so minutiöse und umfangreiche Thätigkeit, daß, trotzdem immer einige Angestellte daran arbeiten, mehrjährige Rückstände vorhanden sind. Es ist ja gerade dieses Verhältnis vom Finanzdirektor bei Beratung des Gesetzes über Abänderung des Vermögenssteuergesetzes scharf kritisiert worden. Dem kann nun abgeholfen werden bei Anlaß der Abänderung des Vollziehungsdekretes zum Vermögenssteuergesetz, so daß dem Publikum diese mit Recht verhassten Steuerverschlagnisbriefe in Zukunft weniger zahlreich zugehen werden. Es kann dies dadurch geschehen, daß man die Vergleichen nicht erst Jahre lang hintendrein, sondern sofort bei der Eintragung vornimmt und so vermeidet, daß Unrichtigkeiten in die Steuerregister hineinkommen. Es wird also nach beiden Richtungen in nächster Zeit gründliche Remedur geschaffen werden.

Was das Verhältnis anbetrifft betreffend die Schätzung des Einkommens dritter Klasse, so glaube ich, es sei heute nicht der Fall, darauf einzutreten, indem dies das Jahr 1893 betrifft. Seitens der Finanzdirektion und der Regierung könnte darauf nicht eingetreten werden, weil sie Rekursinstanz ist und als solche demnächst die Thätigkeit der Centralsteuerkommission zu beurteilen und in den vielen Fällen, wo der Rekurs ergriffen wird, ihren Entscheid abzugeben hat.

Der Bericht der Finanzdirektion wird genehmigt und das Postulat Nr. 3 der Staatswirtschaftskommission erheblich erklärt.

Bericht der Erziehungsdirektion.

Sch m i d (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zum Bericht der Erziehungsdirektion dies Jahr sehr wenig Bemerkungen anzubringen.

Die Geschäftskontrolle mit 1407 Nummern zeigt keine Ausstände.

Auf der ersten Seite (2. Spalte) des Berichts ist eine Bemerkung eingeflossen, welche die Staatswirtschaftskommission glaubt im Namen des Großen Rates zurückweisen zu müssen. Die Erziehungsdirektion hält sich darüber auf, daß der Große Rat sich bei Beratung des Schulgesetzes herausgenommen hat, Zweifel zu haben, ob die Mittel vorhanden seien, um das Schulgesetz sofort in Kraft treten zu lassen. Ich glaube, es sei nicht am Ort, daß die Exekutive Maßnahmen, welche der Große Rat für gut und zweckmäßig erachtet hat, rügt. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb geglaubt, sie solle in ihrem Bericht die gegenüber dem Großen Rate ausgesprochene Mißbilligung zurückweisen.

Ferner haben Sie gesehen, daß im Bericht der Erziehungsdirektion darauf aufmerksam gemacht wird, daß es zweckmäßig sein möchte, wenn durch ein neues Hochschulgeseß eine neue Stelle geschaffen werden könnte, die im Rechnungswesen der Hochschule den Uebelständen, welche sich Jahr für Jahr zeigen, entgegentreten könnte. Es ist uns allen zur Genüge bekannt, daß die Rechnungen für Anschaffungen mit Visa von Hochschullehrern oft und viel ein Jahr zu spät eingehen, so daß eine gehörige Uebersicht über die Innehaltung der Budgetansätze unmöglich wird. Der Erziehungsdirektor glaubt nun, es sollte eine eigene Stelle geschaffen werden, welche alle Rechnungen visiert und begutachtet und welche auch die Anschaffungen besorgen würde. Die Staatswirtschaftskommission findet diese Anregung für sehr zweckmäßig und unterstützt daher in dieser Beziehung die Erziehungsdirektion aus voller Ueberzeugung.

Dies sind die Bemerkungen, welche die Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Erziehungsdirektion zu machen hat. Sie empfiehlt Ihnen denselben, mit Ausnahme des erwähnten Passus, zur Genehmigung.

Burkhardt. Wie aus dem Bericht der Erziehungsdirektion hervorgeht, ist Herr Gobat mit dem Schulgesetz nicht einverstanden. Die Bestimmungen über die Absenzen und die Schulzeit gehen ihm zu wenig weit. Schon bei Beratung des ersten Entwurfs, der vorlag, hat man gesehen, daß man auf Seite der Regierung und der Erziehungsdirektion der Primarschule die Geißel geben und das Geld für die höhern Schulen sparen will. Für die Sekundarschulen sind die Bestimmungen absolut weniger streng als für die Primarschulen; einzig mehr Schulzeit haben sie, das ist richtig. Man vergleiche einmal, was der Staat im Kanton Bern und was im Kanton Zürich für das höhere Schulwesen, gegenüber der Primarschule, ausgiebt. In Zürich kostet ein Primarschüler Fr. 76, ein Sekundarschüler Fr. 146, im Kanton Bern werden für einen Primarschüler ausgegeben Fr. 32, für einen Sekundarschüler Fr. 185. An diese Fr. 32 bezahlt der Staat nur einen Bruchteil. Arme Gemeinden erhalten als Beitrag an die Lehrerbefoldungen nur Fr. 4½—5 per Schüler. Der Primarschule will man also die Geißel geben; aber Geld bekommt sie keines. Im Schulgesetz, das noch nicht fertig beraten ist, ist dem Uebelstande einigermaßen Rechnung getragen, doch werden die armen Gemeinden mit schweren Schullasten immer noch sehr stiefmütterlich behandelt; sie werden auch in Zukunft per Schüler nicht mehr erhalten als höchstens Fr. 9—10.

Wie man aus den Zeitungen vernommen hat, ist gegenwärtig, von Negerten ausgehend, eine Initiativbewegung im Gange. Nun möchte ich den Herrn Er-

ziehungsdirektor anfragen, was gegen diese Initiativbewegung von hier aus gemacht wird, ob man sie ins Leben treten lassen will, ohne irgend etwas dagegen zu machen. Ich glaube, man sollte dieselbe nicht vorsichgehen lassen. Es ist ganz sicher, daß die Initianten mit ihren Vorschlägen Fiasco machen werden. Aber ist dann der Regierung und dem Großen Rate drausgeholfen, wenn das erste Initiativbegehren bachab geht? Ich glaube nicht! Das wird wieder eine Masse unzufriedene Leute schaffen und damit wird die Sache nicht besser. Ich glaube deshalb, man sollte diesem Initiativbegehren vorzubeugen suchen. Was glauben Sie denn, wenn später z. B. ein Initiativbegehren käme mit ungefähr folgendem Wortlaut: 1. Der Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldungen wird auf wenigstens Fr. 16 per Schüler festgesetzt. 2. Die Befoldung eines Lehrers wird festgesetzt im Minimum auf 50 und so viel Franken. 3. Der Staatsbeitrag an Mittelschulen darf per Schüler das Doppelte des Beitrages für einen Primarschüler nicht übersteigen. 4. Die Staatsausgaben für die Hochschule dürfen per Student das Zwanzigfache des Beitrages für einen Primarschüler ebenfalls nicht übersteigen. — Ich glaube, auch dieser Initiativvorschlag ginge bachab; aber doch würde ihm eine große Masse Bürger zustimmen. Glauben Sie, damit wäre geholfen?

Man sagt, man habe kein Geld, sonst wollte man der Schule schon helfen. Ich frage, ob die Regierung ernsthaft sich umgethan habe, um das nötige Geld herbeizuschaffen. Diese Woche wurde ein Geseklein ausgeteilt über die amtliche Inventarisierung. Dasselbe ist einfach ein Abklatsch aus dem bekannten Steuergesetz. Und wenn die Regierung glaubt, das heiße man Grundstücke grundfänglich lösen, so muß ich sagen: die Regierung begehrt überhaupt nicht, Geld herbeizuschaffen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich weiß nicht, ob ich Herrn Burkhardt wegen des Lärms richtig verstanden habe. Ich habe aber gehört, die Regierung sei gegen das Schulgesetz; es gehe das aus Bemerkungen hervor, welche im Staatsverwaltungsbericht gemacht worden sind. Das ist durchaus nicht richtig. Trotzdem das Schulgesetz, wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, viel weniger Fortschritte enthält, als der vom Regierungsrat angenommene Entwurf, so habe ich doch gute Gründe, für die Annahme des Schulgesetzes einzutreten, indem jedenfalls noch einiges darin enthalten ist, was die Primarschule fördern kann.

Herr Burkhardt hat den Anlaß benutzt, um Ihnen mitzuteilen, was Sie schon lange wissen, daß der Kanton Bern für das höhere Schulwesen verhältnismäßig mehr ausgiebt, als für die Primarschule. Ich würde es bedauern, wenn dem nicht so wäre, daß man wenigstens in einigen Gebieten des Schulwesens nicht so gefesselt ist, wie in Bezug auf das Primarschulwesen. Für das höhere Schulwesen geben wir eben mehr aus, weil wir mehr ausgeben können und müssen, während wir in Bezug auf das Primarschulwesen allerdings mehr ausgeben sollten, aber es nicht können, weil wir durch kleinliche gesetzliche Bestimmungen gebunden sind. Ich anerkenne gerne, daß wir für das Primarschulwesen weit mehr ausgeben sollten, als wir es gegenwärtig thun.

Was die Bemerkung anbelangt in Bezug auf die Initiative, die im Gang sein soll — ich glaube, es circulieren noch keine Unterschriftenbogen — wir sollen

Schritte thun, damit sie nicht zu stande komme, so begreife ich Herrn Burkhart nicht. Er wird wissen, daß weder der Große Rat noch der Regierungsrat irgendwelche Mittel besitzen, um eine Initiative aufzuhalten. Ist eine solche im Gang, so muß sie ihren freien Lauf haben, und dann ist es Sache des Volkes, dieselbe anzunehmen oder zu verwerfen. Die Regierung ist also in dieser Beziehung nicht im Falle, dem Wunsche des Herrn Burkhart entgegenzukommen.

Weber (Grazwyl). Ich möchte doch den Antrag des Herrn Burkhart in gewisser Beziehung unterstützen. Ich glaube, man könnte das Initiativbegehren verhindern, wenn der Große Rat beschließen würde, in der Januarsession das Schulgesetz zu Ende zu beraten und vor die Volksabstimmung zu bringen. Es hat ungemeine Mißstimmung verursacht, daß man das Schulgesetz jahrelang verschoben hat. Es wurden schon viele Gesetze vom Volk das erste Mal nicht angenommen, und wenn das Schulgesetz verworfen würde, so ist nicht gesagt, daß später ein anderes nicht angenommen würde. Ich glaube, wenn man den Antrag der Gemeinde Negerten dahin umändern würde, daß man sagen würde: Der Staat übernimmt die Volksschule voll und ganz, bezieht aber von den Gemeinden eine Schultelle vom reinen Vermögen von vielleicht 1 Fr. oder 1½ Fr., so hätte der Staat für die Volksschule mehr als Geld genug. Ich beantrage, zu beschließen, daß in der Januarsession das Schulgesetz zur Behandlung kommen und hernach der Volksabstimmung unterbreitet werden soll.

Zu gleicher Zeit möchte ich noch eine andere Bemerkung anbringen. Man hat immer zu wenig Geld für Schulzwecke. Nun sagte mir lezthm ein Mitglied des Großen Rates, es sei eine Bestimmung im Hochschulgesetz, daß nach einer bestimmten Zahl von Jahren Professoren in Ruhestand versetzt werden können, auch Professoren, welche lebenslänglich angestellt sind. Wenn dies der Fall ist, so möchte ich den Antrag stellen, es möchte Herr Professor Vogt in Ruhestand versetzt werden, damit der Staat wenigstens die Hälfte der Besoldung erspart. (Heiterkeit.)

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Herr Weber hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß das Schulgesetz immer verschoben worden sei. Ich denke, er wird diesen Vorwurf dem Großen Rat gemacht haben und nicht dem Regierungsrat; denn wir haben immer darauf gedrungen, daß das Schulgesetz einmal zum Abschluß gelange, während im Großen Räte immer wieder Anträge gestellt wurden, die das Gegenteil zur Folge gehabt haben. Wenn der Regierungsrat das Schulgesetz diesmal nicht auf das Traktandenverzeichnis aufnahm, so geschah es deshalb, weil man zum voraus wußte, daß es nicht möglich sein werde, das Gesetz in dieser Session fertig zu stellen, da es sich nicht nur um die Abstimmung handelt, sondern auch um das Zurückkommen auf verschiedene Artikel. Immerhin wird die Regierung das Gesetz auf die Traktandenliste der Januarsession nehmen, und es wird dann ganz Sache des Großen Rates sein, zu beschließen, ob endlich darüber die Schlußabstimmung erfolgen soll oder nicht.

Was den Wunsch des Herrn Weber betreffend Pensionierung eines Professors, von dem schon zu oft die Rede war, anbelangt, so kommt Herr Weber etwas zu

spät; denn der Antrag der Erziehungsdirektion auf Pensionierung ist bereits gestellt, und wahrscheinlich wird in der nächsten Sitzung des Regierungsrates ein Beschluß darüber gefaßt werden.

Präsident. Ich fasse den Antrag des Herrn Weber mehr als Wunsch auf.

Weber (Grazwyl). Mein Antrag betreffend Herrn Professor Vogt fällt dahin; es war mir nicht bekannt, daß ein bezüglicher Antrag schon vor dem Regierungsrat liegt. Ueber den Antrag betreffend das Schulgesetz dagegen muß abgestimmt werden.

Präsident. Dieser Antrag gehört nicht zum Staatsverwaltungsbericht. Er betrifft die Initiative von Negerten, und ich möchte Herrn Weber deshalb erfuchen, seinen Antrag schriftlich einzureichen, damit er während 24 Stunden auf dem Kanzleitisch aufliegen kann.

Marti, Regierungspräsident. Ich glaube, wir sollten uns nicht auf Formklaubereien einlassen. Der Antrag des Herrn Weber geht dahin, das Schulgesetz in der nächsten Session zu behandeln und darüber abzustimmen. Das ist keine Motion, und man kann füglich darüber abstimmen. Allein Herr Weber kann sich vollständig mit der Erklärung des Herrn Gobat begnügen, daß die Regierung das Schulgesetz auf die Traktandenliste der nächsten Session nehmen wird. Schon für diese Session war übrigens das Schulgesetz in Aussicht gestellt, und der Regierungsrat sagte, wenn es in dieser Session nicht behandelt werden könne, so werde es in der nach Neujahr anzuberaumenden Session geschehen können. Ich glaube, Herr Weber sollte sich mit dieser Erklärung begnügen können. Namens der Regierung verpflichte ich mich, daß das Schulgesetz auf die Traktandenliste der nächsten Session kommt.

Weber (Grazwyl). Ich bin von dieser Erklärung vollständig befriedigt.

Dürrenmatt. Es ist bekannt, daß in lezter Zeit auf dem Gebiete des Lehrerinnenbildungswesens eine bedeutende Ueberproduktion eingetreten ist. Aus den Berichten über die Lehrerinnenpatentprüfungen geht hervor, daß im letzten Jahre, wenn ich nicht irre, etwa 92 Lehrerinnen patentiert wurden und daß diese Lehrerinnen bei weitem nicht alle Verwendung fanden. Nun haben wir eine sehr tüchtige staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt in Hindelbank, die lezthm das 25jährige Jubiläum ihres Direktors gefeiert hat. Ich glaube, bei dem gegenwärtigen Stand des Lehrerinnenetats würde das Seminar Hindelbank mit dem Privatseminar in Bern, das dem Staat keine Kosten verursacht, mehr als genügen, um die erforderliche Zahl von Lehrerinnen heranzubilden. Wenn das aber der Fall ist, so liegt es nicht in der Aufgabe des Staates, daß er sich selber durch eine Seminarabteilung an der städtischen Mädchensekundarschule in Bern Konkurrenz macht, daß er viele Tausende für Lehrer- und Lehrerinnenbesoldungen auswirft und Lehrerinnen heranbildet, für die keine Verwendung ist. Das trifft namentlich zu, solange Lehrerinnen, die am Staatsseminar in Hindelbank ausgebildet und mit der ersten Note patentiert worden sind, die größte Mühe haben, im

Kanton Bern eine Schule zu finden oder zur Stunde noch nicht gefunden haben. Ich glaube, es wäre am Ort, daß die Erziehungsdirektion diese Sachlage prüfen und dem Regierungsrat und dieser dem Großen Rat einen Bericht vorlegen würde, ob es nicht der Fall wäre, an der Seminarabteilung der städtischen Mädchensekundarschule in Bern etwas zu reduzieren. Ich glaube, die bezüglichen Ausgaben kann sich der Staat zur Stunde sehr wohl ersparen.

Dr. Gobet, Erziehungsdirektor. Es ist allerdings wahr, daß dieses Jahr eine auffallende Zahl von Lehrerinnen ausgebildet worden ist; denn während wir im Laufe des Jahres an 58 Primarlehrer das Patent abgegeben haben, haben 135 Lehrerinnen dasselbe empfangen. Es ist also fast die doppelte Zahl von Lehrerinnen ausgebildet worden, und doch brauchen wir mehr Lehrer als Lehrerinnen, da sich die Thätigkeit der Letztern im allgemeinen auf die Unterstufe beschränken soll. Es liegt daher der Schluß nahe, daß ein großer Teil dieser Lehrerinnen nicht platziert werden kann, daß vielleicht sogar diejenigen, die im Staatsseminar ausgebildet wurden, erst in einigen Jahren eine Stellung finden werden. Ich muß aber zugleich bemerken, daß nicht alle Mädchen, die auf das Lehrerinnenpatent hinarbeiten, dies thun, um eine Stelle im Lande zu bekleiden. Eine große Anzahl hat von Anfang an nicht die Absicht, sich um eine Schule zu bewerben, sondern sie treten in die Seminarabteilung ein, um eine höhere Bildung zu bekommen oder weil sie im Sinne haben, im Ausland ihr Glück zu suchen, indem sie dort — in England, Holland, Rumänien, Rußland u. s. w. — als Lehrerinnen thätig sind. Die Konkurrenz der Mädchensekundarschule sowohl als der Schupplischule ist nicht zu fürchten; denn die Erfahrung zeigt, daß die im Staatsseminar ausgebildeten Lehrerinnen zuerst Stellen bekommen. Man hat sie lieber; sie haben auch eine einfachere, landläufigere Bildung, um mich so auszudrücken. So viel ich weiß, sind diejenigen aus dem Staatsseminar hervorgegangenen Lehrerinnen, welche voriges Frühjahr patentiert wurden, alle platziert.

Eine wichtige Frage ist von Herrn Dürrenmatt aufgeworfen worden, nämlich die, ob der Staat das Recht habe, den Sekundarschulen in Bezug auf die Ausbildung der Lehrerinnen dadurch hindernd in den Weg zu treten, daß er gewisse Klassen nicht anerkennt und insolgedessen an dieselben keinen Beitrag leistet. Im Gesetz über die Sekundarschulen und im revidierten Gesetz darüber, von 1877, heißt es, daß der Staat die Hälfte der Lehrerbefoldungen zu tragen habe. Das ist die einzige Bestimmung, welche in Bezug auf die Pflichten des Staates gegenüber den Sekundarschulen im Gesetze steht. Nun fragt es sich: Hat der Staat das Recht, wenn an einer Sekundarschule eine Seminarabteilung gegründet wird, zu sagen, er anerkenne diese Klassen nicht und gebe an die Lehrerbefoldungen, soweit sie auf diese Klassen entfallen, keinen Beitrag? Diese Frage wurde bis jetzt noch nie aufgeworfen, und der Regierungsrat hatte nicht Gelegenheit, sie zu untersuchen. Weitere Prüfung vorbehalten, glaube ich kaum, daß der Staat dieses Recht habe, und es wäre auch nur mit großen Schwierigkeiten auszuüben; denn gewöhnlich werden die an den Seminarabteilungen wirkenden Lehrer auch für die andern Klassen in Anspruch genommen, und es wäre sehr schwer, eine proportionale Rechnung aufzustellen, in welchem Maße der Staat an die Be-

foldungen beitragen müsse. Ich muß ferner bemerken, daß nicht nur die Mädchensekundarschule Bern Lehrerinnen ausbildet; es giebt im Jura einzelne Sekundarschulen, welche je und je einzelne Mädchen zum Lehrerinnenberuf ausbilden, z. B. in St. Immer und Delsberg, nicht in großer Zahl, alle 3 Jahre 2 oder 3, und zwar ohne daß eigentliche Seminarabteilungen eingerichtet wären. Man kann aber nicht unterscheiden zwischen den Schulen, welche solchen Seminarabteilungen haben und denen, welche keine solchen haben, aber doch für die berufliche Ausbildung von Lehrerinnen sorgen. Immerhin kann die aufgeworfene Frage untersucht werden, und ich werde nicht ermangeln, es zu thun.

Hirter. Ich kann mich mit der Ansicht des Herrn Dürrenmatt nicht einverstanden erklären. Ich erblicke namentlich für die Schule kein Uebel darin, wenn zu viel Lehrerinnen da sind, wenn sie auch vielleicht teilweise keinen Platz finden. Jedenfalls hat die Schule um so größere Auswahl. Diejenigen, welche keine Stelle finden, werden an andern Orten ihre Kenntnisse verwerten können, wenn es auch nur in ihrer Familie wäre. Ich glaube, es sei Aufgabe des Staates, überall, wo dies möglich ist, zur Bildung beizutragen. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, es möchte die Mädchensekundarschule in Bern auch in Zukunft nicht anders behandelt werden als bis jetzt.

Der Bericht der Erziehungsdirektion wird genehmigt.

Bericht der Baudirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Baudirektion hat die Staatswirtschaftskommission nicht viel zu bemerken. Der Bericht giebt auf Seite 27 eine sehr klare, übersichtliche tabellarische Darstellung über das Rechnungsverhältnis betr. die von der Staatskasse für Bauten geleisteten unverzinslichen Vorschüsse. Nach dieser Tabelle haben sich im Jahre 1892 die Vorschüsse wieder bedeutend vermehrt. Für Hochbauten betrugen sie im Anfang

des Jahres	Fr. 376,721.40
Neue Vorschüsse wurden geleistet im	
Betrage von	„ 513,592.80

so daß die Vorschüsse Ende des Jahres

betrugen	Fr. 890,314.20
----------	----------------

Auf der Rubrik Straßenbauten ist nur eine geringe Vermehrung um Fr. 15,413.60 eingetreten; die gesamten Vorschüsse betrugen Ende des Jahres Fr. 189,379.73. Für Wasserbauten vermehrten sich die Vorschüsse um Fr. 108,875.88, sodaß sie Ende des Jahres betrugen Fr. 304,653.73. Im ganzen haben wir eine Vermehrung um Fr. 637,882.28, so daß die Vorschüsse Ende des Jahres allerdings eine bedeutende Summe erreichten, nämlich Fr. 1,384,347.66. Es ist diese Vermehrung nicht etwa auf neue Bewilligungen zurückzuführen, sondern in der Hauptsache auf frühere Bewilligungen. Sie ersehen aus der Uebersicht auf Seite 27, daß sich die Engagements für Hochbauten nicht etwa

vermehrt, sondern bedeutend vermindert haben, nämlich um Fr. 381,175.98, und sich voraussichtlich im Jahre 1893 wiederum vermindern werden, da der jetzige Baudirektor in Bezug auf Bewilligung neuer Hochbauten und Straßen sehr vorsichtig zu Werke geht. In Bezug auf diese Vorschüsse stellt die Staatswirtschaftskommission folgendes Postulat, das aber bei der Staatsrechnung behandelt werden soll: „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob der aus dem Verkauf von Wertschriften im Jahre 1893 resultierende Kursgewinn nicht zur Amortisation der Bauvorschüsse zu verwenden sei.“

Die Regierung hat seiner Zeit im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission bei Anlaß der Beratung des Gesetzes über den Unterhalt von Straßen IV. Klasse die Baudirektion beauftragt, Erhebungen zu machen, ob durch eine Reorganisation des Straßenunterhalts ein größerer Ersparnis erzielt werden könnten, um die Mehrausgaben für den Unterhalt von Straßen IV. Klasse zu decken. Die Delegation der Staatswirtschaftskommission hat diese Angelegenheit mit dem Herrn Baudirektor besprochen, und es hat uns derselbe mitgeteilt, daß er der Regierung seine Anträge gestellt habe. Dieselben gehen dahin, daß in Bezug auf Verakkordierung des Straßenunterhalts ein größerer Versuch gemacht werden soll. Es wird sich dann zeigen, ob man bei diesem System wirklich gute Erfahrungen macht. Wenn ja, so wird man weiter progredieren, wenn nicht, so wird man zum gegenwärtigen System zurückkehren. Allein das alles erfordert Zeit; man kann nicht von heute auf morgen ein ganz neues System einführen. Es ist sehr richtig, daß Baudirektion und Regierung in dieser Sache gründliche Erhebungen machen wollen, bevor sie zu einem ganz neuen System übergehen. Man muß da also abwarten und Erfahrungen sammeln.

Die einzige Bemerkung, welche die Staatswirtschaftskommission in ihren schriftlichen Bericht aufgenommen hat, bezieht sich auf die Obstbaumpflanzungen längs von Staatsstraßen. Sie wissen, daß seit einigen Jahren solche Pflanzungen subventioniert werden. Es wurde von der Obstbaukommission der ökonomischen Gesellschaft ein eigenes Regulativ aufgestellt. Nach demselben sollen die Bäume wenigstens 1½ Meter vom Straßenrand entfernt gesetzt werden und der Staat soll die Hälfte der Gesamtkosten übernehmen. Abgestorbene Bäume sollen auf Kosten des Eigentümers ersetzt werden. Ferner haben die Oberwegmeister die Pflicht, über diese Pflanzungen eine strenge Aufsicht zu üben. Es sind nun in dieser Beziehung in der Staatswirtschaftskommission verschiedene Uebelstände gerügt worden. Verschiedenenorts werden die Bäume näher an die Straße gesetzt. Es hat das große Nachteile. Schon bei Vorlage des Reglementes wurde darauf aufmerksam gemacht, daß diese 1½ Meter nicht genügen. Anfänglich zeigen sich keine Uebelstände. Sobald aber die Bäume große Kronen haben, kommen letztere zusammen, und es wird schwierig, mit hochbeladenen Wagen eine solche Straße zu befahren. Auch ist dies nachteilig für die Bäume, und ferner geht das Obst größtenteils verloren, indem die Früchte auf die Straße fallen. Es wäre sehr gut, wenn das Reglement in dieser Beziehung geändert werden könnte und eine größere Entfernung verlangt würde. Jedenfalls aber sollte die Entfernung von 1½ Meter innegehalten werden. Ferner wurde geklagt, daß abgestorbene Bäume nicht ersetzt worden seien. Nach dem Reglement ist dies eine

absolute Pflicht, und der Oberwegmeister soll darüber wachen. Weiter bestimmt das Reglement, daß sich der Staat nur bis zur Hälfte der Kosten beteiligen solle. Es ist nun nachgewiesen, daß vielerorts der Staat mehr bezahlt hat. Es wurden Bäume angekauft zu 90 Cts. oder 1 Fr. und der Staat bezahlte schließlich die gesamten Kosten. Es wurde die Frage besprochen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wenn der Staat einfach, gestützt auf die Originalfacturen, die Bäume bezahlen und die übrigen Kosten den betreffenden Gemeinden oder Eigentümern überlassen würde. Das wäre wohl die beste Kontrolle für eine richtige Beteiligung des Staates; auch läge diese Art der Staatsbeteiligung im Interesse der Pflanzungen, indem bessere Bäume angekauft würden; Bäume, die 90 Cts. kosten, genügen den Anforderungen nicht.

Ueber die Eisenbahndirektion und das Vermessungswesen habe ich keine Bemerkungen zu machen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Bericht der Baudirektion zur Genehmigung.

. Marti, Baudirektor. Was die Obstbaumpflanzungen betrifft, so ist dies ein sehr schwierig zu behandelnder Gegenstand. Man bringt ihm aus weitem Kreise noch zu wenig Teilnahme und Verständnis entgegen, und in den Gemeinden strengt man sich hauptsächlich nach der Richtung an, die Lasten dem Staate zuzuschieben. Das ergibt sich namentlich in Bezug auf das Ersetzen abgestorbener Bäume, wie sie bei jeder Pflanzung vorkommen, namentlich in trockenen Jahren. Da machen es sich die Gemeinden sehr bequem. Sie schreiben einfach an die Baudirektion, der Staat solle neue Bäume setzen oder eine Subvention geben und zwar nicht etwa bloß von der Hälfte der Kosten, sondern der Staat solle die gesamten Kosten bezahlen. Nun ist dies aber durch das Reglement ausgeschlossen; die Gemeinden, resp. die Anstößer sollen die Bäume ersetzen. Wenn aber die Staatswirtschaftskommission sagt, die Baudirektion solle dafür sorgen, daß die Bäume ersetzt werden, so muß ich bemerken, daß ich in dieser Beziehung gar keine Maßnahmen treffen kann. Wir können höchstens den Gemeinden schreiben, sie möchten so gut sein, die Bäume zu ersetzen; das gleiche thun die Gemeinden gegenüber den Anstößern. Wird dem Wunsche nicht nachgelebt, so können weitere Maßnahmen nicht getroffen werden. Es wird also noch viel Geduld und viele Opfer an Zeit und Geld erfordern, um auf diesem Gebiete befriedigende Resultate zu erzielen. Auch wäre es richtiger gewesen, wenn die Sache der Landwirtschaftsdirektion übertragen worden wäre. Es ist der reinste Zufall, wenn ein Baudirektor oder seine technischen Organe etwas von Obstbaumpflanzungen verstehen; wir wissen nicht, sollen wir Mostbirnen, Sauergraued oder Renetten setzen. Die Organe der Baudirektion sind technische oder Verwaltungsorgane, aber nicht solche, die Kenntnisse in der Obstbaumzucht haben.

Man sagt ferner, die Wegmeister sollen über diese Baumalleen die Aufsicht ausüben. Allein die Wegmeister und selbst die Oberwegmeister sind auch nicht Fachleute. Will man auf diesem Wege zu Resultaten kommen, so muß man viel häufiger Baumwärterkurse abhalten und die Wegmeister unterrichten; erst dann bekommen sie Verständnis und Liebe zur Sache. Die Wegmeister sind ohnehin so schlecht bezahlt und haben im allgemeinen eine so schwere Arbeit, daß sie da nicht auch noch große Dienste leisten können. Nun sagt man aber, die Oberwegmeister

sollen nachsehen. Ein solcher ist in den Augen der Leute ein Universalgenie; man kann ihn für alles brauchen. Sie haben nicht nur die Straßen, sondern auch die Gewässer zu beaufsichtigen. Ferner haben sie die Staatsgebäude zu beaufsichtigen und auf deren Unterhalt zu sehen. Am Bielersee ernannt man den Oberwegmeister auch noch zum Fischereinspektor. Und nun findet man, die Oberwegmeister seien auch die geeigneten Persönlichkeiten, um die Obstbaumpflanzungen zu hegen und zu fördern. Das können sie nicht; man muß nicht das Unmögliche von ihnen verlangen. Die Baudirektion hat nur die Obstbaukommission an der Hand; aber dieselbe steht nicht in organischem Zusammenhang mit der Baudirektion, und diese letztere kann ihr nichts befehlen, im Gegenteil: die Obstbaukommission befehlt der Baudirektion, und Bormwürfe wären daher viel eher der Obstbaukommission zu machen.

Ich habe den bestehenden Uebelständen zu steuern gesucht. Was zwar die Ausführung betrifft, man pflanze die Bäume zu nahe an den Straßenrand, so weiß ich nicht, wo dieser Uebelstand existiert. Wenn man mir dies sagt, so werde ich nachsehen lassen. Dabei ist zu bemerken, daß die Distanz nicht willkürlich ausgewählt werden kann. Die Pflanzungen müssen eben auf dem Straßengebiet gemacht werden, und man kann nicht das daneben befindliche Privateigentum in Anspruch nehmen, und so mag es hier und da vorkommen, daß die Distanz von 1½ m nicht ganz eingehalten werden kann.

Was dagegen die von verschiedenen Seiten gegenüber dem Staate betriebene Plasmacherei betrifft, indem man ihn zwingt, unter Umständen die ganzen Anlagekosten zu bezahlen und ihn dann noch zum Unterhalt herbeiziehen möchte, so habe ich einen Versuch gemacht. In einem Schriftchen des Herrn Reichenau „Die Bepflanzung der Straßen“ sind die Kosten folgendermaßen veranschlagt:

Baum Fr. 2. 50

Nebenkosten (Grube 50 Rp.,

Stecken 25 Rp., Anbind. 15 Rp.) „ 90

Gesamtkosten Fr. 3. 40 bis Fr. 3. 60

Es wurde deshalb der Staatsbeitrag anfänglich im Maximum auf Fr. 1. 80 festgesetzt. Als man sah, daß dies zu viel sei, reduzierte man den Beitrag, und gegenwärtig bezahlt der Staat noch Fr. 1. 60. Fr. 1. 50 erhält die Gemeinde oder derjenige, der die Allee erstellt, und 10 Rp. der Wegmeister, der natürlich kein anderes Interesse hat, als daß recht viel Bäume gesetzt werden. Nun ist mir zu Ohren gekommen, daß die Seplinge nicht Fr. 2. 50 kosten, sondern daß man sie viel billiger (zu 60 und 70 Rp.) bezieht, namentlich aus dem Elsaß. Die Gemeinden ließen es sich nun sehr angelegen sein, solche Bäume zu beziehen und dem Staat zu höherem Preise zu verrechnen, so daß bei einem Staatsbeitrag von Fr. 1. 60 nicht nur alle Kosten gedeckt wurden, sondern für die Gemeinden sogar noch ein Profit herauschaute. Nun wollte ich mich hierüber bei der Obstbaukommission beklagen und schrieb ihr unterm 1. September abhin folgendes:

„Im Februar 1891 hat der Regierungsrat den Beitrag an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstraßen von Fr. 1. 80 auf Fr. 1. 60 resp. Fr. 1. 50 pro Baum herabgesetzt, nachdem es sich ergeben hatte, daß der ursprüngliche Ansaß von Fr. 1. 80 drei Viertel und mehr der effektiven Kosten ausmachte, während er nur höchstens die Hälfte derselben betragen sollte.

„Die seitherigen Erfahrungen lassen darauf schließen, daß auch ein Betrag von Fr. 1. 50 noch erheblich zu hoch ist; denn es wurde dem Unterzeichneten von verschiedenen Seiten mitgeteilt, daß namentlich der Jura die Bäume für solche Pflanzungen aus dem Elsaß zum Preise von 60 und 70 Franken per Hundert Stück beziehe, in welchem Falle der Beitrag von Fr. 1. 50 nicht nur die Hälfte, sondern die Gesamtkosten der Obstbaumpflanzungen decken, ja wohl in einzelnen Fällen noch einen Gewinn ermöglichen würde. Daher langen auch so zahlreiche Subventionsgesuche ein, daß die in den Vorschlägen hierfür enthaltenen Ansätze nicht hinreichen, sondern jetzt schon, obwohl wir dieses Jahr mit den Bewilligungen sehr zurückhaltend waren, Rückstände im Betrage von circa Fr. 20,000 vorhanden sind.

„Unter diesen Umständen müssen wir fortan nicht nur viel strenger verfahren bei der Prüfung der Abrechnungen, indem wir die quitierten Originalfacturen über die gekauften Obstbäume und genauere Nachweise hinsichtlich der übrigen Kosten verlangen, sondern es sollte unseres Erachtens auch das Maximum des Staatsbeitrages weiter herabgesetzt werden, worin wir die beste Garantie gegen Mißbräuche erblicken.

„Indem wir Sie bitten, letztere Frage zu prüfen und uns das Ergebnis nebst Ihren Anträgen mitzuteilen etc.“

Damit war nun aber die Obstbaukommission gar nicht einverstanden, sondern sie ist der Ansicht, man solle mit den Ansätzen eher noch höher gehen. Sie antwortete unterm 10. Oktober folgendes:

„In Beantwortung vorstehenden Schreibens glauben wir, Ihnen folgendes mitteilen zu sollen: Die Obstbaukommission glaubt eine Reduktion des Preisansatzes für die Bäume nicht empfehlen zu sollen, da in Deutschland, das im Handel mit Obstbäumen maßgebend ist, eine Preiserhöhung der Obstbäume bevorsteht. Wir glauben, es sollte für das Setzen, Düngen, Anbinden und Schneiden der Einheitspreis auf Fr. 1. 50 festgesetzt werden. Zur Bestimmung des Preises der Obstbäume sollten dann jeweilen von den Gesuchstellern die Originalrechnungen nebst Fracht- oder Fuhrbriefen der Rechnung beigelegt werden. Nach diesen Angaben wäre dann der Staatsbeitrag festzusetzen.“

Also weit entfernt, zu einer Reduktion Hand zu bieten, beantragt die Obstbaukommission im gleichen Moment eine Erhöhung. Während die Nebenkosten bis jetzt auf 90 Rp. bis Fr. 1 angesetzt waren, will sie dieselben auf Fr. 1. 50 stellen und den Preisansatz von Fr. 2. 50 für die Bäume beibehalten. Ich weiß nicht, ob im Elsaß wirklich eine Preiserhöhung bevorsteht; allein ich habe vor ganz kurzer Zeit eine Rechnung gesehen, aus welcher hervorgeht, daß 200 Bäume angekauft wurden und zwar Apfelbäume zu 60 Rp., Kirschbäume zu 70 Rp., also weit unter dem Ansaß. Die betreffende Gemeinde hat sich dann aber so geholfen, daß die Nebenkosten so hoch geschraubt wurden, daß der Staat gleichwohl Fr. 1. 60 bezahlen mußte. Die Fracht von Bollwyler an die jurassische Grenzstation, welche vielleicht Fr. 10 oder Fr. 15 ausmachte, wurde auf Fr. 80 angesetzt; für einen Delegierten nach dem Elsaß wurden Fr. 60 verrechnet; die Stecken wurden mit 50 Cts., die Gruben mit Fr. 1 berechnet etc., und so kam die Gemeinde richtig so hoch, daß der Staat den ganzen Staatsbeitrag ausrichten mußte. Das ist ein Beispiel aus einer ganzen Menge, und ich will damit nur beweisen, daß es äußerst schwierig

ist, hier richtig verwalten zu können, und daß jedenfalls die Kritik, die geübt worden ist, die Baudirektion nicht berühren kann. Sobald die Baudirektion nur ausführt, was ihr die Obstbaukommission sagt, muß diese letztere verantwortlich gemacht werden und nicht die Baudirektion.

Im übrigen werden wir dieser Angelegenheit die nötige Aufmerksamkeit widmen; allein, wie schon gesagt, es wird viel Mühe, Arbeit und Geld kosten, bis man bessere Resultate erzielt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte mir nur erlauben, zwei Punkte richtig zu stellen. Ich glaube doch nicht, daß die Baudirektion gegenüber Gemeinden, welche abgestandene Bäume nicht ersetzen, so ganz ohnmächtig sei. Nach dem Reglement (§ 15) haben die Gemeinden ausdrücklich zu garantieren, daß die Pflichten erfüllt werden. Erst wenn der Baudirektion seitens der Gemeinde eine solche Verpflichtung eingereicht ist, wird eine Subvention ausgerichtet. Und was die Oberwegmeister betrifft, so sollen dieselben eine gewisse Kenntnis haben; denn es haben vor zwei Jahren bezüglich Kurse stattgefunden, was dem Herrn Baudirektor entgangen zu sein scheint. Die meisten Oberwegmeister haben diese Kurse besucht und sollen einigermaßen orientiert sein, so daß sie die wenigen Obliegenheiten, die ihnen überbunden sind, erfüllen können.

Der Bericht der Baudirektion wird genehmigt.

Bericht der Armendirektion.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Den gedruckten Bemerkungen will ich nur mit Bezug auf zwei Punkte einige Worte beifügen. Es ist bekannt, daß die Errichtung von Bezirksarmenanstalten im Kanton nach und nach solche Fortschritte gemacht hat, daß nur noch verhältnismäßig wenige Amtsbezirke und Gemeinden nicht einem Bezirksverbande angehören, der eine spezielle Armenanstalt hat zur Unterbringung der erwachsenen pflegebedürftigen Armen. Es sind fünf Amtsbezirke und einige isolierte Gemeinden, die sich in diesem Falle befinden und sich darauf vertrusten, daß der Staat ihre Leute in seine Anstalten Hindelbank und Friesenberg aufnehmen werde. Nun wird dies mit der Zeit doch zu Unzukömmlichkeiten führen. Der Staat wird sich sagen müssen: wenn die Großzahl der Gemeinden Bezirksverbänden angehört mit eigenen Bezirksarmenanstalten, so darf ich dieselben gegenüber denjenigen, welche sich einfach auf die staatlichen Anstalten verlassen, nicht ungünstiger behandeln. Es wird diese Frage möglicherweise bei Ausarbeitung eines neuen Armengesetzes zur Sprache kommen müssen, und es hat die Staatswirtschaftskommission geglaubt, es sei jetzt schon der Anlaß, auf diese Perspektive aufmerksam zu machen, damit diejenigen Bezirke und Gemeinden, welche noch über keine eigene Armenanstalt verfügen, rechtzeitig sich vorsehen können und nicht in Angelegenheiten kommen.

Der zweite Punkt betrifft die Heimschiebung von ärmeren Familien aus benachbarten Kantonen. Es ist der Staats-

wirtschaftskommission zur Kenntnis gelangt, daß in Bezug auf solche Familien mitunter ein eigentümliches Verfahren eingeschlagen wird, das nicht ganz mit der Bundesverfassung im Einklang steht. Es hat ein Nachbarkanton sogar ein Formular aufgestellt, das er von den Familien, die ihm unlegen sind, unterzeichnen läßt und ihm wonach sie den Rücktransport verlangen. Dann kommt der Landjäger, packt sie zusammen und reist mit denselben gegen Bern in ihre Heimatgemeinde. Nun ist dieses Verfahren nicht nur sehr barbarisch, sondern für diese armen Leute von den allergrößten Unzuträglichkeiten begleitet. Hätte man sich zuerst an den Kanton gewendet, ob er die Leute nicht unterstücken könne, und ihm Zeit gegeben, die Sache zu untersuchen, so hätten die Leute an ihrem bisherigen Ort bleiben können, wo sie bekannt waren und im großen ganzen noch ihre Existenz finden konnten, während sie in den neuen Verhältnissen notwendigerweise dem völligen Ruin und der Verarmung entgegengehen müssen, weil ihnen Bekanntheit fehlt, der Erwerb fehlt — kurz, sie spielen die traurige Rolle der Heimgeschobenen. Wir glaubten, es sei angezeigt, darauf hinzuweisen, daß es nötig ist, in dieser Beziehung mit Nachdruck gegenüber Nachbarkantonen darauf zu dringen, daß dem Art. 45 der Bundesverfassung nachgelebt wird und solche Heimtransporte nicht in der Weise praktiziert werden, wie es gelegentlich der Fall ist.

Im übrigen verweise ich auf den gedruckten Bericht und empfehle Ihnen den Bericht der Armendirektion zur Genehmigung.

Ritschard, Armendirektor. Erlauben Sie mir einige wenige Worte in Bezug auf diejenigen Punkte, welche die Staatswirtschaftskommission in ihrem Bericht berührt hat.

Was vorerst die Rüschegger Korber betrifft, so habe ich beim Eintritt ins Amt von diesem Geschäft Kenntnis genommen. Allein bis jetzt war es nicht möglich, in dieser Beziehung etwas zu thun. So nötig es wäre, daß dieser Gegenstand in einer gewissen Richtung so oder anders geordnet würde, stößt man eben auf große Schwierigkeiten. Dieselben sind einmal finanzieller, sondern auch rechtlicher Natur, und zwar kann beigefügt werden, daß die Hindernisse rechtlicher Natur bedeutend größer sind als diejenigen finanzieller Natur. Es ist hier nicht der Ort, dermalen näher auf die Sache einzutreten. Ich will nur bemerken, daß es unter Umständen möglich ist, bei Ausarbeitung eines neuen Armengesetzes wenn auch nicht die ganze Frage, so doch wenigstens einen Teil derselben zu lösen und die Lösung des andern Teils vorzubereiten. Ich werde nämlich Veranlassung nehmen, hauptsächlich auch auf das Einschreiten der Behörden gegenüber der Gefährdung der Kindererziehung Rücksicht zu nehmen. Es ist schon richtig, das Zivilgesetzbuch giebt den Behörden sehr weitgehende Kompetenzen, indem es die Vormundschaftsbehörden berechtigt, Verfügungen zu treffen gegenüber pflichtvergeßenen Eltern. Nun wird aber von diesem Recht der Behörden kein sehr ausgiebiger, sogar nur ein sehr seltener Gebrauch gemacht. Die Vormundschaftsbehörden richten ihr Augenmerk nicht sowohl auf die ethischen Verhältnisse des Familienrechts, als auf die ökonomischen; sie glauben, ihre Pflichten erfüllt zu haben, wenn sie die Familien vor dem ökonomischen Untergange schützen; auf die Kindererziehung wird zu wenig Rücksicht genommen. Dann ist nicht

außer acht zu lassen, daß unsere Vormundschaftsordnung dieses Einschreiten der Behörden wesentlich verhindert. Wie sie wissen, ist für eine Großzahl der Gemeinden unser Armenwesen örtlich geordnet, das Vormundschaftswesen aber ist heimatisch geordnet. Nun kann der Fall vorkommen, daß die Vormundschaftsbehörde im Unterland ist, während die zu beaufsichtigende Familie sich im Oberland aufhält. Da fehlt es selbstverständlich an der Möglichkeit der Aufsicht, und so wird auch aus diesem Grund in vielen Fällen nicht eingeschritten. Es wird deshalb Aufgabe eines neuen Armengesetzes sein, auch dieser Frage etwas näher zu treten und die Sache namentlich in der Weise anders zu ordnen, daß neben den Vormundschaftsbehörden auch den Armenbehörden das Recht gegeben ist, über die Gefährdung der Kindererziehung Aufsicht zu üben und eventuell einzuschreiten.

Ein weiterer Punkt betrifft die Verpflegungsanstalten, und ich sehe mich veranlaßt, hier einige kurze Mitteilungen zu machen. Früher war die Verpflegung der erwachsenen Notarmen rein staatlich, neben der privaten Wohlthätigkeit, geordnet in der Anstalt Bärau, jetzt Frienisberg (Männer) und der Anstalt Hindelbank (Frauen). Es hat sich aber mit der Zeit das Bedürfnis herausgestellt, daß noch fernere Anstalten errichtet werden müssen, und es war ein sehr glücklicher Gedanke, daß die Initiative für die Errichtung solcher Anstalten von den Bezirken ausging. In der Folge entstanden die Anstalten Uziigen, Worben, Riggisberg, Kühlewyl und Dettenbühl, denen für ihre Bezirke die gleiche Aufgabe zufällt, wie den staatlichen Anstalten in Frienisberg und Hindelbank. Diese Bezirksanstalten, wenn sie auch noch ihre Mängel haben, sind vorzügliche Einrichtungen nach zwei verschiedenen Richtungen. Einmal in administrativ-politischer Richtung; es geht ein Stück Selbstverwaltung in Armenfachen vom Staat wieder mehr auf die Bezirke und Gemeinden über, und es ist eine durchaus richtige Ordnung der Sache, daß überall da, wo das Volk sich selbst verwalten, wo es Aufgaben selber lösen kann, es sich dieser Aufgaben annimmt. Gerade im Armenwesen ist es um so wohlthätiger, wenn dies geschehen kann. Der arme Mann muß möglichst kleinen Kreisen zugeführt werden, nicht in der Weise, daß diese alle Lasten tragen sollen; aber mit Rücksicht auf die Aufsicht, die Administration, die Beschäftigung ist es besser, wenn der Mensch möglichst dem Menschen zugeführt wird. So war denn die Errichtung dieser Bezirksarmenanstalten administrativ-politisch ein sehr richtiger Schritt.

Aber auch vom Gesichtspunkt der Armenpflege aus haben diese Bezirksarmenanstalten sehr wohlthätig gewirkt, indem eine große Anzahl unglücklicher Leute, die niemand gerne nimmt, selbst um größere Kostgelder nicht, in richtiger Weise, für sie und die Gesellschaft, versorgt werden.

Nun fehlen in dieser bezirksweisen Ordnung der Armenpflege noch die Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Fraubrunnen, Burgdorf und Obersimmenthal. Es hat nun der Armendirektor Veranlassung genommen, diese Bezirke auf das Unrichtige ihrer Situation aufmerksam zu machen und sie einzuladen, die Sache in gleicher Weise zu ordnen, wie die andern Bezirke, da der Staat nicht einzig wegen ihnen eigene Anstalten unterhalten könne. Es wurde den Regierungsstatthaltern dieser Bezirke die Situation klargelegt, und es haben dieselben erklärt, daß ihnen die Darlegung durchaus einleuchte und daß

sie in dieser Beziehung bei den Gemeinden Schritte thun werden. Da Frienisberg leer würde, bestünde kein Hindernis, diesen Bezirken diese Domäne zu einem vernünftigen Preis abzutreten, und damit wäre die Lokalfrage, die bei solchen Anstalten immer große Schwierigkeiten bietet, gehoben. Auch die Anstalt in Hindelbank würde aufgehoben werden können; doch ist keine Gefahr vorhanden, daß dieses Gebäude leer bleiben müßte, indem noch verschiedene Sachen zu machen sind.

Ich komme da gerade noch auf einen weiteren Punkt. Die Bezirksanstalten wurden vorstellig, es seien in den Verpflegungsanstalten viele Elemente, welche nicht dahin gehören — Irre und sonst bössartige Elemente — und es wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten diese Elemente, schon ihrer und auch der Anstalt wegen, ausgeschieden und in andern Anstalten untergebracht werden. Es wird dies zur Folge haben, daß die Domäne Belselap nach dieser Richtung ausgenützt werden wird, indem man eine Anstalt für Unheilbare errichtet, wodurch sich die Bezirksanstalten etwas entvölkern werden. Eine weitere Anstalt müßte errichtet werden für bössartige Elemente, die man etwas schärfer halten muß. Es wäre also Gelegenheit geboten, auch die Anstalt in Hindelbank wieder zu bevölkern. Auch sollte absolut eine Anstalt für schwachsinrige Kinder errichtet werden, indem von Vereinen und von anderer Seite bezügliche Petitionen vorliegen.

Es wird von der Staatswirtschaftskommission ferner berührt der ungerechte Heim Schub von Armen aus andern Kantonen. Mir ist nur ein Fall bekannt, der etwas zur Kritik herausfordern kann und in neuerer Zeit vorkam. Es fand ein Heim Schub in einer Weise statt, wie sie allerdings nicht vorkommen sollte; allein der Fall ist nicht so klar gelegen, daß man der betreffenden Kantonsregierung von vorneherein einen Vorwurf machen könnte und namentlich den Vorwurf der Zuwiderhandlung gegen Artikel 45 der Bundesverfassung. Mit Rücksicht auf diesen und noch einen andern Umstand nahm die Armendirektion nicht Veranlassung, in dieser Beziehung gegen den betreffenden Kanton einzuschreiten. Dieser andere Umstand ist folgender. Unser Armenwesen ist für die auswärtige Armenpflege in unzureichender Weise geordnet, unzureichend in betreff der Ausgaben, die man dafür machen kann, unzureichend auch in administrativer Beziehung. Es wird jedenfalls Aufgabe eines neuen Armengesetzes sein, dieser Frage viel mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als es im bisherigen Gesetz von 1857 der Fall gewesen ist. Damals hatten wir noch nicht so viele auswärtige Arme, und man hat deshalb dieser Seite der Armenpflege im Gesetz nur so quasi beiläufig Erwähnung gethan. Diese auswärtige Armenpflege ist aber im Laufe der Zeit, infolge der sich mehrenden Auswanderung in andere Kantone, bedeutend angewachsen, und gegenwärtig liegt in der Behandlung dieser Geschäfte nahezu die Hauptthätigkeit der Armendirektion. Sie können sich darüber einen kleinen Begriff machen, wenn ich Ihnen mitteile, daß im Berichtsjahre über 4000 Gesuche für Unterstützung auswärtiger Armer eingelangt sind. Jedes dieser Gesuche hat Schreibereien zur Folge, man muß an die Gemeinden schreiben, muß Auskunft verlangen u., kurz diese Gesuche machen oft eine sehr lästige Thätigkeit nötig. Daß diese auswärtige Armenpflege an Bedeutung zugenommen hat, davon können Sie sich auch einen Begriff machen, wenn ich mitteile, daß im Jahre 1860

57,000 Berner in andern Kantonen waren, während ihre Zahl im Jahre 1888, wenn ich nicht irre, auf 112,000 angestiegen war. Infolgedessen haben natürlich auch die Ausgaben des Staates sich vermehrt; aber es kann dermalen nicht ausgegeben werden, was vernünftigerweise sollte ausgegeben werden können. Man erhält daher von den Korrespondenten in andern Kantonen, die sich freiwillig der Sache annehmen, oft die lamentabelsten Zuschriften, denen man nicht begegnen kann. Oft sind diese Korrespondenten genötigt, im andern Kanton die Mildthätigkeit anzusprechen, sie betteln für diese Leute links und rechts etwas zusammen, sie wachsen an die mildthätigen Anstalten und thun so unsere Ausgaben bedeutend entlasten. Da komme ich nun auf den Punkt zurück, warum ich in dem erwähnten speziellen Falle der Sache keine weitere Folge gab. Wenn man gewissermaßen als Bettler im andern Land steht, wenn man häufig die Unterstützung der Behörden beanspruchen muß, so steht es einem nicht gut an, aufzubegehren und zu sagen: in diesem und diesem Falle habt ihr nicht ganz korrekt gehandelt. Man wird allerdings eine etwas andere Sprache führen können, wenn die ganze Frage der auswärtigen Armenpflege im neuen Armengesetz eine etwas bessere Ordnung gefunden haben wird, was, wie denke, möglich sein wird. Es wird namentlich angezeigt sein, zu untersuchen — es ist das zwar nicht sowohl Sache des Gesetzes, als der spätern Administration — ob man nicht mit diesen Kantonen oder mit den Gemeinden in diesen Kantonen in der Weise in Beziehung treten könnte, daß man gewisse Abkommen treffen würde, wonach sie sich der Verpflegung unserer Leute durch ihre Anstalten, durch ihre staatlichen oder gemeindlichen Organe etwas mehr annehmen würden, wogegen wir ihnen unter Umständen eine gewisse Aversalsumme zur Verfügung stellen würden. Aus dem Verwaltungsbericht ersieht Sie, daß namentlich nach einzelnen Kantonen ganz bedeutende Summen gesandt werden müssen, so nach Neuenburg Fr. 29,000, Waadt Fr. 31,000 und nach dem neuen Kantonsteil, was nun wegfallen wird, Fr. 23,000. Es ist zwar sehr schwierig, auf dem Konfordsatswege überhaupt etwas zu ordnen, und namentlich wird dies im Armenwesen schwierig sein, wo die Sache sehr wenig faßbar und unschreibbar ist. Aber es wird sich doch verlohnen, in dieser Beziehung Untersuchungen walten zu lassen.

In dem Bericht der Staatswirtschaftskommission wird ferner die Naturalverpflegung berührt. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung und der jetzigen Budgetlage ist es nicht wohl möglich, in dieser Beziehung ein Mehreres zu thun. Aber sehr nötig ist es allerdings, daß der Staat in dieser Beziehung in Zukunft etwas mehr thun kann, namentlich auch im Interesse einer bessern Handhabung der Polizei und der Entfernung gewisser lästiger Sachen, wie des Stromertums. Ich glaube, es werde sich ein Weg finden, um im neuen Armengesetz auch diese Frage in Berücksichtigung zu ziehen.

Dies sind so einige wenige Bemerkungen, die ich Ihnen machen zu sollen glaubte. Was die Frage des neuen Armengesetzes anbelangt, so werde ich mir erlauben, bei Anlaß der Begründung des Postulates des Herrn Burthardt Ihnen hierüber einige Mitteilungen zu machen.

Dr. Schwab. Ein Passus des Berichts veranlaßt

mich, das Wort zu ergreifen. Es wird gesagt, daß die Abschaffung der gegenwärtigen Staatsverpflegungsanstalten mehr oder weniger abhängig sei von der Aufstellung eines neuen Armengesetzes, als ob das alte Armengesetz diese Staatsanstalten hervorgerufen hätte. Die Anstalten Friesenberg und Hindelbank sind entstanden infolge eines Gesetzes vom Jahr 1848, des sogenannten Schneider'schen Armengesetzes, das wirkliche Armengesetz des ganzen Kantons. Durch dieses Gesetz sind diese zwei Anstalten entstanden, und sie können aufgehoben werden, ohne daß wir ein neues Armengesetz haben, sobald wir sie nicht mehr bedürfen. Wenn die Gemeindeverbände für das Land sorgen, so wird natürlich der Staat sein früheres Werk verlassen müssen. Es ist zu konstatieren, daß infolge der Kreierung von fünf Bezirksanstalten, besonders seit der Kreierung von Kühlewyl und Dettenbühl, eine wahre Entvölkerung der Anstalten Friesenberg und Hindelbank stattfindet, und es ist zu begrüßen, daß der neue Armendirektor daran gedacht hat, daß die Gemeinden, welche noch keinem Verbands angehören, einen neuen Verband gründen und vom Staate die Anstalt Friesenberg kaufen sollten. Es ist das ein glücklicher Griff, ein Beweis, daß man auch mit dem gegenwärtigen Armengesetz Fortschritte machen kann.

Ein fernerer glücklicher Griff des jetzigen Armendirektors ist es, daß er daran denkt, aus der Anstalt Hindelbank, die verlassen werden soll, eine Anstalt für schwachsinige Kinder zu machen. Die Lösung ist jetzt, der Verwahrlosung der Kinder kräftig entgegenzuarbeiten. Darum hauptsächlich hat der Bund 10 % des Ertrages des Alkoholmonopols den Kantonen überlassen. Gegen diese Verwahrlosung giebt es zwei Mittel. Die Kinder müssen bei rechten Familien oder in Anstalten untergebracht werden. Allein viele Familien wollen solche Kinder nicht aufnehmen, und die Zahl der Letztern ist so groß, daß die guten Familien nicht genügen. Die Kinder aber an mittelmäßige und schlechte Familien abzugeben, ist ein Grundübel, und deshalb muß man sie in Anstalten unterbringen. Aber es giebt eine Klasse von unglücklichen Kindern, an die man höchst wenig dachte; das sind die schwachsinigen. Es ist sicher, daß wir tausende von schwachsinigen Kindern haben — es wird darüber demnächst eine Statistik erscheinen — und für diese sorgt man sehr wenig. Das sind verlassene, unglückliche Kinder, welche blödsinnig werden, weil man sie eben verwahrlost. Wir haben für diese Kinder die Anstalt Weißenheim und Spezialklassen in Burgdorf und Bern — das ist alles, d. h. nur für ungefähr 150—200 von der großen Zahl dieser Kinder hat man gesorgt. Wir können daher dem Herrn Armendirektor danken, daß er an diese unglücklichen Kinder dachte und einen Teil derselben im Schloß Hindelbank unterbringen will.

Man will ferner die gegenwärtig noch in den Verpflegungsanstalten untergebrachten Irnsinnigen — am 1. Oktober betrug deren Zahl 282 — entfernen, damit die ruhigen, gebrechlichen Alten in ihrer Ruhe nicht gestört werden. Daneben giebt es aber auch Epileptische, und wer weiß, wie schreckhaft deren Anfälle sind und wie dieselben auf diese alten, unglücklichen Leute in den Verpflegungsanstalten wirken müssen, wird einverstanden sein, daß auch die Epileptiker entfernt werden müssen. Der Herr Armendirektor hat uns gesagt, daß man an Bellelay denke, und ich habe mit Vergnügen vernommen,

daß sich die Baudirektion ernsthaft damit beschäftigt. Wir wollen also hoffen, daß die Störefriede bald aus den Verpflegungsanstalten entfernt werden können.

Es giebt aber noch etwas zu thun, und darüber hat sich der Herr Armendirektor nicht ausgesprochen. In einigen Rettungsanstalten, so namentlich in Sandorf, sind deutsche und welsche Kinder beieinander. Die Verwaltung wünscht, daß man die welschen Kinder wegnehme, da sie die ganze Anstalt stören. Es sind deren auch so viele, daß man bei Beratung der Verfassung anerkannt hat, es sei nötig, für dieselben eine Spezialanstalt zu gründen. Ich weiß, daß man ernsthaft daran denkt, diese Trennung vorzunehmen. Es wird das für Sandorf und den Jura ein Fortschritt sein.

Ich bin also ob den Erläuterungen des Herrn Armendirektors höchst vergnügt und hoffe, daß wir bald zu einer richtigen Lösung gelangen werden.

Ritschard, Armendirektor. Ich habe die Frage der Rettungsanstalten im Jura nicht berührt, weil die Staatswirtschaftskommission keine Veranlassung nahm, in dieser Beziehung eine Bemerkung zu machen. Ich bin nun aber ganz froh, daß Herr Schwab diese Frage angeregt hat und kann Ihnen in aller Kürze mitteilen, daß die Vorarbeiten für eine bezügliche Vorlage sozusagen fertig sind, so daß sie in der nächsten, jedenfalls aber in der nachnächsten Session des Großen Rates demselben vorgelegt werden kann.

Burkhardt. Ich reichte letzten Montag dem Herrn Präsidenten ein Postulat ein, das auf Artikel 106 der neuen Verfassung basiert. Ich glaubte, es werde diesem Artikel im Budget Rechnung getragen werden, habe aber gesehen, daß dies nicht der Fall ist. Als die Staatsverfassung dem Volke empfohlen wurde, hat man, wenigstens bei uns, den Leuten gesagt: wenn die neue Verfassung angenommen wird, so wird sofort, auch wenn das neue Armengesetz noch einige Jahre auf sich warten lassen sollte, eine Erleichterung in der Armensteuer für die Gemeinden eintreten. Ich habe deshalb den Antrag eingereicht, es sollen 30 % der Staatssteuer für das Armenwesen verwendet werden. Es verhält sich hier nicht gleich, wie beim Schulgesetz. Bei letzterem sagt die Regierung, sie habe kein Geld. Im Armenwesen haben wir es umgekehrt. Da ist seit 1846 mehr Geld einbezahlt worden als gebraucht werden konnte, so daß gegenwärtig eine Summe von Fr. 1,736,000 für das Armenwesen zur Verfügung steht, welche die Staatskasse dem alten Kantonsteil schuldig ist. Außer dieser Summe können, bis ein neues Armengesetz kommt, die vollen 30 % der Staatssteuer verwendet werden. Es wird das zur Folge haben, daß das neue Armengesetz vielleicht etwas früher kommt, daß unsere Armen etwas besser verpflegt werden können und viele arme Gemeinden etwelche Entlastung erfahren.

Ich habe noch einen speziellen Grund, der mich veranlaßte, die vollen 30 % zu verlangen. Im Berichtsjahre hat z. B. die Gemeinde Rönz eine Anzahl Familienväter, die ihre Kinder der Gemeinde zur Erziehung überlassen haben, vor den Richter citiert; sie wurden aber vom Richter von Alimentationsbeiträgen freigesprochen, obgleich Leute dabei waren, welche drei und mehr Franken verdienen. Es ist schon wiederholt hier gerügt worden, daß Leute, die ganz gut einen Teil der Last ihrer Familien

tragen könnten, einfach freigesprochen werden, indem man sagt, die „Gemeindeknubeln“ sollen für die Familien sorgen. Wir haben im Kanton Bern eine ganze Masse kleiner Grundbesitzer, welche zwei, drei Rühr im Stalle haben, die nicht 3 Fr. verdienen, aber gleichwohl solche Leute erhalten helfen müssen, welche 20 bis 40 Fr. Armensteuer und Schultelle bezahlen müssen für die Leute, welche vom Richter freigesprochen werden. Das macht böses Blut, das erschwert die Armenpflege ungeheuer; denn manches unschuldige Kind muß darunter leiden, weil die Leute hartherzig werden. Auch der richtige Arbeiter wird es eben so gerne sehen, wenn solche Familienväter, die ihre Familien im Stich lassen, polizeilich verurteilt werden, wie diejenigen, welche bezahlen helfen müssen. Solange wir nicht von der Staatskasse herausverlangen, was wir bereits für diesen Zweck einbezahlt haben, so lange die Staatskasse nicht erhalten muß, werden die Organe la, gleichgültig sein und nicht eingreifen. Dies ist ein Hauptgrund, weshalb ich meinen Antrag gestellt habe, und ich hoffe, man werde darauf eintreten.

Schmid (Andreas). Ich weiß nicht, ob Herr Burkhardt glaubt, sein Postulat solle jetzt behandelt werden. Dasselbe gehört zum Budget, da er beantragt, die Budgetsumme zu erhöhen, und kann daher erst dort behandelt werden. Wir behandeln jetzt den Staatsverwaltungsbericht pro 1892 und nicht die Ausgaben pro 1894.

Burkhardt. Ich bin nicht dieser Meinung. Ich habe das Postulat letzten Montag eingereicht und habe den Herrn Präsidenten gefragt, ob es beim Staatsverwaltungsbericht behandelt werden könne, ansonst ich es als Motion einreichen und verlangen würde, daß sie innert der reglementarischen Frist behandelt werde. Der Herr Präsident erklärte, das Postulat könne beim Verwaltungsbericht behandelt werden und er fragte auch die Versammlung an, ob sie etwas dagegen habe. Es ist damals kein Gegenantrag gefallen. Uebrigens sagt das Postulat: „Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über die Armenpflege sollen die Staatsausgaben für das Armenwesen 30 % der Staatssteuer betragen.“ Das gehört zum Staatsverwaltungsbericht. Erst nachher kommt der zweite Satz: „In den Voranschlag für das Jahr 1894 soll der Gesamtauslageposten für das Armenwesen auf Fr. 1,170,000 erhöht und eingesetzt werden“, der sich auf den Voranschlag bezieht.

Präsident. Ich möchte Herrn Burkhardt darauf aufmerksam machen, daß sein Postulat von der Regierung noch nicht behandelt worden ist, und sie wünscht, sich darüber auszusprechen.

Burkhardt. Dafür kann ich nichts. Der Herr Präsident hat gesagt, das Postulat könne beim Staatsverwaltungsbericht behandelt werden; ein Gegenantrag ist nicht gefallen, sonst würde ich eine Motion gestellt haben.

Dürrenmatt. Das Postulat des Herrn Burkhardt hat zwei deutlich unterschiedene Teile. Der erste ist der allgemeine Teil, welcher eine allgemeine Schlußnahme in Bezug auf die Ausgaben für das Armenwesen verlangt. Der zweite Teil bezieht sich sehr deutlich auf das Budget

des nächsten Jahres. Dies giebt uns Begleitung, wie das Postulat zu behandeln ist. Man wird den ersten Teil, nach der Versicherung, welche der Herr Präsident Herrn Burkhart gegeben hat, jetzt behandeln müssen, den zweiten Teil dagegen erst mit dem Budget. Ich schlage vor, das Postulat in diesem Sinne zu trennen.

Marti, Regierungspräsident. Von einer sachlichen Behandlung dieses Postulats kann hier keine Rede sein. Es ist kaum glaublich, daß der Herr Präsident Herrn Burkhart die Zusicherung gab, daß man dieses Postulat bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts von 1892 behandeln werde. Wenn Herr Burkhart ihn so verstanden hat, so hat er ihn wahrscheinlich mißverstanden oder der Herr Präsident hat Herrn Burkhart mißverstanden; denn ein Postulat, das pro 1894 eine Mehrausgabe von vielen Hunderttausenden nach sich zieht, behandelt man nicht beim Staatsverwaltungsbericht von 1892; das liegt auf der Hand. Eine Teilung des Postulates, wie Herr Dürrenmatt beantragt, hat noch weniger Sinn; denn der erste Teil geht einfach dahin, bis zum Erlaß eines neuen Armengesetzes sollen für das Armenwesen 30 % der Staatssteuer verwendet werden. Das ist nichts anderes als die Reproduktion einer Verfassungsbestimmung, nur daß das Wort „können“ durch „sollen“ ersetzt ist. Hierüber braucht man also nicht zu debattieren. Das kann sofort beschlossen werden, sobald die finanzielle Frage gelöst ist. Die ganze Frage ist eine finanzielle. Endlich wird Herr Burkhart nicht verlangen, daß die Regierung sich über ein Postulat ausspreche, daß sie noch nicht behandelt und das vorerst von der Finanzdirektion geprüft werden muß und hernach auch noch an die Staatswirtschaftskommission zu gehen hat. Ich bitte daher, das Postulat da liegen zu lassen, wo es liegt. Vom Regierungsrat wurde es heute der Finanzdirektion zugewiesen. Bei Anlaß der Beratung des Budgets wird man dann darüber debattieren können; aber heute können wir uns nicht in eine Diskussion einlassen.

Burkhart. Es ist mir leid, daß die Sache so ist; aber es verhält sich so, wie ich sagte. Auf meiner Eingabe sagte ich „Postulat zum Staatsverwaltungsbericht oder Anzug“. Das übrige wird das stenographische Bulletin beweisen.

Marti, Regierungspräsident. Herr Burkhart kann sein Postulat immer noch in einen Anzug umwandeln. Wird dasselbe beim Budget angenommen, so muß das ganze Budget umgewandelt werden und kann nicht zum Abschluß kommen. Man kann nicht 5 oder 600,000 Fr. mehr ins Budget einstellen, ohne auch für Deckung zu sorgen. Es ist daher viel besser, Herr Burkhart wandle sein Postulat in einen Anzug um.

Burkhart. Das Postulat wurde schon am Montag eingereicht und als Postulat oder als Anzug bezeichnet.

Marti, Regierungspräsident. Also lasse man es liegen, bis es behandelt werden kann.

Präsident. Es thut mir leid, daß ich nicht Auskunft geben kann. Der Herr Großratspräsident, der am Montag präsiidierte, ist leider nicht anwesend. Ich nehme aber an, man werde einverstanden sein, daß die Sache,

wie aus den Erläuterungen des Herrn Regierungspräsidenten hervorgeht, heute nicht behandelt werden kann.

Dürrenmatt. Ich muß doch auf den betreffenden Artikel des Großrats-Reglements aufmerksam machen. Artikel 44 lautet: „Wenn im Großen Räte bei der Beratung über den Voranschlag, die Staatsrechnung und den Verwaltungsbericht Wünsche und Bemerkungen über einzelne Verwaltungszweige geäußert und diesfalls bestimmte Anträge gestellt werden, so soll darüber abgestimmt werden; diejenigen, welche die Zustimmung des Großen Rates erhalten, sind dem Regierungsrate zur Würdigung oder Nachachtung mitzuteilen.“ Das ist doch so klar als möglich. Herr Burkhart hat seinen Antrag, dem ich zwar nicht zustimmen kann, am rechten Orte angebracht, und wir müssen darüber abstimmen.

Scheurer, Regierungsrat. Ich glaube, es herrscht da eine Begriffsverwirrung. Herr Dürrenmatt ist vorerst im Irrtum, wenn er meint, man könne den Antrag des Herrn Burkhart in zwei Teile zerlegen, der erste sei ein Postulat zum Staatsverwaltungsbericht, der andere ein Antrag, der beim Budget zu behandeln sei. Der erste Satz sagt an und für sich gar nichts; er ist nur die Wiederholung einer Verfassungsvorschrift, zwar mit einer kleinen Aenderung, indem statt „können“ gesagt wird „sollen“; das wollen wir aber erörtern, wenn es sich um die Frage selbst handelt. Für sich allein hat dieser Vordersatz keine Bedeutung, er ist nur der Vordersatz für den nun folgenden Antrag, es sei in das Budget die und die Summe aufzunehmen. Die ganze Frage ist also die: Sollen im Budget die Staatsausgaben für das Armenwesen erhöht werden oder nicht? Nun stehen Herrn Burkhart zwei Wege zur Verfügung, um seinen Antrag zur Erörterung zu bringen. Der nächste wäre der — und die Regierung hat die Sache vorläufig so aufgefaßt — daß er beim Budget selbst den Antrag auf Erhöhung des betreffenden Ansatzes stellt. Nun hat aber Herr Burkhart von seinem Antrag eine andere Auffassung. Er möchte denselben als Anzug behandelt wissen. In diesem Fall kann er heute nicht behandelt werden, weil er der Regierung zur Berichterstattung zugewiesen werden muß. Ordnungsgemäß hat dieselbe heute den Antrag der Finanzdirektion zugewiesen. Dieselbe wird der Regierung Bericht erstatten, die hierauf Beschluß fassen und erst hernach in der Lage sein wird, über den Antrag hier debattieren zu können. Es kann also, so oder anders, über den Anzug des Herrn Burkhart heute nicht verhandelt und noch weniger darüber abgestimmt werden.

Bühlmann. Formell halte ich dafür, Herr Dürrenmatt habe recht. Das Reglement sagt ausdrücklich, daß bei Beratung des Voranschlages, der Staatsrechnung und des Staatsverwaltungsberichts beliebige Postulate gestellt werden können, welche ausnahmsweise sofort zu behandeln sind, im Gegensatz zu solchen Anzügen, welche bei Anlaß anderer Verhandlungsgegenstände gestellt werden. Ich glaube deshalb, es sei durchaus zulässig, daß über den Anzug des Herrn Burkhart debattiert wird, und zwar halte ich dafür, daß derselbe, werde er nun beim Staatsverwaltungsbericht oder beim Budget behandelt, unmöglich angenommen werden kann. Es ist rein unmöglich, eine Summe von 6—700,000 Fr. zu budgetieren, ohne gleichzeitig irgendwie eine Art der Verwendung

vorzusehen; man muß gleichzeitig sagen, was mit dieser Summe geschehen soll. Von einer Annahme des Antrages des Herrn Burkhart kann daher unter keinen Umständen die Rede sein, und ich möchte Herrn Burkhart ersuchen, auf sein Postulat zu verzichten, beziehungsweise es in die Form zu kleiden, daß er beantragt, der Regierungsrat werde beauftragt, Bericht und Antrag vorzulegen, wie der Artikel 106 der neuen Verfassung möglichst bald in Kraft gesetzt werden könne. Ich bin auch dafür, daß man mehr thun soll, speziell für die auswärtige Armenpflege, und wir würden dann von der Regierung einen Bericht erhalten, wie weit man gehen könne. So, wie Herr Burkhart die Sache beantragt, ist sie nicht annehmbar.

Schmid (Andreas). Auch ich gehe mit den Herren Bülmann und Dürrenmatt einig, daß beim Budget oder dem Staatsverwaltungsbericht derartige Anzüge gestellt werden können. Aber darin gehe ich nicht einig, daß ein Antrag, der eine Budgetsumme ändern will, beim Staatsverwaltungsbericht behandelt werden soll. Ich bin einverstanden, daß man den Antrag des Herrn Burkhart beim Budget behandelt, aber ich bin nicht einverstanden, daß dies beim Staatsverwaltungsbericht geschieht. Und wenn der Herr Präsident Herrn Burkhart gesagt hat, das Postulat solle beim Staatsverwaltungsbericht behandelt werden, so war das wohl nur ein Irrtum. Ich stelle daher den Antrag, das Postulat des Herrn Burkhart beim Budget und nicht beim Staatsverwaltungsbericht zu behandeln.

Burkhart. Ich bin einverstanden.

Präsident. Somit wäre dieser Zwischenfall erledigt. Wir fahren in der Diskussion über den Bericht der Armendirektion fort.

Mosimann. Was mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, ist der Umstand, daß schon wiederholt in diesem Saale Postulate betreffend die Rüschegger Korber gestellt worden sind. Nach den jedes Jahr wiederkehrenden bezüglichen Großratsverhandlungen und Zeitungsnotizen zu schließen, könnte man glauben, die Bevölkerung von Rüschegg bestehe aus lauter Korbern und Hausierern. Als Rüschegger bin ich im Falle, Ihnen etwas Auskunft geben zu können, da viele von Ihnen die Verhältnisse vielleicht nicht genau kennen.

Die Einwohnergemeinde Rüschegg hat 2200 Einwohner in 410 Familien, wovon 70 Familien dem Korbergeschlecht angehören; Notarme giebt es 150. 70 Familien sind es also, welche dem Korbergeschlecht angehören und im Land herumziehen. Im Jahre 1890 betrug die Zahl der an Rüschegger erteilten Hausierpatente, nach einem von der Finanzdirektion gemachten Auszuge, 190, welche Zahl jedoch noch im nämlichen Jahr auf etwa 140 zurückging und gegenwärtig noch etwas über 100 beträgt, während an Kantonsbürger im ganzen circa 7000 Hausierpatente verabsolgt sind. Die Hausierer sind also nicht alles Rüschegger!

Woher kommen die Rüschegger Korber? Es sind in Guggisberg 36 Geschlechter einheimisch; darunter befinden sich viele Korbergeschlechter, die aus dem Oberaargau herkommen (Heiterkeit), so die Ammann zc. Seiner Zeit

haben die reichen Herren im Unterland ihre Jungfern nach Rüschegg hinaufgeschickt. Dort sind die Kinder aufgewachsen, und deren Nachkommen sind nun da und wir müssen sie behalten; allein sie kommen aus dem Unterland (Heiterkeit). Anbinden können wir diese Leute in Rüschegg nicht, sondern müssen sie gehen lassen, bis die Polizei sie aufgreift und heimtransportiert.

Eine Besserung ist in den letzten Jahren in der Weise eingetreten, daß die Finanzdirektion das Hausierpatent in dem Sinne abgeändert hat, daß keine Kinder mehr mitgenommen werden dürfen. Nun müssen aber die Kinder gleichwohl zu essen haben; totschlägen kann man sie nicht. Die Spendkommission hat sich mit der Sache befaßt, und die Regierung, mit der wir eine Besprechung hatten, hat uns gesagt, wir sollen nur vorgehen, außerordentliche Verhältnisse verlangen auch außerordentliche Maßnahmen; die Regierung sei zu jedem Thun entflammt, sie werde bezahlen. Wir sind darauf eingegangen, haben ein paar Haushaltungen aufgehoben und geglaubt, man werde uns für die Aufnahme der Buben in Rettungsanstalten keinen so großen Konto machen. Allein damit war es nichts. Für einen nach Friesenberg versetzten Pflegling haben wir 180 Fr. bezahlen müssen und für nach Thorberg oder St. Johannsen versetzte Pfleglinge mußten wir gleich viel bezahlen, wie die Stadtberner. Dies ist uns Rüscheggern absolut nicht möglich. Da muß der Staat eingreifen, und je eher er dies thut, um so billiger kommt er weg; denn diese Leute vermehren sich wie Sand am Meere, hätte ich bald gesagt (Heiterkeit). Seit 1883 haben wir zwei neue Schulklassen errichten müssen, und aus den Civilstandsnachrichten ergibt sich, daß letztes Jahr auf 50 Todesfälle 100 Geburten entfielen; die Vermehrung ist also eine starke, obwohl die Bevölkerung an und für sich nicht zugenommen hat; denn die erwachsenen Leute gehen fort, aber die Kinder bleiben da. Wir haben 500 schulpflichtige Kinder, haben 1881 ein neues Schulhaus gebaut und haben letztes Jahr wieder ein neues bauen müssen, um eine neue Klasse unterzubringen. Nun haben wir das Unglück gehabt, daß ein Schulhaus abbrannte, so daß wir jetzt wieder einen Bau ausführen müssen, der die Gemeinde Fr. 22,000 kostet, abzüglich Fr. 8000 Brandversicherung. Wir haben auch hier die Regierung angegangen, sie möchte einen außerordentlichen Staatsbeitrag bewilligen; allein es hieß, sie habe kein Geld und sie könne der Konsequenzen wegen auf das Gesuch nicht eintreten, sie wolle dann an einem andern Ort daran denken. Wo, wird sich zeigen, item, alle Hoffnung haben wir noch nicht verloren (Heiterkeit).

Die 2200 Einwohner der Gemeinde Rüschegg repräsentieren eine Steuerkraft von Fr. 400,000. Seit vielen Jahren beträgt der Tellansatz 5 Fr.; es geht also eine Summe von Fr. 20,000 ein. Für das Schulwesen, Zuschuß an die Notarmenkasse, Straßenwesen, Brandkorps und Annuität werden Fr. 19,000 ausgegeben, so daß für Verschiedenes noch Fr. 1000 übrig bleiben, und Sie wissen ja, was jahraus jahrein für Anforderungen kommen, bis das Budget erschöpft ist. Die neuen Schulhäuser haben Fr. 70,000 gekostet. Davon wurden Fr. 20,000 aus dem Budget bezahlt und Fr. 50,000 entlehnt. Während 13 Jahren sind jährlich Fr. 1000 abbezahlt worden, und gegenwärtig haben wir noch Fr. 30,000 zu amortisieren. Ich kann nur sagen, daß die Organisation der Gemeinde Rüschegg nach den Berichten des Regierungs-

Statthalters — wer g'mundrig ist, kann kommen und selbst nachsehen — jedenfalls eine der geordnetsten im Kanton Bern ist.

Ich frage nun: Was hat es für einen Zweck, uns Rüschegger immer an den Pranger zu stellen? Es wird ja dadurch unser Kredit geschädigt. Den Uebelständen ist gut abzuwehren. Man stelle nur während 10 Jahren einige tausend Franken ins Budget ein; man muß die Sache bei der Wurzel anfassen und nicht beim Schwanz (Heiterkeit). Man sollte den Leuten die Kinder abnehmen und sie in Anstalten oder bei andern Familien im Land herum unterbringen. Drohungen nützen nichts. Auch darf der Staat diese Leute nach dem Austritt aus der Schule nicht sich selbst überlassen; denn sonst fallen sie in den alten Schlendrian zurück, sondern er soll sie ein Handwerk lernen lassen und bis zum 20. Altersjahr das Patronat ausüben. Dann werden wir gute Bürger erhalten, und die Alten kann man aussterben lassen, wie seiner Zeit die Rechtsagenten (Heiterkeit). Man sollte daher alljährlich ein bescheidenes Kreditlein bewilligen, damit wir diese Kinder in richtigen Anstalten unterbringen können; dann hören die gerügten Uebelstände nach und nach von selber auf. Ganz aus eigenen Mitteln aber vermögen wir dies nicht zu thun. Für Widerspenstige gäbe es dann noch weitere Mittel: St. Johannsen und Thorberg. Wenn wir alle diejenigen, welche, wenn sie 20 Jahre alt sind, der Gemeinde 2 oder 3 Uneheliche aufbürden, eine Kur in St. Johannsen oder Thorberg machen lassen, so bessert es gewiß (Heiterkeit). Aber mit bloßen Motionen hilft man nicht. Das ist gerade so, wie wenn man einer Katze den Schwanz abhaut und sie wieder springen läßt: nachher mauset sie gleichwohl (Heiterkeit). Man nehme also ins nächste Budget zu diesem Zwecke ein Pöstchen auf. Der Staat kommt dadurch nicht in Nachteil; denn läßt man die Sache so fortgehen, so wird der Notarmenetat je länger je größer. Bewilligen Sie also im Budget zu diesem Zwecke einen Kredit, damit das Klagen ein Ende hat und wir Rüschegger nicht jedes Jahr dastehen, als ob wir alle Korber wären.

Der Bericht der Armendirektion wird genehmigt.

Bericht der Forstdirektion.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zu diesem Bericht keine Bemerkungen anzubringen. Dies ist auch der Grund, weshalb kein schriftlicher Bericht vorliegt. Anlässlich unseres Besuches beim Herrn Direktionsvorsteher haben wir an denselben einige Anfragen gestellt, und man hat uns darüber Auskunft gegeben. Es bezieht sich dies hauptsächlich auf die auf Seite 9 des Berichts angeregte Frage, es möchte den Weidgangschädigungen auf verschiedenen Alpen des Gadmen-, Rosenlauri- und Gentelthales durch ein Verbot entgegengetreten werden. Der Herr Direktor hat uns mitgeteilt, es habe sich nach reiflicher Prüfung ergeben, daß es nicht wohl thunlich sei, ein Verbot zu erlassen; es sei besser, man gehe auf

dem Wege der Belehrung vor und nehme von dem vorgeschlagenen Verbot Umgang, hauptsächlich deshalb, weil das Verbot nachher doch voraussichtlich nicht gehandhabt würde.

Ein zweiter Punkt ist auf Seite 10 berührt, indem gesagt wird, es sei an den Waldpflänzlingen durch die Engerlinge ein ganz bedeutender Schaden entstanden, was einer organisierten Sammlung der Maikäfer in den Flugjahren rufe. Aus dem Budget konnte man nicht entnehmen, daß in dieser Beziehung etwas vorgesehen ist, und da wir nächsten Frühling ein Flugjahr haben, so haben wir angefragt, ob man eine bezügliche Organisation wirklich ins Leben rufen wolle oder nicht. Da wurde uns gesagt, das Käfersammeln nütze nicht viel, die Ansichten der Landwirte über den Wert desselben seien geteilt. Eine Kommission der ökonomischen Gesellschaft hat, unter Beziehung von Landwirten, diese Frage geprüft, und das Resultat der Prüfung ist Ihnen in Form einer kleinen Broschüre gedruckt ausgeteilt worden. Ich konnte daraus entnehmen, daß die Kommission nicht schlüssig ist, ob eine organisierte Käfersammlung in einem Flugjahr wirklich zu empfehlen sei oder nicht. Sie konnte sich über diese Frage nicht einigen, wünscht aber doch, daß einmal ein Entscheid getroffen werde. Ich persönlich bin der Ansicht, daß das Einsammeln der Maikäfer ein wirksames Mittel ist, um der Verbreitung dieses Schädlings wirksam entgegenzutreten; sie müssen aber in großen Massen gesammelt werden. Ueber die Art und Weise, wie die Bekämpfung des Maikäfers vorgenommen werden sollte, will ich mich nicht verbreiten. Herr Großrat Freiburghaus, der diese Frage speziell studiert hat, wird darüber wahrscheinlich auch noch das Wort ergreifen.

Im übrigen habe ich zum Bericht der Forstdirektion nichts zu bemerken und empfehle denselben zur Genehmigung.

v. Wattenwyl, Forstdirektor. Die Bemerkung betreffend die Maikäfer wurde in den Bericht aufgenommen, weil in Pflanzschulen bedeutender Schaden angerichtet wurde und die Forstleute fanden, es sollte, da wir nächstes Jahr ein Flugjahr haben, die Frage des Einsammelns in Betracht gezogen werden. Ich habe das zugleich auch als Aufgabe der Landwirtschaftsdirektion betrachtet und deshalb die Eingaben einzelner Gemeinden der ökonomischen Gesellschaft zugewiesen, mit dem Ersuchen, sie möchte die Sache prüfen. Die ökonomische Gesellschaft hat eine Kommission ernannt, die sich mit der Frage beschäftigte. Es hat sich dabei gezeigt, wie ungleich die Ansichten über den Wert des Einsammelns der Käfer sind. Man war ziemlich einstimmig der Ansicht, wenn man einsammeln wolle, so sollte dasselbe nicht mehr in der Art betrieben werden, wie vor einigen Jahren, wo man nachträglich beim Großen Räte einen Kredit von über Fr. 100,000 verlangen mußte, weil auch aus den Nachbarkantonen Maikäfer in den Kanton Bern geliefert wurden und daraus ein Handelsartikel entstanden war. Das Sammeln müßte deshalb so eingerichtet werden, daß der Staat finanziell nicht beteiligt wäre, indem das Sammeln ja im Interesse der Landwirte selbst liegt. Von beteiligten landwirtschaftlichen Kreisen wurde gesagt, das Einsammeln nütze nicht viel, indem man die Erfahrung gemacht habe, daß, seitdem man nicht mehr sammle, die Engerlinge sich nicht vermehrt haben und

daß in den Kantonen, wo die Käfer eingesammelt werden, gleichwohl Engerlinge vorkommen. In vielen Kreisen hat sich die Ansicht geltend gemacht, daß den Maikäfern durch rationelle Behauung des Bodens am besten entgegengetreten werden könne. Vielfach wurde die Ansicht geäußert, daß das Weibchen in der Regel schon gelegt habe, wenn die Einsammlung stattfindet, daß dieselbe also wenig nütze. Herr Professor Studer in Bern, den ich darum anfragte, sagt etwas anderes; so lange die Maikäfer noch fliegen, sei die Begattung noch nicht erfolgt, die Befruchtung erfolge also erst später; nach der Begattung gehe das Männlein zu Grunde und ebenso das Weibchen, sobald es die Eier gelegt habe. Herr Professor Studer käme also zum Schluß, daß das Einsammeln von Nutzen wäre.

Ich gewärtige gerne, daß auch der Präsident der von der ökonomischen Gesellschaft niedergesetzten Kommission, Herr Freiburghaus, welcher in dieser Sache auch seine Erfahrungen gemacht und Informationen eingebracht hat, sich ausspricht. Da der Große Rat größtenteils aus Landwirten besteht, wird sich aus der Diskussion leicht ergeben, ob der Wunsch besteht, daß in Bezug auf die Bekämpfung der Maikäfer und Engerlinge etwas geschehe, ein Wunsch, den der Regierungsrat, falls er geäußert wird, gerne in Erwägung ziehen wird.

Freiburghaus. Da ich sowohl von Herrn Leuch als von Herrn Regierungsrat von Wattenwyl genannt worden bin, ich möchte meine Meinung äußern, so will ich es hiemit thun. Ich begrüße es überhaupt, daß diese Frage wieder einmal im Großen Räte zur Sprache kommt und wünsche, daß darüber ein grundsätzlicher Entscheid getroffen wird, damit die verschiedenen Eingaben, die an die Landwirtschaftsdirektion gerichtet worden sind, ihre endgültige Erledigung finden können.

Veranlaßt durch eine Eingabe der Delegierten der Einwohnergemeinden des Kirchspiels Herzogenbuchsee, vom Jahre 1891, ist der ökonomischen Gesellschaft der Auftrag geworden, sich mit dieser Frage zu befassen, sie zu studieren und hernach der Landwirtschaftsdirektion ihre Anträge zu unterbreiten. Die ökonomische Gesellschaft bestellte zu diesem Zwecke eine Kommission, der ich ebenfalls angehöre. Bevor sich dieselbe an ihre Arbeit machte, orientierte sie sich, wie es in andern Kantonen bezüglich der Entlaste zum Einsammeln der Käfer stehe. Dabei konnte sie konstatieren, daß Thurgau und Waadt das Einsammeln in ihren Flurgesetzen geregelt haben, daß ferner im Jahre 1873 die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, St. Gallen, Zug, Graubünden und Aargau ein Konkordat schlossen, wonach sie sich verpflichteten, betreffend die Bekämpfung der Maikäfer und Engerlinge gemeinsame Vorkehrungen zu treffen; die innere Organisation über das eigentliche Einsammeln wurde den Kantonen anheimgestellt.

Was den Kanton Bern betrifft, so haben wir uns auch orientiert, was in dieser Sache gegangen sei und haben konstatieren können, daß bereits im Jahre 1811 ein „Käfermandat“ erlassen wurde, das in den Jahren 1814, 1846 und 1852 aufgefrißt wurde. Im Jahre 1864 wurde das Käfersammeln gesetzlich geordnet. Die Landbesitzer wurden verpflichtet, ein gewisses Quantum Käfer einzusammeln. Daneben war auch das freiwillige Einsammeln statuiert, und damit wurde großer Unfug getrieben, indem Käfer importiert und zu einem förmlichen Handelsartikel wurden, woraus dem Kanton Kosten

ermwachsen, die offenbar zu dem Nutzen in keinem Verhältnis standen. Wenn heute wieder etwas gehen soll, so wäre ich nicht der Meinung, daß der Kanton große Prämien bezahlen solle, sondern man soll die Aufgabe mehr den Landbesitzern zuweisen, die an der Sache ja ein direktes Interesse haben.

Die Kommission der ökonomischen Gesellschaft stellt sich grundsätzlich auf den Boden, das Hauptgewicht sei auf eine entsprechende Bewirtschaftung und eine richtige Aufeinanderfolge der Kulturen zu legen und zwar sowohl in Flugjahren als in Engerlingsjahren.

In den Flugjahren solle der Landwirt alles dasjenige thun, das geeignet ist, der Käferbrut, welche zu ihrer Entwicklung eine gewisse Bodentwärme durch starke Bestrahlung durch die Sonne nötig hat, diese Wärme zu entziehen. Dies kann geschehen durch üppigen Pflanzenwuchs und gut entwickelte Saaten, namentlich aber durch vermehrte Ansaat von Roggen im Vorjahre, durch vermehrte Anpflanzung von Kartoffeln und andern Hackfrüchten, weil in diesen Feldern während des Vorkommers viel gearbeitet und dadurch die Käferbrut zerstört wird, durch Begießen der Wiesen mit starker Jauche unmittelbar nach dem Eingrasen, wodurch die Käferbrut und die jungen Engerlinge bekämpft werden, überhaupt soll für intensive, künstliche oder natürliche Düngung gesorgt werden. Dieselbe erzeugt einen üppigen Pflanzenwuchs, wodurch der Boden stark beschattet und die Brutablage und die Entwicklung der Brut vereitelt wird. Sobald die Sonnenwärme abgehalten wird, geht die Brut zu Grunde. Hierin liegt ein Hauptmoment zur Bekämpfung der Maikäfer.

Was die „Ingerjahre“ anbelangt, so wird in der Broschüre der ökonomischen Gesellschaft Pflügen und Eggen der Stoppelfelder empfohlen, um die Engerlinge an die Oberfläche zu befördern, wo sie durch die Einwirkung der Sonnenwärme zu Grunde gehen. Das Pflügen sollte nicht tiefer als 6 cm erfolgen.

Was das Infizieren anbelangt, so möchte ich mir darüber auch noch ein kurzes Wort erlauben. Man glaubte, es sollte möglich sein, die Käfer mit Krankheitsstoffen zu infizieren. Es wurden 1884 solche Versuche in Odessa mit Erfolg ausgeführt. Andere Versuche mit dem De Moultschen Impfstoff, ausgeführt in Frankreich und bei uns von Herrn Professor Dr. Dufour in Lausanne, sowie auf der landwirtschaftlichen Schule Rütli, ausgeführt von Herrn Dr. Freudenreich, und vom landwirtschaftlichen Kantonalverein in Solothurn, hatten gar keinen oder einen zweifelhaften Erfolg, und da der Maikäfer nur ein kleines Verbreitungsgebiet hat, so ist daraus zu schließen, daß von einer wirksamen Infizierung nicht die Rede sein kann.

Was das Einsammeln betrifft, so ist nicht nur in der Kommission der ökonomischen Gesellschaft, sondern überhaupt in landwirtschaftlichen Kreisen die Meinung eine geteilte. Während die einen glauben, das Einsammeln sei ein wirksames Mittel zur Bekämpfung, halten andere Landwirte dafür, der Nutzen des Einsammelns stehe zu der Mühe und den Kosten in keinem Verhältnis, es sei daher besser, wenn man dasselbe unterlasse. Die Landwirte, welche so urteilen, denken vielleicht, sie wollen sich nicht etwas aufotropten lassen, sondern sich die Geschichte vom Halse schaffen. Andere Landwirte, aus dem Obergeraargau, aus dem Seeland, wünschen sehr, daß eine Verordnung erlassen werde, welche es den Ge-

meinden zur Pflicht macht, bei stärkerem Auftreten der Maitäfer das Einsammeln zu organisieren. Es ist denn auch, mit Rücksicht auf das nächstjährige Flugjahr, eine dahingehende Eingabe aus dem Amtsbezirk Bern eingereicht worden. Allgemein war man der Ansicht, wenn eine solche Verordnung erlassen werde, so solle der Staat finanziell nicht stark beteiligt werden; dagegen erscheine es angezeigt, daß die Sache nicht der Initiative der einzelnen Gemeinden anheimgestellt bleibe, sondern die Gemeinden sollen zum Einsammeln verpflichtet sein, da es keinen Zweck hätte, wenn die eine Gemeinde einsammeln würde, die andere nicht.

Ich komme zum Schluß und sage, es wäre wünschbar, daß die Regierung ermächtigt würde, die zum Zwecke des Einsammelns der Maitäfer und Engerlinge erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ich möchte Ihnen diesen Antrag empfehlen.

Mosimann. Beim Lesen des Staatsverwaltungsberichts ist mir aufgefallen, wie verschieden in den einzelnen Forstkreisen die Küst- und Transportkosten sind. So betragen sie im Total per Hektare: im II. Forstkreis Fr. 21. 88, im III. Forstkreis Fr. 2. 80 u., im gesamten Forstinspektionkreis Oberland Fr. 11. 41, im Maximum Fr. 21. 88. Im Forstinspektionkreis Mittelland beträgt das Minimum Fr. 8. 26, das Maximum Fr. 18. 45, das Mittel Fr. 13. 11. Ähnlich ist es im Forstinspektionkreis Jura. Anders gestaltet sich die Sache per Festmeter berechnet. Im Forstkreis III betragen die Kosten per Hektare nur Fr. 2. 80, per Festmeter dagegen Fr. 4. 36, während das Mittel des Forstinspektionkreises Oberland Fr. 3. 23 beträgt.

Ich habe nicht im Sinne, Ihnen die ganze Sache vorzudozieren, sondern will mich auf den Forstkreis VII beschränken. Dort wurden per Festmeter Fr. 1. 72 ausbezahlt, während das Mittel des Inspektionkreises Mittelland Fr. 2. 17 beträgt und das Maximum (Forstkreis II) nahezu Fr. 5 erreicht. Hieraus ergibt sich, daß im Forstkreis VII (Seftigen und Schwarzenburg) weitaus die niedrigsten Löhne bezahlt werden müssen. Ich habe mit einigen Holzern darüber gesprochen, welche klagten, sie können fast nicht bestehen, indem einer von morgens früh bis abends spät höchstens Fr. 2 verdient. Das ist ein wahrer Hungerlohn. Leute, die wegen Schuldnisse der Kinder gebüßt werden, müssen die Buße abverdienen. Wenn sie den ganzen Tag arbeiten, so verdienen sie ein Fränkchen oder Fr. 1. 50, wozu sie noch ein Stück Brot bekommen. Diese Leute müssen förmlich Frohndienste thun, während andere, welche in die Gefangenschaft gehen, Fr. 4 abverdienen und dabei vom Staat noch dreimal gefüttert werden müssen. Das ist ungerecht. Ich will in dieser Beziehung zwar niemand schuld geben; es wird das geschehen sein. Ich betone nur, daß die Löhnungen im Forstkreis VII weitaus die niedrigsten sind.

Was die Steigerungen anbetrifft, so wissen Sie, daß Rüschegg eine arme Gemeinde ist. Viele Familien finden ihren Verdienst mit Rechen- und Gabelnmachen. Unter frühern Kreisförstern hieß es, man müsse bei den Steigerungen kleine Quanta machen, damit jedermann sich beteiligen könne. Jetzt geht die Sache ganz anders. An einer Steigerung waren 30 große Tannen zu versteigern. Es wurden daraus zwei Lose gemacht. Die Rechenmacher waren da und boten auf das eine. Schließlich aber wurde das Ganze in Ausruf gebracht und von Herrn Blau aus Bern ersteigert. Es scheint mir, das Holz würde nicht

weniger gelten, wenn man es schon in kleineren Partien verkaufen würde. Anders geht es im Sommer auf den Bergen. Dort werden 1, 2 oder 3 Stück zusammen versteigert; aber das arme Mannlein muß seine Tanne bar bezahlen. Auch die Nebennutzungen müssen bar bezahlt werden. Infolge der Heunot dieses Sommers wurden Lose, die früher Fr. 5 galten, für Fr. 30 verkauft, und die Mannlein haben gleichwohl in Gottes Namen bar bezahlen müssen. Bei diesen Steigerungen ist der Förster Präsident, Sekretär und Kassier zugleich. Der Amtschaffner ist nicht da, nicht einmal der Weibel. Ich finde, das sei nicht am Platz; der Amtschaffner sollte ebenfalls anwesend sein.

Wie gesagt, es bestehen hier Verhältnisse, welche jedenfalls nicht ganz richtig sind. Letztes Jahr wurden in einem Vergort einem Hirten vier dürre Tännchen verkauft und ein fünftes erhielt er als sogenanntes Hirten-tännlein. Der Kreisförster reichte eine Anzeige ein und das ganze Geschäft kostete Fr. 13; der Erlös hatte Fr. 7 betragen. Also nicht einmal das dürre Holz darf man verwerten. Umgekehrt heißt es in einer Holzschlagsbewilligung, die der nämliche erwirkte, der Wald sei von allem absterbenden und dünnen Holz rein zu halten, ansonst die Bewilligung dahinfalle. Thut man dies, so wird man, wie Sie sehen, bestraft, thut man es nicht, so wird man ebenfalls bestraft! Etwas anderes ist es, wenn der Kreisförster selber einen Holzschlag machen will. Im Jahre 1884 ward der Armenanstalt Riggisberg ein Wald angetragen. Bald nachher erhielt der Eigentümer eine Bewilligung, 1000 Festmeter zu schlagen. Es hat ihm aber nicht viel genützt; er mußte den Wald gleichwohl fahren lassen. Die Kasse in Belp mußte den Wald an sich ziehen und suchte ihn wieder zu veräußern. Was geschah? Der Kreisförster kaufte den Wald, und nachdem er schon vor zwei Jahren eine Holzschlagsbewilligung erhalten, erhielt er letztes Jahr neuerdings eine solche auf 400 Festmeter. Ein gewöhnlicher Bürger hätte die Bewilligung nicht erhalten, wohl aber der Herr Kreisförster!

Es sind noch andere Verhältnisse, die nicht vom Guten sind, wie die vielen Anzeigen und das arrogante Vorgehen; ich will aber nicht weiter darauf eintreten. — Ich möchte bitten, das zu untersuchen und namentlich wünsche ich, daß dafür gesorgt werde, daß an den Holzsteigerungen auch der weniger begüterte Mann etwas erheben kann.

v. Wattenwyl, Forstdirektor. Die von Herrn Mosimann erwähnten Fälle sind mehr auf persönliche Motive zurückzuführen, und es ist hier nicht der Ort, darauf einzutreten. Wenn einzelne Streitigkeiten zwischen lokalen Beamten und dem Kreisförster entstehen, so ist dies nicht immer das schlechteste Zeichen, und die Gesetzesvorschriften sind eben dafür da, daß sie gehandhabt werden. Einzelne Punkte hätten sich sehr einfach auf andere Weise abthun lassen. Ich empfangen auf meinem Bureau jedermann sehr gerne, und wenn man glaubt, es kommen Ungerechtigkeiten und falsche Auffassungen vor, so will ich die Sache sehr gerne untersuchen, wenn man sich bei mir einfindet. Allerdings haben solche Privatunterredungen den Nachteil, daß sie nicht im „Tagblatt des Großen Rates“ erscheinen (Heiterkeit).

Was die Küstkosten betrifft, so werden sie im Verwaltungsbericht zusammengestellt, damit man einen Überblick hat. Allein je nach der Lage der Waldung und den Transportkosten ändert die Sache von Jahr zu Jahr

Das Rüsten wird zur Konkurrenz ausgeschrieben. Die Leute geben ein, und es wird nicht immer der Mindestfordernde berücksichtigt.

Und was die Steigerungen anbelangt, so ist die Sache überall die gleiche. Der Staat muß suchen, aus den Waldungen einen möglichst hohen Erlös zu ziehen, und so wird eben der Meistbietende berücksichtigt. Ich bin ganz einverstanden, daß kleinere Liebhaber auch berücksichtigt werden sollen; wenn aber jemand für die ganze Partie mehr bietet, so wird eben überall dieser Bieter berücksichtigt, und ich glaube nicht, daß man dem betreffenden Beamten einen Vorwurf machen kann, wenn er die Interessen des Staates wahrte.

Weber (Graswyl). Wir sind etwas vom Gegenstand abgekommen, indem die Maikäferfrage noch nicht zu Ende beraten ist. Ich möchte noch auf ein Moment aufmerksam machen, das bis jetzt noch nicht angeführt wurde. Wir haben nämlich 3 Flugjahre: das deutsche, das aargauische und das Waadtländer Flugjahr. Nun ist es leicht möglich, daß durch die verschiedenen Winde die Käfer so nach den verschiedenen Gegenden getragen werden, daß die spezifischen Flugjahre verschwinden und wir jedes Jahr die Käfernot haben. Es ist deshalb dem Einsammeln mehr Bedeutung zuzumessen; aber dieses Sammeln muß obligatorisch sein. Wenn eine Gemeinde sammelt, die andere wieder nicht, so ist es leicht möglich, daß durch starken Wind die Käfer aus dieser letzteren Gemeinde in die andere getragen werden, welche dieselben eingesammelt hat. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Freiburghaus etwas genauer umschreiben: „Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Dekret zu entwerfen, worin folgende Grundsätze festgestellt werden sollen: 1. Der Regierungsrat kann im Einverständnis mit den Gemeinden, welche in Flugjahren an Käfernot leiden, das Einsammeln derselben obligatorisch anordnen. Der Staat übernimmt die Oberaufsicht und bezahlt an die hierdurch entstehenden Kosten einen entsprechenden Anteil. 2. Der Staat soll Versuche ausführen lassen zur wirksamen Ausrottung der Maikäfer, sei es durch Infizierung des Bodens oder durch Revaccinieren der Tiere.“

Präsident. Kann sich Herr Freiburghaus dem Antrage des Herrn Weber anschließen?

Freiburghaus. Ich möchte an meinem Antrage festhalten. Derselbe tritt nicht auf Details ein, sondern ist allgemein gehalten, und ich hoffe, daß die Regierung schon das Richtige treffen werde.

Weber (Graswyl). Ich glaube, eine Abstimmung über meinen Antrag sei nicht nötig. Ich stellte denselben mehr als Anregung, damit die Regierung wisse, was man wünsche.

Präsident. In diesem Falle liegt nur der Antrag des Herrn Freiburghaus vor. Derselbe ist von keiner Seite bestritten und ich nehme an, Sie haben Ihre Zustimmung dazu erteilt.

Der Antrag Freiburghaus wird angenommen und dem Berichte der Forstdirektion die Genehmigung erteilt.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zu diesem Bericht habe ich nichts zu bemerken. Ich empfehle Ihnen denselben zur Genehmigung.

M. Daucourt. J'ai un double vœu à exprimer au Conseil-exécutif au nom de nos populations agricoles du Jura.

Personne n'ignore que, par une circulaire en date du 3 octobre dernier, le Conseil fédéral demanda aux gouvernements cantonaux de faire procéder à une enquête destinée à déterminer les pertes de fourrages causées par la sécheresse. Il est inutile de démontrer l'importance de cette enquête, qui servira de base d'appréciation pour les mesures que la Confédération décidera de prendre en faveur des agriculteurs.

Or, le canton de Berne est parmi les cantons éprouvés par la disette du fourrage, et, dans ce canton, la contrée la plus éprouvée est certainement le Jura. Le district qui a le plus souffert est celui de Porrentruy où, d'après le calcul d'un des conférenciers qui ont naguère parcouru nos communes, la récolte ne représente cette année que la dixième partie d'une ordinaire.

J'ignore si l'enquête officielle confirme ces données, si elle a été conduite avec toute la sollicitude désirable, si même elle est terminée. Mais dans le cas où elle ne serait pas suffisamment sérieuse, il importe de la faire au plutôt ou de la compléter. J'ose prier l'honorable Directeur de l'agriculture de vouloir bien vouer un soin tout spécial à l'examen attentif de la situation calamiteuse des agriculteurs dans le Jura, afin que cette partie si éprouvée du canton obtienne une part convenable, proportionnée aux pertes subies, dans la répartition des subsides fédéraux. On se plaint, dans notre petit monde agricole, d'être peu favorisé, même d'être comme abandonné dans le malheur par le gouvernement. Sans vouloir trop insister sur ces plaintes, vous comprendrez pourtant, Messieurs, qu'on ne peut laisser notre agriculture dans cette situation et puisque des secours fédéraux sont annoncés, il faut au moins qu'elle se rattrape de ce côté et que le gouvernement prenne réellement dans cette circonstance ses intérêts en mains.

La Direction de l'agriculture vient d'organiser à la Rütli un cours sur les fourrages qui a été d'une incontestable utilité. Des conférences, sur ce sujet, ont été données tous ces temps, dans nos campagnes, par des hommes dévoués qui ont obtenu un véritable succès. Nos cultivateurs jurassiens sont accourus en grand nombre et profiteront, j'en suis convaincu, des enseignements que les conférenciers, à leur tour, étaient allés puiser aux cours de la Rütli.

Mais ces conférences de passage ne sont pas suffisantes: il en faudrait dans le Jura en permanence et sur toutes les branches de l'activité agricole. C'est-à-dire qu'il devient indispensable de fonder, pour la partie française du canton, un établissement d'instruction agricole, théorique et pratique. Cette création répond à un besoin général et constituera un encouragement pour nos cultivateurs. Ils

font ce qu'ils peuvent, avec leurs faibles moyens, pour suivre les améliorations indiquées par la science agricole et je ne vous en citerai qu'un exemple tout récent. Nous avons demandé naguère, quelques-uns de mes collègues et moi, à M. le Directeur de l'agriculture qu'un deuxième concours fût organisé dans le Jura pour le petit bétail, verrats et boues. Tout en remerciant M. de Wattenwyl d'avoir bien voulu accéder à notre requête, je dois ajouter que la commission d'experts a exprimé sa satisfaction de la réussite de ce concours; elle a été même étonnée de le voir si fréquenté et de constater que l'élève du petit bétail est déjà fort en progrès dans nos contrées.

C'est donc justice, Messieurs, de secondar ces efforts par la création dans le Jura d'un établissement spécial à l'agriculture. Je ne préciserai pas la forme à lui donner; l'honorable Direction de l'agriculture sans doute l'étudiera elle-même. Mais n'oubliez pas que c'est le moment, ou jamais, de tenter quelque chose. Depuis bien des années, on relève le fait que la jeunesse, dans nos campagnes, délaisse l'agriculture pour se jeter inconsidérément dans d'autres carrières. C'est là une situation inquiétante; la crise terrible de cette année ne fera malheureusement que précipiter encore cette décadence de la profession agricole. Il faut y parer et sans retard.

Le vœu que je formule a déjà été fréquemment exprimé. Dernièrement encore, il a fait l'objet d'une proposition expresse de la fédération des sociétés agricoles du Jura réunies à Delémont. Je me fais donc avec joie l'organe de leur désir, et je demande au Conseil-exécutif de vouloir bien prendre les mesures nécessaires pour le réaliser dans un avenir aussi rapproché que possible.

v. Wattenwyl, Directeur der Landwirtschaft. Ich will in Anbetracht der vorgerückten Zeit kurz sein und bemerken, daß die Untersuchung vom Landwirtschaftsdepartement gewünscht und im Kanton Bern durch das Mittel der Regierungskathalter abgeschlossen wurde, welche sich mit den Gemeinderäten ins Einvernehmen setzten. Sie sollte den Wert haben, daß man ungefähr feststellen könne, wie groß der Ausfall sei, damit der Bundesrat schlüssig werden und der Bundesversammlung einen Antrag auf Unterstützung der Kantone unterbreiten könne. Die Kantone haben der bedrängten Landwirtschaft in verschiedenem Maße geholfen und die Auslagen, welche ihnen bis jetzt erwachsen sind, haben sie auf eigenes Risiko übernommen. Daß der Bund die Hälfte daran leistet, ist noch nicht beschlossen. Allerdings wird dieser Antrag vor die Bundesversammlung gebracht werden, und ich zweifle auch nicht, daß er angenommen wird. Aber vorläufig ist er noch nicht genehmigt, und die Zusammenstellung mußten wir einzig deshalb machen, um dem Bund Material an die Hand geben zu können. Ebenso mußten wir dem Departement eine Zusammenstellung einreichen über die Auslagen, die wir bereits hatten und noch zu erwarten haben, um die Summe feststellen zu können, welche von der Bundesversammlung zu verlangen sei. Bis dato hat der Kanton Bern an Zinsverlusten, Rückvergütungen, Darlehen z. eine Reinsausgabe von Fr. 131,229. Falls es gewünscht wird, kann ich Ihnen noch einige speziellere Angaben machen.

Weber (Grazmühl). Es sind von Vereinen und Behörden vielfach Wünsche und Anträge eingereicht worden, auf die man im einzelnen nicht eintreten will, um eine Polemik zu verhüten. Es können ja Irrtümer vorkommen und Wünsche sich geltend machen, die auf absolut unrichtiger Basis stehen. Aber es geht doch daraus hervor, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung mehr Fühlung mit der Direktion wünscht. Ich glaube nicht, daß es am guten Willen fehlt, und ich möchte deshalb den Herrn Direktor freundlich ersuchen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft diese Fühlung besser Platz greift. Wir stehen eben am Ende des 19. Jahrhunderts, und Volk und Vereine verlangen vielleicht hier und da zu viel Rücksicht. Ich möchte deshalb diese wenigen Worte anbringen, damit das Verhältnis der Behörden zur landwirtschaftlichen Bevölkerung ein regeres und auch gemüthlicheres werde.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft. Ich gehe mit Herrn Weber vollständig einig und hatte nie die Absicht, hier selbständig vorzugehen. Die Herren von der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft wissen, daß wenn irgend eine Frage vorkam, ich sie immer ersuchte, mir ihre Ansicht mitzuteilen. Für die Einladung geeigneter Personen zum Besuch der Fütterungskurse auf der Rütli mußte ich mich an die ökonomische Gesellschaft wenden. Ich muß mich an die Obstbaukommission wenden, wenn es sich darum handelt, Stipendien an junge Leute zu verteilen. Ich kann also sagen, daß ich vollständig auf dem gleichen Boden stehe, wie Herr Weber, durchaus im 19. Jahrhundert lebe und nicht die Absicht habe, als Landvogt aufzutreten. Von jeher war mir daran gelegen, mich mit den Leuten verständigen zu können, und ich lade die Herren ein, mich auf meinem Bureau zu besuchen. Ich habe noch niemand schlecht behandelt, sondern empfangen die Leute ganz gut, und es wird sich die gewünschte Fühlung leichter machen, wenn man offen miteinander redet, als wenn man durch das Mittel der Presse seine „Täubi“ ausläßt und zwar oft vielleicht in etwas schrofferer Weise, als man beabsichtigte. Ich verdanke also die Bemerkung des Herrn Weber; wir gehen in diesem Punkte einig.

M. Daucourt. Je dois faire observer à M. le Directeur de l'agriculture que je lui ai demandé s'il croyait possible d'étudier la question de la création d'établissements agricoles. J'espère qu'il ne s'y refusera pas — il s'agit d'une question d'avenir — et qu'il nous présentera un rapport dans un temps pas trop éloigné. Le vœu que j'ai présenté concerne des intérêts vraiment sérieux du canton de Berne tout entier. Si l'agriculture y prospère, il en résulte un bien-être général.

M. de Wattenwyl, Directeur de l'agriculture. Je me permettrai de répondre à M. Daucourt qu'il existe à ce sujet un dossier et qu'on a étudié la question des fermes modèles pour le Jura, construites d'après les modèles fournis par la France, qui en avait déjà créé dans ses départements. Mais la France a fait de mauvaises expériences; elle a reconnu que ce n'était pas au moyen des fermes modèles qu'on avancerait à quelque chose, qu'il fallait chercher ailleurs et s'arrêter plutôt au système des écoles d'agriculture.

Notre dossier est là; un député nous l'a de-

mandé, il est à la disposition des membres du Grand Conseil. Nous espérons pouvoir arriver à doter le Jura d'institutions dans le genre de celles qu'on nous demande; la question sera toujours étudiée; seulement il faut nous accorder du temps pour que nous puissions vous apporter ici une solution.

M. *Daucourt*. J'espère que ce n'est pas un enterrement qu'on nous annonce par cette phrase: *la question sera toujours étudiée*. Je préfère que le mot *toujours* soit effacé. Il y a assez longtemps que cette question a été étudiée et si l'honorable député dont a parlé M. de Wattenwyl veut bien prêter son concours en cette occasion, je crois qu'une solution peut intervenir bientôt, et j'espère qu'alors ces Messieurs répondront au vœu dont je me suis fait l'écho, — vœu qui n'est pas personnel, puisque c'est celui des sociétés agricoles du Jura, mais qui répond aussi à mon sentiment.

M. *Roth*. Je dois confirmer ce que vient de dire M. le directeur de l'agriculture. La direction de la Rütli a, elle aussi, très sérieusement étudié la question; on n'est pas jusqu'ici arrivé à une solution, c'est vrai, mais le concours de la Direction de l'école d'agriculture ne fera pas défaut pour la réalisation du vœu des populations jurassiennes.

Der Bericht der Direktion der Landwirtschaft wird genehmigt.

Hier wird die Beratung des Staatsverwaltungsberichts abgebrochen.

Wahl zweier Ständeräte für 1894.

Von 170 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Eggli	166 Stimmen.
„ Lienhard	142 „

Gewählt sind somit die Herren Regierungsräte Eggli und Lienhard, bisherige Ständeräte.

Wahl des Kantonskriegskommissärs.

Bei 147 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange einstimmig als solcher bestätigt:

Herr Egger, bisheriger Kantonskriegskommissär.

Das Präsidium giebt Kenntnis von folgenden eingelangten

Motionen:

I.

Les députés soussignés ont l'honneur d'inviter le Conseil-exécutif à examiner si l'élaboration d'une loi sur les apprentissages ne serait pas dans l'intérêt des contrées industrielles du canton de Berne.

Daucourt.	Gouvernon.
D ^r Boinay.	Chodat.
Fleury.	Pétent.
Choquard.	Hennemann.
D ^r Kaiser.	Choffat.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Ausarbeitung eines Gesetzes über das Lehrlingswesen nicht im Interesse der industriellen Gegenden des Kantons wäre.)

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag über eine Revision des Gesetzes über das Strafverfahren, zum Zwecke der rascheren Erledigung der Strafprozesse, dem Großen Räte vorzulegen.

Wyß, Großerat.

Die beiden Anzüge werden auf den Kanzleisch gelegt.

Schluß der Sitzung um 1¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:

Kud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 30. November 1893,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 199 Anwesende. Abwesend sind 68, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bourquin, Burger, Burkhalter, Friedli, Häberli (Narberg), Hari (Adelboden), Hess, Horn, Houriet, Kohli, Lehmann, Lenz; Mèrat, Moser (Herzogenbuchsee), Roffolet, Schweizer, Zürcher, Zyro; ohne Entschuldigungen abwesend sind: die Herren Aebi, Béquelin, Beltrichard, Beutler, Bircher, Boillat, Voinay, Bos, Brand (Lavannes), Brunner, Bühlmann, Burrus, Chodat, Comment, Coullery, Guenin, Fahrny, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Guenat, Hauser (Weissenburg), Hennemann, Hiltbrunner, Hofer (Oberöng), Hostettler, Howald, Hubacher, Hufson, Kaiser, Krenger, Meyer (Biel), Minder, Morgenthaler (Urtenbach), Mouché, Nägeli, Péteut, Räh, Raymond, Stämpfli (Bern), Steffen (Madschwil), Sterchi, Stoller, Thönen, Töche (Bern), Wälschli, Wermeille, Wolf, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 42 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1893.)

Präsident. Da Regierung und Bittschriftenkommission übereinstimmen, so schlage ich vor, über die Gesuche in globo abzustimmen, es sei denn, daß gewünscht wird, es möchte dieses oder jenes Gesuch separat behandelt werden.

M. Folletête. J'aimerais entendre soit de la part de M. le directeur de la police, soit de la part de la commission des pétitions, quelques explications sur le cas n° 7 des recours en grâce, qui se rapporte à une condamnation de 5 ans de réclusion, minimum de la peine prévu par le code pénal.

La commission des pétitions, d'accord avec le Conseil-exécutif, réduit cette peine de 5 ans de réclusion à 6 mois de détention correctionnelle. Il y a bien quelques faits qui motivent cette proposition, mais il me semble que le cas pourrait être traité spécialement et que des explications supplémentaires devraient nous éclairer sur la manière dont on est arrivé à demander une réduction aussi considérable. Le crime d'incendie se répète trop fréquemment dans notre pays, non seulement dans l'ancien canton, mais aussi dans la nouvelle partie du canton. Il est possible que les jurés aient cru devoir user des moyens de rigueur que la loi leur confère, et qu'en appliquant au cas qui nous occupe la peine de 5 ans de réclusion, ils aient voulu répondre au sentiment de l'opinion publique, laquelle désire que ces crimes aux conséquences si souvent funestes pour le crédit public autant que pour les particuliers soient réprimés sévèrement.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Le Conseil-exécutif et la commission des pétitions ne sont pas plus que le Grand Conseil disposés à l'indulgence en faveur des incendiaires, et si le cas Kübler fait exception, c'est que cette exception est justifiée par les circonstances.

Je regrette que M. Folletête n'ait pas consulté le dossier comme il l'aurait dû, qu'il ne se soit pas assuré par la lecture des actes que la proposition de remise de la peine, émanant de la Chambre criminelle elle-même, a absolument sa raison d'être.

Il s'agit en effet dans le cas particulier de ce qu'on appelle en France un crime passionnel; or, le crime d'incendie reproché à Kübler a été accompli dans des circonstances tellement exceptionnelles qu'on peut véritablement en excuser, dans une certaine mesure, l'auteur. Au fond, Kübler n'a pas incendié un bâtiment proprement dit, mais une loge de berger de pâturage, estimée au cadastre pour 150 fr. et non assurée contre l'incendie, parce qu'elle n'était pas considérée comme ayant une valeur suffisante pour cela. Kübler était arrivé à la conviction — je ne veux pas examiner les motifs qu'il peut invoquer, mais il paraît qu'il en avait de sérieux — que sa femme le trompait, et c'est sous l'empire de la passion qu'il a détruit brusquement l'abri où sa femme se retirait avec son complice. Il n'y a pas eu de dommages matériels, et quant à ceux qui peuvent avoir été causés à la femme de Kübler, le conseil communal de Sceut estime lui-même qu'il n'y en a aucun.

Nous nous sommes donc trouvés en présence de recommandations de la Chambre criminelle, qui prouvaient que le minimum légal appliqué en cette circonstance constituait une peine de beaucoup trop élevée et — comment dirai-je — un excès de justice; qu'il y avait lieu, par conséquent, de recommander officiellement le condamné à la clémence

du Grand Conseil. C'est dans ces conditions que nous vous avons proposé la transformation de la peine prononcée contre Kübler en 6 mois de détention correctionnelle.

Präsident. Ist Herr Folletête befriedigt?

M. Folletête. Comme je l'ai dit en faisant mon observation, j'ai voulu non pas formuler une proposition spéciale, mais simplement attirer l'attention du gouvernement et de la commission des pétitions sur l'inconvénient qu'il y aurait à se montrer trop indulgent dans la répression des crimes d'incendie, qui se produisent trop fréquemment dans toutes les parties du canton. C'est d'un vœu émis par les populations du canton que je me suis fait l'interprète en demandant simplement des explications.

Präsident. Da Herr Folletête keinen bestimmten Antrag stellt, so nehme ich an, er sei für den vorliegenden Fall befriedigt.

Die sämtlichen Strafnachlassgesuche werden hierauf stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrats und der Bittschriftenkommission werden bei 117 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 78) die nachgenannten, in Nr. 46 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893 näher bezeichneten Personen in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Heinrich Jakob Emil Sander von Steinwedel, Königreich Preußen, Bankangestellter in Bern; mit 96 Stimmen.
2. Johann Baptist Sormanni von San Fedele de Intelvi, Provinz Como, Italien, Bauunternehmer in Kirchberg; mit 95 Stimmen.
3. Ludwig Friedrich Wilhelm Gottfried Kahlf, früher von Biffendorf in Hannover, jetzt heimatlos, Apotheker in Bern; mit 93 Stimmen.
4. Joseph Lorenz Arnotti von Magna in Piemont, Gypfer und Maler in Thun; mit 95 Stimmen.
5. Karl Heinrich Kulla von Baugen, Königreich Sachsen, gewesener Wirt in Bern; mit 91 Stimmen.
6. Louis Albert Pflieger von Befançon in Frankreich, Coiffeur in Thun; mit 98 Stimmen.
7. Karl Fauer, von Gaildorf, Königreich Württemberg, Korbmacher in Burgdorf; mit 90 Stimmen.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1892.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 410 hievor.)

Bericht der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie aus dem gedruckten Bericht ersehen können, hat die Staatswirtschaftskommission keinen Antrag zu stellen. Die Delegation hat die Geschäftskontrolle verifiziert und gesehen, daß einige Geschäfte nicht erledigt sind. Leider konnten wir dieselben mit dem Herrn Direktor nicht durchgehen, weil, worüber ich mein Bedauern aussprechen möchte, Herr Regierungsrat Eggli vor einiger Zeit ziemlich schwer erkrankt ist. Ueberhaupt scheint auf dieser Direktion etwas Mißgeschick zu herrschen. Der Direktor ist erkrankt, auch der Sekretär ist im Jahre 1892 erkrankt, so daß er seine Demission einreichen mußte und der neu gewählte Sekretär, der seine Stelle auf 1. Januar 1894 antreten sollte, ist, wie Sie in den Zeitungen gelesen haben, plötzlich gestorben, so daß die Stelle aufs neue ausgeschrieben werden muß.

Die Delegation der Staatswirtschaftskommission zweifelt nicht, daß Sie alle den Staatsverwaltungsbericht fleißig lesen; sie glaubt aber doch besonders die Gemeindebehörden auf die verschiedenen Entscheide des Regierungsrates aufmerksam machen zu sollen, die in dem Bericht aufgeführt werden. — Ich empfehle Ihnen den Bericht zur Genehmigung.

M. Folletête. Je demande à présenter une simple observation au sujet de l'alinéa 2 du chapitre consacré aux cultes dans le rapport de la commission d'économie publique. Il paraîtrait d'après les lignes que j'ai sous les yeux, que la Direction des cultes reçoit périodiquement des demandes de modification des circonscriptions paroissiales actuelles. Il n'y a là rien d'étonnant. Mais je ne saurais laisser passer la manière dont le rapport de la commission d'économie publique rend compte de la situation à ce propos. Voici comment s'exprime la commission:

«... Ce sont pour la plupart des requêtes de conseils paroissiaux et de communes catholiques du Jura, mais il n'est guère possible de s'en occuper avant qu'on discute la question de savoir s'il y a lieu de reviser le décret relatif à la nouvelle organisation des paroisses catholiques du Jura...»

Je ne puis admettre cette rédaction sans rectification. Le Grand Conseil se rappellera peut-être qu'il y a passablement longtemps — la date exacte n'est pas présente à ma mémoire — il y a au moins une année, j'ai développé devant lui une motion qui tendait à ce qu'il plaise au Grand Conseil d'examiner la question de savoir s'il ne serait pas opportun, même nécessaire, de reviser le décret du 7 avril 1874 sur les nouvelles circonscriptions paroissiales catholiques du Jura. Je faisais remarquer les nombreux inconvénients auxquels avait donné lieu et donne encore lieu ce bouleversement tout à fait anormal dans l'or-

ganisation de nos paroisses et les troubles qui en résultent non seulement pour les services publics, mais aussi pour le service des anciennes paroisses restées succursales, dont les desservants ne reçoivent rien de la caisse de l'Etat. Le Grand Conseil adopta ma motion, il la prit à l'unanimité en considération. La Direction des cultes ne s'y était pas opposée non plus; seulement, elle demandait que le Conseil-exécutif fût invité à examiner la question de savoir si la revision des circonscriptions paroissiales devait être entière ou partielle. D'après les observations de la commission au rapport officiel de l'Administration de l'Etat, «la question de savoir s'il y a lieu de reviser le décret relatif aux circonscriptions paroissiales actuelles dans la partie catholique du Jura» n'est pas vidée; or, j'estime qu'elle l'est par le fait de la prise en considération de la motion que j'ai eu l'honneur de présenter au Grand Conseil, signée de députés du Jura catholique appartenant aux deux opinions; je n'ai fait en cette occasion qu'indiquer un besoin ressenti par toute la population catholique du Jura; cette population est convaincue que l'organisation actuelle ne peut pas subsister plus longtemps sans graves inconvénients.

A mon point de vue, la question est donc tranchée par la prise en considération de ma motion. La revision des circonscriptions paroissiales doit-elle être faite intégralement ou partiellement? C'est là un point à examiner par le gouvernement. En tout cas, je rappelle cette affaire importante au souvenir des membres du gouvernement présents dans cette enceinte. Je sais que le directeur des cultes, l'honorable M. Eggli, s'est trouvé une partie de l'année, peut-être tout l'été, dans un état de santé qui ne lui accordait pas le temps nécessaire pour vaquer à ses nombreuses occupations et que si le projet de revision du décret n'a pas encore été examiné, c'est grâce à ces circonstances, à cet obstacle inattendu dont je tiens compte largement, du reste. Mais j'espère que le Grand Conseil ne perdra pas de vue l'objet auquel nous attachons tous une importance extrême.

Präsident. Herr Folletête stellt keinen bestimmten Antrag; von seiner Bemerkung wird Notiz genommen werden.

Der Bericht der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens wird genehmigt.

Es folgt nun noch die

Schlussabstimmung.

Für Genehmigung des Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1892 Mehrheit.

Staatsrechnung für das Jahr 1892.

(Siehe die Nrn. 31 und 41 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Aus dem gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission können Sie sehen, daß die Delegation wie in früheren Jahren durch Stichproben die Staatsrechnung mit den Visakontrollen und Belegen verglichen hat und, was die Rechnungsart anbelangt, zu keiner Bemerkung Veranlassung hat.

Das Resultat der Rechnung ist derart, daß es, wenn auch ein Defizit von Fr. 185,000 zu konstatieren ist, nicht als ein ungünstiges bezeichnet werden darf. Das Budget sah einen Ausgabenüberschuß von Fr. 905,000 vor. Dazu kamen im Laufe des Jahres noch Nachkredite im Betrage von Fr. 378,000, so daß also eine Summe von über Fr. 1,200,000 nötig gewesen wäre, um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herstellen zu können. Statt dessen haben wir nur ein Defizit von Fr. 185,000. Welchen Disaster dieses Resultat zu verdanken ist, will ich nicht wiederholen.

Es wurde auf die großen Ausgaben für die Gerichtsschreibereien und die Konkursämter aufmerksam gemacht. Ich will mich über dieses Thema nicht weiter verbreiten. Ich nehme an, das Jahr 1892 sei ein Probejahr gewesen, und es wird dieses Kapitel dann bei Behandlung der Staatsrechnung pro 1893 ganz aufmerksam zu behandeln sein. Es ist überhaupt schwierig, die Gebühren, die den Ausgaben für die Gerichtsschreibereien und Konkursämter gegenüberstehen, richtig auseinanderzuhalten; man weiß nicht, welche von den Gerichtsschreibereien und welche von den Konkursämtern herrühren. Dem ließe sich dadurch abhelfen, daß man für die Gerichtsschreibereien andere Gebührenmarken herstellen ließe, als für die Konkursämter.

Bei Besprechung des Verwaltungsberichts der Bau-direktion wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschufrechnung große Dimensionen annimmt. Die Staatswirtschaftskommission stellt, zum Zwecke teilweiser Deckung dieser Vorschüsse, folgendes Postulat: „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob der aus dem Verkauf von Wertschriften im Jahre 1893 resultierende Kursgewinn nicht zur Amortisation der Bauvorschüsse zu verwenden sei.“ Die Delegation der Staatswirtschaftskommission, welche das Finanzwesen zu untersuchen hatte, hat auch die Staatskasse und den Wertschriftenkonto geprüft. Bei diesem Anlasse haben wir gesehen, daß ein großer Teil der eidgenössischen Eisenbahnrente verkauft werden mußte, um der Hypothekarkasse unter die Arme zu greifen. Im Inventar war die Eisenbahnrente zu 90 % aufgenommen, während sie zu 94, 95, 96 % und zu noch höhern Preisen verkauft werden konnte. Wenn ich nicht irre, wurden für circa acht Millionen Rententitel verkauft. Wenn wir nun annehmen, daß ein Gewinn von 5 % erzielt werden konnte, so macht dies die Summe von Fr. 400,000 aus, die auf den Vorschüssen abgeschrieben werden könnte. Ich möchte Ihnen daher das Postulat der Staatswirtschaftskommission bestens empfehlen.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen den Ankauf von Jura-Simplon-Stammaktien. Der Herr Finanzdirektor hat uns in Aussicht gestellt, daß sich die Regierung über diesen Ankauf aussprechen wird, und ich zweifle nicht, daß dies geschehen wird. Es handelt sich um eine etwas delikate Materie, da der Ankauf der Aktien die Folge der im April 1892 gestellten Motion der Herren Bühlmann und Konforten ist.

Ein altes Postulat betrifft den Bericht über die Entstehung und die gesetzliche Zweckbestimmung der Spezialfonds. Die Finanzdirektion teilte uns mit, die bezügliche Arbeit sei im Druck und könne demnächst verteilt werden. Auf Veranlassung der Finanzdirektion wurde von der Staatswirtschaftskommission dann beschlossen, es solle der Bericht erst im Jahre 1894 erscheinen, damit alle das Jahr 1893 betreffenden Anlagen noch aufgenommen werden können.

Ich schließe meinen Bericht, indem ich die Staatsrechnung zur Annahme empfehle und ebenso das von der Staatswirtschaftskommission aufgestellte Postulat.

Die Staatsrechnung wird genehmigt; ebenso wird das von der Staatswirtschaftskommission aufgestellte Postulat angenommen.

Voranschlag für das Jahr 1894.

(Siehe die Nr. 38 und 43 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

I. Allgemeine Verwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich werde, wie in früheren Jahren und wie es auch in den vorberatenden Behörden geschehen ist, hier nur diejenigen Posten besprechen, welche gegenüber dem bisherigen Budget eine wesentliche Aenderung aufweisen. Wo die Verhältnisse sich nicht änderten, werde ich eine Berichterstattung unterlassen.

Zu Rubrik I, Allgemeine Verwaltung, habe ich nichts zu bemerken. Ich beantrage deren Genehmigung.

Angenommen.

II. Gerichtsverwaltung.

Angenommen.

III^a. Justiz.

Angenommen.

III^b. Polizei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In dieser Rubrik ist eine nicht unerhebliche Erhöhung der Budgetansätze eingetreten, herrührend von dem neuen Gesetz über das Polizeikorps, das eine Erhöhung der Soldentschädigung für die Mitglieder des Polizeikorps vorsieht, die eine nicht unerhebliche Vermehrung der Ausgaben zur Folge hat.

Infolge nachträglicher Behandlung der einzelnen Budgetansätze sind gegenüber dem gedruckten Budget einige Abänderungen anzubringen. Bei A 1, Befoldungen der Beamten, muß, wie die Staatswirtschaftskommission beantragt, der Posten von Fr. 11,700 auf Fr. 7500 herabgesetzt werden. Der Posten von Fr. 11,700 wurde aufgenommen, weil irrtümlicherweise auch die Befoldung des Polizeieinspektors, der durch das Gesetz neu geschaffen wurde, mitgerechnet wurde. Derselbe ist aber nicht ein Beamter der Polizeidirektion, sondern gehört dem Polizeikorps selbst an, so daß seine Befoldung unter C 1 verrechnet werden muß.

Der Ansat unter C 1, im Betrage von Fr. 17,000, wurde aufgenommen gestützt auf ein ganz mangelhaftes Budget, das keine Details enthielt, sondern nur Minima und Maxima in einer Gesamtsumme. Es war um so weniger möglich, einen klaren Einblick zu erhalten, als die neue Organisation noch nicht funktioniert. Man beschränkte sich daher auf das Minimum der gesetzlichen Ansätze, wo nicht bereits höhere Befoldungen ausgerichtet wurden, und auf das Minimum der Zahl der Beamten und Angestellten. Nun ist seither ein genaueres Budget eingereicht worden, infolgedessen der Posten auf Fr. 21,000 erhöht werden muß, welchem Antrag sich die Staatswirtschaftskommission angeschlossen hat. Es setzt sich dieser Posten wie folgt zusammen. Vorerst muß aus dieser Summe der Polizeieinspektor besoldet werden. Die Minimalbefoldung beträgt Fr. 4000. Es mußte aber dem zu dieser Stelle Gewählten für den Anfang eine Befoldung von Fr. 4200 zugesichert werden, weil der betreffende Beamte kein Neuling mehr ist, sondern in ähnlicher Stellung sich befand und schon bisher eine nahezu so große Befoldung bezog. Der zweite Offizier ist der Landjägerhauptmann, gleichzeitig Adjunkt des Polizeieinspektors. Als solcher wird aller Voraussicht nach der gegenwärtige Landjägerkommandant gewählt werden, der gegenwärtig eine Befoldung von Fr. 3500 bezieht und auch in Zukunft nicht schlechter besoldet werden kann. Die weiteren Offiziere sind die Divisionschefs. Das Gesetz bestimmt deren Zahl auf 4—6. Bei der ersten Beratung wurde angenommen, man solle sich mit 4 Divisionschefs begnügen. Es wurde aber von der Polizeidirektion nachgewiesen, daß es von Nachteil für das Korps wäre, wenn man auf 4 Divisionschefs zurückginge, indem gegenwärtig 5 sogenannte Divisionen bestehen und eine Aenderung Nachteile für das Korps zur Folge hätte und auch keine

Ersparnis bedeuten würde; denn wenn man einen der bisherigen Chefs in eine andere Stellung zurückversetzen würde, müßte man ihn doch als Wachtmeister bezahlen und er würde mit der Alterszulage eine Befoldung von Fr. 2434. 50 beziehen, also nur einige Franken weniger als die Befoldung als Divisionschef betragen wird. Infolgedessen sieht das Budget 5 Divisionschefs vor und deren Befoldungen wurden wie folgt normiert: diejenige des Divisionschefs von Bern auf Fr. 3000, eine Befoldung, die der Betreffende schon in seiner gegenwärtigen Stellung bezieht. Ein anderer bezieht gegenwärtig Fr. 2800, und es muß für ihn die gleiche Befoldung beibehalten werden. Für die drei übrigen ist das Minimum von Fr. 2500 angenommen, so daß die Gesamtbefoldung der Offiziere des Polizeikorps — richtiger würde es heißen „Beamte und Offiziere des Polizeikorps, indem der Polizeiinspektor mehr ein Beamter ist — eine Summe von Fr. 21,000 ausmacht.

Auch im übrigen sind die Zahlen der Rubrik C wesentlich verändert. In Bezug auf den Sold der Landjäger wurde das Budget den Erhöhungen angepaßt. Bei der Bekleidung kommt es darauf an, welches Kleidungsstück zur Erneuerung an der Reihe ist. Eine wesentliche Aenderung findet sich unter Ziffer 10, Grenzbewachung, Vergütung der Eidgenossenschaft. Pro 1893 war eine Einnahme von Fr. 76,000 vorgesehen, pro 1894 nur noch eine solche von Fr. 30,000. Es rührt dies davon her, daß der Staat zur Vermehrung des Landjägerkorps einen Teil der Grenzwachmannschaft, die er dem Bund zur Verfügung gestellt hatte, zurückziehen mußte. Dieser Rückzug wird noch weiter fortgesetzt werden und wahrscheinlich wird es dazu kommen, daß die Eidgenossenschaft die Grenzbewachung selbst übernimmt. Ein neuer Einnahmeposten im Betrage von Fr. 20,000, entsprechend einer Vorschrift des neuen Gesetzes, figuriert unter Ziffer 9, Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen. Was den Posten „Kredit des Kommandanten“ betrifft, so hat derselbe nur historische Bedeutung. Er ist in Klammern beigelegt und ist nur aufgenommen, um anzudeuten, was der alte Posten, der nun aus Budget und Staatsrechnung verschwindet, für eine Rolle spielte. Der Kommandant fällt weg und damit auch sein besonderer Kredit. Die Kredite, welche dem Polizeiinspektor für die bisherigen Zwecke zur Verfügung gestellt werden, werden den Bureautkosten entnommen, die mit Rücksicht hierauf um Fr. 500 erhöht wurden.

Im übrigen hat der Regierungsrat zu dem Budget der Polizeidirektion keine Bemerkung zu machen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei A 1 müssen, wie schon bemerkt worden ist, Fr. 4200, Befoldung des Inspektors, weggenommen werden, da diese Befoldung unter die Rubrik C gehört. In Bezug auf diese Rubrik C ging der ursprüngliche Antrag der Staatswirtschaftskommission dahin, den Posten von Fr. 17,000 auf Fr. 17,700 zu erhöhen. Diese Summe hätte sich wie folgt zusammengesetzt:

Befoldung des Polizeiinspektors	Fr. 4,200
„ „ Landjägerhauptmanns	„ 3,500
„ von 4 Divisionschefs à Fr. 2500 „	10,000
Zusammen	Fr. 17,700

Es zeigt sich nun aber, daß einzelne dieser Divisionschefs schon gegenwärtig höhere Befoldungen haben, nämlich derjenige in Bern Fr. 3000 und derjenige in Thun Fr. 2800. Ferner zeigt sich das Bedürfnis, nicht 4,

sondern 5 Divisionschefs zu ernennen, wodurch indessen keine wesentliche Erhöhung der Befoldung eintritt, indem der Unteroffizier, der gegenwärtig eine Division vertreten muß, schon eine Befoldung von Fr. 2434 hat, während er als Divisionschef Fr. 2500 erhalten wird. Es wird Ihnen deshalb beantragt, den Posten C 1 von Fr. 17,000 auf Fr. 21,000 zu erhöhen.

Auf die andern Posten, welche neu sind, hat die Kommission nicht des Genauern eintreten können. Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage der Regierung acceptiert und beantragt Ihnen Zustimmung.

Im Sinne der neuen Anträge der Regierung und Staatswirtschaftskommission angenommen.

IV. Militär.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ohne auf Details dieser Rubrik, die im großen ganzen unverändert blieb, einzutreten, möchte nur im allgemeinen folgende Bemerkung machen. Die gesamten Reineinsparungen sind auf Fr. 247,480 budgetiert, während der Voranschlag pro 1893 nur eine Ausgabe von Fr. 218,830 vorsah. Da nun im Volke mit vollem Recht die Meinung besteht, daß die Ausgaben der Kantone, und speziell des Kantons Bern, für das Militärwesen sich nicht vermehren, sondern vermindern sollten, so muß ich über diese Erhöhung mit zwei Worten Auskunft geben. Sie rührt in der Hauptsache nicht von einer Vermehrung der Ausgaben her, sondern von der Verminderung eines Einnahmepostens bei der Kasernenverwaltung. Unter Ziffer 6 ist die Vergütung der Eidgenossenschaft nur mit Fr. 64,000 eingestellt, während das Budget pro 1893 eine Summe von Fr. 84,000 enthält. Diese Fr. 64,000 sind diejenige Summe, welche der Bund dem Kanton laut Vertrag für die Benützung der Militäranstalten bezahlen muß, und der Regierungsrat glaubt, sich auf diese Summe beschränken zu sollen. Wenn pro 1893 Fr. 84,000 budgetiert wurden, so geschah es mit Rücksicht auf sicher in Aussicht stehende außerordentliche Einnahmen infolge außerordentlicher Benützung der Militäranstalten, die für 1894 nicht mit Sicherheit in Aussicht stehen. Dies ist der Hauptgrund für diese scheinbare Mehrausgabe.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen soeben mitgeteilt worden ist, hat das Budget der Militärdirektion große Veränderungen nicht erlitten. Die Hauptänderung liegt in der Wenigereinnahme für die Militäranstalten, indem weniger Militär auf den Waffenplatz Bern kommen wird, als pro 1893 vorausgesehen war. Die bezügliche Differenz beträgt Fr. 20,000. Bei der Zeughausverwaltung sind noch etwelche Befoldungserhöhungen im Betrage von circa Fr. 1600 eingetreten; sonst weist das Budget keine Änderungen auf.

Im Schoße der Staatswirtschaftskommission wurde die Anregung gemacht, ob es nicht angezeigt wäre, bei F, Kreisverwaltung, einzelne Änderungen vorzunehmen

in Bezug auf die Befoldung und die Taggelder der Kreis- kommandanten und Sektionschefs, indem es notorisch ist, daß diese Vergütungen für die Musterungen, welche die Beamten abzuhalten haben, absolut ungenügend sind. Die Finanzdirektion hat hierauf in Aussicht gestellt, daß hierüber im Laufe des Jahres Vorlagen gemacht werden, mit welcher Zusicherung die Staatswirtschaftskommission sich begnügt hat. — Ich beantrage Ihnen, das Budget der Militärdirektion, wie es vorliegt, anzunehmen.

Angenommen.

V. Kirchenwesen.

Angenommen.

IV. Erziehung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Das Budget der Erziehungsdirektion hat sich auch dieses Jahr wiederum um verhältnismäßig bedeutende Summen höher gestellt. Es rührt dies hauptsächlich von den größern Ausgaben her, welche budgetiert wurden, speziell für Mittelschulen, Primarschulen u. s. w., die ihrerseits eine Folge der gesetzlichen Bestimmungen sind, welche beobachtet werden müssen. Es liegt überhaupt in der Natur der Sache, daß sich die Ausgaben für die Schule infolge der Vermehrung der Schulklassen, des Emporsteigens der Lehrer in höhere Befoldungsklassen von Jahr zu Jahr vermehren. Es ist deshalb nicht nötig, diese Erhöhungen im Einzelnen näher zu begründen.

Im übrigen ist das Budget der Erziehungsdirektion so ziemlich unverändert geblieben; es sind keine Reduktionen, sondern nebenbei noch verschiedene Erhöhungen eingetreten, die aber von der Erziehungsdirektion überall in einer Art und Weise begründet wurden, daß die vorberatenden Behörden entsprechen zu müssen glaubten.

Eine einzige Bemerkung ist anzubringen bei B, Hochschule, landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Kontrollstation. Hier wurde von Seite der Erziehungsdirektion beantragt, es möchten erhöhte Ansätze aufgenommen werden zur bessern Befoldung der Funktionäre (Adjunkt und Assistent), und anderseits sei ein erhöhter Beitrag der landwirtschaftlichen Schule aufzunehmen, damit die beiden Rubriken balancieren. Der Regierungsrat hat aber beschlossen, es sei dieser Gegenstand an die Erziehungsdirektion zurückzuweisen, zum Zwecke der Antragstellung, wie dieses Institut für die Zukunft anders organisiert werden solle. Es herrscht kein Zweifel, und der Regierungsrat ist in dieser Beziehung einstimmig, daß wenn dieses Institut beibehalten werden soll, die Befoldungsansätze eine Aenderung und Erhöhung erfahren müssen. Vorerst ist die Befoldung des Adjunkten, des

eigentlichen Chefs des Instituts, mit 3000 Fr. zu gering; sie ist namentlich zu gering mit Rücksicht auf die Leistungen, welche der gegenwärtige Inhaber nach allgemeiner Versicherung aufweisen kann. Man ist mit den Leistungen desselben und mit seiner Thätigkeit, welche eine sehr große und ausgedehnte sein soll, allgemein zufrieden und findet, daß ein Mann in dieser Stellung und mit dieser Bildung mit Fr. 3000 zu wenig besoldet sei. Ferner ist man der Ansicht, wenn ein Assistent nötig sei und dieser sich als ein brauchbarer Mann ausweist und seine ganze Zeit dem Institut widmen muß, eine Befoldung von Fr. 1000 zu geringfügig sei. Aber anderseits ist nicht unbekannt geblieben, daß gegenwärtig in diesem Institut nicht lediglich für den Staat, resp. für die Landwirtschaft, gearbeitet wird, sondern daß Nebenbeschäftigungen betrieben werden. So ist zur Kenntnis gelangt, daß von diesem Institut aus vom Adjunkten unterzeichnete Cirkulare erlassen wurden — u. a. an alle Dampfkesselbesitzer — worin mitgeteilt wurde, daß das Institut chemische Untersuchungen übernehme. Es werden in diesem Institut also auch noch ganz andere Arbeiten ausgeführt als diejenigen, für die dasselbe gegründet wurde. Natürlich geschieht es gegen ein Honorar, das nicht dem Staate zukommt, sondern dem Betreffenden, der die Arbeit ausführt. Man hat denn auch Rechnungen gesehen — zwar nur wenige — von nicht ganz geringem Betrage, die von diesem Institut ausgestellt und an dasselbe bezahlt wurden, die aber unter den Kontrollgebühren nicht ver-rechnet wurden, da eben die betreffenden Arbeiten als Nebenbeschäftigung der betreffenden Beamten oder Angestellten betrachtet wurden. Man hat gefunden, das sei nicht korrekt. Entweder oder! Entweder sei ein Assistent, wenn noch verschiedene andere Arbeiten besorgt werden können, gar nicht nötig, oder aber, wenn er nötig sei, so solle er allerdings besser bezahlt werden, dann solle aber der Erfolg seiner Thätigkeit, die Einnahmen, welche fließen, dahin fallen, wo er hingehört. Es ist also hier noch ein Zwitterding vorhanden, ein staatliches Bureau, dessen Angestellte ihre Zeit zwischen amtlicher und privater Thätigkeit teilen.

Eine andere Unregelmäßigkeit ist in gesetzlicher Beziehung vorhanden. Das Institut hängt nicht so in der Luft, wie es scheint; es hätte einen gesetzlichen Boden, wenn es an den richtigen Ort hingestellt und richtig organisiert würde. Gegenwärtig hängt es allerdings in der Luft. Das Gesetz vom Jahre 1885 über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule schreibt in § 2 folgendes vor: „Es wird in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule eine chemische Versuchstation errichtet. Sie hat die Aufgabe, zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft beizutragen und die Verwertung solcher Ergebnisse praktisch zu vermitteln. Sie übernimmt besonders auch im Auftrage von Behörden, Vereinen und Privaten die chemische Untersuchung und Wertbestimmung landwirtschaftlicher Rohstoffe und Erzeugnisse aller Art.“ Es soll dieses Institut demnach gesetzlich ein Bestandteil der landwirtschaftlichen Schule sein, es soll in Verbindung mit derselben stehen und demgemäß im Anschluß an dieselbe ein Institut zu Stande und zu Gunsten der Landwirtschaft sein. Vor Jahren hat in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule ein solches Institut bestanden, das von einem Chemiker geleitet wurde. Aus gewissen, vielfach sehr persönlichen Gründen, wollte aber dieses In-

stitut nie recht prosperieren und schließlich hörte es ohne Sang und Klang, mit allgemeiner Zustimmung, zu funktionieren auf. Das ist aber kein Grund, es nicht wieder einzuführen und in die richtige Stellung zu bringen. Dabei ist es nicht nötig, daß man die Vorschrift des Gesetzes „in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule“ so eng auffasse, daß das Institut auch räumlich mit derselben verbunden sein müsse. Es genügt, wenn der innere, der organische Zusammenhang da ist. Das Institut kann deshalb füglich da verbleiben, wo es ist, nämlich in dem neuerstellten Chemiegebäude auf dem Bühlpfatz. Dagegen würde das Institut im Budget und in der Staatsrechnung unter die Rubrik „Landwirtschaft“ eingereiht. Der gegenwärtige Zustand ist mehr auf persönliche Gründe zurückzuführen. Das Institut wurde wesentlich mit Rücksicht auf die Person des Herrn Prof. Kossel errichtet, welcher sich sehr gut eignete, ein solches Institut ins Leben zu rufen und dasselbe namentlich im Anfange zu überwachen. Auch wurde es so organisiert, weil sich in dem nämlichen Gebäude, wo Herr Prof. Kossel seine anderweitige Thätigkeit ausübt, genügend Platz geboten hat. Es besteht aber kein Hindernis, daß auch Zukunft an dem Verhältnis des Herrn Prof. Kossel zu dem Institut nichts geändert würde; er würde seine Oberaufsicht, seine günstige Einwirkung beibehalten. Eine andere Organisation würde auch die Folge haben, daß wenn das Institut ökonomisch mit der landwirtschaftlichen Schule in Zusammenhang gebracht würde, vom Bunde auch ein Beitrag an dasselbe erhältlich wäre. Gegenwärtig erhält man keinen Beitrag. Es ist auch in den Eingaben um Erhöhung der Besoldungen gesagt worden, es sollte angestrebt werden, daß der Bund einen Beitrag verabsolge, und dieses Ziel wird wohl am besten dadurch erreicht, daß man das Institut an die landwirtschaftliche Schule anschließt, an die der Bund bereits seine Subsidie ausrichtet.

Von dieser Auffassung ausgehend, erfolgte der erwähnte Auftrag des Regierungsrates an die Erziehungsdirektion und an die Direktion der Landwirtschaft. So viel ich weiß, hat auch die Staatswirtschaftskommission diesbezüglich einen Beschluß gefaßt, der durch ihren Herrn Präsidenten mitgeteilt werden wird.

Die Hauptsache, was für heute von Interesse ist und die nähern Freunde dieses Instituts am meisten interessieren wird, ist, daß in den Behörden Einverständnis darüber herrscht, daß die Beamten dieses Instituts, so weit sie nötig sind und unter Vorbehalt einer gehörigen Organisation, ihren Leistungen und ihrer Thätigkeit angemessener besoldet werden sollen. Dies kann geschehen abgesehen von den Summen, wie sie im Budget enthalten sind, die nur als provisorische betrachtet werden müssen. Der Regierungsrat wird seine Beschlüsse fassen unter Vorbehalt der erforderlichen Nachkredite, die aber bei einer solchen Behandlung der Sache implicite schon heute als vom Großen Räte bewilligt betrachtet werden könnten und nur der Form halber noch vorgebracht werden müßten.

Schmid (Andr.), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Budget der Erziehungsdirektion sieht eine Vermehrung der Ausgaben um Fr. 49,715 vor. Es ist eine Vermehrung selbstverständlich, da die Beiträge an die Primar- und Mittelschulen infolge der Bevölkerungsvermehrung immer mehr zunehmen. Die Besoldungs-

verhältnisse haben sich nicht viel verändert. Sie sehen im Gegenteil, daß der Ansat für Besoldungen der Professoren der Hochschule etwas tiefer steht als letztes Jahr. Im allgemeinen ist daher zu diesem Budget nichts zu bemerken.

Von der ökonomischen Gesellschaft wurde eine Eingabe an die Staatswirtschaftskommission gerichtet, es möchten die Besoldungen der Adjunkten und des Assistenten der landwirtschaftlich-chemischen Versuchs- und Kontrollstation erhöht werden. Der Herr Finanzdirektor erklärte, es sei diese Eingabe der Regierung nicht eingereicht worden. Die Staatswirtschaftskommission mußte nun ihre Aufgabe so auffassen, es sei diese Eingabe zunächst der Regierung zur Berichterstattung zuweisen, was auch geschehen ist. Bei der Beratung des Budgets konnte man deshalb darauf keine Rücksicht nehmen. Gestern nun hielt die Staatswirtschaftskommission zur Behandlung einiger Geschäfte noch eine Sitzung und nahm in derselben den Bericht der Regierung über diesen Punkt entgegen. Derselbe geht dahin, vorderhand keine Aenderung vorzunehmen, wohl aber das Institut administrativ und ökonomisch der Hochschule zu entziehen und unter die Verwaltung der landwirtschaftlichen Schule zu stellen, da dies einzig der gesegnete Zustand sei. Wie Ihnen mitgeteilt wurde, ist im Gesetz über die landwirtschaftliche Schule ein solches Institut vorgesehen, und es ist Ihnen auch gesagt worden, warum das Institut von der Rütli wegtam. Ich möchte dazu noch bemerken, daß, so viel mir in Erinnerung ist, Herr Prof. Kossel zuerst an diesem Institut wirkte. Erst nachdem Herr Prof. Kossel nach Winterthur berufen worden war, machte sich die Sache nicht mehr nach Wunsch, was wahrscheinlich an den betreffenden Persönlichkeiten lag. Es wurde dann das Institut als Appendix der Chemie der Hochschule einverleibt; aber ich glaube nicht, daß man damals daran dachte, es auch im Rechnungswesen von der landwirtschaftlichen Schule, zu welcher das Institut gehört, abzutrennen und unter die Hochschule zu stellen. Gleichwohl hat sich das Verhältnis mit der Zeit in dieser Weise gemacht. Die Staatswirtschaftskommission glaubt nun, im Einverständnis mit der Regierung, es sollte hier Remedur geschaffen werden, und sie stellt Ihnen nun den bestimmten Antrag, die Regierung, resp. die Erziehungsdirektion und die Direktion der Landwirtschaft möchten eine Vorlage bringen, wie dieses Institut administrativ wiederum der landwirtschaftlichen Schule unterstellt werden könne, ohne daß man in Bezug auf die Räumlichkeiten und vielleicht auch in Bezug auf die Oberaufsicht des Herrn Prof. Kossel etwas ändere. Die Staatswirtschaftskommission glaubt mit der Regierung, daß dies möglich ist; nur kann es nicht bei der Beratung des Budgets geschehen, sondern es muß darüber eine besondere Vorlage gemacht werden. Das könnte in ganz kurzer Zeit geschehen und bei diesem Anlasse könnten dann auch die Besoldungserhöhungen der betreffenden Beamten beschlossen werden. Es ist nicht ganz gleichgültig, ob dieses Institut unter der Hochschule oder unter der landwirtschaftlichen Schule figurirt. Aus dem Budget ersuchen Sie, daß die landwirtschaftliche Schule an die Hochschule für dieses Institut einen Beitrag von Fr. 3100 ausrichtet. Schon das ist etwas Unnatürliches. Ferner wurde bemerkt, es sei auch von großem Interesse, daß die Rechnung dieses Instituts unter der landwirtschaftlichen Schule

erscheine, damit für dasselbe ebenfalls der Bundesbeitrag verlangt werden könne. Wie weit dies möglich ist, wird sich zeigen, wenn die Verwaltung der landwirtschaftlichen Schule ihr Budget und ihre Rechnung aufstellt.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen somit, das Budget der Erziehungsdirektion unverändert zu genehmigen und die Regierung einzuladen, durch die Erziehungsdirektion, in Verbindung mit der Direktion der Landwirtschaft, eine Vorlage zu bringen, wie die landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Kontrollstation administrativ und ökonomisch aus der Hochschulrechnung herausgenommen und unter die Rechnung der landwirtschaftlichen Schule gestellt werden könne.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich bin über den Antrag der Staatswirtschaftskommission, den ich bis jetzt nicht kannte, etwas verwundert. Die Hochschule hat die Errichtung dieses Instituts absolut nicht gesucht, sondern es ist ihr dasselbe von dem Vorgänger des gegenwärtigen Herrn Direktors der Landwirtschaft aufgezwungen worden, indem nachgewiesen wurde, daß die Station, so lange sie auf der Rütli war, der Landwirtschaft fast keine Dienste leistete. So wurde denn das Institut vor bald zwei Jahren an der Hochschule eingerichtet, in der Weise, daß es gleichwohl mit der landwirtschaftlichen Schule in Verbindung bleiben, das heißt, daß die Ausgaben der Hochschule dadurch nicht vermehrt werden sollen, indem das Betriebsdefizit von der landwirtschaftlichen Schule zu decken sei. Damit war ein neues Institut geschaffen, welches auf eigenen Füßen stand in dem Sinne, daß es einen Bestandteil der Hochschule bildete, wie die vielen andern Institute derselben.

Nun wird heute die Frage aufgeworfen, ob dies eigentlich gesetzlich sei und ob man nicht eine Organisation schaffen müsse, welche sich dem Gesetze anpasse. Das Gesetz über die landwirtschaftliche Schule sagt, es solle „in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule“ eine chemische Versuchstation eingerichtet werden. Was hat man sich wohl unter den Worten „in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule“ vorgestellt? Man wird sich wahrscheinlich keine sehr klare Vorstellung der Sache gemacht haben; aber ich bin überzeugt, daß der Gedanke der war, es solle dieses Institut geschaffen werden, um sich in den Dienst der Landwirtschaft zu stellen. Aber ich glaube nicht, daß die Absicht die war, es solle das Institut auf der Rütli selbst eingerichtet werden. Schon damals mußte man ja einsehen, daß das Institut, auf der Rütli plaziert, der Landwirtschaft am wenigsten Dienste leisten könnte, indem es große Apparate, komplizierte Einrichtungen und namentlich leitende Kräfte voraussetzt, welche auf der Rütli bei ihrem schlechten Budget kaum zu finden wären. Ein solches Institut kann mit der landwirtschaftlichen Schule ebenso gut in Verbindung stehen, wenn es in der Stadt Bern installiert wird. Die Hauptsache ist, daß das Institut der Landwirtschaft Dienste leistet. Sobald dieser Zweck erreicht wird, ist dem Gesetze ein Genüge geleistet, befindet sich dann das Institut wo es will.

Allein wenn dies auch nicht richtig wäre, wenn der Sinn des Gesetzes der wäre, daß die Station absolut auf der Rütli eingerichtet werden müsse, so ist andererseits zu konstatieren, daß die Hochschule in Bezug auf die Errichtung von Instituten nicht beschränkt ist, sondern das

Recht hat, von sich aus eine landwirtschaftlich-chemische Versuchstation einzurichten, so gut wie sie befugt war, ein anatomisches Institut, ein physiologisches Institut zc. einzurichten. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, läuft die ganze Frage darauf hinaus, zu untersuchen, ob es nicht nötig wäre, um dem Gesetze ein Genüge zu leisten, eine zweite Station auf der Rütli einzurichten. So löst sich die Frage auf. Allein es scheint mir sehr sonderbar zu sein, daß, nachdem man an der Hochschule dieses Institut ins Leben gerufen und eingerichtet hat, nachdem dasselbe große Arbeiten übernommen, tausende von Analysen gemacht und das Publikum vor Betrug und Schaden behütet hat, man nun auf einmal sagt, man wolle die Sache von einem andern Standpunkt ansehen und das Institut anderswohin verpflanzen. Denn ich konstatiere, daß es bei der Hochschule nicht bleiben kann, ohne daß es einen Bestandteil derselben und der Verwaltung der Erziehungsdirektion bildet. Es ist unmöglich, das Institut mitten im chemischen Laboratorium der Hochschule zu belassen, es aber der Direktion der Landwirtschaft zu unterstellen.

Es wurde diese ganze Angelegenheit zur Sprache gebracht infolge eines sehr kleinlichen Umstandes, nämlich durch eine Denunziation, von welcher ich erst Kenntnis erhielt, als sie im Regierungsrate zur Sprache kam, eine Denunziation, welche dahin geht, daß der Assistent des Instituts sich mit chemischen Analysen befasse, welche nicht mit der Station in Verbindung stehen. Ich habe die Sache untersucht. Es ist allerdings richtig, daß Herr Dr. Vogt, Assistent an der landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation, ein Circular an die Besitzer von Dampfkesseln erlassen hat, worin er denselben seine Dienste für die Analyse des Wassers anbot, das sie zur Speisung ihrer Kessel benutzen. Herr Vogt hat sich speziell mit der Frage der Kesselsteinbildung und der Oxydation der Dampfkessel beschäftigt; es war diese Frage Gegenstand seiner Doktordissertation und wie es scheint mit ziemlichem Erfolg. Er wurde nun von dem betreffenden Professor ermächtigt, der Sache weitere Folge zu geben und sich speziell auf dieses Gebiet zu verlegen, also auf die Verhütung der Kesselsteinbildung und der Oxydation der Dampfkessel, bekanntlich zwei Umstände, welche den Betrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe, der Fabriken zc. sehr beeinträchtigen. Herr Vogt hat dies gethan und die verschiedenen Dampfkesselbesitzer eingeladen, ihm das Wasser, das sie für die Speisung ihrer Dampfkessel benötigen, zuzusenden. Er hat dieses Wasser untersucht, hat die Fehler desselben entdeckt und den Dampfkesselbesitzern die Mittel mitgeteilt, welche zur Verhütung der Kesselsteinbildung und der Oxydation anzuwenden seien. Dabei hat er sie eingeladen, ihm auch später wieder Wasserproben zu schicken, bis einmal die Mittel vollständig gefunden sind, womit den erwähnten Schäden vorgebeugt werden kann. Natürlich verlangte Herr Vogt für seine Arbeit eine kleinere Remuneration, und auf diese Weise hat er allerdings seine Stelle etwas verbessert. Aber ich muß Ihnen zur Richtigstellung dieser vor dem Regierungsrat absolut in unrichtiger Weise angebrachten Beschuldigung folgendes sagen. Einmal ist der Assistent ein ausgebildeter Chemiker; er ist nicht ein Student in den letzten Semestern, wie viele Assistenten, sondern er hat seine chemische Ausbildung hinter sich und hat die Assistentenstelle nur angenommen, weil er zur Zeit der Ausschreibung derselben gerade disponibel war. Er bezieht eine Besoldung

von Fr. 1000, offenbar eine Befoldung, mit welcher in Bern kein Mensch leben kann. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß er seine Stelle zu verbessern suchte; er stellt aber absolut in Abrede, daß er die gewöhnlichen Arbeitsstunden für seine Arbeiten verwendete, sondern er hat sich abends und nachts mit diesen Arbeiten beschäftigt. Nach dem Urteil des Direktors der Station ist es bei der großen Anzahl von Untersuchungen, welche in der Station gemacht werden, absolut nötig, daß sowohl der Adjunkt als sein Assistent keine Minute für Nebenbeschäftigungen verwenden. Ich glaube, man könne es einem schlecht besoldeten Assistenten nicht übelnehmen, wenn er abends oder sogar nachts einige Nebenbeschäftigung besorgt, um sich damit seine Staatsbefoldung aufzubessern. Man hat mir gesagt, Herr Vogt habe sich auf diese Weise ein Nebeneinkommen von Fr. 525 verschafft. Herr Vogt hätte also im ganzen ein Einkommen von Fr. 1525 gehabt! Ich bedaure, daß wegen eines wirklich so geringfügigen Umstandes, wegen einer so kleinlichen Bemerkung, welche zudem von auswärts dem Regierungsrate falsch mitgeteilt wurde, nun das ganze Institut in Frage gestellt werden soll. Wir werden die von der Staatswirtschaftskommission aufgeworfene Frage gern untersuchen; aber ich sehe nicht ein, warum man in dem Augenblick, wo das Institut im vollen Betriebe ist und demselben von Seite der landwirtschaftlichen Genossenschaften nur Lob gespendet wird, nun auf einmal von einer Reorganisation des kaum organisierten Institutes spricht. Diese Reorganisation könnte ganz gut zu einer Desorganisation werden.

Da gesagt wurde, das Institut sollte besser abgegrenzt und es sollte verhindert werden, daß es in andere Gebiete hinübergreife, so muß ich noch beifügen, daß diese Abgrenzung stattgefunden hat. Es wurde nämlich im Regierungsrate behauptet, das Institut greife in das Laboratorium für Lebensmittelchemie hinüber, indem es sich durch das Organ des unglücklichen Assistenten Vogt mit der Untersuchung von Wasser beschäftige. Diese Behauptung stammt wahrscheinlich vom Herrn Kantonschemiker; ich kann aber nicht begreifen, wie er, der das Circular des Herrn Vogt gelesen hat, zu einer solchen Behauptung kommen kann. Der Kantonschemiker hat das Wasser in hygienischer Beziehung zu untersuchen, ob es für die Gesundheit schädlich sei, er hat es aber nicht zu untersuchen in Bezug auf die Eigenschaften, welche den Kesselstein und die Oxydation herbeiführen. Das ist ein ganz anderes Gebiet, das den Kantonschemiker gar nichts angeht. Das Gebiet der landwirtschaftlich-chemischen Station ist vollständig abgegrenzt, indem die Erziehungsdirektion über die verschiedenen Einrichtungen der Station ein Reglement und einen Gebührentarif erlassen hat. In § 2 desselben heißt es: „Die Station befaßt sich mit der Untersuchung von natürlichen und künstlichen Düngemitteln, von Erdbarten, von Mehl und Futterstoffen und so viel es Zeit und Umstände erlauben mit noch andern Untersuchungen, welche im Interesse der Landwirtschaft und naheliegender Gebiete liegen.“ Sie sehen, daß man streng innert der Grenzen einer wirklichen landwirtschaftlich-chemischen Kontrollstation geblieben ist und sich nicht in andere Gebiete einmischt, die dem verfolgten Zwecke absolut fremd sind. Ich glaube deshalb, daß diese Station es nicht verdient hat, dem Großen Räte als eine solche signalisiert zu werden, welche nicht gut organisiert sei oder sich für Dinge interessiere, die sie nichts angehen.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich hatte nicht im Sinne, mich in die Diskussion einzumischen, muß mir aber einige Worte erlauben, um irtümliche Äußerungen des Herrn Erziehungsdirektors richtigzustellen. Der Herr Erziehungsdirektor hat sich dahin geäußert, wahrscheinlich habe sich der Kantonschemiker beklagt, daß Herr Vogt auch Wasseruntersuchungen mache, welche sonst dem kantonalen Laboratorium zugewiesen seien, das dieselben, beiläufig bemerkt, dreimal billiger berechnet und sie für Gemeinden und Gesundheitskommissionen sogar gratis besorgt. Der Herr Erziehungsdirektor hat bemerkt, Herr Vogt habe seine Wasseruntersuchungen bloß mit Rücksicht auf die Kesselsteinbildung gemacht. Das ist nicht richtig. Soweit ich mir solche Gutachten verschafft habe, betrafen sie z. B. die Untersuchung des Wassers auf einer Alp, wo sich die Leute wenig um den Kesselstein kümmern. Der Sanitätsrat eines andern Kantons hatte dieses Wasser untersucht, und es wurde dann noch das Gutachten des Herrn Vogt eingeholt. Das zur Richtigestellung! Der Kantonschemiker hat sich über die Untersuchungen des Wassers mit Rücksicht auf die Kesselsteinbildung durchaus nicht beklagt; aber wir halten dafür, es sollen die Gebiete der beiden Laboratorien klar und sauber auseinander gehalten werden. Der Staat soll beide Laboratorien gleichmäßig behandeln, und es soll nicht das eine dem andern die Aufträge abjagen. Ueberhaupt soll man sich nicht auf den Boden der Reklame und der Jagd nach Aufträgen stellen, sondern es soll jeder wissen, welches seine Aufgabe ist, und dieser Aufgabe so gewissenhaft als möglich nachkommen.

Jueter. Ich möchte in erster Linie der Finanzdirektion und der Staatswirtschaftskommission meinen Dank aussprechen für ihr Entgegenkommen bezüglich der Erhöhung der Befoldung des Adjunkten und des Assistenten der landwirtschaftlich-chemischen Versuchs- und Kontrollstation. Ich bin aber gleichwohl im Fall, einen bestimmten Antrag zu stellen und zwar deshalb, weil ich gerne ein positives Resultat haben möchte. Ich stelle den Antrag, es sei der Kredit für diese Station aus dem Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft um Fr. 2900 zu erhöhen. Für ein junges Institut, wie dieses, das in raschem Aufblühen begriffen ist, ist es durchaus nötig, daß die Kräfte, welche darin arbeiten, nicht schon nach kurzer Zeit weggehen, sondern demselben erhalten bleiben. Ich habe schon im Februar dieses Jahres bei Beratung des Budgets darauf hingewiesen, daß ein erhöhter Posten in Aussicht genommen werden müsse, indem die Arbeit rapid zunehme. Was den Leiter des Instituts betrifft, so übernahm er die Arbeit nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ihm, gestützt auf Artikel 19 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Schule, zwei Assistenten an die Hand gegeben werden, welche für ihre Untersuchungen volle Garantie bieten.

Wie sich diese Station einlebte und zu einem Bedürfnis der Landwirtschaft wurde, kann ich Ihnen an Zahlen nachweisen. Am 26. Januar 1892 hat Herr Professor Kessel die Station übernommen und es wurden in jenem Jahre 416 Muster untersucht mit etwa 1000 Einzelbestimmungen. Im laufenden Jahre nun ist die Zahl von 1000 Mustern mit mehr als 2600 Einzelbestimmungen bereits überschritten. Die Arbeit hat sich also auf das 2½fache vermehrt. Als im Jahre 1891 der Kantonschemiker mit Recht erklärte, es sei ihm infolge vermehrter

Arbeit für das kantonale Lebensmittellaboratorium nicht möglich, die Station weiter zu leiten — während längerer Zeit befand sich nämlich das Institut weder auf der Rütli noch auf der Hochschule, sondern es bestand ein Interregnum, während dessen Herr Kantonschemiker Schaffer das Institut selbständig leitete — tauchte die Frage auf, namentlich in Kreisen, welche dem Institut nicht günstig gesinnt waren, ob es nicht besser wäre, dasselbe eingehen zu lassen, da die meisten Genossenschaften ihre Artikel in Zürich untersuchen lassen. Es wurden aber andere Stimmen laut, darunter namentlich diejenigen der früheren Direktoren der Landwirtschaft, der Herren Rätz und Willi, welche sehr davor warnten.

Wie hat sich nun die Sache in der Praxis gemacht? Es hat sich nur zu sehr erwiesen, daß es durchaus nicht vom Guten ist, wenn in der ganzen Schweiz nur eine Station existiert und keine zweite Station da ist, die zur Kontrolle der in Zürich ausgeführten Arbeiten dienen kann. Es zeigte sich ferner, daß es im höchsten Interesse der Landwirte liegt, daß dieselben mit der betreffenden Station möglichst Fühlung haben und statt daß sie ihre Gegenstände nach Zürich schicken und dorthin schreiben müssen, in schwierigen und preßanten Fällen persönlich mit dem Leiter verkehren können. Es zeigte sich ferner, daß es durchaus nötig ist, daß wir eine solche Station haben, indem oft Muster untersucht werden müssen, die eine rasche Untersuchung erfordern und wo durch eine Verschleppung der Untersuchung der Landwirt sehr oft des Reklamationsrechts verlustig ginge. Die Station Zürich hat nun in der letzten Zeit so viel zu thun gehabt, daß sie den Aufträgen nicht mehr nachleben konnte, und ich weiß von sehr kompetenter Seite, daß es unmöglich gewesen wäre, die Sache auf dem Fuße zu belassen ohne eine mit großen Kosten verbundene Erweiterung der Anstalt vorzunehmen. Nun hat unsere bernische Station der Station in Zürich bedeutende Arbeit abgenommen, und ich weiß, daß dies dort nicht so ungern gesehen worden ist. Infolgedessen ist auch anzunehmen, daß für unsere Station ebenfalls ein Bundesbeitrag erhältlich sein wird. Es ist vielleicht gerade jetzt hiezu der günstigste Moment. Es ist gegenwärtig eine ständerätliche Kommission versammelt, um in Sachen der Reform des Unterstützungswesens in Bezug auf die ganze Landwirtschaft Beschluß zu fassen, in welcher der Kanton Bern, so viel ich weiß, durch Herrn Regierungsrat Lienhard vertreten ist. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in der Folge auch unsere Anstalt vom Bund unterstützt werden wird. Es ist dies auch der Grund, warum eine Subvention der Rütli im Betrage von Fr. 3100 im Budget vorgesehen wurde, weil auf diese Weise ein Bundesbeitrag gesichert werden konnte.

In Bezug auf den Nutzen und die Tragweite dieser Anstalt für die Landwirtschaft möchte ich noch einzelne wenige Momente anführen. Es liegen mir eine Reihe von Untersuchungen aus diesem Jahre vor, welche zeigen, wie sehr der Landwirt darauf angewiesen ist, sich nach allen Richtungen gegen Betrug und Uebervorteilung zu schützen. Es sind eine ganze Reihe von Superphosphaten und Kalisalzen untersucht worden, welche lange nicht den garantierten Gehalt an Phosphorsäure und Kali enthielten. Es wurden ferner eine Reihe von Futtermehlen und Sesamfuchen untersucht, und es kamen dabei sogenannte Reiszuttermehle zum Vorschein, welche keine Spur von Reis enthielten. Von 80 untersuchten Mustern von

Thomasschlacke mußten 57 beanstandet werden, weil sie samt und sonders weit unter dem garantierten Phosphorsäuregehalt waren. Gestützt auf diesen geringern Gehalt konnte eine Bruttoentschädigung von Fr. 2031 beansprucht werden, also nahezu dieselbige Summe, von welcher ich beantrage, daß sie zur Erhöhung der Besoldungen ins Budget aufgenommen werde.

Es handelt sich in erster Linie darum, daß dieses Institut lebensfähig bleibe, daß kein Wechsel eintrete, was, wie ich ganz bestimmt versichern kann, der Fall sein wird und im höchsten Grade zu bedauern wäre, wenn die Besoldungen nicht möglichst bald erhöht werden. Die Unmasse von Untersuchungen erfordert die ganze und volle Thätigkeit von zwei Personen, welche nicht gewöhnliche Arbeiter sind, sondern rasch und sicher arbeiten müssen. Ich habe die Kontrolle über das dritte Quartal dieses Jahres vor mir. In demselben wurden 280 Muster untersucht und zwar alle in Zeit von zwei bis drei Tagen; oft wurden sie noch am gleichen Tage erledigt, so daß am 1. Oktober nicht ein einziger Rückstand vorhanden war.

Es ist noch ein anderer Grund, weshalb ich einen Wechsel im höchsten Grade bedauern würde. Wir haben gegenwärtig eine größere Arbeit in Aussicht genommen und bereits angefangen, nämlich eine Untersuchung der Bodenarten des Mittellandes, namentlich der Bodenarten, wo der Uebergang von der Juraformation zur Molasse stattfindet, eine Arbeit, welche für den Landwirt von großer Tragweite sein muß. Es ist das eine große Arbeit, und es ist durchaus nötig, daß man dafür Leute an der Hand hat, welche rasch und bestimmt arbeiten können.

Was nun diese bedauerliche Kontroverse in Bezug auf die Arbeitsteilung der beiden staatlichen Laboratorien anbetrifft, so kann ich aus meiner Erfahrung sagen, daß es sehr schwierig sein wird, Normen aufzustellen, so daß nicht das eine Gebiet das andere streift. Ich glaube aber, auf Grund einer Verständigung sollte dies doch möglich sein.

Was die Speiswasseruntersuchungen des Herrn Vogt anbetrifft, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es sich um eine Arbeit handelt, die von großer Tragweite ist und zwar auch für die Landwirtschaft überall da, wo Dampfkessel verwendet werden. Es wäre sehr schade, wenn diese Arbeit nicht fortgesetzt würde; zu diesem Zweck müssen die betreffenden Dampfkesselbesitzer zwei- oder dreimal ihre Muster einschicken, die untersucht werden müssen, um den Betreffenden sagen zu können, mit welcher Menge Soda sie das Wasser behandeln müssen, um jede Kesselsteinbildung vermeiden zu können.

Ich glaube, es liegt sehr im Interesse der Landwirtschaft, daß wir dafür sorgen, daß das Institut so bleibt, wie es ist. Ob man es nun als Bestandteil der Hochschule behandeln soll, will ich heute nicht untersuchen; es scheint mir das nach verschiedenen Richtungen eine sehr schwierige Frage zu sein. Seiner Aufgabe nach gehört es eigentlich ins Gebiet der Landwirtschaft, in anderer Beziehung hängt es organisch mit der Hochschule zusammen. Aber auf alle Fälle möchte ich Sie bitten, die Sache in der Weise zu unterstützen, daß Sie für dieses junge und aufblühende Institut eine Erhöhung des Kredits um Fr. 2900 bewilligen.

Eine Bemerkung habe ich noch vergessen, nämlich bezüglich der Einnahmen. Im Jahre 1892 wurden die Einnahmen auf Fr. 1500 budgetiert. Diese Summe wurde nicht erreicht. Warum? Weil man damals die

größte Mühe hatte, die landwirtschaftlichen Genossenschaften von Bern und Umgebung, welche ihre Waren in Zürich untersuchen ließen, zu bestimmen, dieselben in Zukunft hier in Bern untersuchen zu lassen. Dank den Bemühungen des Herrn Jenni haben sie dann beschlossen, ihre Untersuchungen in Bern machen zu lassen. Infolgedessen ist die Arbeitslast ganz bedeutend gestiegen, und die für dies Jahr budgetierte Einnahme von Fr. 2300 ist bereits überschritten, so daß man wenigstens einen Posten von Fr. 2600 aufnehmen kann. Gleichwohl wird man finden, daß die Zunahme der Einnahmen der Zunahme der Arbeit nicht direkt proportional sei. Das kommt daher, daß die Station nicht nach dem gewöhnlichen Tarif rechnen konnte, indem die Genossenschaften Abonnements haben, die 50—400 Fr. kosten, für die sie eine große Anzahl Analysen machen lassen können, und wenn die Analysenzahl überschritten ist, sind die weiteren Untersuchungen zu bedeutend reduziertem Tarif auszuführen. Dies ist der Grund, weshalb die Einnahmen den Arbeiten nicht direkt proportional sind.

Präsident. Herr Fueter beantragt, die Erhöhung um Fr. 2900 der Rubrik XIII B 1 a, Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen, zu entnehmen, so daß keine Mehrausgabe eintreten würde.

Müller (Emil, Bern). Ich möchte den Antrag des Herrn Fueter lebhaft unterstützen. Ich hatte auch Gelegenheit, mich zu überzeugen, wie in diesem Institut gearbeitet wird. Von einer Einhaltung der gewöhnlichen Bureaustunden ist im allgemeinen gar nicht die Rede, sondern die Leute arbeiten oft bis tief in die Nacht hinein und zwar für die Station, da die Arbeit sich kolossal anhäuft.

Was die Bagatelle betreffend Privatarbeiten anbelangt, so finde ich es auch bedauerlich, daß daraus eine solche Geschichte gemacht wird, um so mehr als nötigenfalls bewiesen werden kann, daß hierfür keine Minute der offiziellen Zeit in Anspruch genommen worden ist. Man verlangt doch von einem Menschen, der einen wissenschaftlichen Beruf treibt, daß er nicht nur handwerksmäßig seine Aufträge erledigt, sondern man begrüßt es, wenn er Zeit findet, auch noch andere, wissenschaftliche und allgemein nützliche Arbeiten auszuführen. Und wenn der Betreffende sich dafür bezahlen läßt, so geschieht das in allen Berufsarten. Wer wird es einem Theologieprofessor übelnehmen, wenn er ein Buch schreibt und sich die Verlagsrechte wahrt, oder einem Medizinprofessor, wenn er praktiziert, was allgemein Übung ist, obgleich diese Herren andere Besoldungen beziehen als die beiden Herren, welche hier in Frage stehen. Man wird es auch dem Herrn Kantonschemiker nicht übelnehmen, wenn er wissenschaftliche Arbeiten macht und sich dafür bezahlen läßt. Ich kann nicht begreifen, daß man es gerade diesen beiden Herren, welche wissenschaftlich sehr hoch stehen, so sehr übelnimmt, wenn sie das Gleiche thun, was man bei jedem andern als sein gutes Recht anerkennt. Ich möchte daher nochmals den Antrag des Herrn Fueter warm unterstützen.

Jenni. Nachdem mein Name genannt worden ist, erlaube ich mir auch einige Worte und zwar vom Standpunkte der Landwirtschaft aus. Ich glaube, wir können sowohl den Antrag des Herrn Fueter als denjenigen des

Regierungsrates annehmen. Das eine thun und das andere nicht lassen!

Ich bin mit der Regierung und der Staatswirtschaftskommission vollständig einverstanden, daß man gegenüber Forderungen, die seitens verschiedener Abteilungen der Hochschule gestellt werden, vorsichtig ist und dieselben sogar jeweiligen mit Mißtrauen aufnimmt. Es ist dies Verhalten durch frühere Erfahrungen, die wir gemacht haben, gerechtfertigt. Es kamen wiederholt Uebermarchungen der Kredite vor, die nicht immer begründet waren, sondern in Bezug auf die sich bei näherer Untersuchung herausstellte, daß sie auf Liebhabeereien beruhten. Im vorliegenden Falle nun ist die Sache etwas anders. Es handelt sich hier um die Entschädigung der Arbeit, welche gewisse Personen dem Staate leisten. Der Große Rat hat nur zu untersuchen, ob diese Entschädigung der Arbeit entsprechend ist. Herr Fueter, der im Falle ist, gestützt auf seine wissenschaftliche Bildung in dieser Spezialbranche, die Sache zu beurteilen, hat Ihnen nachgewiesen, daß dies nicht der Fall ist, und er kommt zu dem bestimmten Antrag, es solle schon heute beschlossen werden, die Leistungen der landwirtschaftlich-chemischen Kontrollstation sollen besser honoriert werden und zwar um den Betrag von Fr. 2900. Ich kann diesen Antrag vom Standpunkt der Landwirtschaft aus nur unterstützen. Als Präsident der landwirtschaftlichen Genossenschaft habe ich seit Jahren Gelegenheit gehabt, mit diesem Institut tagtäglich in Verbindung zu stehen, und ich darf mir über den Umfang der Arbeit auch ein Urteil erlauben. Ich halte dafür, eine Aufbesserung des Kredits für dieses Institut sei nur am Platze. Das Institut hat in der verhältnismäßig kurzen Zeit seit seiner Reorganisation gewaltige Fortschritte gemacht; es ist ein aufblühendes Institut geworden, das sich — alle Kantone werden damit einverstanden sein — im ganzen Kanton Bern und über den Kanton Bern hinaus in industriellen und Handelskreisen, die mit der Landwirtschaft in Beziehung stehen, große Anerkennung verschafft hat. Ich glaube deshalb, es wäre nicht gerechtfertigt, wenn man heute durch eine unrichtige Sparerei dieses Institut wieder verkümmern lassen wollte. Ich weiß ganz genau, daß seitens des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements ein Aufblühen dieser Anstalt nicht gern gesehen wird, wie überhaupt alles, was hier in Bern in landwirtschaftlicher Beziehung gemacht wird, nur von der Seite angesehen wird, und es ist sogar leider Thatsache, daß in kantonalen Kreisen, die für landwirtschaftliche Dinge kein großes Verständnis haben, dieser Seite Gehör geschenkt wird. Man wird vielleicht einwenden, nachdem der Bund ein gleichartiges Institut in Zürich unterstützte, sei es nicht nötig, auch in Bern ein solches Institut einzurichten. Allein diese Frage kommt heute nicht mehr in Betracht, indem wir ein solches Institut bereits haben und zwar lange bevor das Institut in Zürich errichtet wurde. Es handelt sich heute nur darum, daß wenn man die Sache will, man auch die Mittel wollen muß.

Ich möchte noch mit einigen Worten auf die Bedeutung des Instituts in landwirtschaftlicher Beziehung aufmerksam machen. Das Institut ist nicht etwa reorganisiert worden auf Wunsch der ökonomischen Gesellschaft oder der landwirtschaftlichen Genossenschaften, sondern die Regierung selbst war es, welche die Sache an die Hand nahm. Von der Direktion der Landwirtschaft

wurden seiner Zeit die landwirtschaftlichen Kreise förmlich aufgefordert, dieses Institut zu unterstützen. Weil es in Handelskreisen keine Bedeutung mehr hatte, haben die Handelsleute ihre Verträge mit der Anstalt in Zürich abgeschlossen, was zur Folge hatte, daß die Genossenschaften, wenn sie Untersuchung in Bern verlangten, die Kosten selbst tragen mußten, da die Vertreter der Handelskreise nicht an zwei Orten Verträge abschließen wollten. Gleichwohl ist man dem Gesuche der Direktion der Landwirtschaft nachgekommen und läßt die Stoffe in Bern untersuchen. Dadurch hat die Arbeit und die Bedeutung des Instituts gewaltig zugenommen, und aus diesem Grunde glaube ich, man solle den Antrag des Herrn Jucker unterstützen und beschließen, es sei der Kredit um Fr. 2900 zu erhöhen. Aus welcher Rubrik diese Summe genommen wird, ob aus derjenigen der Erziehungsdirektion oder aus dem Budget der Landwirtschaft, ist uns Landwirten gleichgültig; das mag die Regierung untersuchen. Aber auf alle Fälle soll der Kredit erhöht werden, damit die gegenwärtigen ausgezeichneten Kräfte dem Institut erhalten bleiben und dasselbe nicht verkümmert.

Grieb. Ich erlaube mir, Ihnen den Antrag zu stellen, es sei unter C 7, Mittelschulen, Stipendien, der Kredit des Staates auf Fr. 14,000 zu erhöhen. Seit 16 Jahren besteht im Kanton Bern die lobenswerte Einrichtung, daß der Staat Stipendien aussetzt zur Unterstützung unbemittelter, aber begabter Schüler an Mittelschulen, welche sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten, und daß diese Stipendien speziell solchen Schülern zukommen sollen, deren Eltern nicht am Orte der betreffenden Schule wohnen. Es soll diese Einrichtung also hauptsächlich den Schülern vom Land zu gute kommen.

Nun sind diese Stipendien seit einer Reihe von Jahren ganz gering. Während ursprünglich Beträge von 100 bis 200 Fr. ausgerichtete wurden, sind dieselben nach und nach zurückgegangen. Statt Fr. 100 wurden nur noch Fr. 50 oder noch weniger und statt Fr. 200 Fr. 100 oder höchstens Fr. 150 ausgerichtet, und viele, denen man ein Stipendium ebenfalls herzlich gut hätte gönnen mögen, damit die Eltern die Kosten der Schule besser zu tragen vermögen, sind leer ausgegangen. Es hat sich nun letztes Frühjahr die Schulkommission des Gymnasiums Burgdorf erlaubt, bei der Erziehungsdirektion den Antrag zu stellen, sie möchte bei Vergabung der Stipendien pro 1893 etwas weiter gehen, sie möchte die Beiträge etwas erhöhen und namentlich auch die und die berücksichtigen. Die Erziehungsdirektion antwortete, es thue ihr sehr leid, sie könne darauf nicht eintreten; nicht nur werden die Beiträge nicht erhöht, sondern sie werden für das nächste Jahr sogar erniedrigt werden. Die Schulkommission erlaubte sich hierauf, die Erziehungsdirektion anzufragen, woher das komme, es sei ja im Gesetz ein Kredit von Fr. 14,000 ausgesetzt. Die Erziehungsdirektion hat darauf geantwortet, sie sei auch der Ansicht, daß der § 5 des betreffenden Gesetzes so auszulegen sei; sie habe diese Ansicht auch schon wiederholt verfochten, aber nicht mit Erfolg; der Große Rat habe den Kredit nur auf 5, 6 oder 7000 Fr. festgesetzt.

Ich habe wohl nicht nötig, Ihnen die Bedeutung solcher Stipendien vor Augen zu führen. Oft würden Eltern auf dem Lande einen begabten Sohn gerne in eine Mittelschule schicken, um sich auf eine höhere Lehr-

anstalt vorzubereiten; sie können das aber nicht thun, weil ihnen kein Staatsbeitrag zukommt. Ich glaube deshalb, Sie werden mit mir sagen: wenn Fr. 7000 nicht genügen, so erhöhen wir den Kredit, damit wieder ordentliche Beiträge ausgerichtet werden können.

Aber wir brauchen nicht einmal von diesem Gesichtspunkte auszugehen, sondern brauchen uns bloß auf den Boden des Gesetzes zu stellen und uns zu fragen: Wollen wir unsere Gesetze handhaben oder nicht. Das Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonschule, vom 27. Mai 1877, bestimmt in § 5 klar und deutlich folgendes: „Zur Unterstützung unbemittelter aber begabter Schüler an Mittelschulen, welche sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten, wird außer den bereits bestehenden Fonds ein jährlicher Kredit von Fr. 14,000 ausgesetzt, welcher hauptsächlich solchen Schülern zugewendet werden soll, deren Eltern nicht am Orte der betreffenden Schule wohnen.“ Es ist also für diesen Zweck ein jährlicher Kredit von Fr. 14,000 ausgesetzt; ich glaube, darüber sei eine Diskussion nicht möglich. Unterm 18. Oktober 1884 hat der Regierungsrat eine Verordnung zu diesem Gesetz erlassen, und in Artikel 1 derselben ist gesagt: „Zur Unterstützung unbemittelter aber begabter Schüler an Mittelschulen, welche sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten, wird der in § 5 des obenerwähnten Gesetzes ausgesetzte Kredit von Fr. 14,000 verwendet.“ Auch hier ist also das Gleiche gesagt. Für die Anmeldung existiert ein amtliches Formular „Bewerbung um ein Mittelschulstipendium“. Dieses Formular wird jedes Jahr den Schülern, welche sich melden wollen, verabsolgt. Rechts oben enthält das Formular die Notiz, es müsse mit 60 Rp. gestempelt werden. Links ist wörtlich die Bestimmung des Gesetzes aufgenommen, der Staat setze jedes Jahr für diesen Zweck Fr. 14,000 aus. Dieses Formular drückt man dem Schüler in die Hand; es wird ausgefüllt und nachher kommt der Bescheid: wir haben dich nicht berücksichtigen können; denn die Bestimmung des Gesetzes, die auf dem Formular abgedruckt ist, wird vom Großen Rat nicht gehalten; der Kredit wurde nur auf Fr. 5, 6 oder 7000 festgesetzt!

Wie aus dem Schreiben der Erziehungsdirektion an die Kommission des Gymnasiums in Burgdorf hervorgeht, geht dieselbe mit unserer Auffassung einig, und ich denke, auch der Große Rat werde damit einverstanden sein. Sollte man das Geld nicht haben, so müßte man das Gesetz abändern und sagen „höchstens Fr. 14,000“. Allein gegenwärtig steht dieses Wort „höchstens“ nicht im Gesetz, und ich glaube, die Schulfreundlichkeit, welche der Große Rat so oft hier an den Tag legte, sollte sich heute auch darin manifestieren, daß man erklärt: wir wollen den Beitrag des Staates für Mittelschulstipendien, dem Gesetze gemäß, auf Fr. 14,000 feststellen.

Präsident. Ich nehme an, der Antrag des Herrn Grieb habe den Sinn, daß die Summe von Fr. 14,000 unter den Rohausgaben, nicht unter den Reinausgaben, eingesetzt werden soll?

Grieb. Ja!

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Was vorerst die landwirtschaftliche Kontrollstation betrifft, so möchte ich mir auch noch einige Bemerkungen erlauben. Aus den gefallenem Voten,

namentlich aus den sehr berebten Worten des sehr kompetenten Herrn Fueter hat man die Konstatierung dessen entnehmen können, was schon im allgemeinen nicht bestritten, sondern angenommen wurde, das dieses Institut während der kurzen Dauer seines Bestandes gute Resultate lieferte und der Landwirtschaft wesentliche Dienste leistete und daß namentlich der einte Funktionär, der Adjunkt Herr Dr. Riechi, wie ich selber aus eigener Wahrnehmung konstatieren kann, mit ebenso viel Geschick, als Fleiß und Hingebung seines Amtes waltet. Damit ist aber die eigentliche Frage, welche in Diskussion liegt, nicht gelöst, sondern umgangen, nämlich die Frage, ob man den gegenwärtigen Zustand belassen und einfach für dieses Institut mehr Geld ausgeben solle, oder ob nicht Hand in Hand mit einer Erhöhung des Kredits das Institut reorganisiert und Zustände beseitigt werden sollen, welche nicht bestritten worden sind und welche niemand eigentlich mit Grund in Schutz nehmen konnte. Es betrifft dies speziell den Assistenten und seine Stellung. Man kennt da gewisse Thatsachen; man sagt, sie seien per Denunziation bekannt geworden, was ich bestritten muß. Wenn Herr Vogt in der ganzen Schweiz Cirkulare verschießt, unter andern an alle Dampfkesselbesitzer, und sich gegen Bezahlung zur Vornahme von Untersuchungen anbietet, so kann es auch ohne Denunziation geschehen, daß ein Mitglied der Staatsverwaltung ein solches Cirkular in die Hände bekommt, und ebenso kann es geschehen, daß man in den Besitz von Rechnungen gelangt, die der Betreffende ausstellte, und zwar nicht für Speisewasseruntersuchungen, sondern für Untersuchung von Brunnwasser in andern Kantonen. Wenn einem Beamten des Staates solche Sachen vorgelegt werden, so hat er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, davon Einsicht zu nehmen.

Wir haben also einen Assistenten, der den Hungerlohn, wie es den Eindruck macht, von Fr. 1000 bezieht. Von diesem Assistenten weiß man aber, daß er nicht nur für das Institut, sondern auch für Private arbeitet. Wer nun nicht näher eingeweiht ist, muß sich sagen: Entweder ist nicht so viel zu thun, daß ein Adjunkt und ein Assistent Beschäftigung haben; in diesem Falle soll die Assistentenstelle aufgehoben und die Fr. 1000 sollen demjenigen gegeben werden, der sie unwidersprochenermaßen verdient. Oder aber, und das ist erst noch zu beweisen, es ist absolut nötig, daß ein Assistent da ist; in diesem Falle ist eine Vorschrift aufzustellen, welche sagt, daß er seine Zeit dem Staate widmen und keine Privatarbeiten ausführen solle. Man kann lange sagen, er mache diese Arbeiten des Nachts. Vorderhand ist das nicht anzunehmen; auch wird er sie mit den Apparaten und Ingrebienzien, welche aus dem Staatskredit beschafft werden, ausführen. So wenigstens muß man die Sache auffassen. Das ist nun ein Uebelstand, der beseitigt werden muß, und ich glaube, es sollte das mit der Krediterhöhung Hand in Hand gehen. Man kann nicht wohl einem Institut, das noch in dieser Weise unregelmäßig funktioniert, einfach einen größern Kredit zur Verfügung stellen und sagen: meinestwegen reorganisiert dann später.

Was den Antrag des Herrn Fueter betrifft, eine Summe von Fr. 2900 mehr zu bewilligen, welche Summe nach dem Sinn und Geist der Diskussion zur Aufbesserung der Besoldungen dienen sollte, so kann derselbe auch nicht ohne weiteres acceptiert werden. Es würde das auf jeden der beiden Funktionäre eine Be-

foldungserhöhung von rund Fr. 1500 ausmachen. Eine solche sprungweise Erhöhung der Besoldungen ist nun aber bei uns nicht Uebung, sondern die gewöhnlichen Staatsbeamten müssen es sich gefallen lassen, bei ihren Besoldungen zu bleiben oder in einem viel langsameren Tempo zu bessern Besoldungen zu gelangen. Wir haben einen Staatschreiber und einen Staatsarchivar, Beamtungen, welche ebenso wichtig sind im Staatshaushalt, als eine Beamtung zur Untersuchung landwirtschaftlicher Rohstoffe. Auch bei diesen Beamtungen hat man eine Besoldungserhöhung vorzunehmen beschlossen, aber in dem bescheidenen Maße von je Fr. 250. Ähnlich ist es anderwärts auch. Ich will nun nicht sagen, daß bei den heute in Frage stehenden Beamten mit Fr. 250 geholfen wäre, sondern ich bin einverstanden, daß der Adjunkt schon für nächstes Jahr, in Verbindung mit einem allgemeinen Beschluß über das Institut selbst, eine Besoldung von Fr. 4000 erhalten soll. Uebrigens hätte ich persönlich keinen Grund, gegen den Antrag des Herrn Fueter etwas einzuwenden, indem er sagt, die Fr. 2900 seien dem Posten „Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen“ zu entnehmen; es würde also keine Mehrbelastung des Budgets eintreten. Ich vermute zwar, die Landwirte werden sagen, sie haben den Kredit für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen, im Betrage von Fr. 15,000, auch sonst nötig, ohne daß man diese Fr. 2900 daraus bestreite.

Zum Antrag des Herrn Grieb übergehend, muß ich vor allem aus darauf aufmerksam machen, daß der Voranschlag pro 1894 gegenüber demjenigen von 1893 eine Erhöhung des Kredits von 6 auf 7000 Fr. aufweist, sodaß die Möglichkeit gegeben ist, in der von Herrn Grieb gewünschten Richtung mehr Ausgaben zu machen. Was nun aber die grundsätzliche Frage betrifft, ob der Staat durch das Gesetz verpflichtet sei, Fr. 14,000 ins Budget aufzunehmen und auszugeben, so will ich mich darauf nicht weiter einlassen, sondern nur daran erinnern, daß diese Frage mehrmals in den Behörden und im Großen Rat zur Erörterung kam und jedesmal in dem Sinne entschieden wurde, das diese Summe nur den Sinn eines Maximums haben könne, daß man aber nicht verpflichtet sei, wirklich Fr. 14,000 ins Budget aufzunehmen. Uebrigens ist damit, daß man diese Summe ins Budget aufnimmt, durchaus nicht gesagt, daß die Ausgaben nun größer sein müssen, als es bis jetzt der Fall war. Das Gesetz sagt nicht, es seien Fr. 14,000 ohne jede weitere Bedingung einfach auszugeben, sondern die Ausrichtung der Stipendien wird an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Schüler unbemittelt aber begabt sind und sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten; ferner wird gesagt, daß der Kredit hauptsächlich solchen Schülern zugewendet werden solle, deren Eltern nicht am betreffenden Orte der Schule wohnen. Wenn nun der Fall eintreten würde, daß sich nur sehr wenige solche Schüler finden würden, die unbemittelt und begabt sind und deren Eltern nicht am Orte der Schule wohnen, so würde man nicht dazu kommen, trotzdem den ganzen Kredit zu verwenden; denn sonst müßte man ja, wenn sich im ganzen Kanton nur ein solcher Schüler vorfinden würde, demselben die vollen Fr. 14,000 ausrichten. So ist das Gesetz natürlich nicht zu verstehen.

Nun ist der Regierungsrat bis jetzt in der Erteilung solcher Stipendien an Gymnasianer und Sekundarschüler gar nicht knauserig gewesen, und ich glaube, er habe mit

einem Kredit von Fr. 6000 (nun Fr. 7000) das Nötige thun können. Es würde sehr interessant sein, wenn es nicht sehr weitläufig wäre, dem Großen Räte die vollständige Liste der Stipendiaten im ganzen Kanton vorzulegen. Ich bin überzeugt, daß man diesen und diesen Leuten, mit so viel Vermögen und Einkommen, in dieser sozialen Stellung, ein Stipendium gebe, damit sie ihre Jünglinge in ein Gymnasium oder eine Sekundarschule schicken können. Ich glaube sagen zu dürfen, daß da noch jetzt ein Unfug besteht in der Weise, daß über Staatsgeld verfügt wird, wo dies nicht angezeigt ist. Und wenn etwas zu rügen ist, so ist es das, daß arme Steuerpflichtige im hintersten Schachen, welche ihre Kinder stundenweit in eine schlechte Primarschule schicken müssen, besteuert werden, um andererseits Leute in der Stadt, die in zehnmal besserer Stellung sind, zu unterstützen, damit sie ihre Kinder in eine bessere Schule schicken können. Ich glaube, man muß auch da Maß halten und die Verhältnisse so nehmen, wie sie im Interesse aller und nicht nur einzelner genommen werden müssen.

Im übrigen glaube ich, wenn man die Frage betreffend Ausrichtung großer Stipendien zur Unterstützung des Gymnasialstudiums dem Volke nackt und bloß vorlegen würde, so würden viele Leute sagen: Warum klagt man denn auf der einen Seite immer über Ueberproduktion, man habe zu viel Pfarrer, zu viel Mediziner und namentlich viel zu viel Juristen, womit die Juristen selber einverstanden sind, und verwendet dann andererseits von unsern Steuerbägen, damit noch mehr solche Leute produziert werden? So würde das Volk sprechen. Ich glaube daher, der Große Rat habe die Pflicht, in dieser Beziehung nicht weiter zu gehen, als es sein muß und bei den großen Ausgaben, welche man sonst hat, für diesen Zweck nicht mehr Geld auszugeben, als absolut nötig ist.

Im übrigen glaube ich, daß wenn der Regierungsrat in die Lage gedrängt würde, für diesen Zweck mehr auszugeben, es sehr fraglich sein würde, ob er das Geld für Gymnasialstipendien ausgeben oder nicht vielmehr finden würde, es sei für andere Zwecke, für ländliche Zwecke, für Sekundarschulen und noch lieber für Primarschulen eine Unterstützung am meisten am Platze. Ich halte deshalb dafür, der Große Rat solle sich damit begnügen, den Ansat gutzuheißen, den der Regierungsrat dieses Jahr vorschlägt, nämlich den Ansat von Fr. 7000.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, es liege in meiner Aufgabe als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, die Frage betreffend die chemische Versuchstation noch etwas zu erläutern, indem sie durch den Antrag des Herrn Fueter nicht klargelegt ist. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, im Einverständnis mit der Regierung, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, wie die Organisation dieses Instituts zu ändern sei, damit die Ausgaben auf die Rechnung der Direktion der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Schule kommen, wie es im Gesetz vorgeschrieben ist, und damit man die Berechtigung habe, auch für dieses Institut die Bundessubvention in Anspruch zu nehmen. Bei diesem Anlaß sollen dann Anträge gebracht werden, welche Befolddungen vorgenommen werden sollen; daß die Befolddungen erhöht werden, damit ist man einverstanden.

Dem gegenüber steht der Antrag Fueter, der einfach und nackt eine Erhöhung um Fr. 2900 will. Aber wo, das steht in der Luft. Diese Fr. 2900 sollen dem Beitrag des Staates für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen entnommen werden; ich glaube zwar, Herr Fueter sei der Ansicht, es sei der betreffende Kredit von Fr. 15,000 um die Fr. 2900 zu erhöhen; wenigstens habe ich diesen Eindruck erhalten. Der Herr Berichterstatter der Regierung ist anderer Ansicht, überhaupt besteht da ein Wirrwarr, daß sich der Große Rat nicht erlauben darf, in dieser Weise zu fuhrwerken, möchte ich sagen. Wenn man eine Erhöhung um Fr. 2900 beantragt, so soll man auch sagen wo. Bisher war die Sache so, daß der Ausgabenüberschuß von der landwirtschaftlichen Schule zu decken war, wofür Fr. 3100 ausgesetzt wurden. Nun wollen Sie eine neue Summe einsetzen, die nicht die landwirtschaftliche Schule bezahlen, sondern die dem Kredit für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen entnommen werden soll. — Sie sehen, wie schwierig es ist, da rasch einen Antrag zu bringen, dessen Wirkungen man gehörig überfieht.

Herr Fueter teilt mir nun mit, wie er diese Fr. 2900 verwenden will. Die Besoldung des Adjunkten soll erhöht werden von Fr. 3000 auf Fr. 4000, diejenige des Assistenten von Fr. 1000 auf Fr. 3000, die Ausgaben für Apparate und Chemikalien von Fr. 800 auf Fr. 1000, und andererseits die Einnahmen an Kontrollgebühren von Fr. 2300 auf Fr. 2600. Diese Differenzen machen allerdings eine Mehrausgabe von Fr. 2900 aus, und wenn Sie logisch und nach dem Uebereinkommen mit der landwirtschaftlichen Schule verfahren wollen, so bleibt nichts anderes übrig, als den Beitrag der landwirtschaftlichen Schule um Fr. 2900, d. h. auf Fr. 6000 zu erhöhen. Das ist die Konsequenz des Antrages des Herrn Fueter. Sie sehen, daß derartige en bloc-Vorschläge, ohne daß man auf die einzelnen Posten eintritt, ein förmliches Wirrwarr in unser Budget bringen, und daß gerade der Antrag des Herrn Fueter zeigt, daß es am besten ist, wenn man den kompetenten Behörden, Erziehungsdirektor und Direktor der Landwirtschaft, den Auftrag giebt, so schnell als möglich diese Sache zu ordnen und bestimmte Anträge zu bringen, die wir in der nächsten Session behandeln können. — Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Fueter angenommen werden sollte, stelle ich den Antrag, es sei der Beitrag der landwirtschaftlichen Schule von Fr. 3100 auf Fr. 6000 zu erhöhen; es ist das die Konsequenz unseres Rechnungswesens.

Fueter. Ich habe vergessen, zu sagen, daß ich die Sache so verstehe, daß die Fr. 2900 dem Kredit von Fr. 15,000 für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen entnommen werden sollen. Allerdings habe ich nicht gewußt, daß speziell die Rütli damit belastet werden muß. Aber ich bleibe gleichwohl bei meinem Antrag, eine Erhöhung um Fr. 2900 vorzunehmen, da uns nichts hindert, die landwirtschaftliche Schule damit zu belasten. — Was die Verteilung anbetrifft, so glaube ich, das sei Sache der Erziehungsdirektion und des Regierungsrats.

Präsident. Ich nehme an, der Antrag des Herrn Fueter sei nun dahin präzisiert, daß für den Fall seiner Annahme der Beitrag der landwirtschaftlichen Schule, im Sinne des Antrages Schmid, von Fr. 3100 auf

Fr. 6000 erhöht wird. Der eventuelle Antrag Schmid würde damit dahinfallen.

Grieb. Ich habe nur zwei Bemerkungen gegenüber Herrn Finanzdirektor Scheurer anzubringen. Ich kann das Gesetz nicht anders verstehen, als daß für Stipendien alljährlich ein Kredit von Fr. 14,000 auszufehen ist. Der § 5 sagt: „Zur Unterstützung wird ein jährlicher Kredit von Fr. 14,000 ausgesetzt.“ Ob das nun heißt: ein jährlicher Kredit bis zu Fr. 14,000, in der Meinung, daß man das eine Jahr Fr. 1000, das andere Fr. 14,000 und das dritte gar nichts geben kann, oder ob das heißt, es sollen alle Jahre Fr. 14,000 ausgesetzt werden, das mögen Sie entscheiden. Mir scheint, eine Diskussion darüber sei nicht möglich. So lautet das Gesetz, und wenn man es nicht anwenden will, so soll man es abändern und nicht den Schulkommissionen zumuten, daß sie den Eltern sagen müssen: das Gesetz lautet zwar so und so, aber der Große Rat bekümmert sich nicht darum.

Was die zweite Bemerkung betrifft, so ist es selbstverständlich, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Dafür hat die Regierung in ihrer Verordnung schon gesorgt; da ist schon gesagt, ob einer allein die Fr. 14,000 erhalten kann oder nicht. Ich denke, das wird dem Herrn Finanzdirektor entgangen sein. Artikel 2 der Verordnung sagt nämlich: „Die Verteilung dieser Summe findet alljährlich nach vorausgegangener Publikation im Amtsblatt im Laufe des Monats Juni in Beträgen von Fr. 50—200 durch den Regierungsrat statt.“ Es kann ein Schüler also höchstens Fr. 200 erhalten. Nun sind aber in den letzten Jahren nicht mehr Fr. 200 ausbezahlt worden, wenigstens Schülern des Gymnasiums Burgdorf nicht. Mein Antrag hat nur den Zweck, der Erziehungsdirektion den Einwand zu nehmen, den sie ja auch nicht gerne erhebt: wir haben kein Geld. Es ist damit nicht gesagt, daß der Staat alle Jahre Fr. 14,000 ausgeben müsse; aber die Regierung soll ermächtigt sein, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, bis zu Fr. 14,000 ausgeben zu können; sie soll nicht schon vorher sagen müssen: Es wären allerdings noch mehr Stipendiumsberechtignte da, aber wir haben kein Geld mehr. Das ist der Sinn meines Antrages.

Jenni. Ich möchte nur eines klargestellt wissen. Im Falle der Erhöhung des Kredits für die landwirtschaftliche Versuchs- und Kontrollstation um Fr. 2900 möchte ich verlangen, daß diese Summe nicht dem Budget der Landwirtschaft entnommen wird; denn der Kredit von Fr. 15,000 für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen ist ein Minimum, das nicht angetastet werden darf. Ich würde deshalb dann beantragen, unter Rubrik XIII C, landwirtschaftliche Schule, den Ausgabe-Posten für die Versuchs- und Kontrollstation von Fr. 3100 auf Fr. 6000 zu erhöhen.

Es ist diese ganze Frage etwas verschoben und kompliziert dargestellt worden, obgleich sie eine sehr einfache Frage ist. Nachdem man erst vor zwei Jahren eine neue Organisation dieses Instituts durchgeführt hat, kommt man heute, wo es sich um eine einfache Budgeterhöhung handelt, mit einer Reorganisation. Darum kann es sich nicht handeln. Die Organisation soll bleiben, wie sie ist. Das Institut hat bewiesen, daß es existenzfähig ist und unter seiner gegenwärtigen Organisation blüht und sich

entwickelt. Heute handelt es sich einfach um eine Krediterhöhung und darum, wo der betreffende Betrag genommen werden soll, bei der Landwirtschaftsdirektion oder bei der Erziehungsdirektion. Alle die vorgebrachten Schwierigkeiten existieren nicht. Wenn man eine große Frage beurteilt, so soll man ihr nicht mit kleinlichen Einwänden entgegentreten. Es handelt sich einfach darum, wie Herr Fueter schon angedeutet hat, ob der gegenwärtige Leiter der Anstalt, Herr Dr. Biechi, derselben auch fürderhin erhalten bleiben soll oder nicht. Herr Scheurer selbst hat bemerkt, daß die Anstalt seinerzeit aus persönlichen Gründen nicht prosperierte. Heute haben wir Persönlichkeiten, welche die Anstalt vorwärts brachten. Soll man diese Leute nun wieder ziehen und die Anstalt verkümmern lassen? Es handelt sich da um durchaus keine Schwierigkeiten, wie man vorgiebt; man will einfach nicht und greift zu allen möglichen Einwänden, um dem Großen Räte die Sache als nicht ausführbar hinzustellen, was nicht der Fall ist.

Von Herrn Schmid wurde gesagt, man müsse bei Aufstellung des Budgets darauf Bedacht nehmen, daß man von der Eidgenossenschaft einen Beitrag erhalte. Das ist sehr richtig, und es ist auch im neuen Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft, der nächstens vom Ständerat behandelt werden wird, vorgesehen, daß nicht nur an die Station in Zürich, sondern auch an andere solche Stationen Beiträge verabfolgt werden sollen. Die Anstalt braucht nur den Beweis zu leisten, daß sie ihre Aufgabe erfüllt, so wird sie einen Bundesbeitrag erhalten.

Präsident. Herr Jenni stellt den Antrag, die Erhöhung des Beitrages der landwirtschaftlichen Schule von Fr. 3100 auf Fr. 6000 nicht dem Kredit zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen zu entnehmen, sondern das Budget im allgemeinen um Fr. 2900 mehr zu belasten. Das zur Klarstellung.

Fueter. Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Jenni an, namentlich mit Rücksicht auf die sichere Voraussetzung, daß ein Bundesbeitrag erfolgen wird.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Jenni, soweit er hieher gehört, einverstanden. Aber ich muß dagegen Protest erheben, daß schon hier das Budget der Landwirtschaft behandelt wird. Natürlich muß, wenn wir hier die Einnahmen von Fr. 3100 auf Fr. 6000 erhöhen, später auch im Budget der landwirtschaftlichen Schule eine Venderung vorgenommen werden. Aber wie die Mehrausgabe dort gedeckt werden soll, haben wir jetzt nicht zu beraten, oder wir müssen dann beide Rubriken miteinander behandeln.

Sted. Ich möchte mir eine Bemerkung zum Antrag des Herrn Grieb erlauben. Ich stehe diesem Antrag außerordentlich sympathisch gegenüber; denn ich fürchte die Ueberproduktion an wissenschaftlich gebildeten Leuten bei uns nicht. Ich glaube, je mehr solche Leute wir haben und ob sie nun einen mehr oder weniger gut bezahlten Posten finden oder nicht, so sei dies dennoch ein Gewinn für das ganze Volk. Indessen halte ich den Antrag des Herrn Grieb gleichwohl für überflüssig. Ich glaube, Herr Grieb verwechselt die Kreditbewilligung mit einem Budgetposten.

Es ist nicht gesagt, daß die Aufstellung eines Ausgabe-postens im Budget absolut den Charakter einer Kreditbewilligung haben müsse. Wenn im vorliegenden Falle ein Kredit gesetzlich festgesetzt ist, so geht das über das Budget hinaus, und das Budget kann überschritten werden, ohne daß die Regierung sich einen Vorwurf zu machen hat. Bei Aufstellung des Budgets fragt man sich nur: wie viel werden wir nach den bisherigen Erfahrungen brauchen? Nach diesen Erfahrungen ist der Posten, der hier aufgenommen ist, groß genug; sollte sich aber zeigen, daß mehr Geld erforderlich ist, so kann die Regierung, gestützt auf das Gesetz, das Budget ohne weiteres überschreiten. Wenn also ein wohlbegründetes Gesuch von der Erziehungsdirektion abgewiesen wird mit der Begründung, es sei kein Geld da, so braucht man sich diese Abweisung nicht gefallen zu lassen, sondern man kann auf das Gesetz hinweisen, und die Regierung wird nicht ableugnen können, daß sie einen Kredit von Fr. 14,000 hat. Ich glaube daher, man könne den Antrag des Herrn Grieb ablehnen, weil er nicht nötig ist.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Nur zwei Worte, veranlaßt durch die Anschuldigung des Herrn Jenni, es sei in die Angelegenheit betreffend die Versuchstation absichtlich Verwirrung gebracht worden. Der Vorwurf ist natürlich gegen die Regierung und noch mehr gegen die Staatswirtschaftskommission gerichtet. Was die Regierung anbetrifft, so glaube ich nicht extra erklären zu sollen, daß dieser Vorwurf nicht zutrifft. Ich ergreife auch nicht zu diesem Zwecke das Wort, sondern um zu konstatieren, daß die Station und ihre Leiter und diejenigen, welche hinter ihr stehen, selber schuld sind, daß die Sache weniger klar vorliegt, als sie wirklich ist. Die Eingaben sind dem Regierungsrat erst unmittelbar vor der Beratung des Budgets zugekommen. Es wurde zwar gesagt, es sei kein Formular an die richtige Adresse gesandt worden; die Erziehungsdirektion konstatiert aber, daß dies geschehen ist. Hätte man zu rechter Zeit der Erziehungsdirektion die Eingaben gemacht, dann hätte sie den Gegenstand rechtzeitig klarlegen und der Regierungsrat hätte die Frage rechtzeitig behandeln können.

Allein nicht nur dadurch kam Unklarheit in die Sache, sondern auch noch durch den fernern Umstand, daß während der Budgetberatung Eingaben direkt an die Staatswirtschaftskommission gerichtet wurden, welche natürlich erklärte, sie könne sich damit nicht befassen, die Frage müsse vorerst vom Regierungsrat behandelt werden. Daher kommt es, daß man heute über eine ganz unklare Sache debattieren muß und daß die vorberatenden Behörden den Antrag stellen müssen, bevor man mehr Geld bewillige, solle mehr Klarheit in die Angelegenheit gebracht werden.

Was den Antrag des Herrn Grieb betrifft, so hat sich die Sache ungeheuer vereinfacht, nachdem Herr Grieb erklärt, er sei einverstanden, daß der Regierungsrat nicht gehalten sei, unter allen Umständen die Summe von Fr. 14,000 auszugeben. Allein es ist für die Regierung eine Quelle von Unannehmlichkeiten, wenn man ihr einen großen Kredit giebt, gleichzeitig aber sagt, sie habe das Geld nur auszugeben, wenn alle Vorbedingungen erfüllt seien. Die Erziehungsdirektion kommt sehr oft in die unangenehme Lage, unbegründete Gesuche abweisen zu müssen, was ihr von den Betreffenden als Böswilligkeit ausgelegt wird. Kann sie sich hinter einen beschränkten

Kredit stellen, so wird ihr die Abweisung unbegründeter Gesuche viel leichter gemacht. Ich glaube darum, es sei richtiger, wenn der Große Rat nur den Kredit aufnimmt, von welchem er glaubt, daß er wirklich verwendet werde, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß eine höhere Summe verwendet werden kann, wenn wirklich begründete Bedürfnisse vorliegen. Es wäre das auch nicht das erste Mal. So ist es z. B. im Jahre 1892 vorgekommen, daß das Budget überschritten wurde und ein Nachkredit eingeholt werden mußte, der vom Großen Rat denn auch nicht verweigert wurde.

Abstimmung.

1. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission, der Regierungsrat möchte prüfen, wie die landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Kontrollstation administrativ und ökonomisch von der Hochschule losgelöst und wieder der landwirtschaftlichen Schule zugeteilt werden könne, ist von keiner Seite bestritten und wird daher vom Präsidium als angenommen erklärt.

2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Jenni-Jueter, unter VI B 8 f den Beitrag der landwirtschaftlichen Schule auf Fr. 6000 zu erhöhen und der spätern Diskussion zu überlassen, woher dieses Geld genommen werden solle) Minderheit.

3. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Grieb) 112 Stimmen
Für den Antrag Grieb 28 "

Im übrigen ist das Budget der Erziehungsdirektion nicht bestritten und wird stillschweigend angenommen.

Hier wird die Beratung des Budgets abgebrochen und auf 3 Uhr eine Nachmittagsitzung anberaumt, um die Session, wenn möglich, Freitag den 1. Dezember schließen zu können.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:

Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 30. November 1893,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyß.

Das Protokoll der Vormittagsitzung wird abgelesen und genehmigt.

Ein Schreiben der Museumsgesellschaft mit der Einladung an die Mitglieder des Großen Rates, die Räumlichkeiten der Gesellschaft — in der „Webern“, Marktgasse — zu besuchen (Billardsaal, Lesesaal, Restauration, Bibliothek etc.) wird auf den Kanzleischisch gelegt.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1894.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 433 hievor.)

VII. Gemeindefwesen.

Angenommen.

VIII^a. Armenwesen des ganzen Kantons.

VIII^b. Armenwesen des alten Kantons.

Präsident. Hier wird Herr Burkhart seinen bekannten Antrag stellen und begründen und zwar möchte ich ihn ersuchen, dies unmittelbar nach Eröffnung der allgemeinen Umfrage zu thun.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zu VIII^b A 2, Unterstützung auswärtiger Notarmer, stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, den Posten von Fr. 122,000 auf Fr. 125,000 zu erhöhen. Es hat sich im Verlauf der letzten Jahre immer mehr gezeigt, daß den Notarmen außer dem Kanton nicht die Aufmerksamkeit geschenkt wurde, die wünschenswert ist, und daß man durch mangelhafte Unterstützung auswärtiger Notarmer oft Veranlassung gab, daß dieselben in schroffer Weise in ihre Heimatgemeinden geschickt wurden. Man hat sich überzeugt, daß die Ausgaben immer knapp bemessen sind und daß Nachkredite werden verlangt werden müssen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher einstimmig, den bezüglichen Kredit von Fr. 122,000 auf Fr. 125,000 zu erhöhen.

Burkhardt. Seit mehr als 40 Jahren ist im Budget für das Armenwesen des alten Kantons der gleiche Ansatz enthalten. Immer und immer wieder wurde die Notwendigkeit der Erhöhung der Budgetsumme im Großen Rate, in der Presse und in Gesellschaften zur Sprache gebracht. Seit ich Mitglied des Großen Rates bin, habe ich je und je mich bemüht, diese Sache zu vertreten; immer hat man mir entgegengehalten, der Artikel 85 der alten Verfassung erlaube nicht, die Budgetsumme zu erhöhen. Herr Armendirektor Rätz hat je-weilen erklärt, daß es nötig sei, auf eine Erhöhung einzutreten; aber immer wurde die Verfassung als Hindernis hingestellt. Die Verfassung ist nun endlich revidiert, der Artikel 85 ist ausgemerzt, kein Hindernis ist vorhanden, um eine größere Summe ins Budget aufzunehmen. Ich weiß sehr wohl, daß man in der Regierung und der Staatswirtschaftskommission uns nicht entgegenkommen will; man will uns wieder vertrösten auf ein neues Armengesetz. Ich war Mitglied der Subkommission, welche den Armenartikel der neuen Verfassung zu behandeln hatte. Es war das die äußerste Grenze, zu der ich mich verstehen konnte, daß 30 % der jeweiligen Staatssteuer sofort, vor der Revision des Armengesetzes, für das Armenwesen zur Verwendung kommen sollen. Das Schulgesetz ist seit etwa 10 Jahren in Beratung und das Armengesetz wird, wenn es schnell geht, wenigstens drei, vielleicht auch zehn Jahre Zeit haben wollen. Die Notwendigkeit, daß im Armenwesen etwas gehe, ist nicht erst heute und nicht erst vor 6 Jahren, sondern schon vor 20 Jahren besprochen und begründet worden. In den größern kantonalen Tagesblättern aus den Jahren 1873 bis 1878 finden sich viele Artikel, die eine Verbesserung im Armenwesen verlangen. Daß die Sache seither etwas weniger akut geworden ist, ist vielleicht dem Umstand zuzuschreiben, daß die Arbeitsverhältnisse, der Verdienst in den letzten Jahren etwas besser geworden ist. Aber wir stehen am Vorabend einer neuen Krisis im Bauwesen, und da werden die Anforderungen an das Armenwesen der Gemeinden wieder in vergrößertem Maßstab sich geltend machen und die Armenfrage wird wieder schärfer in den Vordergrund treten.

Ich weiß, daß ich mit meinen Äußerungen in der Presse, im Großratssaale, in verschiedenen Schriften, die ich im Kanton verteilen ließ, einige Gemeinden vor den Kopf gestoßen habe; so habe ich gestern gehört, daß mein Kollege Herr Mosimann von Rüschegg sehr ungehalten war über das Postulat der Staatswirtschaftskommission betreffend die Rüschegger Korber. Ich gebe gerne zu, daß

ich vielleicht der indirekte Urheber dieses Postulates bin; denn kurz vorher hatte ich im ganzen Kanton in großer Auflage ein Schriftchen verteilen lassen, in welchem folgender Passus enthalten ist, der wahrscheinlich die Staatswirtschaftskommission bewogen hat, das bewusste Postulat zu stellen: „So wäre es z. B. für den Kanton Bern eine wahre Zierde, wenn die bernischen Zigeuner, welche mit Rind und Regel das Land befahren, abgeschafft würden. Jetzt freilich, so lange der Staat kein Geld hat für arme Kinder, betteln diese in Begleitung der Eltern und zwar viele mit obrigkeitlicher Bewilligung. Ein Eidgenosse aus einem andern Kanton oder ein Fremder braucht nur die Unreinlichkeit und Bewahrlosung einer solchen vagierenden Familie zu betrachten, dann hat derselbe ein düsteres Bild der Kinderversorgung und der Armenpolizei des Kantons Bern.“ Ich fühle mich durchaus nicht verletzt, wenn Herr Mosimann mir dies übel genommen hat, um so weniger, da er selber gestern eine ausgezeichnete Schilderung des Armenwesens seiner Gemeinde gab und die Notwendigkeit darlegte, daß etwas gehen müsse. Rüschegg ist nicht die einzige Gemeinde, welche dies nötig hat; es giebt noch viele Gemeinden, wenn auch nicht gerade in dem Maße wie Rüschegg, welche erst dann dazu schreiten, verwahrloste Kinder der Familie wegzunehmen und anderswo in Pflege zu geben, wenn es zu spät ist. Es ist das der größte Uebelstand, der unser Armenwesen diesem Abgrund, möchte ich sagen, zugeführt hat. Wenn wir dazu kommen wollen, daß unsere Leute mit den Arbeitern in andern Kantonen in Konkurrenz treten können, so müssen wir bessere Schulen, eine bessere Kinderversorgung anstreben. Nur dann, wenn unsere Leute mit denjenigen in den übrigen Kantonen und in andern Ländern konkurrenzfähig sind, werden wir die Kosten unseres Armenwesens reduzieren können. Gegenwärtig wird, wie gesagt, in der Regel erst Hilfe gebracht, wenn es zu spät ist. Ich bin nicht der gleichen Meinung, wie z. B. Herr Dr. Schwab. Herr Dr. Schwab hat sein Augenmerk hauptsächlich darauf gerichtet, moralisch und physisch Verunglückte in Anstalten unterzubringen. Ich dagegen möchte dafür sorgen, daß möglichst wenig physisch und moralisch Verunglückte vorhanden wären. Wenn man das will, so muß man dafür sorgen, daß die Kinder den Eltern weggenommen werden, bevor es zu spät ist. Um dies thun zu können, müssen genügende Mittel bewilligt werden. Ich glaube, die Ausgaben zu diesem Zwecke werden dem Kanton Bern zur größten Ehre gereichen, zu einer viel größern Ehre, als die schönen Bauten, welche jeweilen aufgeführt werden und mit welchen man gegenüber dem Ausland und gegenüber den andern Kantonen paradiert. Es wird für uns eine viel größere Ehre sein, wenn wir unsere Leute auf die Höhe bringen, daß sie in Bezug auf Erwerbsfähigkeit und Intelligenz denjenigen anderer Kantone ebenbürtig sind, daß sie sich z. B. mit der Bevölkerung eines Kantons Zürich messen können. Herr Großrat Mosimann hat Ihnen deutlich gesagt, wo man zugreifen müsse, indem er bemerkte, daß die Gemeinde Rüschegg nicht imstande sei, den Uebelständen, welche dort herrschen, voll und ganz entgegenzutreten. Ich glaube, wenn man so auftritt, wie gestern Herr Mosimann, so soll man der betreffenden Gemeinde helfen.

Wenn wir übrigens das vorliegende Budget mit denjenigen Budgets vergleichen, die vor mehr als 40 Jahren

aufgestellt wurden, so werden wir finden, daß das Armenwesen des alten Kantons die einzige Rubrik ist, welche keine Erhöhung erfahren hat. Die Gerichts- und Polizeikosten waren z. B. im Jahre 1850 auf 131,000 alte Franken budgetiert; heute haben wir dafür Fr. 1,700,000 auszugeben. Für die Hochschule wurden im Jahre 1850, so viel ich mich erinnere, noch keine 50,000 alte Franken ausgegeben; heute übersteigt das Budget die Summe von Fr. 500,000. Ueberall da, wo der arme Mann, die große Masse etwas möchte, nicht um Luxus zu treiben, sondern zum Wohl des Staates, zur Hebung der Bürgerkraft und Arbeitsleistung, stellt die Regierung ein non possumus entgegen. Etwas anderes ist es, wenn für Luxusgegenstände etwas verlangt wird. Ich erinnere mich an die Bewilligung der Fr. 250,000 für das Nationalmuseum. Da stand Herr Regierungspräsident Marti vor uns und sagte: Diese Fr. 250,000 dürft Ihr wohl bewilligen, Herr Scheurer weiß gegenwärtig nicht, was mit dem Geld anfangen! So wird gesprochen, wenn die großen Herren etwas für sich verlangen. Wenn wir aber etwas für das Volk verlangen, so heißt es: Wir haben kein Geld!

Ich habe einstweilen geschlossen. Meinen Antrag, den ich eingereicht habe, ändere ich ab und stelle folgenden neuen Antrag: „Der Regierungsrat wird eingeladen, bis zur nächsten Session Bericht und Antrag einzubringen über die Ausführung von Artikel 106 der Staatsverfassung.“

Präsident. Ich nehme an, der ursprünglich gestellte Antrag des Herrn Burkhart auf Erhöhung des Gesamtpostens für das Armenwesen werde zurückgezogen?

Burkhart. Ja!

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Burkhart bereitet uns eine Ueberraschung und zwar der Regierung, nehme ich an, eine Ueberraschung angenehmer Art, und ebenso sehr oder noch mehr der Staatswirtschaftskommission. Wenn man diesen Ausgang der Sache gestern schon hätte voraussehen können, so würde man gestern und heute weniger Mitglieder des Großen Rates, und namentlich der Staatswirtschaftskommission, so tiefsinnig beim Glase Wein haben sitzen sehen; sie hätten sich wahrscheinlich etwas freier bewegen können (Heiterkeit), und es ist eigentlich schade für die schönen und vortrefflichen Reden, die man heute, wie ich glaube, im Großen Rate vorgetragen hätte, um den Antrag des Herrn Burkhart zu bekämpfen. Herr Burkhart zieht seinen Antrag selber zurück und stellt dafür einen andern Antrag, von dem ich nicht weiß, was die Regierung als solche dazu sagt. Ich für meine Person erkläre, daß ich gegen diesen neuen Antrag nichts einzuwenden habe, und ich bin überzeugt, daß sich auch die Regierung damit einverstanden erklärt hätte, wenn ihr derselbe heute Morgen vorgelegen wäre.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe natürlich von der Staatswirtschaftskommission keinen Auftrag, gegen das neue Postulat des Herrn Burkhart Stellung zu nehmen. Ich hatte allerdings den Auftrag, gegen sein früheres Postulat ganz bestimmt Stellung zu nehmen, indem damit von Herrn Burkhart ein Verfahren eingeschlagen wurde, das

seinesgleichen in der Geschichte des Großen Rates nicht hat. Einfach die Gesamtkosten für das Armenwesen auf Fr. 1,170,000 zu erhöhen, das war eine Zumutung, welche die Staatswirtschaftskommission nicht acceptieren konnte; es ist noch nie vorgekommen, daß man nur in globo einen Kredit verlangte, ohne zu sagen, wofür dieser verwendet werden solle.

Was nun den neuen Antrag des Herrn Burkhardt betrifft, so kann ich demselben vollständig beistimmen, indem ich überzeugt bin, daß die Regierung sagen wird: sobald die Notwendigkeit weiterer Ausgaben sich zeigen wird, werden wir vor den Großen Rat treten und gestützt auf Artikel 106 der Verfassung einen Kredit verlangen. Ich habe also gegen den neuen Antrag des Herrn Burkhardt nichts einzuwenden und kann namens der Staatswirtschaftskommission für die Erheblicherklärung dieses Antrages, der ein sehr unschuldiger ist, stimmen.

Dr. Schwab. Sie sind wohl alle froh, daß nun eine Redeschlacht unterbleibt. Allerdings ist sie nur verschoben. Wir müssen jetzt ganz bescheiden mit den Posten des Budgets uns befassen, und wegen eines ganz bescheidenen Postens ergreife ich das Wort. Es handelt sich um denjenigen Teil des Alkoholzehntels, der für die Direktion des Armenwesens bestimmt ist. Es ist zu Beiträgen an Vereine und Anstalten zu gunsten verwahrloster Kinder eine Summe von Fr. 5000 ins Budget eingestellt. Man wird sich dabei wahrscheinlich auf die Ausgaben des letzten Jahres gestützt haben, welche Fr. 4240 betrugen, und wird gedacht haben, im Jahre 1894 werden Fr. 5000 genügen. Allein das ist nicht der Fall. Wenn im Jahre 1892 nur Fr. 4240 ausgegeben wurden, so geschah es deshalb, weil man für die Verabfolgung von Beiträgen Schranken gesetzt hat. Man wollte nämlich sonderbarerweise für nicht-berufliche Kinder keine Beiträge geben. Wir fassen die Sache anders auf. Das Alkoholgezetz ist ein eidgenössisches Gesetz, und es geziemt sich, daß man die Beiträge nicht bloß dem Berner-, sondern überhaupt dem Schweizerbürger zukommen läßt. Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, der nach meiner Ansicht der richtige ist, so wird man eine größere Summe ausgeben müssen als im Jahre 1892. Ein anderer Grund, weshalb man nicht auf eine höhere Summe kam, liegt darin, daß man, teilweise wenigstens, streng darauf sah, daß die Eltern dieser verwahrlosten Kinder Alkoholiker sind. Nach Ansicht der Ärzte und gemeinnütziger Leute ist dies ein überwundener Standpunkt. Wenn man der Verwahrlosung entgegenzutreten will, so muß man dies im allgemeinen thun und nicht einzelne Kinder ausschließen; man soll für Kinder von Nichtalkoholikern auch einen Beitrag ausrichten, was man bis jetzt nicht gethan hat. Ich möchte speziell auf die schwachsinigen Kinder aufmerksam machen. Wir haben für solche die Anstalt Weißenheim, in welcher sich ungefähr 30 Kinder befinden. Von diesen Kindern hat man sich bloß einige notiert, welche von Alkoholikern stammen. Nimmt man von dieser Bestimmung Umgang, so wird man für alle Kinder einen Beitrag geben müssen. Aus der jüngsten Votschaft des Bundesrates über die Verwendung des Alkoholzehntels werden Sie gesehen haben, daß der Beitrag auch für epileptische Kinder gegeben werden muß. Bis jetzt gab man für Kinder, welche sich in der Kinderabteilung der Anstalt Bethesda befinden, keinen Beitrag.

Sie sehen, daß man den Rahmen größer machen muß,

so daß eine Summe von Fr. 5000 sicher nicht genügen wird. Ich beantrage daher, es solle dieser Ansat auf Fr. 7000 erhöht werden. Vielleicht wird sogar dieser Ansat nicht genügen.

Sie werden sagen, wir seien in Bezug auf die Einnahmen beschränkt, indem der Alkoholzehntel nur Fr. 107,000 ausmache. Erhöhen wir diesen Ansat um Fr. 2000, so muß man sehen, wo man diese Summe ersparen kann. Das ist nun nicht schwer. Unmittelbar nach dem Posten „Beiträge an Vereine und Anstalten“ kommt ein Posten von Fr. 1000 für Stipendien zur Ausbildung von Armenkinderzögern. Seit drei Jahren hat man für diesen Zweck jeweilen eine Summe von Fr. 1000 ins Budget aufgenommen; man hat aber dafür nie Verwendung gefunden und ich vermute, daß man diese Summe auch im Jahr 1894 nicht verwenden können. Wenn man übrigens speziell zur Ausbildung von Armenlehrern etwas thun muß, so kann hiefür die sogenannte Jellenbergstiftung verwendet werden. Man hat dies bis jetzt nicht gethan; aber hoffentlich wird man sie in kurzer Zeit benutzen können. Es ist ein Kapital von Fr. 50,000 da, dessen Zins zur Ausbildung von Armenlehrern verwendet werden muß. Diese Fr. 1000 können also hier erspart werden. Die zweiten Fr. 1000 finden wir leicht an einem andern Orte und zwar bei der Direktion des Innern. Dort heißt es, daß zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen Fr. 4000 verwendet werden sollen. Ich kenne die Verhältnisse so ziemlich und kann sagen, daß man mit Fr. 3000 das Nötige ganz gut wird besorgen können. Im Jahre 1892 hat man gar nichts ausgegeben; ich weiß aber, daß einzelne Ausgaben bevorstehen; allein auf Fr. 4000 werden sich dieselben nicht belaufen. Ich schlage daher vor, diesen Posten auf Fr. 3000 zu reduzieren. Mein Antrag geht also dahin, den Beitrag an Vereine und Anstalten zu gunsten verwahrloster Kinder von Fr. 5000 auf Fr. 7000 zu erhöhen und dafür den Posten von Fr. 1000 für Ausbildung von Armenlehrern zu streichen, sowie den Posten unter IX N 1, Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, von Fr. 4000 auf Fr. 3000 zu reduzieren.

Präsident. Wir behandeln jetzt das Budget der Armendirektion, und ich halte es nicht für zweckmäßig, schon hier in andere Direktionen hinüberzugreifen. Herr Dr. Schwab hat ja völlig freie Hand, dann bei der Direktion des Innern den auf diese bezüglichen Antrag zu wiederholen.

Dr. Schwab. Ich kann mich damit einverstanden erklären.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Soweit der Antrag des Herrn Schwab dahin geht, hier die Gesamtausgabe zur Bekämpfung des Alkoholismus, im Betrage von Fr. 42,000, zu erhöhen, muß ich entschieden dagegen Opposition machen. Der Alkoholzehntel ist genau fixiert und läßt sich nicht hinauf- oder herabdrücken. Sie finden unter Rubrik XXIX die Verteilung desselben. Wenn Sie dort eine Ausgaben-summe hinaufsetzen, so müssen Sie dafür eine andere Summe um den gleichen Betrag herabsetzen. Ich muß daher dagegen Opposition machen, daß die Summe von Fr. 42,000 hier irgendwie abgeändert wird. Will man sie abändern, so muß dies bei Rubrik XXIX geschehen.

Ich stelle deshalb den Antrag, auf den Antrag des Herrn Schwab hier nicht einzutreten. Herr Schwab kann denselben bei Rubrik XXIX wiederholen. Falls Sie die Rubrik XXIX gerade mit in die Beratung ziehen wollen, so mache ich keine Opposition.

Dr. Schwab. Ich bin einverstanden, daß in Ziffer XXIX am Gesamtansatz nichts geändert werden soll; ich habe das übrigens auch gesagt.

Präsident. Man könnte vielleicht den Antrag des Herrn Schwab zurücklegen bis zur Behandlung der Rubrik XXIX. Dort können dann die Zuteilungen an die eine oder andere Direktion erhöht oder erniedrigt werden, und wenn dies beschlossen ist, würden wir dann auf die betreffenden Direktionen zurückkommen.

Dr. Schwab. Einverstanden!

Präsident. Der Antrag des Herrn Dr. Schwab ist somit vorläufig zurückgezogen und wird bei Rubrik XXIX in anderer Form wieder aufgenommen werden.

Mosimann. Nachdem die neue Verfassung angenommen ist, könnte man doch vielleicht hier und da eine Erhöhung eintreten lassen, namentlich bei den Verpflegungsanstalten. Die Regierung tendiert dahin, daß im ganzen Kanton Bezirksverpflegungsanstalten errichtet werden. Wenn nun die Beiträge für dieselben etwas erhöht würden, so würde dies diejenigen Bezirke, welche noch keinem Verband angehören, anspornen, und den bereits bestehenden Armenanstalten wäre ein erhöhter Beitrag auch zu gönnen. Diese Anstalten sind alle auf Landwirtschaft angewiesen. Nun wissen Sie, welches Fehljahr wir gehabt haben. Die Anstalten müssen deshalb viel Futter einkaufen, was ihre Budgets sehr alteriert, so daß ihre Rechnungen voraussichtlich mit Defiziten abschließen werden, und statt daß man mit den Pflegegeldern herabgehen könnte, werden sie im Gegenteil erhöht werden müssen. Ich möchte mir daher den Antrag erlauben — ich will nicht unerschämt sein und das Doppelte verlangen — den Ansatz von Fr. 37,000 für die Bezirksverpflegungsanstalten auf Fr. 55,500 zu erhöhen. Bis jetzt hat der Staat den Verpflegungsanstalten einen Beitrag von Fr. 20 per Pflegling verabfolgt; mein Antrag hätte eine Erhöhung auf Fr. 30 per Pflegling zur Folge. Auch diejenigen Bezirke, welche keine Verpflegungsanstalten besitzen, werden nichts dagegen haben. Sollten sie sich benachteiligt fühlen, so kann man ihnen, wenn sie ebenfalls Anstalten errichten, einen etwas höheren Beitrag bewilligen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich muß mich namens des Regierungsrates diesem Antrag widersetzen. In formeller Beziehung leidet er an den gleichen Gebrechen, wie andere Anträge, die der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission heute durchaus richtig kritisiert hat. Man verlangt einfach im allgemeinen einen höheren Kredit, ohne daß man weiß, wie er verwendet werden soll! Herr Mosimann begründet seinen Antrag mit dem Notjahr. Aber da entsteht die Frage: welche Anstalt hat unter der Trockenheit am meisten gelitten? Jedenfalls hat die Anstalt Worben im Seeland viel mehr gelitten als z. B.

die Anstalt Riggisberg. So werden noch mehr Verschiedenheiten vorhanden sein, und so käme man schließlich in Streit, wie der Mehrkredit zu verteilen sei. Herr Mosimann ist übrigens im Irrtum, wenn er meint, man habe nun freie Hand infolge der neuen Verfassung. Diese Beiträge stehen mit der Verfassung in keinem Zusammenhang; sie sind nicht durch die Verfassung reguliert worden, sondern es bestehen darüber eigene Gesetzesbestimmungen und vom Großen Rat beschlossene und erlassene Vorschriften, welche noch auf den heutigen Tag in Kraft bestehen und über die sich der Große Rat nicht durch einen Gelegenheitsbeschluß hinwegsetzen kann. Ich glaube daher, es sei unzulässig, dem Antrag des Herrn Mosimann Folge zu geben.

Abstimmung.

1. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission, den Ansatz VIII^b A 2, Unterstützung auswärtiger Notarmer, von Fr. 122,000 auf Fr. 125,000 zu erhöhen, wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Mosimann) Mehrheit.

3. Das Postulat Burckhardt wird, weil nicht bestritten, stillschweigend erheblich erklärt.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier müssen zwei Posten des gedruckten Budgets eine Aenderung erfahren. Der eine betrifft die Rubrik C 3, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen. Hier ist eine Summe von Fr. 69,000 aufgenommen, während von der Direktion des Innern eine Summe von Fr. 78,000 gefordert wurde. Die Mehrforderung sollte dazu dienen, den Beitrag an die Lehrwerkstätten der Stadt Bern um circa Fr. 9000 zu erhöhen, weil sie dieselben erweitert hat. Zur Zeit, als das Budget vorlag, hatte der Regierungsrat noch keinen Beschluß gefaßt. Es war nur eine grundsätzliche Zusage an die Gemeinde Bern vorhanden, wenn sie die Erweiterung vornehme und die Bedingungen erfülle, so könne sie auf einen erhöhten Beitrag zählen. In der Zwischenzeit hat nun die Direktion des Innern dem Regierungsrate eine Vorlage gemacht, aus welcher hervorging, daß alle Vorbedingungen vorhanden sind, um die der Gemeinde Bern gegebene Zusage zu erfüllen. Es ist daher kein Hindernis mehr vorhanden, dieser Sachlage in der Weise Rechnung zu tragen, daß man im Budget den von der Direktion des Innern vorgeschlagenen Posten (Fr. 78,000) wieder herstellt.

Eine andere Aenderung muß vorgenommen werden unter D, kantonales Technikum in Burgdorf, und zwar unter Ziffer 9, Einrichtungskosten. Der in Klammern befindliche Posten muß auch ins Budget pro 1894 eingestellt werden. Der Regierungsrat war bei Beratung des Budgets im Glauben, daß die Einrichtungen, die hier in Frage sind, ausgeführt seien und daß es sich nur darum handle, dieselben zu bezahlen. Nun hat der Regierungsrat gefunden, es sei besser, daß man diesen Posten gerade im Jahre 1893 erledige und so weit der Kredit nicht

hinreiche, sich mit einem Nachkredit behelfe. Später stellte sich aber heraus, daß die Einrichtung noch nicht vollendet ist, sondern daß auch noch im Jahre 1894 Anschaffungen gemacht werden müssen und daß sogar infolge dessen der pro 1893 zur Verfügung gestandene Kredit nicht vollständig benutzt werden konnte. Es müssen noch circa Fr. 15,000 für diesen Zweck ausgegeben werden, und es ist daher dieser Posten ins Budget aufzunehmen. An diese Fr. 15,000 hat Burgdorf, gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und des mit Burgdorf abgeschlossenen Vertrages, die Hälfte beizutragen, so daß den Fr. 15,000 Ausgaben eine Einnahme von Fr. 7500 gegenüberzustellen ist; die Reinausgabe beträgt somit nur Fr. 7500. Die gesamte Reinausgabe für die Rubrik D würde sich damit auf Fr. 34,200 erhöhen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen mitgeteilt worden ist, beantragt die Staatswirtschaftskommission, den Ansat unter C 3, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, von Fr. 69,000 auf Fr. 78,000 zu erhöhen und zwar deshalb, weil nachträglich eine erhöhte Subvention an die Lehrwerkstätten in Bern, an welchen eine neue Abteilung für Metallbearbeitung, eingeführt wird, beschlossen wurde. Die Gesamtausgabe für die Rubrik C erhöht sich damit von Fr. 91,000 auf Fr. 100,000.

Eine zweite Menderung betrifft das Technikum in Burgdorf. Merkwürdigerweise wurde in der Vorlage der Regierung pro 1894 ein Posten für die Einrichtungskosten ausgelassen, und ich bemerke ausdrücklich, daß die Kommission des Technikums hiefür keine Schuld trifft, indem das Kreditbegehren im Betrage von Fr. 15,000 schon im Juni eingereicht wurde. Das Gesamtbudget für die Einrichtungskosten beläuft sich auf Fr. 45,000, und es sollten im Jahre 1893 Fr. 35,000 und im Jahre 1894 Fr. 10,000 ausgegeben werden. Es wurden aber im Jahre 1893 Fr. 5000 weniger verwendet, so daß beantragt wird, pro 1894 einen Kredit von Fr. 15,000 zu bewilligen. Natürlich hat der Staat hievon nur die Hälfte zu übernehmen, indem die andere Hälfte von der Gemeinde Burgdorf zu bestreiten ist und zwar à fonds perdu, da der Staat Eigentümer des ganzen wird, sowohl des Gebäudes als der Einrichtung. Es stellt sich somit die Reinausgabe für den Staat auf Fr. 7500.

Steiger, Direktor des Innern. Ich muß mit einigen Worten Aufschluß geben über den vom Herrn Vertreter der Staatswirtschaftskommission zuletzt berührten Punkt. Die Fr. 15,000 sind nicht etwa von der Direktion des Innern vergessen worden, sondern sie stehen in ihrem gedruckten Voranschlag. Aber im Regierungsrat wurde dann die Beratung über diesen Posten suspendiert und auf eine spätere Sitzung verschoben, weil der Regierungsrat über diesen Punkt einen speziellen Vortrag wünschte. Derselbe wurde gemacht, und wenn ich nicht irre, hat der Regierungsrat schon in der folgenden Sitzung diesen Posten bewilligt. Aus Versehen, wahrscheinlich der Kantonsbuchhalterei, kam er dann aber nicht in die gedruckte Vorlage.

Weber (Graswyl). Wie Sie aus der Rubrik O ersehen, ist dort als Beitrag für die Hagelversicherung ein Posten von Fr. 44,000 eingesetzt, woran der Bund einen Beitrag von Fr. 22,000 leistet. Vor drei Jahren

hat der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam gemacht, wenn der Kanton Bern an die Hagelversicherung einen solchen Beitrag votiere, so wäre es recht und billig, daß der Regierung in der Verwaltung auch ein Platz eingeräumt würde, wenigstens in der Weise, daß sie in der Delegiertenversammlung Sitz und Stimme hätte. So viel ich weiß, ist das noch nicht geschehen, und ich möchte die Direktion des Innern ersuchen, sich darüber auszusprechen. Zürich, überhaupt die ganze Ostschweiz, hat bisher Bern in der Hagelversicherungsangelegenheit ganz kiefmütterlich und willkürlich behandelt. Wir haben im Kanton Bern Gemeinden, die nur einmal vom Hagelschlag betroffen wurden, und trotzdem der Schaden nur minim entschädigt wurde, hat man sie von da an auf die 1½fache Prämie hinaufgeschraubt. Das ist Willkürherrschaft, und deshalb wäre es geboten, daß die Regierung an den Delegiertenversammlungen vertreten wäre, um die Interessen des Kantons Bern zu wahren.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich erlaube mir, auf diese Anfrage Auskunft zu erteilen, da die Hagelversicherung bis jetzt noch unter der Abteilung Volkswirtschaft eingereiht ist, obwohl sie eigentlich zur Landwirtschaft gehört; aber vor drei Jahren wurde der Direktion des Innern der Auftrag gegeben, eine Vorlage über die Unterstützung der Hagelversicherung auszuarbeiten.

Es ist richtig, daß im April 1890 Herr Großrat Bühler bei Beratung dieser Angelegenheit den Antrag stellte, die Regierung möge dahin wirken, daß diejenigen Kantone, welche die Hagelversicherung subventionieren, auch Sitz und Stimme erhalten. Diesem Begehren wurde Ausdruck gegeben. Die Direktion des Innern hat wiederholt bei der Direktion der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft diesen Wunsch in Erinnerung gebracht; aber man hat sie gewöhnlich von einem Jahr auf das andere vertröstet, man hat sich hinter allerlei Schwierigkeiten verschauelt, und tatsächlich ist bis jetzt dem Wunsche nicht vollständig Rechnung getragen worden. An der Hauptversammlung im Februar dieses Jahres sind zwar, auf neues Begehren Berns, dem sich andere Kantone anschlossen, die Regierungen eingeladen worden, sie möchten Abgeordnete bezeichnen, welche den Verhandlungen mit beratender Stimme beiwohnen. Es ist dann an der letzten Hauptversammlung von Herrn Feller, der Mitglied des Verwaltungsrates ist und, wie ich hier wohl sagen darf, die Interessen der bernischen Versicherten wahr, beantragt worden, es sei ein Zusatz in dem angestrebten Sinne zu machen, und trotz Widerstrebens der Direktion wurde von der Hauptversammlung beschlossen, der Verwaltungsrat sei eingeladen, der nächsten Hauptversammlung einen Statutenartikel vorzulegen, der den subventionierenden Regierungen das Recht einräume, Abgeordnete mit Sitz und Stimme zu bezeichnen. Es wäre nun zu erwarten gewesen, daß die Sache grundsätzlich erledigt sei und an der nächsten Hauptversammlung auch formell ins Blei komme. Nun hatte ich letzter Tage Gelegenheit, von Akten Einsicht zu nehmen, welche zu meiner großen Verwunderung zeigen, daß man sich wiederum durch eine Hinterthür daraus zu ziehen sucht. Der Direktor hat dem Verwaltungsrat über die Frage Bericht erstattet. In diesem Bericht führt er allerlei Schwierigkeiten an, welche sich dem Begehren entgegenstellen, und meiner Ansicht nach ganz unbegreiflicherweise

stellt er die Behauptung auf, es sei dieses Begehren mehr persönlichen Interessen entsprungen als dem Interesse am Wohl der Gesellschaft. Eine Hauptschwierigkeit erblickt er darin, daß die 17 oder 18 Vertreter der Kantone vielleicht unter Umständen den Ausschlag geben könnten. Nun will ich Ihnen mitteilen, daß die Hauptversammlung nahezu aus 200 Abgeordneten besteht. Wenn nun noch etwa 17 oder 18 weitere hinzukommen, so wird deshalb die Sache kaum gefährdet werden. Es ist das überhaupt eine merkwürdige Furcht. Als ob die Regierungen nicht ein Interesse hätten am Gedeihen der Gesellschaft! Wenn wir eine Anstalt mit mehr als Fr. 20,000 subventionieren, so werden wir doch am Wohl derselben ein Interesse haben; das Umgekehrte wäre etwas ganz neues. Ich betrachte die Sache mehr als eine Anstandssache. Ich finde, es schade sich nicht, daß wenn die Kantone erhebliche Summen an das Werk beitragen, deren Regierungen dann absolut keine Gelegenheit haben sollen, ihre Wünsche zur Geltung zu bringen. Ich glaube, es wäre auch im Widerspruch mit der Würde des Großen Rates, wenn man nicht darauf beharren würde, daß die Regierung in diesem Sinne fortfahre, dieses Begehren zu stellen. Ich glaube, der Kanton Bern könne dies um so mehr thun, als er zu einem bedeutenden Teil am Gedeihen der Gesellschaft sich beteiligt hat. Im Jahre 1880, dem ersten Jahr der Gesellschaft, hatte dieselbe im ganzen 6735 Policen. Im Jahre 1892 hatte sie 22,220 Policen, von welchen 5460 auf den Kanton Bern entfielen. Bern hatte also im Jahre 1892 nahezu so viele Policen aufzuweisen, als die Gesellschaft im ersten Betriebsjahre überhaupt hatte. Auch in Bezug auf die Versicherungssumme ergibt sich ein ganz erhebliches Wachstum, speziell was den Kanton Bern betrifft. Der Kanton Bern weist nahezu ein Versicherungskapital von 6 Millionen auf, während das gesamte Versicherungskapital 20 Millionen beträgt, so daß also nahezu ein Drittel desselben auf den Kanton Bern entfällt. Die Subventionierung durch den Bund und die Kantone, speziell durch den Kanton Bern, hat also eine schöne Wirkung erzielt. Um so mehr ist es angezeigt, daß man den Kantonsbehörden nicht mit Mißtrauen begegnet und glaubt, sie haben am Wohl der Gesellschaft kein Interesse, sondern es ist billig, ihnen zu gestatten, einen Vertreter an die Hauptversammlung abzuordnen.

Ich kann deshalb die von Herrn Weber gewünschte Auskunft damit schließen, daß es der Regierung sicher nur recht wäre, wenn vom Großen Rate nochmals mit Nachdruck ein bezügliches Postulat gestellt würde, damit man nicht sagen kann, es handle sich nur um persönliche Wünsche, es sei das von niemandem verlangt worden.

Präsident. Ist Herr Weber damit befriedigt, daß der Antrag wiederholt wird, die Regierung sei eingeladen, auch fernerhin dahin zu wirken, in der Hauptversammlung der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft Sitz und Stimme zu erhalten?

Weber (Graswyl). Ich bin einverstanden.

Die Rubrik IX, Volkswirtschafts- und Gesundheitswesen, wird genehmigt. Ebenso wird der erneuten Einladung an die Regierung, betreffend die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft, beigeplacetet.

X. Baupflegen.

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich möchte beantragen, auf den gedruckt vorliegenden Antrag der Staatswirtschaftskommission, den Kredit für Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen von Fr. 10,000 auf Fr. 8000 zu reduzieren, nicht einzutreten, und ich will nur kurz bemerken, daß einer der Gründe, die mich bewegen, diesen Antrag zu stellen, darin besteht, daß einige abwesende Herren Großräte gewünscht haben, ich möchte die Bemerkung anbringen, daß man in Zukunft nicht nur an Staatsstraßen, sondern auch an größeren Gemeindewegen Baumpflanzungen anbringen möchte. Ich hoffe, die Mehrheit des Großen Rates werde mich unterstützen und nicht wegen der kleinen Summe von Fr. 2000 ein schönes Werk schmälern wollen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich muß mich entschuldigen, daß ich übersehen habe, daß die Staatswirtschaftskommission hier einen Antrag stellt, dahingehend, es möchte in Bezug auf die Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen beim alten Ansatze von Fr. 8000 sein Verbleiben haben. Die Staatswirtschaftskommission beantragt also nicht eine Reduktion, sondern sie will nur keine Erhöhung eintreten lassen, um so mehr, als im Jahre 1892 der Kredit von Fr. 8000 nicht einmal aufgebraucht wurde. Es wurde schon bei Beratung des Staatsverwaltungsberichtes auf die mit diesen Baumpflanzungen verbundenen Uebelstände aufmerksam gemacht. Man hat gesagt, daß in dieser Beziehung des Guten vielleicht nur zu viel gethan und dann oft der Unterhalt und die richtige Beforgung vergessen werde. Was nützt es, Fr. 2000 mehr auszugeben, wenn man vernehmen muß, daß das, was bis jetzt geschaffen wurde, nicht unterhalten wird, wie ich persönlich beobachten konnte. Die Staatswirtschaftskommission glaubte, wenn sie in dieser Beziehung beim Staatsverwaltungsbericht eine Rüge anbringe, so solle sie auch beim Budget zeigen, daß man nicht gewillt sei, für diesen Zweck mehr auszuwerfen, so lange die Gemeinden ihre Pflicht nicht besser erfüllen. Wenn in einigen Jahren konstatiert werden kann, daß die Baumpflanzungen gehörig unterhalten werden, dann wird man einverstanden sein, successive höhere Beiträge zu geben. Heute ist dies nicht angezeigt. Uebrigens wird gegenwärtig landauf landab die Frage aufgeworfen, ob man in dieser Beziehung nicht zu weit gehe. An vielen Orten, wo bedeutender Obstwuchs ist, hat man dies Jahr die Erfahrung gemacht, daß der Obstbau nicht immer sehr rentabel ist und daß es auch Jahre geben kann, wo das Obst fast nichts gilt. Ich glaube, auch das sollte uns veranlassen, in dieser Sache nicht über das Ziel hinauszuschießen. Es ist uns nicht wegen den Fr. 2000, sondern die Staatswirtschaftskommission stellt ihren Antrag deshalb, um den Leistungen des Staates mehr Nachachtung zu verschaffen. Ich empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission, die Summe von Fr. 8000 nicht zu erhöhen.

Marti, Baudirektor. In der Sache selbst bin ich mit Herrn Schmid durchaus einverstanden. Allein ich bin mit der Reduktion des Budgetpostens nicht einverstanden und zwar aus ganz andern Gründen. Die Sache verhält sich mit Rücksicht auf die Vorgänge nicht ganz so,

wie Herr Schmid sie darstellte. Als ich im Jahre 1892 ins Amt trat, betrug der Budgetposten Fr. 10,000. Da aber in jenem Jahre nur Fr. 7540 zur Verwendung kamen, so sagte ich bei Aufstellung des Budgets pro 1893, es genüge ein Posten von Fr. 8000, und so wurde denn pro 1893 der Budgetposten von Fr. 10,000 auf Fr. 8000 herabgesetzt. Nun haben wir aber die Rechnung ohne den Wirt gemacht; denn als ich die Sache näher prüfte, stellte sich heraus, daß für die Vergangenheit noch große Bewilligungen gemacht sind, die sich noch nicht abgewickelt haben. Es wurden nämlich bewilligt im Jahre 1890 Fr. 15,744, im Jahre 1891 Fr. 15,391. Ich glaubte, diese rückständigen Bewilligungen werden sich so abwickeln, daß sie, ähnlich wie bei den Straßenbauten, als Vorschuß des Staates behandelt werden, so daß man bei den laufenden Bewilligungen auf die früher erteilten keine Rücksicht zu nehmen brauche. Aber der Herr Kantonsbaumeister hat mich dann belehrt, daß die Staatskasse hiefür keine Vorschüsse machen könne, sondern daß man sich in dem Kredit von Fr. 8000 bewegen müsse, was zur Folge hätte, daß man, um die alten Schulden zu bezahlen, keine neuen Bewilligungen mehr ausstellen könnte. Im ganzen wurde eine Summe von Fr. 48,000 bewilligt, während nur ein Kredit von ungefähr der Hälfte bewilligt war. Daher kommt es, daß dies Jahr, trotzdem nur Fr. 2750 neu bewilligt wurden, nahezu eine Summe von Fr. 11,000 ausgegeben wurde, so daß die Baudirektion in den Fall kommen wird, einen Nachkredit verlangen zu müssen, um die aus früheren Jahren stammenden Ueberschreitungen zu decken. Man hat nämlich infolge der Gesuche der Obstbaukommission seiner Zeit en bloc bewilligt z. B. dem Amt Wangen 4000 Bäume mit Fr. 7200 Beitrag, dem Amt Burgdorf 4000 Bäume mit Fr. 6000 Beitrag; für andere Straßenzüge bewilligte man 2—3000 Bäume, ohne daß Gesuche da waren und ohne daß die Bewilligung auf den einzelnen Fall beschränkt wurde. Nun wickeln sich die Geschäfte nach und nach ab, und die bewilligten Beiträge müssen bezahlt werden. Ich habe deshalb die Kantonsbuchhalterei angefragt, auf welchem Wege man die Rückstände einbringen könne. Sie schlug vor, entweder einen Nachkredit zu verlangen oder den Budgetposten etwas zu erhöhen. Es ist mir nun dies Jahr gelungen, etwa Fr. 7500 Schulden zu bezahlen, und ich habe gedacht, wenn man pro 1894 einen Kredit von Fr. 10,000 aussehe, so werden wieder etwa Fr. 6000 bezahlt werden können, so daß in etwa 3 Jahren die alten Schulden, die noch circa Fr. 19,000 betragen, getilgt wären. Bewilligt man nun nur einen Kredit von Fr. 8000, so soll man dann nicht glauben, daß im Jahre 1894 irgendwie erhebliche neue Bewilligungen gemacht werden können; man wird sich auf 1 oder 2000 Fr. beschränken müssen.

Was die Anregung des Herrn v. Wattenwyl betrifft, man solle auch die Baumpflanzungen an Gemeindewegen subventionieren, so kann dieselbe formell und materiell nicht angenommen werden. Der Beschluß des Großen Rates wurde zu Gunsten der Staatsstraßen gefaßt, und man kann diesen Beschluß nicht auf dem Wege eines Budgetbeschlusses auch auf Gemeindewege übertragen. Dagegen steht es Herrn v. Wattenwyl frei, einen Anzug einzureichen; doch müßte ich mich dagegen aussprechen. Bei den Staatsstraßen haben wir eine ständige Aufsicht, nicht aber bei den Gemeindestraßen. Für die wichtigern Gemeindestraßen stellt allerdings der Staat die Weg-

meister; aber diese reichen nicht hin, um die Pflanzungen zu beaufsichtigen. Also kann schon formell von der Annahme dieses Antrages nicht die Rede sein. Aber auch materiell müßte ich mich demselben widersetzen; denn es ist ganz zutreffend, was Herr Schmid sagte, daß man etwas langsamer vorgehen und darauf sehen muß, daß die Pflanzungen richtig unterhalten werden und sich entwickeln, und daß man nicht eine Masse Pflanzungen macht, die man nicht gehörig überwachen kann.

Präsident. Ich habe die Bemerkung des Herrn v. Wattenwyl betreffend die Gemeindestraßen nicht als Antrag, sondern nur als Anregung aufgefaßt.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Mitteilungen der Baudirektion sind uns unbekannt gewesen; in der Sitzung der Staatswirtschaftskommission war allerdings nur der Herr Finanzdirektor anwesend. Man hat in der Staatswirtschaftskommission die Frage der Baumpflanzungen des langen und breiten besprochen und gefunden, man solle der Sache einige Aufmerksamkeit schenken, und dies hat darin seinen Ausdruck gefunden, daß man den Kredit nicht erhöhen und diese Sache nicht noch mehr begünstigen solle. Da man uns nun mitteilt, daß früher bewilligte Subventionen bezahlt werden sollten und daß man zu diesem Zwecke einen etwas höhern Kredit verlange, so glaube ich im Namen der Staatswirtschaftskommission den Antrag derselben zurückziehen zu können, um so mehr als der Herr Baudirektor erklärt, daß er sachlich mit uns einverstanden sei und den Kredit hauptsächlich zur Tilgung alter Verpflichtungen benützen werde.

Weber (Graswyl). Nachdem nun kein Antrag mehr vorliegt, den Kredit für Baumpflanzungen zu reduzieren, finde ich mich nicht veranlaßt, in dieser Beziehung noch etwas beizufügen. Hingegen muß ich auf die Auseinandersetzungen des Herrn Schmid etwas erwidern. So schlimm, wie er glaubt, steht es mit den Pflanzungen nicht. Bekanntlich kann man die Bäume nicht einschließen, sondern sie sind dem Wind und Wetter, Krankheiten u. s. w. ausgesetzt. Es ist daher leicht möglich, daß ein Baum innert Jahresfrist absterben kann. Nun kann man aber nicht während des ganzen Jahres Nachpflanzungen machen. Einige finden, man müsse die Bäume im Herbst setzen, während andere das Frühjahr als die einzig richtige Zeit betrachten. Wenn nun in der Zwischenzeit ein Baum absterbt und nicht ersetzt wird, so kann man deswegen nicht sagen, die betreffende Gemeinde sei nachlässig und erfülle ihre Pflicht nicht. Der einzige Uebelstand ist der, daß an vielen Orten die Bäume zu nahe an die Straßen gepflanzt werden.

Wenn Herr Schmid ferner befürchtet, wenn die Bäume einmal groß seien, so werde man mit Obst überschwemmt, so ist das nicht so gefährlich. Und wenn sich Herr Schmid etwas genauer umgesehen hätte, so würde er gesehen haben, daß der Obstbau diesen Herbst sehr rentabel war. Daß schlechtes Obst nichts gilt, ist nur zu begrüßen; aber schönes Obst hat noch diesen Herbst bis zu Fr. 14 per Doppelzentner gegolten, und das ist gewiß eine schöne Rendite.

Ich glaube daher, man dürfte mit der Zeit noch weiter gehen und vielleicht den Antrag des Herrn v. Wattenwyl aufgreifen, auch Straßen IV. Klasse mit Obst-

bäumen zu bepflanzen, namentlich wo es für den Windbruch zukünftig ist. Die Vorwürfe des Herrn Schmid weise ich namens der Obstbaukommission zurück.

Die Rubrik X, Bauwesen, wird unverändert angenommen.

XI. Anleihen.

Angenommen.

XII. Finanzwesen.

Angenommen.

XIII. Landwirtschaft.

Schmid Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem Sie diesen Vormittag bei der landwirtschaftlichen Versuchstation beschlossen haben, einen Beitrag der landwirtschaftlichen Schule von Fr. 6000 einzusetzen, müssen Sie nun hier konsequenterweise unter C 1 b, Kontroll- und Versuchstation, die Summe von Fr. 3100 ebenfalls auf Fr. 6000 erhöhen. Ob dafür an einem andern Ort etwas erspart werden kann, weiß ich nicht; ich bin zu wenig versiert.

Mit der beantragten Erhöhung angenommen.

XIV. Forstwesen.

Angenommen.

XV. Staatswaldungen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier stellt die Staatswirtschaftskommission einen Antrag, der eigentlich nicht eine Aenderung des Budgets, wohl aber eine Richtigstellung der Zahlen bezweckt. Sie sehen, daß unter C 2 b, Schwefelbergstraße, ein Ausgabeposten von Fr. 45,000 eingesetzt ist. Es ist uns nun mitgeteilt worden, die Forstdirektion

habe ein Gutachten ausarbeiten lassen, wonach den Staatswaldungen in der betreffenden Gegend infolge der Erstellung dieser Straße ein Mehrwert von 70—80,000 Fr. angerechnet werden könne. Nun möchte die Staatswirtschaftskommission, im Einverständnis mit der Finanzdirektion, den Vorschlag machen, für die Ausgabe für diese Straße eine Deckung zu suchen, die nicht aus der laufenden Verwaltung genommen werden muß. Sie wissen, daß der Große Rat vor einigen Jahren beschlossen hat, für die Staatswaldungen einen Konto zu eröffnen, damit der Ertrag derselben gleichmäßig auf die verschiedenen Jahre verteilt werden könne und man nicht in einem für Holzschläge ungünstigen Jahr ein schlechtes Staatsbudget erhalte. Nun hat dieser Forstreservkonto eine bedeutende Summe erreicht, so daß es möglich ist, diese Fr. 45,000 demselben zu entnehmen. Die Staatswirtschaftskommission schlägt Ihnen die Entnahme dieser Summe aus der Forstreserve deshalb vor, weil eben infolge der Erstellung der Schwefelbergstraße ein Mehrwert der Staatswaldungen in nahezu dem doppelten Betrage eintritt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt also, in Abschnitt XV C, Wirtschaftskosten, einen Posten von Fr. 45,000 ins Einnahmen zu stellen, in dem Sinne, daß der Beitrag an die Schwefelbergstraße aus dem Saldo der Abrechnung über den Forstertrag zu decken sei. Der Herr Finanzdirektor hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt, und ich nehme an, auch die Regierung sei mit demselben einverstanden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Regierungsrat hat über diesen Antrag der Staatswirtschaftskommission keinen eigentlichen Beschluß gefaßt; aber ich kann doch annehmen, daß er mit demselben einverstanden ist, indem kein Mitglied der Regierung Anlaß genommen hat, sich dagegen auszusprechen. Ich glaube um so mehr, daß dieses Einverständnis vorhanden ist, als ich weiß, daß der Herr Forstdirektor mit dem beantragten Vorgehen durchaus einverstanden ist. Das Einstellen eines solchen Postens in die Einnahmen ist durch die Verhältnisse durchaus gerechtfertigt. Die Schwefelbergstraße wird von der Baudirektion mit einem großen Staatsbeitrage unterstützt und ebenso ist sie, um sie möglich zu machen, durch eine Subvention der Forstdirektion unterstützt worden, welche damit begründet wurde, daß die Staatswaldungen, welche an der neuen Straße liegen, einen ganz bedeutenden Mehrwert erhalten. Soweit ich mich erinnere, wurde berechnet, daß das schlagreife Holz, das in diesen Staatswaldungen vorhanden ist, einen Mehrwert von 70—100,000 Fr. erhalten werde. Es ist daher durchaus am Platze, daß man die Staatswaldungen auch heranzieht, wenn es sich darum handelt, diese neue Straße zu bezahlen. Es ist auch die Situation der sogenannten Forstreserve derart, daß diese Ausgabe von Fr. 45,000 ganz gut gemacht werden kann, ohne daß man deshalb extra Holz schlagen muß. Die Forstreserve wird auf Ende dieses Jahres einen Bestand von nahezu Fr. 300,000 erreichen. Es ist das eine Summe, welche der Staat in den letzten Jahren auf die Seite legte für solche Jahre, wo die Verhältnisse in Bezug auf die Holzpreise zc. ungünstig sind und infolgedessen die Einnahmen des Staates aus dem Holzserlös nicht die normale Höhe erreichen würden. Es können also diese Fr. 45,000 ganz gut aus dieser Forstreserve bestritten werden.

Die Rubrik XV wird mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Aenderung angenommen.

XVI. Domänen.

Haldimann (Rüschhofen). Ich finde mich veranlaßt, hier einen Antrag zu stellen infolge der Vorlage eines Projekt-Kaufvertrages um eine Pfrunddomäne und Uebertragung des Unterhaltes der Gebäude an die Gemeinde. Mein Antrag geht dahin, es seien grundsätzlich keine solchen Verkäufe von Pfrunddomänen mehr abzuschließen, wobei den Kirchgemeinden der Unterhalt der Pfrundgebäude übertragen wird. Die Gründe für diesen Antrag sind folgende.

Der Uebergang des Unterhaltes der Pfrundgebäude an die Kirchgemeinden fördert wesentlich die Trennung von Kirche und Staat. Was eine solche Trennung für Folgen hätte, will ich nicht auseinanderlegen. Die Landeskirche würde sich in Sekten auflösen, die einander bekämpfen, wodurch der religiöse Friede noch mehr gestört würde. Wir erhielten die nämlichen Zustände, wie sie in Amerika bestehen. Bei den Verkäufen macht der Staat allerdings finanziell ein gutes Geschäft, und ich möchte in dieser Beziehung dem Herrn Finanzdirektor keinen Vorwurf machen; denn er vertritt die Interessen des Staates. Dagegen kommen die Gemeinden und namentlich die armen Gemeinden bei dem Verkauf zu kurz. In der neuen Verfassung ist der Gedanke niedergelegt, es sollen, namentlich im Schul- und Armenwesen, die Lasten ausgeglichen und den Gemeinden abgenommen werden. Diesem Gedanken wird bei diesen Verkaufverträgen nicht nachgelebt, und ich möchte in diesem Sinne daher wünschen, es möchte diesen Verkäufen Halt geboten werden. Schon bis dahin waren die reichen und die armen Gemeinden ganz ungleich gestellt. Die reichen Kirchgemeinden können sich die Pfarrer auslesen, während die armen diejenigen nehmen müssen, die sie überhaupt bekommen. Ein fernerer Grund ist der, daß wenn die Gemeinde den Unterhalt bestreiten muß, das Einvernehmen zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde leicht gestört werden kann, wenn der Pfarrer etwas verlangt, das über den gewöhnlichen Stand der Gemeindebürger hinausgeht. Man wird mir einwenden, die Gemeinden können den Unterhalt billiger bestreiten. Ich gebe das einigermassen zu; aber anderseits ist zu sagen, daß der Staat über technisch gebildetes und genügendes Baupersonal verfügt. Endlich ist zu sagen, daß Staatsbeamte, welche nicht Kirchgemeindegemeinschaften sind, den Ansprüchen des Pfarrers besser entgegenzutreten dürfen als etwa ein Kirchgemeinderat, der dem Pfarrer nicht offen Opposition zu machen wagt. Es wäre auch noch interessant, die Frage zu prüfen, ob der Staat Besitzer des bürgerlichen Kirchengutes ist, oder dasselbe nur in der Eigenschaft als Verwalter säkularisierte. — Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Präsident. Ich erlaube mir, Herrn Haldimann zu bemerken, daß sein Antrag den Charakter einer Motion hat und nicht zum Budget paßt. Ich möchte ihn deshalb anfragen, ob er einverstanden ist, daß seine Anregung als Motion behandelt wird in dem Sinne, daß dann später darüber Beschluß gefaßt würde?

Haldimann (Rüschhofen). Ich bin einverstanden.

Präsident. In diesem Falle möchte ich Herrn Haldimann ersuchen, seinen Antrag schriftlich einzureichen.

Die Rubrik XVI wird unverändert angenommen.

XVII. Eisenbahnkapital.

Angenommen.

XVIII. Hypothekarkasse.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, es sei der Rohertrag der Hypothekarkasse von Fr. 825,000 auf Fr. 305,000 zu reduzieren und zu diesem Zwecke in den Ausgaben einen neuen Posten aufzunehmen: 12. Zins des Grundkapitals Fr. 520,000. Die Kommission begründet diesen Antrag in folgender Weise.

Es wird in der Schlußrechnung ein Reingewinn von Fr. 728,000 ausgerechnet, während wir nur einen Reingewinn von Fr. 208,000 ausrechnen, indem wir den Zins des 13 Millionen betragenden Grundkapitals in Abzug bringen. Die gegenwärtige Aufstellung ruft an vielen Orten auf dem Land der Meinung, der Staat ziehe aus der Hypothekarkasse einen enormen Gewinn und zwar auf Rechnung der Schuldner der Hypothekarkasse. Dem ist nicht also. Der Staat muß die 13 Millionen, welche er der Hypothekarkasse als Grundkapital gegeben hat, verzinsen. Deshalb soll ihm diese Summe von der Kasse vorab verzinst werden, und erst der Rest ist als Reinertrag zu betrachten. In der Schlußrechnung kommt die Sache natürlich auf das gleiche hinaus, indem wir dann später bei der Rubrik Staatskasse beantragen, den Zinsertrag aus Staatsgeldern von Fr. 900,000 auf Fr. 1,420,000 zu erhöhen. Es wird also faktisch am Budget nichts geändert. Wir beantragen lediglich, die Rechnung der Hypothekarkasse verständlicher anzulegen und zu zeigen, daß die 13 Millionen Grundkapital dem Staate zu 4 % verzinst werden müssen und daß erst der Ueberschuß als eigentlicher Gewinn der Hypothekarkasse betrachtet werden kann. Wird das Grundkapital der Hypothekarkasse von 13 auf 20 Millionen erhöht, wie Sie leztlich durch Annahme eines Postulates beschlossen haben, so wird natürlich der Zins von 20 Millionen vergütet werden müssen. Die Staatswirtschaftskommission findet, so gut wie die Zinse der Depots auf Kassenscheine, die Zinse der Depots im Conto-Corrent, die Zinse der Spareinlagen und die Zinse für zeitweilige Gelbtaufnahmen verrechnet werden, solle auch der Zins des Grundkapitals, das der Staat seinerseits auch wieder verzinsen muß, mit 4 % in Rechnung gebracht werden. Die Sache wird auf diese Weise einfacher und klarer. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

Dr. Michel. Ich glaube, im Gegensatz zur Ansicht des Herrn Schmid, die Aufstellung der Regierung sei die richtige. Es muß doch zugegeben werden, daß die Hypothekarkasse ein Staatsinstitut ist, und nun wird doch bei allen Bankgeschäften der Gewinn, den das Geschäft aus seinem Kapital zieht, als Reingewinn betrachtet. Man unterscheidet nicht zwischen einem Normalzins und einem Extrazins. Der Gewinn, den der Staat aus seinem Kapital zieht, ist eben der Reingewinn. Ich glaube, es lasse sich über diesen Begriff des Reingewinns nicht markten, und halte dafür, die einzig richtige Aufstellung sei diejenige der Regierung. Man kann nicht unterscheiden, wie schon gesagt, zwischen einem Normalzins und einem Extrazins, sonst täuscht man das Publikum, indem dasselbe dann der Meinung ist, der Staat mache nur diesen minimalen Gewinn von circa Fr. 300,000, der nur circa 2 % des Grundkapitals gleichkäme.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich hatte die Auffassung, nachdem die Staatswirtschaftskommission nachträglich das Postulat betreffend Erhöhung des Grundkapitals der Hypothekarkasse feststellte, falls ihr anderer Antrag dahin. Gegenwärtig beträgt das Grundkapital 13 Millionen. Der Staat hat jedoch z. B. der Kasse noch weitere 10 Millionen vorgezahlt. Infolge der Konversion, die dies Jahr durchgeführt wurde, indem der Zins der Depots um $\frac{1}{4}$ % herabgesetzt wurde, fanden starke Rückzüge seitens solcher Gläubiger statt, welche sich diese Reduktion nicht gefallen lassen wollten. Um die Konversion durchzuführen, mußte daher die Staatskasse Vorschüsse machen. Sie konnte dies, weil sie bedeutende Gelder vorrätig hatte und Wertpapiere zu sehr gutem Kurse verkaufen konnte. Es ist nun kein Grund vorhanden, dem Postulat der Staatswirtschaftskommission nicht zu entsprechen. Im Gegenteil, die Verhältnisse der Hypothekarkasse haben sich so verändert, daß das Grundkapital von 13 Millionen im Verhältnis zu ihrem Geschäftsumfang zu klein ist. Die Verhältnisse fordern es also geradezu, daß der Große Rat den Beschluß faßt, es sei das Grundkapital zu erhöhen, ich nehme an auf 20 Millionen. Der Regierungsrat wird in nächster Zeit einen solchen Antrag vor den Großen Rat bringen. Wenn dies der Fall ist, so wird dann der Reinertrag der Hypothekarkasse eine ganz andere Gestalt annehmen. Die Fr. 728,000 des Budgets sind dann nicht mehr ein übermäßiger Zins des Grundkapitals, indem 4 % von 20 Millionen ja Fr. 800,000 ausmachen. Der Reinertrag würde sich dann auf ein größeres Grundkapital so verteilen, daß niemand Grund hätte, sich zu beschweren, der Staat beziehe von der Hypothekarkasse mehr Zins, als recht sei. Ich hätte also geglaubt, man könnte das Budget so belassen, wie die Regierung es vorschlägt und wie es seit einer langen Reihe von Jahren abgefaßt wurde, in der Erwartung, daß dem Postulat der Staatswirtschaftskommission in Kürze werde entsprochen werden.

Abstimmung.

Für den Entwurf	39 Stimmen
Für den Antrag der Staatswirtschafts-	
kommission	54 "

Hier wird die Beratung des Voranschlages abgebrochen.

Es folgt nun noch der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 93, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bourquin, Burger, Choquard, Friedli, Fueter, Schnell, Häberli (Marberg), Hari (Adelboden), Heß, Horn, Houriet, Kohli, Lehmann, Lenz, Mérat, Moser (Herzogenbuchsee), Roffelet, Schweizer, Zürcher, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebly, Bärtschi, Béguelin, Belrichard, Benz, Beutler, Bircher, Blatter, Blösch, Boillat, Voinay, Böß, Brand (Tabannes), Brunner, Bühler, Bühlmann, Burkhalter, Burrus, Charmillot, Chodat, Comment, Coullery, Guenin, Dürrenmatt, Elsäßer, v. Erlach (Münsingen), v. Erlach (Gerzensee), Fahrny, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glauz, Goubernou, v. Grünigen, Guenat, Hänni, Hauser (Gurnigel), Hauser (Weissenburg), Hennemann, Hiltbrunner, Hofer (Oberönz), Hostettler, Homald, Hubacher, Hufson, Kaiser, Kisling, Krebs (Eggmühl), Krenger, Marcuard, Marti (Lyß), Meffer, Meyer (Viel), Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Mouché, Nägeli, Reiger, Péteut, Räh, Renfer, Reymond, Sahli, Stämpfli (Bern), Steffen (Madißmühl), Sterchi, Stoller, Tiedje (Bern), Tschannen, Wälchli, Wermeille, Wolf, Ziegler.

Schluß der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Freitag den 1. Dezember 1893,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 81, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bourquin, Burger, Choquard, Friedli, Häberli (Aarberg), Hari (Adelboden), Heß, Horn, Kohli, Lehmann, Marchand, Mérat, Moser (Herzogenbuchsee), Roffelet, Schmid (Karl, Burgdorf), Schweizer, Zürcher, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Belrichard, Bigler, Bircher, Blatter, Blösch, Boillat, Voinay, Bos, Band (Lavannes), Bühler, Bühlmann, Burrus, Cattin, Charmillot, Chodat, Comment, Coullery, Guenin, Droz, Dubach, Elsäßer, v. Erlach (Münsingen), Fahrni, Feller, Glauz, Gouvernon, v. Grünigen, Guenat, Gygar (Bütigkofen), Häberli (Münchenbuchsee), Hadorn, Hennemann, Hiltbrunner, Hofer (Oberönz), Hostettler, Hunziker, Huser, Jacot, Jenzer, Kaiser, Kislung, Krebs (Eggimühl), Lütthi (Worb), Meyer (Biel), Morgenthaler (Urtenbach), Mouche, Nägeli, Péteut, Räh, Renfer, Sahli, Dr. Schenk, Stämpfli (Bern), Steinhauer, Sterchi, Stoller, Tiede (Biel), Tschiemer, v. Wattenwyl (Uttigen), Wermeille, Wüthrich, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittags-Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1894.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 446 hievor.)

XIX. Domänenkasse.

Angenommen.

XX. Kantonalbank.

Angenommen.

XXI. Staatskasse.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Als Konsequenz Ihres gestrigen Beschlusses, daß der Zins des Grundkapitals der Hypothekarkasse verrechnet werden soll, ist nun hier der Betrag von Fr. 520,000, den Sie gestern bei der Hypothekarkasse ins Ausgeben einreichten, wieder ins Einnehmen einzustellen, so daß sich die Zinse von Guthaben statt auf Fr. 900,000 auf Fr. 1,420,000 belaufen werden. Ich erlaube mir, dazu nur noch eine Bemerkung zu machen, indem ich gestern nicht mehr das Wort ergreifen wollte. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission ist kein neuer, sondern es ist schon vor zwei Jahren durch Annahme eines Postulats beschlossen worden, daß die Rechnungsführung in dieser Weise erfolgen solle. Die Staatswirtschaftskommission hat sich verwundert, daß in der Staatsrechnung pro 1892 diesem Beschlusse nicht Rechnung getragen worden ist. Sie hat dann vom Herrn Finanzdirektor die Zusicherung erhalten, daß pro 1893 dem Beschlusse des Großen Rates Nachachtung verschafft und die Rechnung der Hypothekarkasse in diesem Sinne abgeschlossen werden solle. Gestützt hierauf mußte die Staatswirtschaftskommission beantragen, diesem Beschluß auch im Budget Rechnung zu tragen. Das noch nachträglich.

Nach Antrag der Staatswirtschaftskommission angenommen.

XXII. Fußen und Konfiskationen.

Angenommen.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Angenommen.

XXIV. Salzhandlung.

Präsident. Hier habe ich Ihnen die Mitteilung zu machen, daß Herr Demme seinen Anzug betreffend Reduktion des Preises von Gewerbesteuer schriftlich zurückgezogen hat.

Angenommen.

XXV. Stempel- und Banknotensteuer.

Angenommen.

XXVI. Gebühren.

Angenommen.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Angenommen.

XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.

Angenommen.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Präsident. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß für den Fall, daß durch irgend einen Beschluß die hier vorgesehene Verteilung geändert werden sollte, dies ein Zurückkommen auf die betreffenden Direktionen bedingt. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden.

Dr. Schwab. Die Sache hat sich sehr vereinfacht, indem die Herren Direktoren des Armenwesens und des Innern sich einverstanden erklärt haben, daß man als Beitrag an Vereine und Anstalten Fr. 2000 mehr in Aussicht nehme und anderseits den Kredit von Fr. 1000 für Ausbildung von Armenlehrern streiche und den Kredit für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen um Fr. 1000 reduziere. — Nur noch zwei Worte zur Begründung der Erhöhung des Postens für Vereine und Anstalten. Es ist bereits gesagt worden, daß die Beschränkungen in Bezug auf die Unterstützung verwahrloster Kinder fallen gelassen sind. Die Folge wird sein, daß man einer größeren Anzahl Kinder einen Beitrag wird geben müssen. Anderseits ist vor wenigen Tagen eine Botschaft des Bundesrates erschienen, wonach man in erster Linie Beiträge geben solle für schwachsinrige und epileptische Kinder, für Knabenhorte und selbst für die Ferienversorgung. Wenn dies geschehen soll, und ich denke, Bern werde nicht zurückstehen wollen, so erheischt dies gerade auf dem Posten eine größere Summe, den ich im Auge habe. — Wie gesagt, die Direktoren des Armenwesens und des Innern sind mit meinem Antrag einverstanden, und es handelt sich nur noch darum, der Sache protokollarisch Ausdruck zu geben.

Ritschard, Armendirektor. Es ist richtig, daß die Armendirektion mit der Streichung der Fr. 1000 für Armennerzieher und Verwendung dieser Summe zu Beiträgen an Vereine und Anstalten einverstanden ist. Da aber Regierung und Staatswirtschaftskommission nicht Gelegenheit gehabt haben, sich über diese Aenderung auszusprechen und also, wenigstens formell, die Sache so angesehen werden muß, als liegen gegenüber der beantragten Abänderung die Anträge der Regierung und der Staatswirtschaftskommission vor, so bin ich verpflichtet, Ihnen Auskunft zu geben, weshalb ich glaube, daß dem Antrag des Herrn Schwab beigeppflichtet werden kann.

Es ist schon während mehreren Jahren ein Betrag von Fr. 1000 für Stipendien an Armennerzieher ausgesetzt gewesen. Es wurde aber dieser Kredit nie benutzt, und ich glaube, die Gründe dafür liegen ganz nahe. Ich glaube, es war überhaupt kein sehr praktisches Vorgehen, diese Fr. 1000 ins Budget einzusetzen. Wir haben nicht so viele Armenanstalten und unser Territorium ist nicht so groß, daß es einen eigenen Stand von Armennerziehern gäbe, für den sich gewisse Leute extra ausbilden würden. Unsere Armennerzieher rekrutieren sich meist aus der Zahl der Lehrer. Nun weiß ein Lehrer nicht von vornherein, daß er später an diese oder jene Anstalt als Armennerzieher berufen werden wird, und er hat daher keine Veranlassung, sich speziell für diesen Zweig auszubilden, so wenig als sich jemand veranlaßt sieht, sich speziell für die Stelle eines Regierungsrates, eines Bundesrates oder eines Obergerichters auszubilden. Wird ein Lehrer an eine Armennerziehungsanstalt gewählt, so hat er dort am besten Ge-

legenheit, sich im Fach der Armen-erziehung auszubilden. Die Lehrer sind durch ihren Studiengang bereits zu einem guten Teil zu Erziehern herangebildet; wenn sie an eine Armen-erziehungsanstalt gewählt werden, so werden sie da die Kunst des Erziehens anwenden, und soweit sie ihnen fehlt, werden sie sich dieselbe am besten in der Anstalt selbst erwerben. Der beste Fonds für eine solche Weiterbildung ist schließlich immer der, daß der betreffende Mann den Beruf in sich fühlt, Hingabe und Liebe zur Sache hat. Das ist ein viel größerer Stimulus als ein Stipendium, um irgend eine Anstalt besuchen zu können. Ein weiterer Grund, weshalb sich kein Stand von Armen-erziehern herausbildet ist auch der, daß die Lehrer an diesen Armenanstalten gewöhnlich nicht sehr lange bleiben. Die betreffenden Lehrer können sich nicht verheiraten. Sie treten unverheiratet ein; später aber heiraten sie und sind dann gezwungen, zurückzutreten. Infolgedessen hat man leider einen sehr häufigen Wechsel, und aus diesem Grund kann sich auch kein Stand von Armenlehrern heranbilden, sondern es rekrutieren sich diese Lehrer von Fall zu Fall aus der Zahl der Lehrer überhaupt. Deshalb halte ich es für durchaus richtig, daß diese Fr. 1000 gestrichen werden. Will man etwas in dieser Richtung thun, so wird es viel richtiger sein, wenn man es Lehrern und Vorstehern, welche bereits an Anstalten wirken, möglich macht, hie und da eine andere Anstalt besuchen zu können, um zu sehen, wie es dort zugeht; denn es ist gut, wenn man sieht, wie es anderwärts geht und nicht glaubt, man habe das Beste im eigenen Land.

Aus diesen Gründen pflichte ich dem Antrag des Herrn Schwab bei und nehme an, auch die Regierung sei damit einverstanden. Ich glaube, es sei dieses Vorgehen auch nach anderer Richtung zu begrüßen, nämlich daß man überhaupt die Beiträge aus dem Alkoholgehntel etwas mehr konzentrieren würde. Wird der Alkoholgehntel für alle möglichen Zwecke verwendet und nach allen möglichen Richtungen der Windrose verteilt, so spürt man schließlich von seinen wohlthätigen Wirkungen sehr wenig. Es ist deshalb von Seite der Finanzdirektion im Regierungsrat schon mehrmals darauf aufmerksam gemacht worden, man sollte den Alkoholgehntel nicht zu sehr verteilen. Der Herr Finanzdirektor braucht hierfür jeweilen den Ausdruck, der Alkoholgehntel werde auf diese Weise „verstückelt“, und es ist etwas daran. Wenn man nun hier eine kleine Konzentration vornimmt, so möchte dies ein Vorbild sein, auch in andern Richtungen auf eine etwas größere Konzentration in der Verteilung des Alkoholgehntels zu kommen. — Aus diesen Gründen wird dem Antrag des Herrn Schwab beigeppflichtet.

M. Daucourt. A propos de la lettre b du chapitre relatif à l'instruction publique, j'aurais une modification à proposer. Il s'agit du poste de 9000 fr. affecté à l'entretien d'enfants pauvres au moyen des soupes scolaires. Je trouve cette somme bien exigüe. — Vous savez que dans son message à l'Assemblée fédérale, le Conseil fédéral indique en première ligne parmi les œuvres qui doivent bénéficier du 10 % des recettes de l'alcool dont la répartition se fait entre les cantons, celle de l'entretien des enfants pauvres au moyen d'une nourriture suffisante. Il est évident que c'est bien là l'emploi qu'en compte faire le canton de Berne. Bien peu de communes croiraient pouvoir, proportionnellement aux besoins, organiser des soupes scolaires avec le crédit

accordé à la Direction de l'instruction publique à cet effet. Il faudrait l'élever. C'est un moyen plus efficace qu'on ne pense de combattre les effets de l'alcoolisme. Dans les contrées industrielles, à Bienne surtout et dans le Jura également, il se passe des faits excessivement affligeants: on y rencontre quantité de mères de famille qui travaillent à la fabrique toute la journée; c'est tout au plus si on leur accorde une demi-heure, une heure, vers midi, pour leur permettre d'aller préparer leur repas. Et quel repas? Les $\frac{3}{4}$ du temps, il se compose de fromage, de pain et de *goutte*, — autrement dit d'eau-de-vie. Ceux qui ont l'occasion de visiter les petits ménages ouvriers ont pu le constater maintes fois. Ces repas se font naturellement au détriment de la santé, et tout à l'heure, quand M. le Dr Schwab parlait avec raison de la nécessité de secourir les enfants épileptiques, faibles d'esprit, etc. dans des établissements spéciaux, il aurait pu ajouter qu'une des causes de ces maladies toujours plus fréquentes n'est autre que l'insuffisance d'aliments sains distribués à l'enfance dans bien des familles.

C'est pourquoi il me semble qu'il serait nécessaire d'augmenter le poste dont nous parlons. A quel chiffre convient-il de s'arrêter? C'est là la difficulté. Est-ce que 14,000 fr. serait trop? Je ne le crois pas. Sur quel poste ensuite faudra-t-il prendre les 3 ou 4000 fr. dont nous avons besoin pour atteindre cette somme? Voilà aussi mon embarras. Au fond, ce qui serait le plus logique, ce serait — sauf meilleur informé — de les prendre sur le budget de l'assistance publique, car enfin il s'agit d'une assistance toute spéciale et c'est sous cette forme même que l'assistance est le plus nécessaire.

D'autre part, on ferait bien de consacrer un millier de francs à l'acquisition d'un manuel de tempérance — il vient d'en paraître un excellent à Genève, au prix de 1 fr. 50 — dont on enverrait gratuitement un exemplaire à tous les instituteurs du canton, qui pourraient y puiser des renseignements pratiques et faire de temps en temps des conférences sur les dangers de l'alcoolisme.

Je propose donc, au lieu de 9000 fr., un crédit d'au moins 13,000 fr. Dans ces conditions, la Direction de l'instruction publique pourrait veiller à ce que les communes recussent des subsides, sinon suffisants, du moins plus convenables.

M. Gobat, Directeur de l'instruction publique. Je ne demande pas mieux naturellement que d'avoir une augmentation du crédit destiné à secourir les enfants pauvres pendant l'hiver. Ces secours, organisés dans presque tout le canton, ont produit jusqu'ici de bons effets, non seulement sur la santé des enfants, mais aussi sur la fréquentation scolaire qui s'est améliorée dans un grand nombre de localités. — J'aurais voulu moi-même augmenter le crédit de 2000 fr., afin d'être à même de donner des subsides à différentes œuvres du genre de celle dont nous parlons. Je me suis adressé pour cela au Conseil-exécutif, qui a refusé. J'ai compris ce refus, parce que, d'une part, le chiffre total du budget ne pouvait guère être augmenté et que, d'autre part, il aurait fallu réduire celui de la Direction à laquelle nous aurions dû prendre la somme que nous récla-

mions, — soit à celle de la police, soit à celle de l'intérieur, soit à une autre. Naturellement, chacun de mes collègues défend son budget et prétend que lui aussi n'a pas assez pour satisfaire aux besoins urgents de son dicastère. J'abandonne, bien entendu, au Grand Conseil, le soin de statuer sur la proposition de M. Daucourt, et serais, pour mon compte, très heureux s'il l'acceptait.

M. Daucourt a ajouté qu'il y aurait lieu d'instituer un crédit spécial pour permettre d'envoyer gratuitement aux maîtres d'école du canton de Berne un manuel de tempérance qui aurait pour but de les mettre à même de donner aux enfants un enseignement qui les rendit attentifs aux conséquences funestes de l'alcoolisme. Je dirai à M. Daucourt que j'ai prévenu son désir. Il y a déjà quelques mois, 500 exemplaires de ce manuel ont été distribués gratuitement aux écoles normales du Jura, et la même mesure sera prise en faveur de la partie allemande du canton aussitôt qu'il y aura une traduction de ce manuel.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich muß nochmals darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Herrn Daucourt, der eine Mehrausgabe von Fr. 4000 zur Folge hat, nicht zulässig ist, ohne daß Herr Daucourt zugleich sagt, wo diese Fr. 4000 weggenommen werden sollen. Die Gesamtsumme von Fr. 110,000 ist eine gegebene und wenn man am einen Orte zusehen will, so muß man gleichzeitig an einem andern Orte wegnehmen.

M. Daucourt. Je crois avoir dit et il me semble que c'est là une question d'assistance publique. Les parents sont assistés par le fait dans la personne de leurs enfants. Ce qu'il y a de plus logique donc, ce serait d'enlever ces 3 ou 4 mille francs que nous demandons, à l'instruction publique, et de les reporter au budget de l'assistance publique. Si vous croyez que le chiffre de 2000 fr. proposé par M. Gobat soit suffisant, je m'y rallierai; pour ma part, je crois cependant que celui que j'indique n'est pas trop élevé et que la Direction de l'instruction publique comprendra de plus en plus la nécessité et les bienfaits de ces soupes scolaires qui ne sont pas encore assez bien organisées dans notre canton.

Präsident. Wenn ich den Antrag des Herrn Daucourt richtig verstanden habe, so schließt er sich der Auffassung des Herrn Gobat an, d. h. er begnügt sich bei der Erziehungsdirektion mit einer Erhöhung um Fr. 2000. Außerdem beantragt er, diese Fr. 2000 bei der Armendirektion abzustreichen.

Was den Antrag des Herrn Schwab betrifft, so hätte er die Folge, daß hier der Armendirektion statt Fr. 42,000 Fr. 43,000 und der Direktion des Innern statt Fr. 23,000 Fr. 22,000 zugeschieden würden. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so hätte dies sodann die weitere Folge, daß unter VIII^a E 2, Beiträge an Vereine und Anstalten, der Ansatz von Fr. 5000 auf Fr. 7000 erhöht würde, dagegen würde unter VIII^a E 3, der Posten von Fr. 1000 für Ausbildung von Armenlehrern gestrichen und ferner würde unter IX N 1, Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, der Ansatz von Fr. 4000 auf Fr. 3000 reduziert.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich will nur erklären, daß ich mit der vorgeschlagenen Aenderung, soweit es die Direktion des Innern betrifft, einverstanden bin.

Abstimmung.

1. Der Antrag Schwab ist von keiner Seite bestritten und wird deshalb als angenommen erklärt.

2. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Daucourt) 87 Stimmen
Für den Antrag Daucourt 26 "

XXX. Militärsteuer.

Angenommen.

XXXI. Direkte Steuern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Sie werden bemerkt haben, daß in Bezug auf die direkten Steuern das diesmalige Budget, in der Form namentlich, anders aussieht als bisher. Bisher hatte man zwei Rubriken: Direkte Steuern im alten Kanton und direkte Steuern im Jura. Es war diese Trennung nötig wegen der verschiedenartigen Gesetzgebung in beiden Kantonsteilen. Infolge der neuen Verfassung und des vor einiger Zeit angenommenen Abänderungsgesetzes zum Vermögenssteuergesetz hat wieder ein Schritt in Bezug auf die Unifikation der beiden Landesteile stattgefunden, indem vom 1. Januar an das Vermögenssteuergesetz des alten Kantons auch auf den Jura Anwendung findet. Es wird also die Vermögenssteuer von den Grundsteuerkapitalien im Jura in gleicher Weise bezogen werden wie im alten Kanton; andererseits können die unterpfändlichen Schulden vom Grundsteuerkapital in Abzug gebracht werden.

Eine fernere Folge der Verfassungsrevision ist die, daß die besondere jurassische Grundsteuerverwaltung dahinfällt und nur noch eine einheitliche Steuerverwaltung existiert. Es hat dies eine wesentliche Vereinfachung zur Folge, indem bisher der Jura eine größere Zahl besondere Beamte hatte; neben dem Grundsteuerdirektor und einem Angestellten des Direktionsbureaus gab es eine Reihe von Grundsteuereinnehmern und Grundsteueraufsichtern, welche Stellungen nun dahinfallen, indem in Zukunft das Steuerwesen des Jura in gleicher Weise besorgt wird, wie im alten Kanton. Es wird von der Centralsteuerverwaltung besorgt, und der Bezug der Steuern und die Führung der Steuerregister erfolgt durch die Gemeinden und besondere Steuerregisterführer.

Infolge dieser Veränderungen konnte man im Budget die bisherigen zwei Rubriken in eine verschmelzen. Nur in der Beziehung besteht noch eine Besonderheit der beiden Kantonsteile, daß der Steuerfuß nicht der gleiche, sondern im alten Kanton wegen der besondern Armensteuer höher ist, als im Jura. Es ist das eine Folge der Uebergangs-

bestimmungen der Verfassung, namentlich der Artikel 108 und 109. Laut 108 fällt mit dem Inkrafttreten eines neuen Armengesetzes die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonsteil für die Vergangenheit und Zukunft dahin. Die besondere Steuerberechnung hört also nicht mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung, sondern eines neuen, einheitlichen Armengesetzes auf, und auf jenen Zeitpunkt fallen dann auch laut Artikel 109 die besondern Steuern dahin, welche bis jetzt in einzelnen Teilen des Jura noch bezogen worden sind, nämlich die Einregistrierungsgebühren, und an deren Platz tritt die Subvention zu Armenzwecken aus der allgemeinen Staatskasse. Es muß daher in dieser Beziehung noch ein besonderer Steueranfaß für beide Kantonsteile in's Budget aufgenommen werden. Es ist aber zu hoffen, daß in ganz kurzer Zeit auch diese letzte Scheidewand dahinfallen wird durch die Einführung eines neuen Armengesetzes, das uns auch im Armenwesen die lange und sehnlich angestrebte Unifikation bringen wird.

In Bezug auf die Ansätze dieser Rubriken will ich weitere Bemerkungen nicht anbringen. Es sind eben Budgetansätze, die approximative sind und sich an die bisherigen Erfahrungen und Einnahmen anschließen. Eine wesentliche Reduktion erfahren die Taxations-, Bezugs- und Verwaltungskosten, da die bisherige Zweispurigkeit dahinfällt und die ganze Verwaltung in einem Centralbureau vereinigt ist.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen soeben gesagt worden ist, ist hier infolge der neuen Verfassung ein anderer Modus eingeführt. Bisher wurden die Steuern des alten und des neuen Kantonsteils getrennt. Infolge der neuen Verfassung haben wir nun im ganzen Kanton das gleiche Steuerwesen, und deshalb sind die bisherigen zwei Rubriken vereinigt worden. Ob die von der Finanzdirektion aufgestellten Berechnungen als vollständig richtig sich erweisen werden, konnte die Staatswirtschaftskommission nicht beurteilen. Ob z. B. die Kapitalsteuer im Jura die Summe von Fr. 190,000 erreichen wird, wird die Zukunft lehren. Auch wird sich zeigen, ob die Einkommenssteuer III. Klasse, die bis jetzt im Jura Fr. 27,000 ausmachte, nun auf 50,000 oder noch mehr Franken steigen wird. Die Hauptsache ist, daß der gesamte Steuerertrag um Fr. 100,000 größer ist, als letztes Jahr. Das letztjährige Budget schloß mit einem Gesamtsteuerbetrag von Fr. 3,811,380, während das Budget des nächsten Jahres mit einem Nettosteuerertrag von Fr. 3,905,000 abschließt. — Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Vorlage der Regierung zur Annahme.

Angenommen.

XXXII. Unvorhergesehenes.

Angenommen.

Präsident. Es sind nun sämtliche Abschnitte des Budgets durchberaten, und wenn ich richtig gerechnet habe, so schließt dasselbe nun mit einem Defizit von Fr. 520,915, gegenüber einem Defizit von Fr. 212,715, wie es in den gedruckten Anträgen der Staatswirtschaftskommission vorgesehen ist. Es wird sich nun fragen, ob Sie auf einzelne Abschnitte zurückkommen wünschen, was nach Artikel 83 des Reglements zulässig ist. Allein ich erlaube mir, schon jetzt zu bemerken, daß wenn ein Antrag auf Zurückkommen gestellt wird, man sich einer Diskussion darüber zu enthalten hat; es ist einfach darüber abzustimmen, ob man zurückkommen will oder nicht.

Jenni. Ich erlaube mir, Ihnen zu beantragen, auf die Rubrik XIII, Landwirtschaft, B 4, Schweine- und Ziegenzucht zurückzukommen. Es handelt sich darum, auch für die weiblichen Ziegen etwas auszusetzen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen	88 Stimmen.
Dagegen	14 "

Jenni. Es handelt sich um eine Forderung, die unter Umständen das Budget nicht alterieren wird, aber in volkswirtschaftlicher Beziehung doch von bedeutender Tragweite ist. Ich möchte auch auf die Prämierung weiblicher Ziegen etwas verwenden. Wenn man glaubt, es werde auch für das nächste Jahr für die Prämierung von Ebern und Ziegenböcken ein Betrag von Fr. 3000 genügen, wie dies aus der Rechnung pro 1892 geschlossen werden könnte, so könnte das Budget mit seinem Anfaß von Fr. 5000 vollständig das gleiche bleiben. Glaubt aber der Herr Direktor der Landwirtschaft, der Kredit von Fr. 5000 werde für die Prämierung von Ebern und Ziegenböcken vollständig aufgebraucht, so würde ich dann beantragen, für die weiblichen Ziegen eine bescheidene Erhöhung aufzunehmen. Ich habe gestern geglaubt, es werde dieser Punkt von anderer Seite, die der Sache näher steht, aufgegriffen werden.

Wir stehen vor der merkwürdigen Thatsache, daß man in Bezug auf die Prämierung landwirtschaftlicher Nutztiere bei uns und in allen Ländern immer nur die größern Nutztiere prämiiert und somit den größern Grundbesitzer gegenüber dem kleineren bevorzugt hat. Eine einzige Ausnahme macht seit Jahrzehnten England, und es hat die gebrachten Opfer in reichem Maße zurück-erhalten. Wir stehen vor der Thatsache, daß die andern europäischen Staaten ihre Zuchtthiere von England beziehen müssen, um ihre Rassen zu verbessern. Nach und nach kommt man auch bei uns dazu, die kleinen Nutztiere zu berücksichtigen. Vor 2 Jahren wurde ein Betrag zur Prämierung von Ziegenböcken ausgesetzt und zwar entgegen der Ansicht des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements. Es ist jedoch sehr wohl möglich, daß auch die Bundesversammlung dazu kommen wird, den Ziegen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Ich glaube aber, der Kanton Bern, der, wie kein anderer Kanton, an der Hebung der Zucht dieser kleinen Nutztiere beteiligt ist, solle vorangehen. Wir besitzen im Kanton Bern eine Ziegenrasse, welche sich vorzüglich zur Zucht eignet und infolge der günstigen Bedingungen, in welchen die Tiere aufwachsen und die unsere Natur im Oberland reichlich bietet, das richtige Material bildet, um eine

rationelle Zucht durchzuführen. Ich erinnere z. B. an die Saanen- und Oberhasliziegen, welche bereits nach dem Ausland exportiert werden, da man die vorzüglichen Eigenschaften dieser Tiere entdeckt hat, die denn auch infolgedessen bereits im Preis gestiegen sind. Ich erinnere an die Simmenthaler- und Schwarzenburgerziegen, welche ebenfalls die Grundlage einer rationellen Zucht bilden können. Es kann uns nicht gleichgültig sein, ob die 90,000 Stück Ziegen, welche der Kanton Bern besitzt, an Qualität, in Bezug auf Fleisch- und Milchtrag, geringwertig sind, und ich glaube, man solle in gleicher Weise, wie beim Rindvieh, wo wir die Folgen auf der Hand haben, auch die Ziegenzucht etwas besser gestalten. Durch die Prämierung der weiblichen Ziegen würden wir das Interesse wecken, die Tiere würden sofort besser gehalten und die Rassen vervollkommen werden. Es würden Typen aufgestellt und die Rasseeigentümlichkeiten würden festgestellt werden, und so würde man nach und nach zur Rassenreinheit gelangen. Die Hauptsache aber ist, daß wir verhindern, daß das beste Zuchtmaterial, das die Grundlage für die spätere Zucht bilden muß, ausgeführt wird. Man würde also da in gleicher Weise vorgehen, wie beim Großvieh. Nicht nur die zunächst Interessierten, sondern auch die weiteren landwirtschaftlichen Kreise und auch die Prämierungskommission sind einstimmig der Ansicht, wenn man Erfolg haben wolle und das vom Staate verwendete Geld wirklich Nutzen bringen solle, so müsse man auch die weiblichen Tiere prämiieren. Ich schlage deshalb vor, auch für die weiblichen Ziegen etwas zu thun und nicht abzuwarten, bis es der Bundesversammlung beliebt, auch hierfür etwas auszusetzen.

Ich mache noch auf einen andern Punkt aufmerksam. Sie wissen, daß die Ziegen einem häufigen Besitzwechsel unterworfen sind. Durch diesen Besitzwechsel erwächst der Viehentschädigungskasse seitens der ärmern Bevölkerung ein erheblicher Zuschuß. Nun wissen Sie, daß der Viehentschädigungskasse ein bedeutender Fonds entnommen wird, um den größern Viehbesitzern für Rindvieh und Pferde Prämien zu verabfolgen. Ich glaube, das sei nicht richtig, sondern es sei am Platze, daß man den armen Leuten, wenn auch nicht alles, so doch einen bescheidenen Teil ihrer Beiträge wieder zukommen läßt. Man hört so viel schimpfen, der Staat mache alles nur für die Großbauern; hier haben wir ein Mittel, dem Kleinen zu helfen, und ich glaube, wir sollen diese Gelegenheit benutzen und auch die untern Schichten der Bevölkerung zufriedinstellen. Wenn die gebrachten Opfer auch bescheiden sind, so soll doch der Staat kein Mittel beiseite lassen, das geeignet ist, die untern Schichten der Bevölkerung existenzfähig zu erhalten und ihnen zu ermöglichen, ihre Betriebe fortzusetzen. — Je nach der Antwort des Herrn Direktors der Landwirtschaft werde ich also beantragen, hier einen etwas höhern Kredit auszusetzen.

Präsident. Ich nehme an, vorläufig gehe der Antrag des Herrn Jenni dahin, statt „Prämierung von Ebern und Ziegenböcken“ zu sagen „Prämierung von Ebern und Ziegen.“

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft. Wenn ich gegen diesen Antrag Opposition mache, so geschieht es nicht wegen der geringen Summe, die erforderlich ist; auch

möchte ich nicht der beabsichtigten guten Meinung entgegen treten, den kleinen Leuten zu helfen, sondern ich mache Opposition, weil ich dafürhalte, daß damit gerade das Gegenteil von dem erreicht würde, was man eigentlich erreichen will. Wir würden unserm Kanton mehr schaden als nützen. Wie Sie wissen, zahlt der Bund weder für die Prämierung weiblicher Tiere des Kleinviehs, noch des Rindviehs Beiträge. Diesbezügliche Gesuche hat er abgewiesen. In Bezug auf das Rindvieh haben wir das „Gesetz betreffend Züchtung der Pferde- und Rindviehzucht“, wonach vom Kanton aus auch das weibliche Zuchtmaterial prämiert wird. Aber um den Zweck der Prämierung zu erreichen, daß nämlich die prämierten Stücke dem Lande erhalten bleiben, haben wir sehr strenge Gesetzesbestimmungen. Für Kühe und Rinder werden Prämien von Fr. 10 bis Fr. 40 ausgesetzt. Nun wird man nicht sehr fehlgehen, wenn man annimmt, für die Ziegen würde das Verhältnis etwa einen Zehntel ausmachen, so daß also die Prämie Fr. 1 bis Fr. 4 betragen würde. Nun schreibt das Gesetz in § 14 vor: „Prämierte Tiere dürfen vor Ablauf der hienach bezeichneten Termine ohne Bewilligung nicht außer den Kanton verkauft oder sonst der Zucht entzogen werden,“ z. B. Kühe und Rinder nicht vor Ablauf eines Jahres. Damit wollte man erreichen und hat dies auch erreicht, daß das gute Zuchtmaterial wenigstens während eines Jahres der Zucht erhalten bleibt. Um dies zu erreichen, mußte man aber auch Strafbestimmungen aufstellen. Das Gesetz sagt: „Widerhandlungen gegen §§ 7 und 14 werden mit Rückerstattung der Prämie und einer Buße vom vierfachen Betrage derselben bestraft.“ Nebstdem daß man die Prämie zurückgeben muß, hat der Betreffende also noch den vierfachen Betrag als Buße zu bezahlen. Das hält viele ab, und das war die Absicht des Gesetzgebers, prämierte Stücke außer Landes zu verkaufen. Trotzdem kommt es häufig vor, daß gerade für Stierkälber von den fremden Händlern die Buße gerne bezahlt wird, um ein prämiertes Stück zu erhalten. Es ist also auch bei hohen Bußen nicht ausgeschlossen, daß prämierte Zuchtthiere dem Kanton entfremdet werden.

Wie würde es nun gehen mit dem Kleinvieh? Da haben wir keine Strafbestimmungen, und es steht dem Betreffenden, dessen Ziege prämiert wurde, kein Hindernis im Wege, dieselbe sofort zu veräußern, und zwar wird er allerdings einen etwas bessern Preis erzielen. Aber was wird die Folge sein? Die Händler werden unsern Prämierungen auf Schritt und Tritt folgen und durch Veröffentlichung der Prämierungslisten erst recht auf das gute Zuchtmaterial aufmerksam gemacht werden. Sobald die Prämierungskommission weitergegangen ist, werden die Händler die prämierten Tiere zusammenkaufen. Sie werden allerdings einen etwas höheren Preis bezahlen; aber der beabsichtigte Zweck, gutes Zuchtmaterial dem Kanton zu erhalten, wird hinfällig werden. Was die Ziegenböcke betrifft, so wurde vom Regierungsrat ein Regulativ für die Prämierung entworfen, weil der Bund Beiträge giebt und man dieselben nicht einfach ignorieren wollte. Da hat man nun die Bestimmung, daß der betreffende Eigentümer, wenn er das Tier nicht ein Jahr lang zur Zucht behält, die kantonale Prämie zurückerstatten und auf die eidgenössische Prämie verzichten muß. Die kantonale Prämie wird am Tage der Anerkennung, die eidgenössische Prämie dagegen erst im folgenden Jahre ausbezahlt. Darin hat man noch einige Garantie, indem die Leute die eidgenössische Prämie nicht gern fahrenlassen und dadurch gezwungen werden, das Tier wenigstens ein Jahr

lang der Zucht zu erhalten. Bei den weiblichen Tieren dagegen giebt der Bund keinen Beitrag, so daß der Betreffende im nächsten Jahre nichts zu erwarten hat und also volle Freiheit hat, das Tier sofort zu verkaufen. Man würde also eher das Gegenteil dessen erreichen, was man beabsichtigt. Gegenwärtig ist die Sache daher noch verfrüht. Aus der Presse werden Sie vernommen haben, daß Vertreter der ökonomischen Gesellschaft beauftragt wurden, auch in der Bundesversammlung die Sache zu vertreten und zu versuchen, für die Kleinviehzucht etwas zu erhalten. Wir wollen hoffen, daß die Bundesversammlung so weit gehen wird, daß auch für das weibliche Klein- und Rindvieh Beiträge verabsolgt werden. Dann wird es sich fragen, welche Stellung soll der Kanton einnehmen; aber gegenwärtig hätte die Sache keinen großen Wert. Auch würde es sich nicht nur um eine Prämienhöhung handeln, sondern auch um eine Erhöhung der Schaukosten. Gegenwärtig haben wir nur wenige Schaukreise. Wenn man aber auch die weiblichen Tiere prämiieren will, so wird man Wünschen, die schon jetzt laut geworden sind, die Kreise zu vermehren, Rechnung tragen müssen. Auch wird man die Kommission, die gegenwärtig aus drei Mitgliedern besteht, vergrößern und ihr einen Sekretär begeben müssen.

Ich finde also, die Sache sei im gegenwärtigen Moment verfrüht. Ich wiederhole nochmals, daß ich der Anregung nicht feindlich gegenüberstehe, sondern sie begrüße, indem ich ebenfalls finde, daß man dem Kleinvieh volle Aufmerksamkeit schenken soll. Dasselbe hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, und das Ausland ist auf unsere guten Rassen, die wir neben den schlechten besitzen, aufmerksam geworden. Ich bin vollständig einverstanden, daß man schon aus national ökonomischen Gründen zur Hebung der Kleinviehzucht schreiten muß. Aber dies muß so geschehen, daß sie allseitig gehoben wird. Allein bei den gegenwärtigen Gesetzesvorschriften habe ich die Ueberzeugung, daß wir mit einer Prämierung das Gegenteil dessen erreichen, was wir wollen. Wir prämiieren für das Ausland und das wollen wir nicht. Deshalb möchte ich Sie ersuchen, formell auf den Antrag des Herrn Jenni nicht einzutreten, aber die Landwirtschaftsdirektion zu beauftragen, die Sache zu prüfen. Wenn man noch ein Jahr zuwartet, so wird der Schaden kein großer sein. Inzwischen werden wir sehen, welchen Standpunkt die Bundesversammlung einnimmt; je nach dem Resultat werden wir dann vorgehen können. Unser Gesetz wird dann abgeändert und die Kleinviehzucht einbezogen werden müssen. Dann haben wir die Mittel an der Hand, um dafür sorgen zu können, daß das gute Zuchtmaterial im Lande bleibt und die Leute nach Verfluß eines Jahres die prämierten Tiere etwas teurer verkaufen können. Dadurch helfen wir dem Kleinviehbesitzer und der inländischen Zucht. Gegenwärtig aber ist die Anregung verfrüht, weil wir keine gesetzlichen Mittel an der Hand haben, um gegen Unfug und Mißbräuche einschreiten zu können.

Etter (Zegikofen). Ich bin mit dem Antrag des Herrn Jenni, daß auch die weiblichen Ziegen prämiert werden, durchaus einverstanden. Hingegen glaube ich auch, derselbe sei etwas verfrüht, indem unter dem gegenwärtigen Gesetze die prämierten Tiere schon am gleichen Tage verkauft werden können. Dabei hat Herr Jenni noch etwas vergessen. Wenn die weiblichen Ziegen prämiert werden sollen, so ist es am Ort, daß auch die Mutterschweine prämiert werden; das ist noch viel wichtiger. Ich stelle deshalb eventuell, für den Fall, daß der Antrag des Herrn

Jenni angenommen werden sollte, den Antrag, daß auch die Mutterschweine prämiert werden.

Jenni. Ich verdanke die Auskunft des Herrn v. Wattenwyl. Sie war sehr klar, und mit Rücksicht auf dieselbe will ich nicht auf meinem Antrag beharren. Ich habe mir die Sache so vorgestellt, daß gesetzliche Bestimmungen getroffen werden müssen, und es wäre das noch jetzt möglich. Wenn man heute einen kleinen Kredit aufgenommen hätte, so hätte die Regierung schon im Januar uns gesetzliche Bestimmungen über die Prämierung von Ziegen vorlegen können, und dann hätten die betreffenden Besitzer schon nächsten Herbst einen kleinen Beitrag erhalten. Gleichwohl ziehe ich meinen Antrag zurück, stelle aber den andern Antrag: Die Regierung ist eingeladen, gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Prämierung von Ziegen aufzustellen.

Präsident. Damit fällt auch der eventuelle Antrag des Herrn Etter dahin.

Weber (Graswyl). Die Angelegenheit ist wichtiger, als sie auf den ersten Blick scheint, und die von Herrn Jenni angeführten Gründe, sowie diejenigen des Herrn Etter für Prämierung der Mutterschweine, sind durchaus zutreffend. Allein auch der Standpunkt, den die Landwirtschaftsdirektion eingenommen hat, ist durchaus richtig. Wir können nicht beschließen, das Budget zu erhöhen, wenn wir nicht wissen, wie die Sache geregelt werden soll, und der Kanton vielleicht nur geschädigt würde. Ich glaube, es wäre möglich, daß die Regierung so rechtzeitig eine Vorlage ausarbeiten könnte, daß wir schon nächsten Herbst gestützt darauf Prämierungen vornehmen könnten. Gleichzeitig möchte ich bei diesem Anlasse beantragen, daß die Angelegenheit der Viehentschädigungskasse einmal geregelt werde. Der Herr Finanzdirektor sagte bei der letzten Budgetberatung, daß sie ihrem Zwecke entfremdet worden sei. Da muß Remedur geschaffen werden. Die Kasse wird von kleinen und großen Landwirten gespeist, und es soll nicht der ganze Prämienfah für die Prämierung von Rindvieh daraus entnommen werden, ohne daß man dafür einen Grund hat. Ich möchte die Regierung dringend ersuchen, einmal in dieser Angelegenheit Klarheit zu schaffen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Jenni ist eine Motion im gewöhnlichen Sinne des Wortes, und ich bin bereit, dieselbe als solche zu behandeln. Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien mit derselben einverstanden und haben sie erheblich erklärt.

Weber (Graswyl). Ich habe in dem Sinne gesprochen, daß meine Anregung betreffend die Viehentschädigungskasse ebenfalls als Motion behandelt wird.

Präsident. Diese Motion würde also ungefähr lauten: Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Viehentschädigungskasse möglichst bald zu regulieren.

Weber (Graswyl). Einverstanden!

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In Bezug auf den von Herrn Weber berührten Punkt nur eine kurze Mitteilung. Herr Weber bemerkt, die Finanzdirektion habe vor einiger Zeit erklärt, daß sich die Viehentschädigungskasse nicht mehr auf gesetz-

lichem Boden befinde. Das ist richtig. Die Finanzdirektion ist aber in der Sache nicht müßig geblieben, sondern sie hatte in dem Gesetzesentwurf über Vereinfachung des Staatshaushaltes und Herstellung des Gleichgewichts auch Vorschläge aufgestellt, welche dieses ungesegnete Verhältnis reglieren sollten, und ich glaube, die bezüglichen Vorschläge hätten wohl ziemlich allgemein Zustimmung gefunden. Namentlich war auch die Direktion des Innern damit einverstanden. Da aber der Regierungsrat beschlossen hat, auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten, indem die verschiedenen Materien desselben getrennt vorgelegt werden sollen, so kam die Vorlage damals nicht vor den Großen Rat, sondern nur ein Stück derselben, das Gesetz betreffend Abänderung des Vermögenssteuergesetzes. Es besteht aber kein Hindernis, die in jener Vorlage enthaltenen Bestimmungen über die Viehschadungskasse als besondere Vorlage an den Großen Rat gelangen zu lassen, so daß der Wunsch des Herrn Weber, der durchaus berechtigt ist, in nächster Zeit seine Erfüllung finden wird.

Präsident. Wenn gegen die Motion des Herrn Weber nicht Einspruch erhoben wird, so ist dieselbe ebenfalls erhebblich erklärt.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

VIII ^a A 2, Besoldungen der Angestellten	Fr.	290. —
VIII ^a D 2, Spenden an Irre und Kranke	"	8,000. —
VIII ^b A 1, Beiträge an die Gemeinden	"	4,710. —
VIII ^b A 2, Unterstützung auswärtiger	"	
Notarmer	"	3,900. —
Zusammen		Fr. 16,900. —

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieser Nachkredit rührt in der Hauptsache her von einer Vermehrung der Spenden an Irre und Kranke, der Beiträge an die Gemeinden und der Unterstützung auswärtiger Notarmer. Eine Vermehrung der Spenden an Irre und Kranke mußte stattfinden, indem von den Gemeinden eine größere Zahl armer irrsinniger Leute in auswärtigen Krankenanstalten versorgt werden mußte, da in der Waldbau nicht Platz genug ist. Was die Unterstützung auswärtiger Notarmer betrifft, so handelt es sich da um eine Vermehrung der Ausgaben, die sich nun alle Jahre einstellt, indem diese Unterstützungen immer größere Summen verlangen, aus Gründen, die ja allgemein bekannt sind. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, es möchte dieser Nachkredit bewilligt werden.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrat sucht pro 1893 um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 3400 auf Rubrik VI B m, unorganische Chemie, nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Das Laboratorium für unorganische Chemie hat im Laufe des Jahres neue Lokale im neuen Chemiegebäude bezogen. Der Umzug verursachte Extrakosten und hatte ferner zur Folge, daß neue Einrichtungen getroffen werden mußten und eine neue Möblierung nötig war. Infolgedessen ist ein Nachkredit von Fr. 3400 erforderlich, dessen Bewilligung der Regierungsrat beantragt.

Bewilligt.

Präsident. Bevor wir zur Gesamtabstimmung übergehen, möchte ich mir noch folgende Bemerkung erlauben. Sie haben gestern beim Abschnitt „Erziehung“ den Beitrag der landwirtschaftlichen Schule an die chemische Kontrollstation von Fr. 3100 auf Fr. 6000 erhöht. Streng genommen hätten Sie nun die Erhöhung auch in den Ausgaben figurieren lassen sollen, weil man der Ansicht ist, daß diese Krediterhöhung, wenigstens ein Teil derselben, zu Besoldungserhöhungen verwendet werden soll. Wenn Sie dies nicht thaten, so nehme ich dessenungeachtet an, Ihr Beschluß sei in diesem Sinne ergangen, so daß die Regierung als ermächtigt angesehen werden muß, über die Mehreinnahme zu verfügen. Ich denke, Sie werden damit einiggehen; ich wollte die Sache aber noch anbringen, damit darüber kein Zweifel bestehen kann.

Es folgt nun die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Budgets Mehrheit.

Nachkreditbegehren für die Armendirektion.

Der Regierungsrat sucht um Bewilligung folgender Nachkredite pro 1893 nach:

Abtretung der Pfrunddomäne Blumenstein an die dortige Kirchengemeinde.

Der Regierungsrat stellt den Antrag, es sei dem mit der Kirchengemeinde Blumenstein abgeschlossenen Abtretungsvertrage, wonach derselben das dortige Pfrundgut, gegen Uebernahme der Unterhaltungspflicht des Kirchenchors und der Pfrundgebäude, zum Eigentum abgetreten wird, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es liegt noch ein gleichartiges Geschäft vor, wie Sie in dieser Session bereits deren zwei behandelt

haben, nämlich ein Vertrag betreffend Abtretung der Pfrunddomäne Blumenstein an die dortige Kirchengemeinde. Bereits genehmigt wurden in dieser Session die Abtretungen der Pfrundgüter von Sigriswyl und Bolligen. Nun ist mittlerweile von Herrn Halbmann ein Anzug eingereicht worden, der bezweckt, daß der Abschluß weiterer solcher Abtretungsverträge fiktirt werde. Ich nehme an, es könne sich dieser Antrag nicht beziehen auf Geschäfte, welche bereits soweit vorbereitet sind, daß sie nur noch der Genehmigung des Großen Rates bedürfen. Nach Untersuchung der von Herrn Halbmann angeregten Frage wird es sich fragen, ob noch weitere solche Verträge präpariert werden sollen. Der heute vorliegende Vertrag dagegen gründet sich auf einen Beschluß des Großen Rates, den dieser vor nicht sehr langer Zeit, als ihm das erste derartige Geschäft vorgelegt wurde, gefaßt hat und der dahin ging, es sollen, soweit die Gemeinden einverstanden seien, nach dem Typus jenes Vertrages weitere solche Abtretungen abgeschlossen werden. Es müßte deshalb der Große Rat einen ausdrücklichen Beschluß fassen, durch welchen der frühere Beschluß aufgehoben würde.

Der vorliegende Vertrag nun ist ganz gleich gehalten, wie alle andern solchen Verträge, sodaß es nicht nötig ist, in dieser Beziehung näher darauf einzutreten. Was die materielle Seite anbetrifft, so werden der Kirchengemeinde Objekte abgetreten im Schätzungswerte von Fr. 37,800. Darunter befindet sich als Ertragsobjekt namentlich die Pfrundmatte im Schätzungswerte von Fr. 12,170. Die andern Summen verteilen sich auf Kirchenchor, Pfarrhaus, Ofenhaus und Scheune, welche Objekte einen Vertragswert nicht besitzen. Eine Leistung von Seite des Staates an die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinde an den Staat braucht nicht gemacht zu werden. Der Vertrag wurde von der Kirchengemeinde bereits genehmigt, allerdings mit einem Anhang, nämlich „mit dem innigsten Wunsche, es möchte der h. Staat die durch Nachlässigkeit des verstorbenen Herrn Pfarrer Bula zurückgebliebenen Reparaturen an Gebäuden auf seine Kosten ausführen lassen.“ Nach der Genehmigung gelangte vom gegenwärtigen Pfarrer, Herrn Wildholz, eine Eingabe an die Regierung, worin er ausführte, daß eine Bestimmung des Vertrages nicht zweckmäßig sei. Es befindet sich nämlich auf der Pfrunddomäne ein Ofenhaus mit Wohnung, das auch Küherhaus genannt wird. In diesem Ofenhaus befindet sich eine kleine schlechte Wohnung, welche gegenwärtig leer ist, aber früher periodisch von dem Küher bewohnt wurde. In dem gleichen Haus befinden sich auch die Wascheinrichtungen und das Glättezimmer des Pfarrhauses. In Bezug auf dieses Ofenhaus wurde vereinbart, daß es gemeinschaftlich solle benutzt werden können, d. h. daß der Pfarrer es als Waschhaus und Glätteleklokal und die Gemeinde als Pächterwohnung solle benutzen dürfen. Dieses Verhältnis hat nun der Pfarrer in einer nachträglichen Eingabe als ein unzweckmäßiges und zu allerlei Konflikten Anlaß gebendes dargestellt, das für alle Zukunft für die Bewohner des Pfarrhauses ein höchst unbequemes und nachteiliges sein müßte. Der Regierungsrat mußte sich überzeugen, daß an dieser Kritik der betreffenden Vertragsbestimmung viel richtiges ist und daß es viel besser wäre, wenn dieses Verhältnis in der Weise beseitigt werden könnte, daß das betreffende Gebäude einzig dem Pfarrer zur Verfügung steht und die Gemeinde darauf verzichtet, dasselbe zu Wohnzwecken, zu welchen es sich nur schlecht eignet, zu benutzen. Man ist deshalb nachträglich in neue Unterhandlungen eingetreten und die Gemeinde hat sich nicht

geweigert, auf eine Abänderung des Vertrages einzugehen. Die Kirchengemeinde verzichtete auf die Benützung des Gebäudes. Als Gegenwert hat sie aber verlangt, daß dasjenige, was sie vorher nur als innigsten Wunsch aussprach, ihr positiv zugesichert werde, nämlich daß die dringenden Reparaturen am Pfarrhaus auf Kosten des Staates ausgeführt werden. Diese Kosten sind auf annähernd Fr. 2000 debitiert, und der Regierungsrat hat gefunden, mit Rücksicht auf die Konzession, welche die Gemeinde machte, sei es durchaus am Platz, daß der Staat dieses Opfer übernehme, um so mehr als er, wenn er Eigentümer bleiben würde, die gleichen Kosten auch aufbringen müßte. Es wird deshalb vom Großen Rate der abgeschlossene Abtretungsvertrag zur Annahme empfohlen unter dem Vorbehalt, daß eine nachträgliche Vereinbarung in rechtsgültiger Form zu Stande komme und dem Vertrag nachgetragen werde, worin die soeben auseinandergesetzte Uebereinkunft zwischen Staat und Kirchengemeinde verbalisiert wird.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrates bei. Es wird ein Pfrundgut abgetreten im Schätzungswerte von Fr. 37,800. Nach dem Nachtrag, der gemacht wurde, um dem Pfarrer die ausschließliche Benützung des Ofenhauses zu sichern, muß nachträglich für Reparaturen am Pfarrhaus ein Betrag von Fr. 2000 ausgegeben werden. Dabei hat die Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam zu machen, daß nicht nur der Vorbehalt betreffend die Benützung des Ofenhauses gemacht werden muß, sondern man muß dieses Gebäude auch ausnehmen vom Recht der Gemeinde, es zu veräußern. Es ist nämlich im Vertrag eine Bestimmung enthalten, daß die Gemeinde berechtigt sei, die und die Objekte zu verkaufen, und wenn ich nicht irre, figuriert darunter auch das Ofenhaus. Das sollte ausgenommen werden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

Der Abtretungsvertrag wird im Sinne der gegebenen Bemerkungen stillschweigend genehmigt.

Es ist eingelangt folgender

Anzug.

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei den Militärbehörden dahin zu wirken, daß bei den Feldübungen des Militärs die Landeskulturen mehr geschont werden, als bisher.

Lüthi, Großrat.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Expropriationsrechtsverteilung an die Gemeinde La Chaux-de-Fonds.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Räte folgendes

Expropriationsdekret.

Der Große Rat des Kantons Bern beschließt: der Gemeinde La Chaux-de-Fonds wird behufs Erwerbung des zur Erstellung einer durch die Combe de la Ferrière führenden Kanalanlage benötigten Terrains das Expropriationsrecht unter folgenden Vorbehalten erteilt:

1. Die Gemeinde La Chaux-de-Fonds hat sich genau an die Bestimmungen des bernischen Expropriationsgesetzes zu halten.

2. Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist das genaue Ausführungsprojekt, welches den Aussezungen der bernischen Baudirektion betreffend Ermäßigung dreier Krümmungen, Ausgleichung der Gefälle, Erweiterung des Profils, Abpflasterung des Kanals, Ausmauerung des Tunnels und Erstellung von Ueberfahrten Rechnung tragen soll, dem Regierungsrate des Kantons Bern zur Genehmigung vorzulegen, und sind die Bauten überhaupt unter Beobachtung der Bemerkungen der kantonalen Baubehörden auszuführen.

3. Die Gemeinde La Chaux-de-Fonds ist verpflichtet, die ausgeführten Bauten zu unterhalten und wenn nötig später auch durch die Combe de Biaufond bis zum Doubs fortzusetzen.

4. Das Unternehmen soll vor Ablauf von zwei Jahren, vom Momente der Expropriationsrechtsverteilung an gerechnet, vollendet sein.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon vor längerer Zeit, vielleicht schon vor 100 Jahren, sind die Abwässer von La Chaux-de-Fonds nordwärts durch eine kleine Rinne, die von einem Bächlein, das so klein ist, daß es im topographischen Atlas nicht eingezeichnet ist, gebildet wurde, nach der sogenannten Combe de Valavron geflossen. Nachdem sich Chaux-de-Fonds nach und nach außerordentlich vergrößert hat, haben diese Abwässer große Inkonvenienzen verursacht. Während sie früher verfließen konnten noch bevor sie ins Gebiet des Kantons Bern gelangten, fingen sie später auf der Grenze und darüber hinaus an, Schlammablagerungen zu bilden; bei Regen- und Schneewasser konnte die Bachrinne nicht mehr alles fassen und es traten Ueberschwemmungen der weiter unten liegenden Combe de la Ferrière ein.

Nun haben zwischen Bern und Neuenburg Unterhandlungen stattgefunden, wie dem Uebelstand abzuhelfen sei. Chaux-de-Fonds glaubte, es sei sein natürliches Recht, seine Abwässer und Kloakenabgänge in diesen Bach sich ergießen zu lassen. Bern dagegen stellte sich auf den Boden, wenn man künstlich solche Kloakenabgänge in Bachbette leite und daraus Uebelstände entstehen, so müsse derjenige, der die Anlage machte, dafür sorgen, daß die Uebelstände gehoben werden. Es mußte deshalb Bern das Ansinnen Neuenburgs, an eine richtige Kanalanlage beizutragen, ablehnen. Neuenburg sieht nun schließlich ein, daß es die Sache ausführen muß; aber es verlangt von Bern für den auf bernischem Gebiet gelegenen Teil, nämlich die Combe de la Ferrière, das Expropriationsrecht. Von der Combe de la Ferrière aus ergießt sich der zu schaffende Kanal in die Combe de Biaufond und von dort aus in den

Doubs. Die Arbeiten werden, wenn sie ausgeführt sind, einen rationellen Zustand herbeiführen.

Es hat nun auch Bern ein großes Interesse, sanitärisch und land- und forstwirtschaftlich, daß das Abwasser von Chaux-de-Fonds richtig abgeleitet wird, damit die Aufstauungen und andererseits die Ueberschwemmungen in Zeiten von Regengüssen und Schneeschmelzen unterbleiben. Wir beantragen Ihnen deshalb die Erteilung des Expropriationsrechts, jedoch unter folgenden Vorbehalten, die sich nach Durchsicht der Planvorlage als nötig erwiesen haben. (Redner verliest die Eingangs abgedruckten Vorbehalte.)

Genehmigt.

Gesetzesentwurf

über die

öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Erste Beratung.

(Siehe die Nrn. 36 und 44 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem am 23. April des laufenden Jahres ein erster Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand vom Volk verworfen worden war, hat der Regierungsrat zwar nicht im Zweifel sein können, daß eine neue Vorlage gemacht werden, daß ein Gesetz über diese Materie zu stande kommen müsse; aber er hat sich im größten Zweifel darüber befunden, wie nun diese neue Vorlage zu gestalten sei.

Bekanntlich sind der verworfenen Vorlage zwei Oppositionen entgegengetreten. Von der Arbeiterseite wurden mildere Bestimmungen befürwortet und eine Fraktion der konservativen Partei tendierte auf strengere Bestimmungen hin, ohne daß man aber aus ihren Äußerungen klar hätte entnehmen können, was sie eigentlich wollte. Der Regierungsrat hat sich das Abstimmungsergebnis etwas näher angesehen und gefunden, daß z. B. in Bern fast gleichviel Stimmen für und gegen das Gesetz gefallen sind und zwar in sehr schwach besuchter Abstimmung. Es haben aus der Stadt und dem Amt Bern nicht einmal 4000 Wähler an der Abstimmung teilgenommen. Den Grund hiefür mußte der Regierungsrat darin suchen, daß ein Teil der fortschrittlich gesinnten Wähler die Vorlage als zu wenig fortschrittlich erachtet hat, sich deshalb nicht dafür erwärmen konnte und daher der Abstimmung fernblieb, während ein anderer Teil, die Arbeiter, sehr geschlossen dagegen stimmte. In andern Kantonen hat sich ein gegenteiliger Zug geltend gemacht, ein Zug nach etwelcher Verschärfung des Gesetzes, aber doch nicht in einer Weise, daß er für den Regierungsrat hätte leitend und maßgebend sein können. Es ist keine Bewegung in die Leute gekommen; sie gingen nicht zur

Urne; von 112,000 Stimmberechtigten haben keine 40,000 gestimmt. In der Gegend, in welcher das Blatt sich befindet, das für die betreffende Fraktion der konservativen Partei die Opposition führte, sind allerdings die verwerfenden Stimmen stark überwiegend: im Amt Wangen und etwas weniger stark im Amt Narwangen. Wenn man aber von diesen Aemtern absieht und andere landwirtschaftliche Aemter betrachtet, die — um mit einem gewissen Mitgliede des Rates zu reden — nicht so ganz vom Radikalismus durchseucht sind, so findet man dort keine starke Strömung gegen das Gesetz. Es zeigt sich, daß z. B. die Aemter Fraubrunnen und Laupen es angenommen haben, während die Aemter Thun, Schwarzenburg, Seftigen zc. mehr Stimmen für das Gesetz in die Wagchale legten, als für das Landjägergesetz, das doch von dem betreffenden Blatte empfohlen war. Also war dort offenbar diese Lösung nicht leitend gewesen. Auch seit der Verwerfung haben sich in der Presse Stimmen eben so sehr für Milderung als für Verschärfung vernehmen lassen.

Der Regierungsrat hat also keine leitenden Momente gefunden, um einen andern Entwurf aufzustellen. Er hat sich bei erneuter Beratung des Entwurfs, der von der Justizdirektion unverändert vorgelegt wurde, überzeugt, daß derselbe wirklich streng ist und bei einiger Aufklärung gewiß auch von denen angenommen worden wäre, die ein strenges Gesetz verlangen. Der Entwurf hat Fristen, wie sie nur wenige andere Kantone kennen. Sie können gerade gegenwärtig die Bewegung im Kanton Aargau beobachten und daraus Schlüsse ziehen. Kürzlich hat auch im Kanton Solothurn eine Abstimmung stattgefunden, und es ist ein Gesetz zu stande gekommen. Diese beiden Kantone stehen dem Kanton Bern in dieser Materie am nächsten. Sie haben vorher ganz strenge, heute nicht mehr haltbare Bestimmungen gehabt — keine zeitliche Begrenzung der Einstellung, keinen Unterschied zwischen Verschulden und Nichtverschulden, keine Rehabilitation — und sie haben sich gegenüber ähnlichen Vorlagen gleich verhalten, wie das Bernervolk im ersten Moment. Solothurn hat zweimal ein Gesetz verworfen, das die Einstellung auf drei Jahre fixieren wollte, und es hat nun ein Gesetz angenommen, das die Einstellung auf vier Jahre festsetzt und im übrigen die gleichen Bestimmungen enthält, wie das bernische Gesetz (Rehabilitation auf Ansuchen des Schuldners, wenn er beweist, daß er ohne Verschuldung in Konkurs kam oder fruchtlos ausgepfändet wurde, und Einstellung von Gesetzes wegen). Aargau berät gegenwärtig ein Gesetz. Während der Regierungsrat eine Einstellung von 6 Jahren — gegenüber Konkursiten von Gesetzes wegen, gegenüber fruchtlos Ausgepfändeten auf Begehren des Gläubigers — vorschlug, hat der Große Rat beschlossen, bei Konkursiten zwar 6 Jahre Einstellung anzunehmen und daneben bei Nichtverschulden die Rehabilitation, dagegen gegenüber fruchtlos Ausgepfändeten nur eine Einstellung von einem Jahre eintreten zu lassen, und zwar von Gesetzes wegen, und dabei ebenfalls die Rehabilitation vorzusehen, wenn der Nachweis des Nichtverschuldens geleistet werde. Wir sind namentlich deshalb nicht zu einer längeren Frist gelangt, weil wir uns immer auf dem Boden bewegt haben, es sei kein genügender Grund vorhanden, Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete anders zu behandeln. Die Gründe, welche zum Vermögenszerfall führen, seien in der Regel die gleichen; beim Kaufmann, der im Handelsregister stehe, sei ein Vermögenszerfall oft noch viel leichter erklärlich, weil er den Zufällen des Lebens in höherem Maße ausgesetzt sei, als

der kleinere Schuldner, der seine Verhältnisse leichter übersehen kann und besser im stande ist, sich gegen unvorhergesehene Vorgänge zu schützen. Deshalb konnten wir also nicht über die Frist von 6 Jahren hinauskommen, sondern wollten die Frist niedriger halten, als mit Rücksicht auf die Konkursiten allein vielleicht hätte vorgeschlagen werden können.

Nun gebe ich zu, daß es, wenn man dem Gesetz Opposition machen will, wohlfeil ist, zu sagen: Siehe Volk, man bringt dir das gleiche Gesetz. Und ich gebe zu, daß die Kommission in ihrem Bestreben, das Gesetz in einzelnen Punkten zu ändern, von richtigen praktischen Gesichtspunkten geleitet sein mag. Ich kann auch erklären, daß der Regierungsrat sich nunmehr an den Boden der Kommission stellt und ihre Abänderungsanträge nicht bekämpfen wird. Ich denke daher, es sollte möglich sein, ein Gesetz zu stande zu bringen. Wie gesagt, wäre das Gesetz schon vorher streng genug gewesen. Es stellt sich in allen Fragen, wo andere Kantone schwankten und sich fragten, ob sie sich der strengeren oder der milderen Auffassung anschließen sollen, auf den strengeren Boden; es stellt die Vermutung des Verschuldens auf, läßt von Gesetzes wegen die Einstellung eintreten, legt dem Schuldner die Einleitung des Rehabilitationsverfahrens auf, sieht eine Publikation von Amtes wegen, nicht bloß auf Antrag des Gläubigers, vor — alles Dinge, in Bezug auf die die andern Kantone sich meist der milderen Anschauung angeschlossen haben. Das Gesetz ist also in allen diesen Richtungen streng, und nun kommen noch die Verschärfungen der Kommission hinzu. Wenn einer eine strafbare Handlung begangen hat und nach den §§ 47—50 des Einführungsgesetzes verurteilt wird, so werden zu der gerichtlichen Einstellung die in diesem Gesetze vorgesehenen 6 Jahre Einstellung hinzugerechnet. Eine Rehabilitation soll frühestens zwei Jahre nach der Einstellung eintreten dürfen; es soll einer also schlechthin während zwei Jahren von der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ausgeschlossen sein, ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Endlich sollen alle Revisionsbegehren noch einer Nachprüfung durch das Obergericht unterstellt werden. Ich glaube, das ist alles, was an Verschärfungen irgendwie gefordert werden kann, und es sollte der Vorlage auch von Seite derjenigen, welche eine strengere Ansicht haben, zugestimmt werden können. Ich beantrage deshalb Eintreten auf die Vorlage.

Hirter, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich in der gleichen Lage befunden, wie die Regierung. Sie mußte sich fragen, welches die Gründe der Verwerfung der letzten Vorlage gewesen seien, und wir verhehlten uns nicht, daß es nicht nur die Opposition war, welche das Gesetz zu Falle brachte, sondern die Gleichgültigkeit derjenigen, welche nicht zur Urne gingen und die dem Gesetz hätten zur Annahme verhelfen können. Man mußte sich nun fragen, ob man das Gesetz unverändert nochmals vorlegen wolle, und da herrschte die Meinung, man solle eine wesentliche Aenderung anbringen, um die Einnahme fernzuhalten, daß man dem Volk das gleiche Gesetz nochmals unterbreite. Es wurden für eine solche Aenderung verschiedene Vorschläge gemacht. Ein Vorschlag ging dahin, der Schuldner müsse unter allen Umständen einen gewissen Prozentsatz bezahlen, bevor er rehabilitiert werden könne. Gegen diese Forderung mußte man Stellung nehmen. Woher soll der Schuldner das Geld nehmen? Wenn er alles giebt, was er hat, so werden 30 %, wie vorgeschlagen

wurde, von ihm nicht zu finden sein. Es müßten also gute Freunde oder Verwandte für ihn einstehen oder er müßte ein großes Frauengut gerettet haben, um diese 30 % bezahlen zu können. Ein anderer Antrag ging dahin, es sollen unter allen Umständen gerichtliche Verhandlungen erfolgen. Man hat aber, nach den Erfahrungen, welche Basel machte, sich belehren lassen, daß die Gerichte so überlastet würden, daß das Verfahren in Bezug auf rasche Erledigung zu wünschen übrig lassen würde und die Gerichte für andere Geschäfte zu wenig Zeit hätten. Immerhin sei die Möglichkeit da, daß der Schuldner nach Verfluß von zwei Jahren sich um die Rehabilitation bewerben könne und dann würde die Verhandlung stattfinden können. Der Schuldner sei ja besser im Fall, seine Unschuld nachzuweisen, als es vor Gericht geschehen könnte. Es wurde eingewendet, der arme Schuldner werde gar nicht zur Rehabilitation gelangen können; die schriftliche Eingabe werde ihm im Wege stehen. Ich glaube, das sei nicht richtig. Es wird gerade dem, der in kleinen Verhältnissen lebt, leichter sein, sein Nichtverschulden nachzuweisen, als demjenigen, der ein Geschäft geführt hat. Auch diese Anträge wurden von der Kommission nicht gutgeheißen. Dagegen hat die Kommission vor allem an der gleichartigen Behandlung des fruchtlos Ausgepfändeten und des Konkursiten festhalten zu sollen geglaubt. Der letztere ist überhaupt in jeder Beziehung viel strenger gehalten; er unterliegt der wechselrechtlichen Vertreibung und muß überhaupt Verpflichtungen erfüllen, die der andere nicht zu erfüllen hat. Schließlich soll das Gesetz aber doch dem Gefühl Rechnung tragen, daß derjenige, der seine Sache nicht besorgen konnte, während einer gewissen Zeit auch an der öffentlichen Verwaltung nicht teilnehmen soll. Dagegen bringt das Gesetz, sofern nicht ein Strafurteil vorliegt, wenigstens die Besserungen, daß die Einstellung nicht eine immerwährende sein, sondern nach sechs Jahren aufgehoben werden soll und daß nach zwei Jahren die Rehabilitation verlangt werden kann.

Was die von uns beantragten Verschärfungen anbelangt, so sagen wir hauptsächlich, es solle vor allem aus eine absolute Einstellung auf die Dauer von zwei Jahren erfolgen. Man hat geglaubt, den Stimmen Rechnung tragen zu sollen, welche eine Verschärfung verlangten. Ich glaube, die Kommission sei diesem Verlangen in reichlichem Maße entgegengekommen, und es war lediglich diese Anschauung, die der Kommission vorgehalten wurde, das Volk verlange ein strengeres Gesetz, welche die Kommission bewog, weiter zu gehen als der frühere Entwurf. — Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Präsident. Gegenüber dem Antrage der Regierung und der Kommission, auf die Vorlage einzutreten, hat Herr Steck einen andern Antrag eingereicht, folgendermaßen lautend:

„Es sei der Gesetzesentwurf über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung an die Kommission und die Regierung zurückzuweisen zur Abänderung nach folgenden Grundsätzen:

- a) über die Ehrenfolgen, sowohl bei Konkurs wie bei fruchtloser Pfändung, ist von Amtes wegen durch Richterspruch zu entscheiden;
- b) der Richter urteilt, nach Anhörung des Schuldners und allfälliger Gläubiger, nach freiem Ermessen; sein Urteil ist von Amtes wegen der oberen Instanz zur endgültigen Entscheidung vorzulegen;
- c) der Richter setzt eventuell auch die Dauer der Ehren-

folgen fest, welche jedoch nicht über sechs Jahre betragen darf.“

Ich erteile Herrn Steck zur Begründung dieses Antrages das Wort.

Steck. Ich erblicke in dieser Frage der Ehrenfolgen für insolvente Schuldner eine Kulturfrage. Zu allen Zeiten hat der Kulturstand eines Volkes nach der Behandlung bemessen werden können, die dieses Volk seinen zahlungsunfähigen Mitbürgern angedeihen ließ. Wir sehen denn auch, daß diese Behandlung mit der Entwicklung der Kultur sich wesentlich änderte. In den ältesten Zeiten wurde der insolvente Schuldner Sklave; er hat seine ganze Persönlichkeit verloren. Später, als man dies zu unmenschlich fand, wurde der Schuldner eingesperrt; wir hatten die Periode der Schuldhast, welche noch sehr weit in die Neuzeit hinein sich erstreckte. Wir haben in der Schweiz die Schuldhast überall abgeschafft. Dagegen ist man noch auf der Stufe, daß man sagt: der zahlungsunfähige Schuldner muß wenigstens die bürgerlichen Rechte und Ehren verlieren. Auf dieser Stufe befinden wir uns schon ziemlich lang, und ich glaube, auch diese gehe ihrem Ende entgegen, indem man, gestützt auf die heutigen Verkehrsverhältnisse, mehr und mehr zur Einsicht kommt, daß der Insolvente in den meisten Fällen nicht ein Schuldiger, sondern ein Unglücklicher ist, der in dem immer härter werdenden Kampfe ums Dasein unterliegen mußte. Wir sehen denn auch, daß in andern Ländern diese Frage der Ehrenfolgen bereits vielfach ganz aus der Welt geschafft wurde. In der Schweiz selbst haben wir in den verschiedenen Kantonen ganz verschiedene Zustände. Ich habe mir darüber von kompetenter Seite eine Uebersicht geben lassen. Daraus geht hervor, daß folgende Kantone nur bei Konkurs, nicht auch bei fruchtloser Pfändung Ehrenfolgen kennen: Genf, Glarus, Waadt und Zürich. Zürich allerdings hat, um diese Milde etwas aufzuheben, bei Anlaß des Einführungsgesetzes zum Vertreibungs- und Konkursgesetz ein neues Vergehen eingeführt, das man vorher nicht kannte, nämlich das Vergehen des leichtsinnigen Schuldenmachens. Auf Antrag eines Geschädigten kann ein Schuldner wegen leichtsinnigen Schuldenmachens bestraft werden und damit auch die Ehrenfolgen erleiden. Auch in unserm Einführungsgesetz finden Sie das Vergehen des leichtsinnigen Schuldenmachens; aber wir sind dabei nicht stehen geblieben, sondern wollen noch weitere Folgen anknüpfen; ich komme später auf diese Strafbestimmungen noch zurück.

Außer den genannten Kantonen knüpfen alle andern Ehrenfolgen sowohl an den Konkurs als die fruchtlose Pfändung, und ich glaube, es ist das kein unrichtiger Standpunkt; ich möchte nicht vorschlagen, das Beispiel Genfs zc., so fortschrittlich es ist, nachzuahmen. Ich glaube, es läßt sich sehr gut rechtfertigen, daß man sagt: so gut wie der Konkursit, soll auch der fruchtlos Ausgepfändete Ehrenfolgen erleiden; denn die Thatsache, daß einer im Handelsregister steht, kann nicht entscheidend sein. Zudem paßt für Bern manches noch nicht, was für andere Kantone passen mag. Ich billige es daher, daß man Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete gleich behandelt. Aber es kommt sehr darauf an, in welcher Weise die Ehrenfolgen eintreten, und darum weiche ich sowohl vom Antrag der Regierung als der Kommission ab.

Ich fahre fort in der Uebersicht über die Zustände in den verschiedenen Kantonen. In folgenden Kantonen kann nur der Richter, nach gehörigem Verfahren und Schuld-

beweis, den Ehrenverlust aussprechen (auch diese Kantone sind fortschrittlicher als wir es nach dem vorliegenden Gesetz wären): Gené, Waadt, Tessin, Thurgau, Baselstadt, Zug, Schwyz, Unterwalden (nur bezüglich der fruchtlos Ausgepfändeten, während bei Konkursiten Ehrenfolgen ohne weiteres eintreten), Obwalden, Freiburg, St. Gallen, Appenzell J.-Rh. In den beiden letztgenannten Kantonen ist das Eigentümliche, daß der Nichtschuldbeweis verlangt wird, wie auch in unserer Vorlage verlangt wird, daß der Schuldner seine Nichtschuld beweise. In folgenden Kantonen tritt mit der Thatfache des Konkurses oder der fruchtlosen Pfändung, wie es bei uns vorgeschlagen wird, der Ehrenverlust von selber ein und ist es Sache der Schuldner, das nötige zu thun, um eine Rehabilitation zu erlangen: Glarus (wobei aber zu bedenken ist, daß es nur bei Konkurs Ehrenfolgen kennt), Luzern, Uri, Baselland, Graubünden, Unterwalden (nur bei Konkurs). Endlich giebt es Kantone, in welchen der Antrag des Schuldners mit Nichtschuldbeweis zur Vermeidung von Ehrenfolgen nötig ist, also Kantone, die ungefähr das System haben, das uns vorgeschlagen wird: Glarus (aber nur bei Konkurs), Uri (nur Verlust des Stimmrechts), Baselland (Rehabilitation durch das Obergericht). Es sind also nur diese drei Kantone, welche das System haben, das man uns vorschlägt. Davon fällt eigentlich Glarus noch weg, so daß nur Uri und Baselland unsere Vorbilder sind. Natürlich giebt es noch eine Reihe von Kantonen, die in der gleichen Lage sind, wie wir, d. h. die Frage noch nicht entschieden haben: Schaffhausen, Wallis, Neuenburg und Appenzell A.-Rh. Eine beschränkte Dauer der Ehrenfolgen kennen fast alle Kantone: drei Jahre die Kantone Waadt, Tessin, Thurgau, Aargau (bei fruchtloser Pfändung nur ein Jahr), St. Gallen; vier Jahre die Kantone Appenzell J.-Rh., Baselstadt, Zug, Glarus, Baselland, Solothurn. Alle diese Kantone kennen also die bloß zeitweise Einstellung in einem Maße, das lange nicht so weit geht, als uns vorgeschlagen wird.

Der Zweck dieser Uebersicht ist der, Ihnen zu zeigen, wo der Kanton Bern mit dem System, das ihm vorgeschlagen wird, hinzustehen kommt. Er käme so ziemlich in die letzte Reihe; die meisten andern Kantone, besonders alle freisinnigen, wären ihm weit voraus; sie kennen eine mildere, gerechtere Behandlung des Schuldners, die besser unsern Verhältnissen entspricht. Bern käme, wie gesagt, so ziemlich an den Schwanz.

Gestützt darauf stelle ich Ihnen den vom Herrn Präsidenten verlesenen Antrag, der eine Abänderung dieses Gesetzesentwurfes wünscht in dem Sinne: 1. über die Ehrenfolgen bei Konkurs und fruchtloser Pfändung ist von Amtes wegen durch Richterspruch zu entscheiden, 2. der Richter urteilt, nach Anhörung des Schuldners und allfälliger Gläubiger, nach freiem Ermessen; sein Urteil ist von Amtes wegen der oberen Instanz zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Ich glaube mit diesem letztern Antrag die schwierige Frage zu umgehen: Soll der Schuldner die Nichtschuld beweisen oder soll ihm die Schuld bewiesen werden? Ich sage: der Richter soll nach freiem Ermessen urteilen. Schuldner und Gläubiger werden anbringen, was sie zu ihren Gunsten geltend machen können. Auch der amtliche Bericht des Konkursbeamten wird sich aussprechen und der Richter wird nach freiem Ermessen entscheiden und eventuell sagen, auf wie lange die Ehrenfolgen eintreten sollen. Immerhin würde damit eine große Macht in die Hand eines untern Richters gelegt, der gleichsam die Ehre des Schuldners in der Hand hätte. Deshalb,

glaube ich, ist es gut, wenn man sagt, daß alle Urteile von der oberen Instanz geprüft werden sollen. Ich sage nicht, welches diese obere Instanz ist; auch bei der untern Instanz brauche ich nur den Ausdruck Richter. Ich denke, daß vielleicht der Appellations- und Kassationshof, vielleicht auch ein Teil des letztern, die obere Instanz bilden könnte.

Regierung, Kommission und meine Wenigkeit sind also einig, daß Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete gleich behandelt werden sollen. Ferner geben Regierung und Kommission zu, daß die Ehrenfolgen unverschuldete Konkursiten und Ausgepfändete nicht treffen sollen. Die Kommission schlägt nun allerdings vor, für die ersten zwei Jahre solle dies keine Geltung haben, für zwei Jahre solle jeder der Ehrenrechte verlustig gehen. Soweit wären wir also immerhin einig, daß angenommen wird, bei Nichtverschulden dürfen die Ehrenfolgen erlassen werden; aber nun wollen die Vorschläge der Kommission dem Schuldner die Sache möglichst schwer machen. Man giebt zu, daß der unschuldig in Konkurs Gefallene oder Ausgepfändete sich von den Ehrenfolgen solle befreien können und meint, damit habe man schon eine große Milde eintreten lassen. Indessen will man dem Schuldner das so schwer als möglich machen, und deshalb verlangt man von ihm, daß er vorgehe, daß er eine Eingabe an den Gerichtspräsidenten mache, daß er ein ganzes Verfahren provozire u. d. Die Hauptfolge dieses Vorgehens ist nach meiner Erfahrung die, daß es unter den Schuldnern große Ungleichheit schaffen würde. Sie können fest überzeugt sein, daß alle sogenannten armen Teufel, welche zahlungsunfähig werden, weil sie den Bäckern oder die Kartoffeln nicht bezahlen können, sich nicht dazu verstehen werden, eine Eingabe zu machen; sie werden sich in den meisten Fällen nicht zu helfen wissen und einfach das Unglück hinnehmen, wie manches andere Unrecht auch; sie werden auch nicht die Mittel haben, um z. B. zu einem Anwalt zu gehen. Es wird also diese Wohlthat nur den wohlthutierten Konkursiten — es giebt solche — zukommen. Diese werden sich zu helfen wissen und auch die Mittel haben, um einen Anwalt zu gewinnen; aber für das arme Volk, für das diese Bestimmungen vornehmlich sein sollten — denn es liefert hauptsächlich diejenigen, welche leider unter ihre Sache kommen — ist diese Bestimmung wertlos; die wenigsten armen Schuldner werden dieses Verfahren einschlagen.

Sie sehen also, daß hier faktisch eine Ungleichheit geschaffen wird. Der Banquier, der infolge von Schwindelgeschäften falliert, wird die besten Advokaten anstellen; der arme Teufel aber wird sein Stimmrecht verlieren und ein minderere Bürger werden und noch mehr das Bewußtsein haben, das er schon jetzt in sich trägt, daß er minderen Rechts sei. Gleichheit kann man nur dadurch herstellen, daß von Amtes wegen geurteilt wird, ob Ehrenfolgen eintreten sollen.

Nun hat man freilich gesagt, das gebe den Gerichten sehr viel Arbeit, die sie nicht bewältigen können. Allein, wie ich gezeigt habe, haben die meisten Kantone dieses System; sie können es machen, sollte es der große Kanton Bern nicht auch machen können? Und dann noch eins! Wenn die Gegner meines Antrages sagen, das gebe zu viel Arbeit, so setzen sie voraus, daß bei ihrem System, wo der Schuldner selber auftreten muß, die meisten dies nicht thun werden. Es wird also das bekräftigt, was ich als Folge voraussetzte. Die Gegner meines Antrages setzen also selber voraus, es werde die von mir signalisierte Ungleichheit wirklich eintreten. Wäre dies nicht vorauszusetzen,

so wäre die Arbeit für die Gerichte ja ganz die gleiche. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß sich da sehr leicht helfen läßt. Es braucht ja in der untern Instanz nicht gerade der Gerichtspräsident zu sein, der urteilt, nicht einmal der Vize-Gerichtspräsident, sondern man könnte ein bestimmtes Mitglied des Amtsgerichts bezeichnen, das diese Fälle behandeln würde. In oberer Instanz ist das Verfahren überhaupt kein zeitraubendes, weil die obere Instanz nur in Ausnahmefällen ein weiteres Beweisverfahren anordnen wird und keine Parteivorträge stattfinden. Aber wenn es auch der Fall wäre, sollte Bern scheuen, was andere Kantone nicht scheuen? Ich glaube, das wäre denn doch ein Armutszeugnis. Wir müßten uns dann sagen: Wir müssen es möglichst einschränken, daß die Leute ihr Recht suchen, weil es sonst zu viel kostet! Diese Argumentation sollten wir nicht anwenden, sondern Einrichtungen treffen, nach welchen das ganze Volk gleich behandelt wird. Das ist nur der Fall, wenn wir dafür sorgen, daß von Unten wegen über die Ehrenfolgen entschieden wird. Das ist die Hauptabweichung, welche in meinem Antrag liegt, gegenüber dem System, das von der Kommission und der Regierung Ihnen vorgeeschlagen wird.

Nun könnte man fragen, warum ich das nicht bei den einzelnen Artikeln anbringe. Der Antrag ist eben grundsätzlich doch von solcher Tragweite, daß er die Umarbeitung einer Anzahl Paragraphen verlangt, und deshalb fand ich, es sei das beste, die Vorlage zur Umarbeitung in dem von mir angedeuteten Sinne zurückzuweisen. Geschieht dies, so bringen wir dem Volk nicht wieder das gleiche, das von ihm verworfen worden ist, sondern wir bringen ihm ein etwas fortschrittlicheres Gesetz, aber doch in so gemäßigter Weise, daß niemand unzufrieden sein kann. Wir halten die gesunde Mitte ein; wir stellen uns nicht an die Seite der fortschrittlichsten Kantone, die über das hinausgehen, was wir dem Bernervolk an Fortschrittsgegnung zumuten können, sondern wir stellen uns in die Mitte; was ich beantrage, dürfen wir wohl verantworten und wird vielleicht auch im Volke am meisten Anklang finden. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir im Einführungsgezet bereits Strafbestimmungen haben, welche über die Bestimmungen des Strafgesetzbuches hinausgehen. Das letztere enthält Bestimmungen gegen betrügerische und leichtsinnige Geldtäter. Das Einführungsgezet enthält Strafbestimmungen wegen betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetrug, wegen leichtsinnigen Konkurses, sowie, in Bezug auf fruchtlos Ausgepfändete, wegen leichtsinnigen Schuldenmachens. Der § 52 des Einführungsgesetzes sagt: „Ein der Betreibung auf Pfändung unterworfenen Schuldner, welcher durch liederlichen und arbeitscheuen Lebenswandel eine Insolvenz herbeigeführt hat, wird wegen leichtsinnigen Schuldenmachens mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.“ Da haben wir ein Delikt, an das man Ehrenfolgen knüpfen kann, und ich glaube, das sollte genügen. Wenn leichtsinniges Schuldenmachen bestraft wird, so brauchen wir nicht noch Ehrenfolgen für fruchtlos Ausgepfändete. Entweder ist kein Leichtsinns da, dann ist die fruchtlose Auspfändung auch nicht verschuldet, oder es ist Leichtsinns zu konstatieren, und dann fallen die Betreffenden unter das Einführungsgezet.

Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages. Ich glaube, es würde damit eine Vorlage geschaffen, deren allseitige Annahme durch das Volk man wohl voraussetzen könnte.

Präsident. Ich möchte mir nur erlauben, zu ersuchen,

bei der Diskussion über die Eintretensfrage sich nicht sozusagen über jeden einzelnen Punkt zu verbreiten, weil dies unsere Verhandlungen unnötig in die Länge zieht.

Dürrenmatt. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat in seinem Rapport ein Blatt erwähnt, das dem verworfenen Gesetz Opposition gemacht hat und er hat von einer Tendenz gesprochen, die gesagt habe, sie wolle nichts von dem Gesetz, aber nicht gesagt habe, was sie wolle. Der Herr Justizdirektor würde sich sicher über meine Unaufmerksamkeit beklagen, wenn ich auf diese Liebenswürdigkeiten gar keine Antwort gäbe; er würde denken, ob er mir denn so gleichgültig geworden sei. (Heiterkeit.) Das ist nicht der Fall. (Heiterkeit.)

Was die Tendenz betrifft, die nur gegen das Gesetz aufgetreten sein soll, ohne zu sagen, was sie wolle, so ist die Rechtfertigung ganz leicht. Der Redaktor der „Buchszeitung“ — ich nehme an, der Herr Justizdirektor habe diese im Auge gehabt, als er von einem Blatte sprach, das Opposition gemacht habe — hat, ich glaube das behaupten zu dürfen, am meisten zur Verwerfung des ersten Entwurfes beigetragen. Trotzdem ist er natürlich geflüstertlich von der Kommission ferngehalten worden, damit er nicht sagen könne, was er wolle. Man soll sich deshalb nicht beschweren, daß man nichts gesagt hat, indem man einem nicht Gelegenheit gab, ein Wort zu sagen. Immerhin habe ich, was ich wolle, im Großen Räte und in der Zeitung gesagt. Die Hauptforderung ist eine sehr einfache. Die Hauptforderung, welche auf dem Lande, so viel ich das Volk kenne, an ein Ehrenfolgenrecht gestellt wird, ist die, daß ohne eine Leistung von Seite des Schuldners eine Rehabilitation nicht stattfinden soll. Diese Forderung ist sehr häufig und bestimmt geltend gemacht worden. Sehr bestimmt ist wiederholt getabelt worden, daß dem Gerichtspräsidenten eine so große Kompetenz eingeräumt werde, über die politische Existenz seiner Wähler abzusprechen und abzurteilen. Diesen zwei Reklamationen trägt der neue Entwurf nicht Rechnung; die Regierung änderte natürlich gar nichts, und die Kommission hat ihre Verbesserungen auf ganz untergeordnete Punkte beschränkt.

Warum nimmt die Regierung keine Notiz von der Verwerfung vom 23. April d. J.? Wenn man die Auseinandersetzungen des Herrn Justizdirektors hört, so müßte man fast gar zum Schluß kommen, die 18,000 Bürger, welche das Gesetz angenommen haben, seien eigentlich qualitativ viel mehr wert als die 20,000, welche es verworfen haben. Ohne eine solche Wertschätzung der Wähler ist es mir unbegreiflich, wie man über eine Mehrheit von 2000 Stimmen in so geringschätziger Weise urteilen kann. Schließlich heißt es doch einmal: Die Mehrheit ist König, und es besteht keine Vorschrift, ob sie 20,000 oder 2000 Stimmen betragen soll; es sind sogar wichtigere Erlasse mit noch geringerer Mehrheit angenommen worden, darunter sogar die alte Staatsverfassung von 1846. Aber das erste Projekt eines Ehrenfolgenrechts ist nicht nur von der immerhin entschiedenen Mehrheit des Volkes verworfen worden, sondern von der großen Mehrheit der Amtsbezirke; 21 Amtsbezirke haben den Entwurf verworfen und nur 9 haben ihn angenommen, und es ist durchaus nicht der Fall, daß die verwerfenden Bezirke etwa nur solche sind, die, um mich nach der Manier gewisser Saatsmänner auszudrücken, von der Volkspartei durchseucht sind. (Heiterkeit.) Wir haben da z. B. die Kantone Narwangen, Bern, Burgdorf, Delsberg, Erlach, Signau (dem kein Mensch seine

urchige Freisinnigkeit streitig machen wird) (Heiterkeit) und Thun — alles Aemter, welche auch in den Augen des Herrn Lienhard etwas gelten sollten.

Ich glaube, die Repartition der Verwerfungsziffer auf die Amtsbezirke weist darauf hin, daß man namentlich bei der Landbevölkerung von dieser laxen Stimmrechtspraxis nichts wissen will. Man macht Vergleichen mit andern Kantonen. Ja, aber wir haben ein Gesetz zu machen für den großen Kanton Bern und nicht für den Kanton Solothurn oder Aargau. Und wenn man vergleichen will, so soll man lieber vergleichen, was das Bernervolk zu verschiedenen Zeiten in der gleichen Sache kundgegeben hat. Das Bernervolk hat bereits ein solches laxes Gesetz verworfen, das 1877 vom Bund aus oktroyiert werden sollte. Es hat ferner die frühern laxen Fallitengesetze wieder rückgängig gemacht, resp. seine Vertreter, zur Zeit, wo man das Referendum noch nicht hatte. Herr Lienhard hat die bezügliche Vorwärts- und Rückwärtsbewegung zu Ende der Vierziger- und anfangs der Fünfzigerjahre in diesem Saale selber wahrheitsgetreu gezeichnet.

Auf alle Wünsche, die in dem soliden, wahrhaften Bernercharakter beruhen, hat man nun in der Regierung und der Kommission keine Rücksicht genommen, und wir befinden uns nun zur Stunde in einer Zwangslage, von der ich übrigens die Genugthuung habe, daß ich sie schon vor 4 Jahren, am 7. Nov. 1889, in diesem Saale gekennzeichnet habe, als es sich darum handelte, das eidg. Konkurs- und Betreibungs-gesetz mit der Wucht der elementaren Parteigewalt in der Schweiz durchzusetzen, wo die Apostel für das Betreibungs- und Konkursgesetz aus dem Bundesrathaus nach allen Richtungen der Windrose sich in der ganzen Eidgenossenschaft herum in Bewegung setzten und wo man dem Großen Räte des Kantons Bern auch noch ein empfehlendes Votum abbettelte, hätte ich bald gesagt. Damals haben 152 Mitglieder des Großen Rates das Betreibungs- und Konkursgesetz empfohlen, und nur 22 Mitglieder wollten es nicht empfehlen. Es ist vielleicht mancher der 152 seither anderer Meinung geworden, der sich überzeugen konnte, daß das eidgenössische Betreibungs-gesetz unsern bernischen Bedürfnissen nicht auf den Leib geschnitten ist. Damals sagte ich Ihnen, was für politische Absichten man mit diesem Gesetze erreichen wolle, nämlich die Frage des Stimmrechts der Falliten nach der alten Liebhaberei, die anno 1877 mit Verwerfung bestraft wurde, zu regieren. Es wurde damals gesagt, infolge der eidgenössischen Gesetzgebung werde die bernische Geltstagsgesetzgebung hinfällig, so daß es schließlich denjenigen, die dieses Geltstagsstimmrecht immer wieder anstreben, gleichgültig sein könne, ob das Bernervolk ein Ehrenfolgendgesetz annehme oder verwerfe; die Falliten werden ihr Stimmrecht von selber behalten, weil das eidgenössische Gesetz keine Bestimmung über die Ehrenfolgen enthalte.

In dieser Zwangslage befinden wir uns jetzt, und es ist sicher in vielen Kreisen die große heimliche Freude, daß wenn wir es zu keinem kantonalen Gesetz bringen, die praktische Folge die ist, daß die Geltstager, wie man sie früher nannte, von selber ihr Stimmrecht fortgenießen. Einzig mit Rücksicht auf diese Zwangslage, die für mich keine unerwartete ist, die wir aber am 17. November 1889 nicht abweisen konnten, kann ich mich dazu entschließen, wie es eigentlich Pflicht wäre, einem Entwurf, der den kundgegebenen Willen des Volkes so wenig respektiert, nicht Opposition zu machen. Es ist wahr, es muß etwas gehen, damit man aus der Zwangslage herauskommt, damit die

Unordnung anhört, in der wir uns gegenwärtig befinden. Wir stehen im zweiten Jahre der Ausführung des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes. Die bisher fruchtlos Ausgepfändeten fahren an vielen Orten fort, ihr Stimmrecht auszuüben. Diesem Zustand muß Halt geboten werden. Wenn das nicht wäre, würde ich einen Rückweisungsantrag gestellt haben, aber nicht im Sinne des Herrn Steck, sondern im Sinne der Aufstellung strengerer Bestimmungen. Mit Rücksicht auf die Notlage, in der wir uns befinden, kann ich mich dazu nicht entschließen, sondern möchte vielmehr die von Herrn Steck beantragte Rückweisung bekämpfen. Vielleicht bietet sich Gelegenheit, bei den einzelnen Artikeln noch etwas zu verbessern; aber Abhülfe muß geschaffen werden.

Abstimmung.

Für Eintreten (gegenüber dem Rückweisungsantrag Steck) Mehrheit.

§ 1.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Zum § 1 habe ich nichts zu bemerken, da er bereits früher ausführlich erörtert wurde.

Hirter, Berichterstatter der Kommission. Was die Dauer der Einstellung anbelangt, so beantragt die Kommission, nicht weiter zu gehen, als der frühere Entwurf. Wir dürfen nicht vergessen, daß die 6 Jahre Einstellung den Betroffenen schwerer treffen, als es bis jetzt der Fall war; denn es ist damit von vornherein der Beweis geleistet, daß er nicht im stande war, den Beweis zu erbringen, daß er unschuldig in diese Lage gekommen.

Angenommen.

§ 2, neu.

Angenommen.

§ 2 (nun § 3).

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier kommt die Frage: Wollen Sie die Rehabilitation vom ersten Tage an ermöglichen oder wollen Sie während der ersten zwei Jahre eine absolute Einstellung vorsehen? Die Kommission schlägt das letztere vor, und der Regierungsrat hat sich damit einverstanden erklärt, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen.

Hirter, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission glaubte denjenigen, welche dafürhielten, die Verwerfung des Gesetzes sei hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben, daß es zu wenig streng gewesen sei, in der Weise eine Konzession machen zu sollen, daß eine Rehabilitation vor Ablauf von zwei Jahren nicht zulässig ist. Es ist das doch eine ziemlich starke Belastung des Schuldners, die wirklich als Verschärfung des Gesetzes betrachtet werden muß, und nicht so leicht aufzufassen ist, wie es Herrn Dürrenmatt beliebte, es zu thun.

Dürrenmatt. Ich schlage vor, statt „zwei Jahre“ zu sagen „drei Jahre“. Ich hatte ursprünglich im Sinn, in § 1 acht Jahre zu beantragen, aber um auch meinerseits entgegenzukommen, habe ich darauf verzichtet. Hier hingegen möchte ich doch verlangen, daß auf drei Jahre gegangen wird. Wenn man die Hälfte schenkt, so ist das immerhin noch genug. Es ist auch mit Rücksicht auf den Uebergang zum neuen Gesetze passender, weil schon während bald zwei Jahren fruchtlos Ausgepfändete herumlaufen, die den Ehrenfolgen unter Umständen vollständig entgehen würden.

Gugger. Ich beantrage, den Zusatz der Kommission zu streichen. Wenn ein Schuldner unverschuldet in Konkurs kommt, sein Vermögen verliert, so begreife ich nicht, warum er zwei Jahre lang unter den Folgen des Gesetzes leiden soll. Wenn er unschuldig ist, so ist er von Anfang an unschuldig, und es sollen ihm daher auch die Ehrenfolgen von Anfang an erlassen werden.

Lenz. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag der Kommission anzunehmen. Es sind in der Kommission alle Ansichten, welche im Räte geäußert worden sind, vertreten gewesen. Der Standpunkt des Herrn Steck wurde mit aller Entschiedenheit geltend gemacht und ebenso auch der Standpunkt des Herrn Dürrenmatt. Was Ihnen vorliegt, ist das Produkt reiflicher Erwägung. Wir haben uns gesagt: Es muß einmal den Mißständen abgeholfen werden, und da einige möglichst mild, andere möglichst streng sein möchten, so wird es am besten sein, wenn man sich auf einen Mittelantrag einigt. So sind von Seite derjenigen, welche die mildere Auffassung hatten, schließlich diese zwei Jahre zugegeben worden, und von der andern Seite ist man schließlich ebenfalls auf diese Zahl herabgegangen. Man war auf dem Punkt, daß man sich nicht hätte verständigen können. Endlich aber einigte man sich, um überhaupt ein Gesetz zu stande zu bringen. Ich glaube, der Große Rat sollte diesem Umstand Rechnung tragen; er kann überzeugt sein, daß in der Kommission alles wohl erwogen wurde.

Abstimmung.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Eventuell. Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) | Mehrheit. |
| 2. Definitiv. Für Festhalten an diesem Beschluß (gegenüber dem Streichungsantrag Gugger) | |

§ 3 (nun § 4).

Hirter, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur etwas erwidern auf die von Herrn Steck bei der Eintretensfrage vorgebrachten Bedenken. Er sagte, es werde hier eine Ungerechtigkeit geschaffen, indem der besser Situierte eher im Falle sei, sein Recht vor Gericht zu vertreten. Ich glaube, ein schriftliches Gesuch wird jeder machen können, oder sonst wird er jemand finden, der es für ihn besorgt. Und wie ich schon gesagt habe: demjenigen, der in einfachen Verhältnissen lebe, wird es viel leichter werden, nachzuweisen, daß ihn kein Verschulden trifft. Ich glaube, wir halten nur diejenigen Fälle vom Gericht fern, wo die Betreffenden wissen, daß sie keine Aussicht hätten, von den Ehrenfolgen dispensiert zu werden.

Steck. Ich möchte doch womöglich, daß hier der Grundsatz hineingebracht würde, daß der Entscheid über Schuld oder Nichtschuld von Antes wegen erfolgen solle. Herr Hirter ist im Irrtum, wenn er glaubt, daß die arme Bevölkerung in der Lage sei, ein schriftliches Gesuch mit allen Belegen einzureichen; so viel ich unter Arbeitern lebe, habe ich überall gefunden, daß eine große Hilflosigkeit herrscht. Die Leute wissen sich nicht zu helfen; sie kennen die Gesetze nicht und haben oft auch den Mut nicht, Schritte zu thun. Es scheint mir, Sie kennen die armen Schichten der Bevölkerung gar nicht. Sie dürfen überzeugt sein, daß zweifellos eine Ungleichheit entstehen würde. Wenn der Schuldner sich selber helfen muß, so werden sicher durchschnittlich die armen Schuldner ehrlos werden, während die wohlhabenderen Schuldner ihre Ehren nicht verlieren werden.

Präsident. Dieser Antrag hätte bei § 1 gestellt werden sollen, weil schon dort gesagt ist, wie der Ehrenverlust eintrete. Zu § 3 paßt dieser Antrag absolut nicht. Dagegen steht es Herrn Steck frei, nach Durchberatung des Gesetzes zu beantragen, auf den § 1 zurückzukommen.

Angenommen.

§ 4 (nun § 5).

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier schlägt die Kommission vor, es solle in jedem Falle der Entscheid des Gerichtspräsidenten über ein Rehabilitationsgesuch dem Appellations- und Kassationshof zur Bestätigung oder Abänderung eingeschickt werden. Ich habe mich mit diesem Antrage ganz gut befreunden können und ebenso auch der Regierungsrat. Es ist mitunter das Bedenken aufgetaucht, wenn nur der Gerichtspräsident zu entscheiden habe, so könne da Kameraderie mitspielen; der Einfluß, den eine Persönlichkeit gehabt habe und der noch nachwirke, die Verwandtschaft u. s. w. könne dazu führen, daß nicht immer ganz unparteiisch entschieden werde; es sei daher gut, wenn eine Nachprüfung durch eine höhere Behörde statfinde. Wegen der Arbeitslast, welche daraus erwächst, braucht man, wie ich glaube, nicht große Bedenken zu haben; denn es werden von allen Schuldnern

nicht 20 %, vielleicht nicht 10 %, von diesem Rechte Gebrauch machen, und es wird deshalb die Zahl der Fälle keine übermäßig große sein, und da in erster Linie die Gesuche vom Gerichtspräsidenten behandelt werden, so sind die Akten im großen ganzen schon vollständig; auch werden sie selten sehr lang sein und können leicht komplettiert werden, so daß für den obren Gerichtshof das Verfahren kein beschwerliches sein wird.

Nach Antrag der Kommission angenommen.

§ 5 (nun § 6).

Angenommen.

§ 6 (nun § 7).

Angenommen.

§ 7 (nun § 8).

Hirter, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur einem Bedenken entgegenreten, das gegen die Publikation erhoben wurde. Ich mache darauf aufmerksam, daß eine große Zahl Schuldner auch publiziert werden, obschon sie nicht fruchtlos ausgepfändet wurden. Das sind diejenigen, bei welchen man noch etwas fand und wo infolgedessen die Steigerung publiziert wird. Mit Rücksicht hierauf glaube ich, man dürfe die andern auch publizieren.

Grieb. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, nach den Worten: „Die Einstellungen sind“ einzuschalten: „durch den Betreibungsbeamten“. Man wird mir zwar sagen, das sei selbstverständlich, und ich bin überzeugt, daß sowohl die Regierung als die Kommission der Ansicht sind, dies habe der Betreibungsbeamte zu besorgen und zwar unentgeltlich, es sei die Publikation nicht etwa dem Gläubiger in Rechnung zu bringen. Sollte die Meinung eine andere sein, so wäre das eine Unbilligkeit, welche zur Folge hätte, daß der hüzige Gläubiger die Publikation verlangt, während derjenige, der nichts opfern will, davon Umgang nimmt. Es würde also der eine Ausgepfändete publiziert, der andere nicht. Das will aber der Große Rat nicht, sondern er will, daß alle gleich behandelt werden. Ich glaube nun, es sei vorsichtig, den von mir beantragten Zusatz zu machen. Im ganzen übrigen Entwurf sagt man überall, wer zu funktionieren habe; es wird daher gut sein, wenn man es auch hier thut und sagt, die Publikation solle von Amtes wegen erfolgen und ohne daß dem Gläubiger Kosten erwachsen. Man wird darauf aufmerksam infolge von Vorgängen, welche sich noch unter unserm

alten Betreibungsgefeze abspielten, das nur Geltstager kannte. Auf einen Erlaß hin verlangten alle Gerichtsschreiber vom Gläubiger vorerst einen Vorfuß von Fr. 30. Das hatte die Unbilligkeit zur Folge, daß in manchen Fällen der Geltstag nicht erkannt wurde, weil niemand Fr. 30 vorschießen wollte. Damit nicht wieder etwas Analoges eintritt, halte ich es für zweckmäßig, den von mir beantragten Zusatz aufzunehmen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Grieb vollständig einverstanden; es ist auch dieser Paragraph so zu verstehen. Dem Gläubiger kann man die Kosten nicht auferlegen, da sie im Tarife des Bundesrates nicht vorgesehen sind. Die Einstellung erfolgt im öffentlichen Interesse und deshalb soll der Staat die Kosten bezahlen; vom Schuldner sind sie natürlich nicht erhältlich. Die Kosten werden übrigens auch nicht bedeutend sein. Es werden jährlich vielleicht 1500 Namen zu publizieren sein, von denen jeder nur eine Zeile in Anspruch nehmen wird. Die Uebernahme der Kosten wird also für den Staat nicht sehr belastend ausfallen.

Hirter, Berichterstatter der Kommission. Ich erkläre mich mit dem Antrag des Herrn Grieb einverstanden. Es lag nicht im Willen der Kommission, es der Willkür der Gläubiger anheimzustellen, ob ein Schuldner publiziert werden solle oder nicht.

Präsident. Die von Herrn Grieb beantragte Einschaltung ist schon im alten Entwurf gestanden; sie ist hier wahrscheinlich nur aus Versehen ausgelassen worden.

Dürrenmatt. Es scheint mir, es sollte hier auch gesagt sein, wie man es mit denjenigen halten will, welche seit Inkrafttreten des eidgenössischen Gefezes bis heute fruchtlos ausgepfändet wurden. Ich denke, daß diese ebenfalls publiziert werden sollen. (Lenz: § 8!) — Ja, aber dort ist nichts von den fruchtlos Ausgepfändeten gesagt.

Präsident. Diese Frage fällt unter den § 8; dort ist sie berührt, wahrscheinlich nicht in dem Sinne, wie Herr Dürrenmatt es auffaßt.

Nach Antrag des Herrn Grieb angenommen.

§ 8 (nun § 9).

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist richtig, daß in diesem Paragraph nur von den frühern Geltstägern und von denen gesprochen wird, welche nach dem eidgenössischen Gefez in Konkurs kamen. Eine Rückwirkung des Gefezes auf die fruchtlos Ausgepfändeten wollte man nicht. Man hat sich nämlich gesagt, es würde sich ganz eigentümlich machen, wenn der Kanton Bern plötzlich alle diejenigen, welche seit Inkrafttreten des eidgenössischen Gefezes fruchtlos ausgepfändet worden sind, nun auf einmal miteinander publizieren wollte, wenn plötzlich zwei, drei Bataillone fruchtlos Ausgepfän-

deter im Amtsblatt erscheinen würden. Nicht die Rücksicht auf die Schuldner allein hat uns gelehrt, sondern auch die Rücksicht auf den eigenen Kanton; wir sind es der Ehre Berns nach außen schuldig, nicht auf einmal diese lange Reihe von Namen zu publizieren. Im Kanton Solothurn hatte man, als das Bundesgesetz in Kraft trat, infolge einer eigentümlichen Einrichtung noch etwa 200 nicht publizierte Konkurse. Als dann diese 200 Konkurse miteinander publiziert wurden, hat alle Welt auf Solothurn geschimpft und im Kanton Solothurn selbst ist, wie man begreiflich finden wird, eine große Aufregung entstanden. Das wollte man verhindern. Es steht ja dem Gläubiger frei, gegen einen solchen ausgepfändeten Schuldner nochmals die Betreibung einzuleiten, was zwei oder drei Franken kostet. Damit erreicht er, daß der Betreffende unter das Gesetz fällt und publiziert wird oder bezahlt, was wohl in der Hälfte der Fälle geschehen wird. Es ist also nicht etwa ein Zustand geschaffen, der dahin führen würde, daß man die betreffenden Schuldner nicht mehr treffen könnte. Auch sie fallen unter das Gesetz, sobald man das einfache Verfahren nochmals durchführt, was etwa 30 Tage in Anspruch nimmt.

Hirter, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission unterstützt diese Bestimmung ebenfalls. Man glaubt, es sei Pflicht, denjenigen, welche seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes fruchtlos ausgepfändet wurden, noch eine Frist einzuräumen, um ihre Gläubiger befriedigen zu können. Thun sie dies nicht, so werden sie infolge einer neuen Betreibung publiziert werden, wie die andern fruchtlos ausgepfändeten auch. Wie gesagt, man muß denjenigen, welche vielleicht im Vertrauen darauf, daß sie nicht publiziert werden, ihre Gläubiger nicht bezahlten, Gelegenheit geben, dies nun noch zu thun.

Dürrenmatt. Das ist doch eine Art und Weise, einen Schuldner zu behandeln, welche dem Grundsatz der Gerechtigkeit nicht entspricht. Das Gesetz kommt in diesem Jahre nicht mehr zur Abstimmung. Es werden also alle Schuldner, welche in den Jahren 1892 und 1893 fruchtlos ausgepfändet wurden, nach einem andern Grundsatz behandelt als diejenigen, welche erst später fruchtlos ausgepfändet werden. Die Rücksicht auf das Amtsblatt kann nicht bestimmend sein. Man hat es auch während vielen Jahren erlaubt, daß alljährlich aus der Gemeinde Biel 2—300 Bürger publiziert wurden, welche mit den Gemeindesteuern im Rückstand waren, und man hat nicht bemerkt, daß Biel deswegen im Kanton Bern, im öffentlichen Leben und der öffentlichen Meinung, weniger Einfluß habe. Ich möchte mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß alle Schuldner gleich gehalten werden sollen, wünschen, daß hier beigelegt würde: „sowie auch die fruchtlos ausgepfändeten“.

Abstimmung.

Für den Entwurf	65 Stimmen
Für den Antrag Dürrenmatt	25 "

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun noch die

Schlußabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Das Präsidium teilt mit, daß das Bureau in der Primarschulgesetzkommision Herrn Ritschard ersetzt habe als Präsident durch Herrn Andreas Schmid, als Mitglied durch Herrn Bortier, ferner Herrn Mägli durch Herrn Roth.

Es ist eingelangt folgende

Motion.

Les députés soussignés ont l'honneur de proposer au Grand Conseil la nomination d'une commission, qui de concert avec la Direction de l'intérieur serait chargée d'examiner l'opportunité de la création d'une Chambre cantonale de l'industrie et du commerce, éventuellement avec sous-sections, comme elle existe dans d'autres cantons et dans la plupart des pays voisins.

Reymond,

Moser, Tanner, Blösch, Scherz, Droz, Gugger, Hirter, Müller-Jaggi, Siegerist, Bratschi, Schweizer, Will, Béguelin, Feller, Comment, Mouche, Choulat, Benz, Robert, Péteut, Henzelin, Hennemann, Choquard, Boinay, Choffat, Gouvernon, Andr. Schmid, Charmillot, Siebenmann, Rosselet, Comte, Meyer, Coullery.

(Die unterzeichneten Großräte beehren sich, dem Großen Räte zu beantragen, es sei eine Kommission zu bestellen, die, in Verbindung mit der Direktion des Innern, die Frage zu prüfen hätte, ob nicht die Errichtung einer kantonalen Industrie- und Handelskammer, eventuell mit Unterabteilungen, nach dem Vorbilde anderer Kantone und der meisten benachbarten Länder, angezeigt wäre.)

Wird auf den Kanzleitschiff gelegt.

Zur Erledigung der noch auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte wird die Abhaltung einer Nachmittags-sitzung (um 3 Uhr) beschlossen.

Schluß der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redaktor:

Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Freitag den 1. Dezember 1893,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyß.

Das Protokoll der Vormittags-sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Sie haben heute Vormittag die erste Beratung des Ehrenfolgenrechts beendet. Nun sagt der Artikel 29 der Verfassung, es stehe dem Großen Räte zu, zu bestimmen, in welcher Form ein Gesetz vor der zweiten Beratung dem Volke bekannt gegeben werden soll. Ich schlage vor, dies in der üblichen Weise — Publikation im Amtsblatt — zu thun.

Einverstanden.

Es ist eingelangt folgender

Anzug:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Großen Räte Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht der Artikel 7 des Gesetzes über die Einkommenssteuer, vom 18. März 1865, einer Revision zu unterwerfen sei, damit die Gemeindesteuer auch am Wohnort der Steuerpflichtigen ganz oder teilweise bezogen werden kann.

Gurtner, Großerat.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Defret

betreffend

die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Großen Räte-Wahlkreise.

(Siehe Nr. 39 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Eintretensfrage.

Marti, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrats. Die alte Verfassung hat in Bezug auf die Wahlen in den Großen Rat bestimmt: „Die in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmberechtigten bilden eine Wahlversammlung.“ Ferner hat der § 9 der Verfassung gesagt: „Die Wahlversammlungen erwählen durch geheime Abstimmung auf je 2000 Seelen Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Großen Rat.“ Die neue Verfassung sagt: „Für die Wahlen in den Großen Rat wird das Staatsgebiet in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingeteilt. Auf je zweitausend fünfhundert Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Großen Rates gewählt.“ Der Unterschied ist Ihnen bekannt. Es tendiert dieser neue Verfassungsartikel auf eine Reduktion der Mitglieder des Großen Rates, und zwar ist diese Reduktion derart, daß die Zahl

der Mitglieder des Großen Rates auf 212 reduziert wird.

Was nun die Einteilung in möglichst gleiche Wahlkreise betrifft, so können wir uns damit heute nicht befassen; denn diese Wahlkreise sind im Gesetz über die öffentlichen Wahlen und Abstimmungen enthalten. Wir können also ohne Gesetzesabänderung, die dem Volke unterbreitet werden muß, eine Abänderung der Wahlkreise nicht vornehmen. Nun ist allerdings eine Abänderung dieses Gesetzes vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen im Werke. Es ist dieser Gegenstand hängig bei einer Großenratskommission, und es lag also nicht mehr in der Hand der Regierung, in dieser Beziehung neue Anordnungen zu machen, sondern sie mußte sich darauf beschränken, das Repräsentationsverhältnis der Wahlkreise neu festzustellen. Dies ist der Zweck des vorliegenden Dekretsentwurfs. Nach dieser neuen Feststellung würde wählen:

Mitglieder des Großen Rates.		
das Oberland	in 13 Wahlkreisen	36
„ Mittelland	„ 10 „	38
„ Emmenthal	„ 10 „	29
der Oberargau	„ 10 „	35
das Seeland	„ 8 „	34
der Jura	„ 11 „	40

Es handelt sich also rein nur um eine mathematische Operation, und wir schlagen Ihnen vor, die nächsten Erneuerungswahlen gestützt auf dieses reduzierte Repräsentationsverhältnis vorzunehmen. Ich glaube, es ist nicht nötig, dem Gesagten noch weiteres beizufügen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur auf einige wenige Punkte noch etwas näher eintreten. Was die Vorlage anbetrifft, so hat der Herr Regierungspräsident bereits den Artikel 19 der neuen Verfassung angerufen, wonach nicht mehr auf 2000, sondern auf 2500 Seelen ein Mitglied des Großen Rates zu wählen ist. Ferner heißt es in Artikel 110 ausdrücklich „Der Artikel 19, betreffend die Repräsentationsziffer für die Wahl der Mitglieder des Großen Rates ist erstmals bei der ordentlichen Gesamterneuerung auf 1. Brachmonat 1894 anwendbar.“ Es ist also absolut nötig, für die nächste Erneuerungswahl die Repräsentationsziffer festzustellen und zwar so, wie der Artikel 19 der Verfassung dies vorschreibt. Dieser Punkt ist also absolut liquid.

Etwas weniger liquid ist die Ausführung des Artikels 18 der Verfassung: „Für die Wahlen in den Großen Rat wird das Staatsgebiet in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingeteilt.“ Es ist diese Frage zu entscheiden, wenn ein bezügliches Gesetz vorgelegt wird. Ein solches hat bereits vorgelegen; aber Sie haben es zurückgelegt und gesagt, wir wollen zuerst die Verfassungsfrage erledigen. Nun bringt die neue Verfassung ungefähr den gleichen Wortlaut wie die frühere; aber ich glaube nicht, daß uns dies genieren soll, wenn wir das Gesetz beraten, die Frage der Begrenzung der Wahlkreise vollkommen frei zu behandeln. Es wird dabei eine sehr wichtige Frage zu entscheiden sein: Wollen wir die bisherige Wahlart beibehalten, oder wollen wir das sogenannte Proportionalssystem in irgend einer Form annehmen? Wenn ja, so müßte man viel größere Wahlkreise machen als wir jetzt haben. Bleiben wir bei der bisherigen Wahlart, so wird es sich fragen, ob man im großen ganzen mit der bisherigen Einteilung zufrieden ist, so daß es genügt, hier und da, an einzelnen Orten, Remedur eintreten zu lassen. Das ist also eine Frage, die wir bei Anlaß der Gesetzesberatung behandeln

müssen. Und noch eine andere Frage werden wir bei Anlaß der Gesetzesberatung behandeln müssen, die in der Verfassung nicht entschieden wurde. Das ist die Frage der obligatorischen Stimmgebung.

Nun hat die Kommission für dieses Gesetz seit Inkrafttreten der neuen Verfassung darüber nicht mehr beraten. Wir sagten uns, wir wollen vorerst das Repräsentationsverhältnis auf Grundlage der gegenwärtigen Gesetzgebung erledigen und dann an die Beratung des Gesetzes gehen. Das wird in nächster Zeit geschehen, und die Kommission ist einverstanden, daß dieses Gesetz in der Januarsession zur ersten Beratung kommen soll.

Das ist es, was ich Ihnen mitteilen wollte. Die vorliegende Feststellung des Repräsentationsverhältnisses ist nur eine provisorische auf Grundlage der gegenwärtigen Wahlkreiseinteilung. Wird diese geändert, so muß natürlich auch dieses Dekret abgeändert werden.

Präsident. Dieses Dekret wird gefordert von der Verfassung und ist bereits so erörtert worden, daß wir uns füglich über die Eintretensfrage hinwegsetzen können. Ich erlaube mir daher, sofort über dasselbe die allgemeine Umfrage zu eröffnen.

Jenni. Ich möchte nur anfragen, weshalb der Wahlkreis Wohlen unter „Seeland“ eingereiht ist. Er umfaßt die Gemeinden Bremgarten, Kirchlinde und Wohlen und gehört geographisch nicht zum Seeland, sondern zum Mittelland.

Marti, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrats. Nach dem Gesetz von 1869 gehört eben der Wahlkreis Wohlen zum Seeland, und wir können ohne Abänderung des Gesetzes hieran nichts ändern.

Jenni. Ich bin befriedigt.

Das Dekret wird in globo stillschweigend angenommen

Dekret

betreffend

die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise.

(Siehe Nr. 45 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Präsident. Auch hier, glaube ich, können wir die Eintretensfrage übergehen, weil es nötig ist, dieses Dekret zu behandeln.

Marti, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrats. In dieser Beziehung ist der Unterschied zwischen der alten und neuen Verfassung der, daß nach der neuen Verfassung die Wahlkreise auf Grund der Ein-

wohnergemeinden abgegrenzt werden sollen, während nach der frühern Verfassung das Stimmrecht in den Kirchgemeinden ausgeübt wurde. Es heißt in der alten Verfassung in § 5: „Die in einem Kirchgemeindebezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung.“ Nun sagt die neue Verfassung dagegen: „Die Stimmgebung der Bürger findet in der Regel in den Einwohnergemeinden statt. Sie ist durch das Gesetz möglichst zu erleichtern.“ Es ist da also ein Unterschied, der sofort seine praktische Ausführung darin finden mußte, daß wir die politischen Wahlkreise nicht mehr kirchgemeindeweise, sondern einwohnergemeindeweise formieren. In der Regel ist jede Einwohnergemeinde eine politische Versammlung, während früher — Ausnahmen vorbehalten — jede Kirchgemeinde eine solche war. Es sind natürlich Ausnahmen zugelassen in zwei Richtungen. Erstens in der Richtung, daß einzelne Einwohnergemeinden in verschiedene Abstimmungskreise eingeteilt werden können, wenn die geographischen oder andere Verhältnisse es erfordern. Zweitens in der Richtung, daß Einwohnergemeinden, die für sich zu klein sind oder sehr nahe nebeneinander liegen, in einen Abstimmungskreis verschmolzen werden können. Deshalb wird in Artikel 1 dieses Dekretsentswurfs, der die neue Verfassung ausführen soll, gesagt: „Jede Einwohnergemeinde, mit Ausnahme der in den Artikeln 2 und 3 verzeichneten, bildet einen eigenen Abstimmungskreis (politische Versammlung).“ In Artikel 2 sind dann die Gemeinden, welche vermöge ihrer besondern Verhältnisse in verschiedene Abstimmungskreise eingeteilt werden, aufgeführt, und in Artikel 3 werden verschiedene Einwohnergemeinden zu einem Abstimmungskreis verschmolzen. Es hat dies nicht den Sinn, wie ich auf verschiedene Anfragen hin ausdrücklich bemerkte, daß nicht gleichwohl an verschiedenen Orten Urnen aufgestellt werden können. Das Aufstellen von Urnen kann der Regierungsrat jederzeit bewilligen; das ist nicht das gleiche wie das Abteilen einer Gemeinde in verschiedene politische Versammlungen, wozu letzteres erfordert, daß in der gleichen Einwohnergemeinde verschiedene Stimmregister geführt werden müssen und besondere Wahlprotokolle nötig sind. Es sollen also einzelne Ortschaften nicht glauben, es werde ihnen das Stimmen erschwert. Die Aufstellung von Urnen, die dann an den Sitz der politischen Versammlung gebracht und erst dort eröffnet werden, kann der Regierungsrat jederzeit gestatten.

In Art. 2 sind, wie gesagt, die Ausnahmen bezüglich derjenigen Einwohnergemeinden aufgezählt, die in verschiedene politische Versammlungen abgeteilt werden. Es sind dies natürlich große Gemeinden, und darunter befindet sich vor allem die Einwohnergemeinde Bern, die in die politischen Versammlungen obere Gemeinde, mittlere Gemeinde, untere Gemeinde und Lorraine-Breitenrain abgeteilt wird. Die Einwohnergemeinde Schönbühl wird getrennt in die Abstimmungskreise Schönbühl und Oberhünigen. Ebenso wird die Einwohnergemeinde Saanen getrennt in die Abstimmungskreise Abländschen, das sehr weit abliegt, Saanen und Gstaad. Die Regierung glaubte, Saanen und Gstaad sollten beisammen bleiben; in der Kommission wünschte aber ein Vertreter von Saanen, man möchte die beiden Ortschaften auseinanderhalten und die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt. Endlich wird die Einwohnergemeinde Sumiswald getrennt in die Abstimmungskreise Sumiswald und Wafen. Es sind dies alles Wünsche, die von seite der betreffenden Landesteile gestellt worden sind.

In Art. 3 finden Sie verschiedene Gemeinden zu einem

Abstimmungskreis vereinigt. Es giebt Einwohnergemeinden, die nur 20—50 stimmfähige Bürger haben, oder die so nahe bei einander sind, daß es nicht der Mühe wert wäre, gesonderte Stimmregister zu führen und verschiedene Wahlprotokolle zu machen, und deshalb hat der Regierungsrat solche Einwohnergemeinden, wo es gewünscht wurde, verschmolzen. Immerhin ist er dabei in mäßigen Grenzen geblieben, so daß im ganzen nur 25 solche Fälle von Verschmelzungen vorliegen, die in Art. 3 aufgezählt sind. Wir haben an die Regierungsrathalter zu Händen der betreffenden Einwohnergemeinden ein Circular erlassen, sie möchten ihre Wünsche äußern, und man ist diesen Wünschen in thunlicher Weise entgegengekommen. Dabei ist ein Druckfehler zu berichtigen. Unter Nummer 8 soll es heißen: „Die Gemeinden Brüttelen und Gäserz, Amtsbezirk Erlach, mit Sitz in Brüttelen“.

Ich glaube, das vorliegende Dekret könne in dieser Fassung angenommen werden. Sollten sich Nebelstände zeigen oder einzelne Ortschaften Änderungen wünschen, so kann der Große Rat ja jederzeit das Dekret modifizieren. Im großen ganzen glaube ich, das selbe entspreche den tatsächlichen Verhältnissen und Wünschen der betreffenden Landesteile. Ich beantrage, das Dekret in globo zu behandeln und so anzunehmen, wie es von der Regierung und der Kommission vorgeschlagen wird.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte vorerst einige Worte über den Titel anbringen. Er spricht nicht mehr von „politischen Versammlungen“, da in der neuen Verfassung dieser Ausdruck vermieden wurde. In Wahrheit handelt es sich ja nicht mehr um Versammlungen, sondern man stimmt an den Urnen, und das ist keine Versammlung mehr. In der Verfassung ist kein spezieller Ausdruck gewählt, sondern es heißt einfach: „Die Stimmgebung der Bürger findet in der Regel in den Einwohnergemeinden statt.“ Bei Wahlen kann man allerdings von Wahlkreisen reden; dagegen kann man nicht von Abstimmungskreisen sprechen, da diese in die Einwohnergemeinden verlegt sind, während Wahlkreise ein größeres Territorium umfassen. Dies ist der Grund, weshalb man sagte: „Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise“. Es beschlägt das natürlich auch die Wahlen, man konnte aber nicht wohl einen andern Ausdruck wählen; man konnte nicht sagen: „Abstimmungs- und Wahlkreise“, denn die Wahl- und die Abstimmungskreise decken sich nicht. Uebrigens sind Wahlen ja auch Abstimmungen; jedenfalls paßt der Ausdruck „Abstimmungskreis“ für die gegenwärtigen Verhältnisse besser als die frühere Bezeichnung „politische Versammlung“.

Was nun die Bestimmungen des Dekrets betrifft, so habe ich dem von Herrn Marti Gesagten nichts beizufügen; nur bin ich ersucht worden, auf einen Punkt noch speziell aufmerksam zu machen, der auch in der Kommission zur Sprache kam und über den man sich klar werden muß. Man darf nicht glauben, daß wenn eine Gemeinde keinen besondern Abstimmungskreis bilde, sie nicht an verschiedenen Orten Urnen aufstellen könne. Jeder Abstimmungskreis kann drei Urnen aufstellen. Mehr geht nicht, weil die Zahl der Mitglieder des Bureaus gesetzlich beschränkt ist. Doch kann mit drei verschiedenen Urnen den Wünschen nach Erleichterung der Abstimmung ganz gut Rechnung getragen werden.

Von den einzelnen Artikeln hat bloß der Art. 2 in Bezug auf die Gemeinde Saanen zu einer kleinen Erörte-

zung Anlaß gegeben. Der Regierungsrat hat vorgeschlagen, die Gemeinde Saanen in zwei Abstimmungskreise zu teilen, Abländschen und Saanen. Es wurde nun vom Vertreter von Saanen gewünscht, man möchte auch Gstaad zu einem besondern Abstimmungskreis machen, und schließlich hat die Kommission diesem Wunsche einstimmig Rechnung getragen. Man hat natürlich zwischen Gstaad und Saanen die Grenzlinie ziehen müssen. Dieselbe ist geographisch sehr interessant; allein ohne Karte würden Sie nichts davon verstehen und deshalb will ich sie nicht verlesen. In Art. 3 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem unter Nr. 8 das Wort „Ins“, das zweimal vorkommt, zu streichen und durch „Brüttelen“ zu ersetzen ist.

M. Stockmar, Directeur de la police. A l'art. 3, chiffre 17, je propose d'ajouter à la liste des communes celle de Montmélon. J'avais déjà signalé la nécessité de cette réunion, mais j'ai voulu entendre les intéressés et je suis assuré aujourd'hui qu'en séparant la commune de Montmélon de celle de St-Ursanne pour en faire une circonscription spéciale, on rendrait un très mauvais service à ses électeurs. La commune de Montmélon se compose en effet de 4 hameaux: Montmélon-le-Haut, Montmélon-le-Bas, Outre-Mont, Ravine. Outre-Mont et Ravine sont séparés de Montmélon par une assez grande distance, mais leurs habitants passent en revanche par St-Ursanne. Jusqu'ici, on a toujours voté à St-Ursanne.

Marti, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich bin einverstanden.

M. Folletète. A propos de cette discussion in globo du décret, j'aurais une observation générale à faire à l'art. 1^{er}. Cet article est l'exécution de l'art. 5 de la nouvelle Constitution cantonale, laquelle a modifié le principe électoral antérieur en remplaçant le vote paroissial par le vote à la commune, à raison des facilités qu'il procurerait aux électeurs.

J'admets ce principe, tel qu'il est sorti des délibérations de l'Assemblée constituante, mais je ne voudrais pas l'étendre au delà des limites raisonnables. Il peut y avoir des communes qui ont intérêt de conserver la votation au centre paroissial. C'est pourquoi je voudrais les mettre en situation de conserver l'état actuel. J'explique ma pensée. La Constitution a voulu faciliter, simplifier les formalités et l'obligation du vote, faire disparaître enfin toutes les difficultés qui, jusqu'alors, avaient plus ou moins entravé la liberté des citoyens. C'est pour cela qu'on a remplacé le vote au chef-lieu de la paroisse par le vote à la commune. Toutefois, il ne faudrait pas, Messieurs, que l'intention de l'Assemblée constituante fût mal comprise, c'est-à-dire que par l'adoption du vote à la commune on ouvrit une autre porte à toutes sortes d'inconvénients, et qu'au lieu d'alléger autant que possible, plus que cela n'a été le cas jusqu'à présent, les formalités du vote, on produisit l'effet contraire, en consacrant dans certains cas une situation plus gênante. Le principe renfermé dans l'art. 1^{er} me paraît trop absolu.

« Art. 1^{er}. Toute commune municipale, à l'exception de celles qui sont désignées dans les deux articles suivants, forme une circonscription politique. »

Je voudrais y apporter ce correctif:

Tagblatt des Großen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. — 1893.

« Néanmoins, il est loisible aux communes municipales de conserver le centre de votation au chef-lieu paroissial. »

Il me semble que le gouvernement et la commission peuvent parfaitement adopter ma proposition, qui se base sur l'art. 5 de la Constitution. Cet article, après avoir posé le principe du vote à la commune, ajoute que l'exercice du droit de suffrage sera facilité par la loi autant que possible. Or la proposition faite tout à l'heure par M. Stockmar en ce qui concerne la conservation des rapports actuels entre Montmélon et St-Ursanne, est précisément la justification de celle que je fais maintenant pour me rendre l'interprète d'un vœu qui a été exprimé par les populations intéressées. Vous voyez, Messieurs, que distraire une commune municipale de son centre normal topographique pour l'ériger en chef-lieu de votation, c'est souvent lui rendre un mauvais service.

Dans le Jura, nous avons encore d'autres exemples du genre de celui de St-Ursanne. Les députés du district des Franches-Montagnes, auquel j'appartiens, m'en ont fait remarquer un semblable à propos du fractionnement de l'assemblée électorale de Saignelégier, chef-lieu paroissial, en trois bureaux électoraux dans chaque commune de cette grande paroisse. Des inconvénients plus ou moins considérables peuvent en résulter. Il faut conclure de tout cela que, loin de faciliter l'accès du scrutin, on le rendrait plus difficile.

Messieurs, en général, dans nos communes du Jura catholique, et spécialement dans le district que je représente, les votations se font tout naturellement au chef-lieu paroissial. Ainsi, par exemple, les habitants de l'un des quatre petits hameaux qui composent la commune de Montmélon arrivent le dimanche au service divin; ils auront toute facilité de voter à l'issue de ce service, avant de retourner chez eux. C'est ce qui arrive dans la pratique. Pareille chose se présente à Saignelégier, pour les habitants des communes du Bémont et de Muriaux composées de plusieurs hameaux. C'est pourquoi je voudrais consacrer le principe contenu à l'art. 5 de la Constitution en insérant à l'art. 1^{er} de la loi électorale une clause par laquelle les communes municipales qui le demanderaient pourraient user de la faculté de conserver comme centre de votation le chef-lieu paroissial. Cette adjonction n'est pas, il me paraît, en contradiction avec le principe posé dans la Constitution. Et en définitive, quels sont les meilleurs juges, sinon les électeurs eux-mêmes? Si donc les électeurs demandent la faveur de voter au chef-lieu paroissial, comme ils l'ont fait jusqu'à présent, pourquoi la leur refuser?

Marti, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Zweck der Proposition des Herrn Folletète geht einfach dahin, die neue Verfassung wieder in die alte zu verwandeln und die Stimmgebung wieder in den Kirchgemeinden stattfinden zu lassen. Das geht nun schon formell nicht. Herr Folletète glaubt vielleicht, wenn die stimmberechtigten Bürger zuerst in die Kirche gehen, so seien sie dann für das Stimmen besser inspiriert, als wenn sie daheim in der Einwohnergemeinde abstimmen. Allein die Kirchgemeinde als Abstimmungskreis aufrecht zu erhalten, geht nicht, weil die neue Verfassung sagt, daß in der Regel

in den Einwohnergemeinden abgestimmt werden sollte. Ausnahmen können gestattet werden, und wenn Herr Folletête wünscht, es möchten diese oder jene Gemeinden verschmolzen werden, mit Sitz an einem Orte, der eine Kirche hat, so wird man nichts dagegen haben. Aber allgemein zu sagen: wenn es den Gemeinden konveniert, können sie den Abstimmungssitz wieder an den Sitz der Kirchgemeinde verlegen, das geht nicht an; wir dürfen die Verfassung nicht in dieser Weise alterieren. Ich glaube, durch das vorliegende Dekret sei das Abstimmen nach allen Richtungen erleichtert. Ich halte dafür, man habe allen Wünschen in Bezug auf Zusammenlegung oder Trennung von Gemeinden Rechnung getragen und deshalb soll sich auch Herr Folletête damit begnügen und nicht eine Komplikation in die Sache hineinbringen, die durchaus verfassungswidrig ist. Ich beantrage deshalb, den Antrag des Herrn Folletête abzulehnen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wenn Sie den Antrag des Herrn Folletête annehmen, so stellen Sie den Art. 5 der Verfassung auf den Kopf. Herr Folletête will, daß die Einwohnergemeinden das Abstimmungssitz an den Sitz der Kirchgemeinde sollen verlegen dürfen. Das geht nicht und hat auch gar keinen Wert. Die Hauptsache ist, daß man sich nahe beim Stimmlokal befindet, und das ist der Fall, wenn man in den Einwohnergemeinden stimmt. Mit Ausnahme von Bern sind ja überall die Kirchgemeinden größer als die Einwohnergemeinden. Ist man mit den in Art. 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen nicht einverstanden, so kann man ja Abänderungen beantragen.

M. Folletête. Si j'ai bien compris le Directeur de la police et le rapporteur de la commission, ces Messieurs, tout en combattant en principe ma proposition, semblent vouloir lui laisser une porte ouverte en ajoutant un numéro aux 25 de l'art. 3.

Dans cette hypothèse, je serais obligé de vous présenter une série d'observations. L'une est relative par exemple à la commune de Peuchapatte qui fait partie de la paroisse du Noirmont. Je regrette que M. Elsässer, qui habite le Noirmont, ne soit pas venu vous dire lui-même ce dont il m'a fait part hier. Je demandais à mon collègue si au vu des dispositions de cet art. 3, la commune de Peuchapatte pourrait être facilement érigée en centre de votation, ou bien s'il ne serait pas plus pratique de continuer le vote au Noirmont. Sa réponse ne fut pas douteuse: la commune de Peuchapatte est trop petite pour qu'on y puisse voter; tous les habitants sont unis par les liens de parenté ou en étroites relations d'intérêts, de sorte qu'il serait pour ainsi dire impossible d'y constituer un bureau de surveillance. Je ne vois pas cette commune énumérée aux exceptions de l'art. 3. Elle offre absolument le même intérêt que celle de Montmelon dont M. Stockmar vous a décrit la situation spéciale. Je veux en dire autant des petites communes de Montfavergier, paroisse de St-Brais, de la Chaux, paroisse des Breuleux, des Enfers, paroisse de Montfaucon, du Bémont et de Muriaux, paroisse de Saignelégier.

Je demanderais donc formellement que l'on introduisît une exception en faveur des communes que je viens d'énumérer et que le chiffre 12 devint le chiffre 13.

Il me semble qu'il serait convenable d'entendre ces communes, et de les mettre en situation de faire entendre leurs vœux, dans une affaire si importante. La Constitution a raison de faciliter le vote autant que possible, mais ici je suis convaincu qu'au lieu de le faciliter, on imposerait aux électeurs une gêne et une contrainte, en les troublant sans motifs dans leurs habitudes et leurs traditions constantes. C'est dans l'intention de prévenir des désagréments qui certainement se présenteraient dans plusieurs cas que j'ai fait ma proposition, afin de corriger ce qu'il y a de trop absolu dans la rédaction de l'art. 1^{er}. Si ma proposition n'est pas adoptée, il faudra alors augmenter le nombre des exceptions prévues à l'art. 3 et faire une rubrique spéciale pour les communes des Franches-Montagnes.

M. Voisin. Il est regrettable que M. Folletête n'ait pu assister aux séances de la commission où nous avons discuté tout cela. Si M. Folletête était plus au courant de ce qui se passe dans son district, il devrait savoir que le gouvernement s'est donné la peine d'envoyer au mois de septembre une circulaire invitant les intéressés à faire connaître les exceptions dont il y aurait lieu de tenir compte. Le principe est tranché par la Constitution et le décret. Ce que demande M. Folletête sera tout naturellement accordé. Par conséquent je vous propose d'admettre l'article tel quel.

Präsident. Ich möchte Herrn Folletête anfragen, ob mit Rücksicht auf den zweiten Antrag der erste, auf Artikel 1 bezügliche Antrag fallen gelassen wird?

M. Folletête. Je laisserai volontiers de côté mon observation, ayant trait à l'art. 1^{er} du décret, demandant de consacrer une exception au chiffre 12 et répondrai simplement à M. Voisin que je suis parfaitement au courant de ce qui se passe dans le district des Franches-Montagnes. Si j'avais assisté aux délibérations de la commission, je n'aurais pas manqué d'y présenter mes observations, mais M. Voisin sait que je n'en faisais pas partie. J'ai la conviction cependant qu'on peut encore tenir compte de la situation spéciale de nos communes.

Präsident. Es besteht somit nur noch der Antrag des Herrn Folletête zu Artikel 3, nach Ziffer 11 eine neue Ziffer einzuschalten, welche die Vereinigung einiger freibergischen Einwohnergemeinden ausdrückt.

Marti, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Regierung ist ihrerseits gerne bereit, alle diese Wünsche zu berücksichtigen, soweit sie berechtigt sind. Man hat, wie Herr Voisin gesagt hat, an alle Bezirke geschrieben und angefragt, was für Wünsche man habe. Nun kommen heute einige weitere Desiderien, und auch heute ist die Regierung bereit, diese Wünsche zu berücksichtigen, nur kann sie sich heute über die Berechtigung derselben nicht schlüssig machen; es wäre daher vielleicht gut, wenn diese Wünsche an die Regierung gewiesen würden, um dieselben zu prüfen. In der nächsten Session könnte dann das Dekret definitiv bereinigt werden. Wir sind ja nicht so preßiert, sondern wir können das Dekret ganz gut in dem Sinne an die Regierung zurückweisen,

daß sie die weiter geäußerten Wünsche prüfe. Ich bin der Ansicht, daß man in dieser Beziehung den Wünschen der Bevölkerung entgegenkommen soll.

Heller-Bürgi. Ich möchte den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten lebhaft unterstützen. Wir wären nämlich in der Gemeinde Bern auch im Fall, noch einen speziellen Wunsch anzubringen. Die Frage wurde erst in letzter Zeit durch ein Gesuch des betreffenden Quartiers angeregt. Würde das Dekret an die Regierung zurückgewiesen, so könnte dieses Gesuch des betreffenden Quartiers — Kostrennung des Kirchenfeldes — dann bei der Regierung geltend gemacht werden.

Dr. Brunner. Ich möchte dem Rückweisungsantrag nicht entgegenreten, nur möchte ich den bestimmten Wunsch aussprechen, daß man vor der nächsten Großratsitzung, schon im Dezember, seine Wünsche vorbringt, damit es dann im Januar nicht gleich geht, wie heute und man nicht über Verhältnisse reden muß, die man nicht versteht, weil man sie nicht kennt.

Marti, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich möchte mich nur dahin ergänzen, daß die Regierung sich nicht wird veranlaßt finden, eine neue Enquête zu veranstalten, sondern ich nehme an, diejenigen Mitglieder des Großen Rates, welche Wünsche auf dem Herzen haben, werden dafür sorgen, daß diese Wünsche von maßgebender Seite mitgeteilt werden. Wenn dies nicht geschieht, so würde man annehmen, daß man mit dem, was vorgeschlagen ist, einverstanden sei.

Dürrenmatt. Der vom Herrn Regierungspräsidenten vorgeschlagene Ausweg ist sicher der praktischste und absolut nötig. Wer nicht gerade Gelegenheit hatte, bei den Gemeindebehörden von der Anfrage der Regierung Kenntnis zu erhalten, war bis in die letzten Tage nicht orientiert, daß eine Neuumschreibung der Abstimmungskreise vorgenommen werden sollte. Eine solche Neuumschreibung geht aber nicht nur die Gemeindebehörden, sondern die Gemeindebürger an, und wenn die Ordnungsmotion angenommen wird, so könnte es nichts schaden, wenn man im Amtsblatt publizieren würde, es sollen allfällige Wünsche der Bürger und der Gemeindebehörden bis zu dem und dem Zeitpunkt angebracht werden.

Marti, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich bin mit dieser Anregung einverstanden.

M. Folletête. Il va sans dire que je suis parfaitement d'accord avec le renvoi. Cela laissera aux communes le temps nécessaire pour se prononcer. Un mot seulement. En traçant la situation telle que je l'ai fait, j'ai cru être l'écho d'un sentiment général. Si je me suis trompé, j'aimerais en tout cas être contrôlé par mes commettants, et si les communes dont j'ai parlé disent qu'elles préfèrent voter chez elles plutôt qu'au centre paroissial, alors c'est bien. Si, au contraire, j'ai dit vrai, j'aimerais que l'on prit l'engagement formel de ne pas laisser traîner cette affaire en longueur, « auf die lange Bank » comme on dit en allemand, et de faire en sorte qu'elle soit vidée à la prochaine session du Grand Conseil.

Die Ordnungsmotion, das Dekret in dem in der Diskussion angedeuteten Sinne an die Regierung zurückzuweisen, wird stillschweigend angenommen.

Präsident. Auf der Traktandenliste figurirt auch das Dekret betreffend Gewerbeberichte. Als Präsident der Kommission erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, es sei die Behandlung auf die Januarsession zu verschieben. Das Dekret enthält 63 Artikel, und ich vermute, daß Sie nicht morgen mit der Beratung desselben noch beginnen wollen. Ich halte dafür, es sei im Januar noch früh genug, die Beratung vorzunehmen.

Einverstanden.

Anzüge des Herrn Großrat Jenni betreffend 1. Sifizierung der Amortisationspflicht bei der Hypothekarkasse; 2. Revision der gesetzlichen Bestimmungen über das Hypothekarwesen.

(Siehe diese Anzüge Seite 296 hievor.)

Jenni. Da ich meine Anträge schon seinerzeit, als ich dieselben einbrachte, begründete, so kann ich mich kurz fassen, um so mehr, als Sie Gelegenheit hatten, in den gedruckten Großratsverhandlungen sich zu orientieren. Ich werde mich auf diejenigen Punkte beschränken, welche bei der flüchtigen ersten Begründung außer Acht gelassen wurden.

Was den ersten Anzug betrifft — Erlaß der Amortisationspflicht — so verzichte ich auf denselben, indem durch Reduktion des Zinsfußes und freiwilliges Entgegenkommen der Hypothekarkasse gegenüber den Gesuchstellern um Enthebung von der Amortisationspflicht meinem Gedanken bereits in vollem Maße Rechnung getragen worden ist.

Ich komme nun zum zweiten Anzug betreffend Zinsnachlaß. Es ist das der Kern meiner Vorschläge. Es hat Ihnen im Mai nicht beliebt, auf die Behandlung dieses Gegenstandes einzutreten, obschon derselbe mit dem Verhandlungsgegenstande, der auf der Tagesordnung war — Maßnahmen betreffend die landwirtschaftliche Notlage — in innigstem Zusammenhange stand. Man konnte annehmen, die Sache sei vielleicht etwas übereilt und unter dem Druck der momentanen Verhältnisse in den Ratsaal gebracht worden, und bei nüchternen Ueberlegung werden diese Vorschläge vielleicht wieder zurückgezogen werden. Diese Voraussetzung trifft nicht zu. Je mehr man sich mit der Sache befaßt, je mehr zeigt sich, daß etwas gehen muß, um dem verschuldeten Grundbesitzer entgegenzukommen und ihn vor dem Ruin zu bewahren. Das heurige Jahr hat uns gezeigt, daß die Gesetzgebung in Bezug auf das Hypothekarwesen ganz entschieden Mängel hat. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß ein Notjahr, wie das heurige, hervorgerufen durch außerordentlich abnorme Witterungsverhältnisse, viel drückender auf unsere landwirtschaftlichen Verhältnisse wirkt unter dem Einfluß

der gegenwärtigen Gesetzgebung, als es früher, zur Zeit der Naturallasten, der Fall war. Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung ist der Grundbesitz auf den Geldmarkt gegangen, und wir steuern einer Verschuldung des Grundbesitzes entgegen, die schon für die nächste Zukunft das Schlimmste befürchten läßt. Wir wissen, daß der Jahresertrag des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ein ziemlich stabiler ist. Wir nennen das die sogenannte Grundrente. Auf Grundlage dieser Grundrente sollten die Abgaben vom bäuerlichen Grundbesitz an das Kapital erfolgen, wenn der Bauernstand nicht verarmen soll. Auf dieser Grundlage des Jahresertrages sollten auch alle Käufe fußen und besonders sollte man darauf auch bei Erbteilungen sehen. Damit hätte man es in der Hand, der zunehmenden Verschuldung vorzubeugen. So lange der Verkehrswert zu Grunde gelegt wird, der bekanntlich vom Geldmarkt diktiert und beeinflusst wird und erfahrungsgemäß weit über die kapitalisierte Jahresrente emporsteigt, muß mit Notwendigkeit der Grundbesitz immer mehr verschulden. Der Verkehrswert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes steht in bestimmter Wechselbeziehung zum jeweiligen Zinsfuß. Steigt der Zinsfuß, so fällt der Verkehrswert; fällt der Zinsfuß, so nimmt der Verkehrswert zu, ohne daß aber der Ertrag der Güter steigt. Diese Schwankungen, die mit dem eigentlichen Ertrag des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in keinem Zusammenhang stehen, wirken auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse höchst nachteilig. Der Ertrag des landwirtschaftlichen Grundbesitzes hat mit dem Zinsfuß, der vom internationalen Geldmarkt diktiert wird, nichts gemein. Um so mehr sollte die jährliche Quote, welche der Grundbesitz dem Kapital zu entrichten hat, mit dem Jahresertrag übereinstimmen, wenn der Grundbesitz dabei soll prosperieren können. Ich habe Gelegenheit gehabt, seit Jahren an Bestrebungen teilzunehmen, welche die Förderung und Hebung der Landwirtschaft bezwecken. Alle Faktoren, welche zur Anwendung kamen, tendierten auf eine Steigerung des Ertrages der Güter, und es ist dieses Ziel auch in weitgehendem Maße erreicht worden. Allein trotzdem in dieser Beziehung viel gegangen ist, indem die Landwirtschaft bedeutend rationeller betrieben wird als früher, haben sich die Verhältnisse nicht nur nicht gebessert, sondern wir haben die Erscheinung, daß trotzdem die Grundbesitzverschuldung zunimmt. Der Tribut des Grundbesitzes an das Kapital ist im Vergleich zum Jahresertrag viel zu hoch. Diese Erscheinung ist nicht bloß eine lokale, sondern sie zeigt sich in allen Staaten, in Staaten, welche ganz andere landwirtschaftliche Betriebe haben und auch gesetzgeberisch anders organisiert sind. Man hat in andern Staaten, welche sich um die Landwirtschaft bekümmern, in der letzten Zeit große Anstrengungen gemacht, dieser Erscheinung nachzuforschen und durch gesetzgeberische Reformen der Verschuldung vorzubeugen. Ich erinnere an die Reformbestrebungen, wie sie gegenwärtig in Deutschland und Oesterreich gemacht werden. Ich glaube, auch wir werden dazu kommen müssen, an solche gesetzgeberische Reformen zu denken.

Ich will Sie damit nicht länger aufhalten. Ich will Ihnen keine Theorien vortragen. Es sind das übrigens auch keine Theorien mehr, sondern bestehende Thatsachen, und ich glaube, die Sache nach allgemeinen Gesichtspunkten beleuchten zu sollen, um Ihnen die Notwendigkeit zu beweisen, daß auch bei uns in dieser Beziehung etwas gehen muß.

Ich komme nun zur Sache. Mein Antrag bringt allerdings keine gründliche Reform; er wird die krankhaften

Zustände in unsern landwirtschaftlichen Verhältnissen kaum beseitigen können. Eine Aufnahme meines Vorschlages in die Gesetzgebung würde aber doch ganz positive Vorteile haben und geeignet sein, in kritischen Zeiten Tausende von erschütterten Existenzen vor dem Ruin zu bewahren. Es mag die Hypothekengesetzgebung später ausfallen, wie sie will, so müssen diese Grundstücke, die ich vorschlage, auch dort aufgenommen werden, wenn überhaupt die Gesetzgebung im Hypothekarwesen von gutem Einfluß auf den bäuerlichen Grundbesitz sein soll. Deshalb habe ich mir erlaubt, ohne der Gesetzgebung vorzugreifen, bereits heute diese Vorschläge zu bringen. Wir müssen nicht vergessen, daß in Zeiten außerordentlicher Unglücksfälle jede Hilfe eine vermehrte Bedeutung hat. Hier hundert Franken angebracht, haben weit mehr Bedeutung als in normalen Jahren der doppelte Betrag. In solchen Momenten kommt das Fahrzeug, das sich in normalen Zeiten mühsam durchzuarbeiten vermochte, schließlich zum Scheitern. Es giebt Tausende von Existenzen, die nur noch eine Scheinexistenz führen, und die Kraft, die ihnen zur Aufnahme des Kampfes gegeben ist, beruht lediglich in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Kommt ein Mißjahr, so sind diese Existenzen ruiniert. Die große Bedeutung meines Antrages liegt nun darin, daß in solchen kritischen Momenten der Gläubiger mit dem Schuldner solidarisch erklärt wird, daß man den ökonomisch Stärkeren anhält, dem Schwächeren, der das Opfer der Verhältnisse werden soll, die außer seinem Einfluß liegen, die Hand zu bieten und ihn vor dem Ruin zu retten. Ich darf wohl fragen, ob es eine gerechtere und billigere Forderung geben kann. Ich glaube nein! Und wenn wir weiter denken, so müssen wir sagen, daß die Erhaltung des Bauernstandes im wohlverstandenen Interesse der Kapitalisten selbst liegt. Es ist nur ein Gebot der Billigkeit und solidarischen Gerechtigkeit, daß in die Gesetzgebung eine Bestimmung niedergelegt wird, wonach in solchen außergewöhnlichen Zeiten der Gläubiger angehalten ist, dem Schuldner einen Zinsnachlaß zu gewähren.

Was man hier will, ist eigentlich nichts neues. Diese Forderung ist in den ältesten Satzungen enthalten. Sie ist auch nichts neues in Bezug auf die moderne Gesetzgebung. Es ist bekannt, daß der Art. 308 des schweizerischen Obligationenrechts bereits Vorfrage getroffen hat, indem er dem Pächter Rechtsschutz gewährt. Wir verlangen das gleiche für den Hypothekarschuldner. Der Pächter befindet sich, wie ich früher schon nachgewiesen habe, durchgehends in bessern Verhältnissen, als der kleine bäuerliche Grundbesitzer. Dem Pächter gewährt man Rechtsschutz, während der Hypothekarschuldner allen Launen des Geldmarktes und der Natur preisgegeben ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß unter den alten Gesetzgebungen, zu den Zeiten, wo die Abgaben an den Staat und die Feudalherren in Naturalien gemacht werden mußten, diese Abgaben sich nach dem Jahresertrag gerichtet haben, und ich habe schon erwähnt, daß deshalb in der heutigen Zeit, wo sich die Abgabe nach dem internationalen Geldmarkt regelt, ein solches Unglücksjahr, wie das heurige, viel verheerender auf die Landwirtschaft wirken muß, als früher. Früher, als sich die Kreditverhältnisse noch von Nachbar zu Nachbar geregelt haben, war es Brauch, daß die Gläubiger für die Schuldenbauern eingestanden sind; man hat sich in solchen Zeiten solidarisch erklärt. Gegenwärtig ist die Sache anders. Die Grundbesitzer sind Schuldner der großen Geldinstitute geworden, und diese tragen keine Rück-

sichten. Der Grundbesitz wird als Kapital behandelt, und infolgedessen kommt der Jahresertrag nicht in Berücksichtigung. Ich halte dafür, dieser Ungerechtigkeit solle von Gesetzes wegen abgeholfen werden und es sollen wieder ähnliche Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen werden, wie man sie schon früher hatte.

Ich will Sie nicht länger aufhalten und mache nur noch auf die Unzufömmlichkeit aufmerksam, welche entsteht, wenn man den Artikel 308 des Obligationenrechts auf die Pächter anwendet und nicht analog auch auf die Hypothekarschuldner. Ich erlaube mir, an Hand eines Beispiels aus dem Leben die Sache klarzulegen. Ein Landwirt besitzt ein Gut von 40 Jucharten mit einem Schätzungswert von 60,000 Fr. Dasselbe ist hypothekarisch mit 40,000 Fr. belastet = $\frac{2}{3}$ des Schätzungswertes. Der Landwirt stirbt und hinterläßt eine Familie mit 6 unerzogenen Kindern. Die Gemeindebehörden, welche sich der Sache annehmen müssen, finden, die Familie könne das Gut nicht selbst bewirtschaften, es müsse verpachtet werden. Es wird verpachtet zu einem Pachtzins von 2000 Fr. nebst Abgabe von etwas Milch und Pflanzland an die Familie. Wie gestaltet sich nun das Auskommen für die Familie? Sie muß an den Gläubiger 1600 Fr. Zins bezahlen und nimmt einen Zins von 2000 Fr. ein. Ferner ist ihr aus der Versteigerung des Inventars, nach Abzug der laufenden Schulden, ein Kapital von 5000 Fr. verblieben, von dem sie à 4 % 200 Fr. Zins erhält. Sie nimmt also an Zinsen ein Fr. 2200 und hat an den Gläubiger zu bezahlen Fr. 1600; es verbleiben ihr also zum Leben noch Fr. 600. Es ist das allerdings ein sehr bescheidenes Existenzminimum. Aber unter der Voraussetzung, daß die Familie keinen Hauszins bezahlen muß, keine Milch zu kaufen braucht und das nötige Pflanzland und Holz erhält, geht es. Nun kommt ein Notjahr, und ein Schiedsgericht bestimmt, daß dem Pächter ein Nachlaß von einem Viertel = Fr. 500 gewährt werden solle. Da bleiben der Familie also nur Fr. 100 zum Leben. Es ist das ein Fall, der gegenwärtig wirklich vorgekommen ist — ich kann Ihnen den Ort nennen — und es liegt aus dem ganzen Lande herum eine Reihe solcher Fälle vor. Glücklicherweise hatte diese Familie das Geld nicht einem Kreditinstitut zu verzinsen, sondern sie hat einen ländlichen Gläubiger, der hülfreiche Hand geboten hat. Dieses Beispiel mag genügen, um die Sache klarzulegen.

Ueber die Erüierung des Zinsfußes brauche ich nicht viele Worte zu verlieren. Schon die römische Gesetzgebung hat ein Zinsfußmaximum festgesetzt, und auch der praktische Amerikaner, der für seine Landwirtschaft sehr Vorsoorge trifft, hat in Bezug auf die Verschuldung Bestimmungen aufgestellt und auch den Zinsfuß geregelt. Man wird sagen, es habe auch für den Kanton Bern nicht die gleiche Bedeutung, wie für andere Orte, weil bei uns ein Staatsinstitut bestehe, das Einfluß auf den ländlichen Geldmarkt habe und die Tendenz verfolge, den Zinsfuß so billig als möglich zu stellen. Allerdings hat die Hypothekarkasse einen Einfluß. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß sie nur $\frac{2}{3}$ der Schätzung giebt und daher gerade diejenigen Schuldner, welche mehr haben müssen, übervortheilt werden. Aus diesem Grunde ist es gut, wenn man hier einen bestimmten Zinsfuß festsetzt. Es kommt häufig vor, daß ein Schuldner aus persönlichen Rücksichten dem Gläubiger das Geld nicht wohl künden darf, sondern dasselbe zu einem hohen Zinsfuß bei demselben belassen muß.

Ich glaube damit meinen Antrag begründet zu haben. Ich erlaube mir nur noch, auf die soziale Bedeutung auf-

merksam zu machen. Ich habe erwähnt, daß es sich nicht um ein Universalmittel handelt, wohl aber um eine Reform, welche immerhin für den landwirtschaftlichen Grundbesitz von guten Folgen sein wird.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich muß darauf verzichten, auf die durch die zweite Motion des Herrn Jenni angeregten Fragen in der Einläßlichkeit einzutreten, welche die Wichtigkeit dieser Fragen eigentlich erfordern würde. Wollte man auf die Fragen selbst, auf ihre materielle Bedeutung und ihre Konsequenzen eintreten, so würden wir heute nicht fertig werden. Unter diesen Umständen muß man entweder die weitere Diskussion verschieben oder die Sache in kürzerer Weise zur Erledigung zu bringen suchen. Ich glaube, das letztere sei möglich und sogar durchaus angezeigt.

Der Herr Motionssteller beantragt, es sei eine gesetzgeberische Vorlage einzubringen über die Höhe des Zinsfußes im allgemeinen und ferner „über die Pflicht des Gläubigers zum Nachlasse eines verhältnismäßigen Anteils am Kapitalzins für den Fall, daß der gewöhnliche Jahresertrag der Unterpfänder, sofern diese in landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen, infolge außerordentlicher und unvorhergesehener Unglücksfälle oder allgemeiner Notstände einen beträchtlichen Abbruch erleidet.“

Was den ersten Punkt anbetrifft, so hat Herr Jenni soeben von der römischen Gesetzgebung gesprochen; es ist aber nicht nötig, bis zu den alten Römern zurückzugehen, sondern wir brauchen bloß zurückzugehen in der bernischen Gesetzgebung. Das gute alte Zivilgesetzbuch vom Jahre 1828, von Professor Snell, hat ein Zinsmaximum enthalten, und erst vor nicht sehr vielen Jahren ist dasselbe von der neueren, liberalen Zeitströmung als etwas nicht mehr in die jetzige Zeit Gehörendes bezeichnet und aufgehoben worden. Ein Zinsmaximum wäre also nur die Wiederherstellung dessen, was unsere „gnädigen Herren und Oberrn“, welche man immer und zu oft als Popanz uns vorführt, bereits im Jahre 1828 gemacht hatten. Ob ein solches Zinsmaximum am Platze ist, oder ob man das Manchesterium, das «laissez faire, laissez aller» auch auf diesem Gebiet, den Grundsatz: „Das Geld ist eine Ware“, weiter gelten lassen will, ist eine Frage, über die man materiell verschiedener Ansicht sein kann, die aber zu sehr weitgehenden Erörterungen führen wird.

Die andere Frage, ob man den Grundsatz in die Gesetzgebung einführen wolle, daß der Schuldner eines grundpfändlich versicherten Kapitals berechtigt sei, dem Gläubiger gegenüber das gleiche Begehren zu stellen, wie dies nach dem Obligationenrecht dem Pächter gestattet ist, ist ebenfalls von solchen Konsequenzen, daß sie auch nicht so kurzer Hand abgethan werden kann. Es ist da sehr genau zu prüfen, ob mit einer solchen, scheinbar zu gunsten des bedrängteren Bauernstandes aufgenommenen Bestimmung demselben wirklich ein Dienst geleistet würde, oder ob diese Bestimmung nicht ein zweischneidiges Schwert wäre, das die Schärfe der Schneide gerade gegen diejenigen kehren würde, welche geschützt werden sollten.

Ich glaube nun, es ist nicht möglich, am Schlusse einer Session auf diese beiden Fragen einzutreten. Uebrigens greifen beide Fragen sehr tief in die Hypothekargesetzgebung ein. Würde man die beiden Fragen bejahen, so würde unsere Hypothekargesetzgebung, die ausgebildete im alten Kanton und die furchtbar im argen liegende im neuen Kanton, gründlich geändert. Nun haben wir aber schon früher den Beschluß gefaßt, es sei die Zivilgesetzgebung des

Kantons Bern einer Revision zu unterwerfen, namentlich damit der ganze Kanton zu einer einheitlichen Zivilgesetzgebung gelange. Man hat auch beschlossen, es sei speziell die Hypothekarordnung einer Revision zu unterwerfen, um im ganzen Kanton eine Einheit herbeizuführen und die unqualifizierbaren Zustände, wie sie namentlich im Jura existieren, speziell im katholischen Teil, aufzuheben. Darüber hinaus hat in neuerer Zeit die Idee einer einheitlichen eidgenössischen Zivilgesetzgebung und Hypothekarordnung so weit Boden gewonnen, daß die eidgenössischen Behörden bereits Anstalten getroffen haben, um die nötigen Vorarbeiten besorgen zu lassen. Ich glaube nun, die angeregten Fragen würden vorläufig am besten in der Weise erledigt, daß man sagen würde: Der Anzug soll nicht einfach ungeprüft unter den Tisch gewischt, sondern in der Weise erheblich erklärt werden, daß die darin angeregten Fragen bei Anlaß der bereits beschlossenen Revision der Hypothekargesetzgebung näher geprüft werden sollen. In diesem Sinne würden die angeregten Fragen zur näheren Prüfung den zuständigen Organen überwiesen werden. Ich kann beifügen, daß, so viel mir bekannt, die betreffende Amtsstelle — die Justizdirektion — sobald ihre sonstigen Arbeiten es erlauben, sich ernsthaft mit der Revision der Hypothekarordnung befassen wird. Ich kann ferner beifügen, daß namentlich die von Herrn Jenni in zweiter Linie angeregte Frage, betreffend Vergünstigungen zu gunsten der Hypothekarschuldner, unterdessen vielleicht in anderer Weise einen Schritt vorwärts machen wird. Diese Idee ist nicht im Kanton Bern erfunden, sondern aus einem andern Kanton importiert worden, wo man seit einem Jahre davon spricht, und wo die Sache so weit vorgerückt ist, daß der gesetzgebenden Behörde ein positiver Gesetzesvorschlag vorliegt. Man wird also in nicht ferner Zeit erfahren, welchen Weg diese schwierige Frage dort machen wird, und man wird, wenn die Frage bejaht wird, vielleicht auch erfahren, welche Folgen daraus erwachsen. Es handelt sich um ein Experiment, und ich glaube, es ist besser, wir lassen dasselbe zuerst an einem andern Ort vollziehen. Der Kanton Bern und seine Bevölkerung, namentlich die landwirtschaftliche, ist nicht sehr zu Experimenten disponiert. Wenn wir also die Sache in der Weise aufschieben, daß wir sie den zuständigen Organen zur weiteren Prüfung übergeben, so hat dies den Vorteil, daß man unterdessen weitere Beobachtungen machen und über den Verlauf der gleichen Frage in andern Ländern, resp. Kantonen, Erfahrungen sammeln kann. Es wird deshalb vom Regierungsrat beantragt, es sei der Anzug des Herrn Jenni in diesem von mir auseinandergesetzten Sinne erheblich zu erklären.

Präsident. Ich nehme an, Herr Jenni sei damit einverstanden. — Die Motion ist im Sinne der Auseinandersetzungen des Herrn Finanzdirektors erheblich erklärt.

Sie mir gestatten, mit einem Wort des Herrn Regierungsrat Eggli zu gedenken. Derselbe hat eine außerordentlich schwere Krankheit durchgemacht und befindet sich gegenwärtig in der Genesung, konnte aber an unsern Sitzungen noch nicht teilnehmen. Ich glaube, es wird ihn freuen, wenn ich im Namen des Großen Rates den Wunsch ausspreche, es möchte die Genesung eine dauernde sein und ihm gestatten, in der nächsten Session wieder in unserer Mitte zu erscheinen.

Damit schließe ich die Session, und da ich im alten Jahre nicht mehr das Vergnügen haben werde, Sie hier zu erblicken, so werden Sie gestatten, daß ich Ihnen allen ein gutes neues Jahr wünsche. Die Session ist geschlossen; ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

Es folgt nun noch der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 104, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bourquin, Burger, Choquard, Friedli, Häberli (Marberg), Hari (Adelboden), Heß, Horn, Kohli, Lehmann, Marchand, Mérat, Moser (Herzogenbuchsee), Rosselet, Schmid (Karl, Burgdorf), Schweizer, Zürcher, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beltrichard, Bigler, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Voinay, Bos, Brand (Tavannes), Bühler, Bühlmann, Burrus, Cattin, Charmillot, Chodat, Choulat, Comment, Coullery, Guenin, Droz, Dubach, Eläßer, v. Erlach (Münzingen), Fahrny, Feller, Fueter, Schnell, Glaus, Gouvernon, v. Grünigen, Guenat, Gyger, Gygar (Büttkofen), Häberli (Münchenbuchsee), Hadorn, Hari (Reichenbach), Hennemann, Hiltbrunner, Hofer (Oberönz), Hostettler, Houriet, Hunziker, Hüsson, Jacot, Kaiser, Kistling, Kläbe, Krebs (Eggivohl), Lüthi (Worb), Meyer (Biel), Meyer (Laufen), Morgenthaler (Urtenen), Moser (Biel), Mosimann, Mouché, Müller (Emil, Bern), Nägeli, Neuenchwander (Thierachern), Péteut, Räs, Renfer, Raymond, Robert, Rolli, Rüeggsegger, Sahli, Dr. Schenk, Scherz, Schindler, Stämpfli (Bern), Steinhauer, Sterchi, Stoller, Streit, Tanner, Tiedhe (Biel), Trachsel, Tschannen, Tschiemer, v. Wattenwyl (Uttigen), Wermeille, Wüthrich, Zaugg, Ziegler.

Schluß der Sitzung und der Session um 5¼ Uhr.

Präsident. Wir sind am Schlusse der gegenwärtigen Session angelangt. Bevor ich dieselbe offiziell schließe, mögen

Der Redaktor:

Hnd. Schwarz.